<36627337120011

<36627337120011

Bayer. Staatsbibliothek

Crim. 204ª (1

Repertorium
für das
peinliche
Recht.

Angelegt
von
Johann Friedrich Plitt.

Frankfurt am Mayn
bei den Gebrüdern van Düren
1786.

BIBLIOTHECA

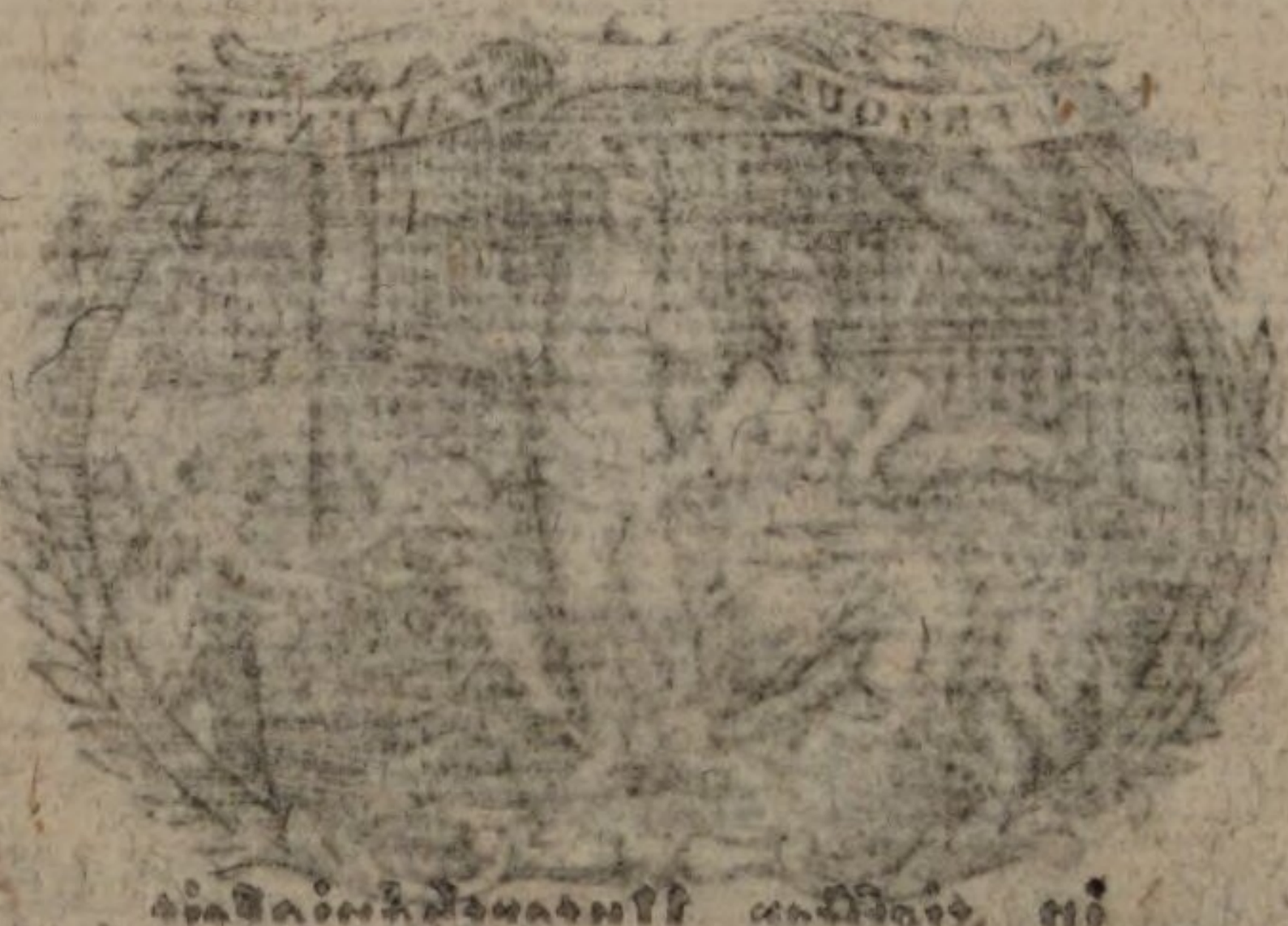

Wilhelm

dem Neunten,

der tapfern Hessen

Großem Fürsten,

in tiefster Unterthänigkeit

geweiht.

Dem aufmerksamen Beobachter der Menschen liefert wohl kein Theil unsrer Jurisprudenz mehr Stoff zum Nachdenken als das peinliche Recht; keiner, der ihm die tyrannisirende Gewalt der Vorurtheile heller und kräftiger zeigte als eben er. Schon bei dem frühesten Unterricht der Jugend legen altväterische Erzieher zu vielen mit den Jahren wachsenden Vorurtheilen den Grund. „Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll wieder vergossen werden!“

— ein Gesez, das uns ganz und gar nichts angehet — lesen schon unsre jüngsten Kinder und saugen so frühzeitig Grundsäze ein, die ihr sanftes Gefühl im Keimen erschüttern und sie für die edlern Empfindungen fühllos machen. Bei reifern Jahren nährt man ihnen diese für religiös gehaltene Kaltblütigkeit und verstimmt dadurch ihren feinern Sinn für die Zukunft. Sie werden mit den Begriffen von Todesstrafen vertraut, ehe sie noch denken können, ihr Auge gewöhnt sich an die schrecklichen Mäler der Nemesis, ihr Ohr hört nichts denn Rache und Schwerdt. Gleichgültig gehen sie an den Gerichtsstätten vorüber, es mag ein verruchter Böswicht da sein Leben verlohren, oder eine unglükliche Mutter geblutet haben. Diese herrschende Stimmung ihres Charakters verläßt sie dann nicht in den

Geschäf-

Geschäften; und ruhig arbeiten sie an der Hand ihrer Caroline, ohne die Stimme der Menschheit zu hören.

Fern sey es von mir, dieses auf rauhem, doch deutschem Boden gepflanzte Gesezbuch hier erniedrigen zu wollen. Es war bei all seiner Dunkelheit, sichtbarer Vorliebe zum römischen Recht, mangelhaften Theorie vom Beweise, Unbestimmtheit und Grausamkeit doch von unendlichem Nuzen und verwies manche unsinnige Gewohnheit aus den vaterländischen Gerichten. Unsre Nation hatte damals noch nicht den Grad der Cultur, auf welchem sie jezt stolz ihre Nachbarn begrüßt. Rohheit herrschte noch in den Sitten, Aberglauben in der Religion; Härte und Unbiegsamkeit war Hauptzug des Deutschen. Geseze mußten eingreifen, Schwerdter und Räder die Nation mit Gewalt heilen.

Die erste Veranlassung zu der P. G. O. war auch wohl gar nicht ein allgemeines peinliches Reichsgesezbuch, nach dessen auf bestimmte Verbrechen bestimmten Strafen sich jeder in allen vorkommenden Fällen richten sollte, zu entwerfen, sondern vielmehr den fast überall aus der untersten Volksclasse genommenen peinlichen Richtern, die meistens unstudirte Leute waren, eine gewisse Norm vorzuzeichnen, nach der sie im peinlichen Proceß den Rechten und der Billigkeit gemäs verfahren sollten. In der Vorrede des, durch einen von der Reichsversammlung zu Worms wegen der Verbesserung des Cammergerichts verordneten Ausschus entworfenen, und vom Reichsregimente verbesserten Projekts vom Jahr 1521. heißt es ausdrüklich: „man habe dem Unverstand und der Unbegreif-

lichkeit der gemeinen Leute, die, ob sie gleich die Rechte nicht gelernt oder geübt haben, doch Beisizer peinlicher Gerichte wären, mit diesen Verordnungen zu Hülfe kommen wollen." Dies zeigt wohl schon hinlänglich die Absicht, welche Kaiser und Reich bei Abfassung der P. G. O. hatten, welche schon längst, besonders seit der 1498, dem Reichstag zu Freiburg vom Cammergericht geschehenen Anzeige, gewünscht worden war. Und wenn von Verbindlichkeiten gesezlicher Verordnungen die Rede ist, sollte man doch billig zuerst auf ihre Veranlassung zurükgehen, da sie soviel entscheidet und die Grenzlinien der Befolgung so genau bestimmt!

Die Gesezgeber waren auch selbst so gefällig ihr Gesez für kein zu ewigen Zeiten geltendes Universalgesez auszugeben, son-

dern mit der sehr verbindlichen, vorzüglich von den sächsischen Häusern veranlaßten salvatorischen Clausel, den Ständen ihre wohlhergebrachte Rechte und Gewohnheiten ungekränkt zu lassen. Ein wichtiger Zusaz! welcher den Projecten von 1521 und 1529 fehlte. Denn in der Vorrede zu lezterm hieß es noch: „Die in dieser Ordnung begriffenen Sazungen solten von allen Ständen als des Kaisers und des heil. Reichs Recht gehalten werden, und darwider keine Gewohnheit noch Freiheit so von Kaisern gegeben worden, oder hinführo gegeben würden, statt haben, es würde dann auf gemeinen Reichstägen mit Rath, Wissen oder Willen Churfürsten, Fürsten und Ständen vor gut befunden, Erklärung, Minderung und Aenderungen zu thun.“ Dem sächsischen Beispiel folgten mehrere;

Bran-

Brandenburg, Pfalz, Mainz, Würzburg und andere. Und ob sich gleich die Reichsstädte durch keine sollenne Protestattion bei Ablesung dieser peinlichen Gerichtsordnung auf dem Reichstag zu Augspurg 1530 wegen ihrer Rechte und Gewohnheiten, denen sie durch keine Reichsordnung Abbruch thun lassen könnten, verwahrten, so würde es doch äusserst unbillig, ja reichsgesezwidrig seyn sie von dieser, auf dem zwei Jahre darauf gehaltenem Reichstage zu Regenspurg beigesezten Clausel auszuschliessen, da sie ganz allgemein lautet, und die Reichsstädte sich gleicher Landeshoheitsrechte mit den mächtigsten Ständen erfreuen.

Ich könnte mir auch nichts ungereimteres denken als ein peinliches Universalgesezbuch für das so zerstückte, an Clima, Religion, Regierungsverfassung, Handel, Sit-

ten und Gewohnheiten sich so ungleiche Deutschland. Macht den Menschen menschlicher, den Armen thätiger, entnervt den Luxus, rottet verjährte Vorurtheile aus, entschleiert den Aberglauben von seiner heiligen Maske; und ihr habt den Weg zu einem allgemeinen peinlichen Rechte gebahnt, vor welchem kein fühlendes Herz zurückbebt!

Todesstrafen sollen deswegen nicht abgeschaft, nur seltener sollen sie gebraucht werden. Vor hundert und weniger Jahren verbrannte man noch den Räuber einer Monstranz, henkte den Dieb, der über 25 fl. gestohlen hatte, und jezt ist blosse Leibesstrafe, wenigstens in allen Staaten wo keine Nacht mehr auf der Justiz ruht, ihr Loos. Warum lassen wir die Aufklärung Halt machen und gehen nicht rasch noch weiter? Alle Todesstrafen abschaffen wollen,

mis-

misbillige ich: für ausserordentliche Verbrechen mus der Staat auch ausserordentliche Strafen haben. Aber warum strafen wir noch das schuldlose Mädchen, das unter den folternden Schmerzen der Geburt und den noch grössern der bevorstehenden Schande, elterlichen Mishandlungen und drükenden Hungersnoth ihr Kind tödtet mit dem Schwerdte? Warum mus ein Mensch für das bluten, was er in dem Zustand einer unverschuldeten Sinnlosigkeit gethan hat? Wo bleibt das natürliche Verhältnis zwischen Verbrechen und Strafen, wenn wir den vorsezlichen Mörder und das bethörte Mädchen gleich strafen wollen? Sind wir dann billiger als unsere Urväter, die den Waldfrevel mit Windung der Därme des Frevlers um einen Baum strafften, den Knecht der gestohlen hatte, entmannen,

den Kezer, besonders von der Secte der Wiedertäufer, enthaupten, dem Juden der eines Christen Weib oder Tochter beschlafen hatte, sein Geschlechtsglied abschneiden *), den Ehebrecher und die Ehebrecherin mittelst eines an der Schaam durchgezogenen Striks durch die Strassen schleifen, die Kindesmörderin lebendig begraben liessen **)?

Ver-

*) „Auch wenn ein Waltpode — heist es in dem Elencho Walpodorum vrbis Moguntinae — einen Juden bey einer Christenfrawen oder Mägde funden, Unkeuschheit mit ihr zu triben: die mag er beide halten. Da soll man dem Juden sein Ding abesniden, und ein Aug ustechen, und mit Ruden ussjagen, oder sie mogen umb eine Summe darum dingen." Guden. cod. diplomat. T. II. p. 499.

**) Z. B. in Hessen, wo vermöge einer Constitution von 1554, eine Kindesmörderin auf folgende Art gestraft werden solte, aber, zur Ehre meines Vaterlandes sei es gesagt!

Verschanzt euch nicht hinter ein Reichsgesez, ihr Vertheidiger der Schwerdtstrafe für den nicht vorsezlichen Kindermord! Wir können davon abgehen, ohne auch nur Eine der heiligen Unterthanenpflichten zu verlezen, ja wir haben es schon gethan, denn das Gesez will — um von den vielen nur Ein Beispiel zu nennen — den rächenden Tod der Kindesmörderin im Wasser und wir geben ihn im Blut. Warum solten auch die Reichsstände, vom Churfürsten bis auf die Pönalstädte herunter, nicht von allgemeinen Reichsgesezen abgehen können, so lange das Wohl des ganzen Reichs nichts dabei leidet?

Die gesagt! nie bestraft wurde. „Die soll man lebendig in Eyn Grab, Eyn Dornen Heck auf ihren Leib legen, sie mit Erde beschütten, und ir eyn eychnen Pfol durch ir Herz schlagen, zur Straf und zur Abscheu Menniglichen."

Die unzähligen Abweichungen, welche in den vielen deutschen Reichslanden auf den peinlichen Proces sowohl als auf die Strafen; Provincialgeseze, Gewohnheiten und die tägliche Praxis festsezen, begünstigen solche Verfügungen. Freilich wenn ein Reichsstand wieder im Geschmak der westphälischen Vehmgerichte mit dem Angeklagten verfahren wolte, würde er strafbar handlen und bald zur Abstellung angewiesen werden; wie wir noch vor einigen Jahren an dem Grafen von W . . r, der durch ein reichskammergerichtliches Urthel zu einem bessern peinlichen Verfahren in seinem Lande nachdrüklich angewiesen wurde, deutlich gesehen haben. Aber ob der Regent z. B. den Kindesmord mit dem Schwerdte oder mit dem Arbeitshause bestraft, ist einerlei. Die Stände können ihre grösten Missethäter begnadigen,

denn

denn dies gehört mit unter ihre ersten uneingeschränktesten Regentenrechte. Mag immer einer oder der andere Bürger über Blutschulden, die dadurch auf das Land gehäuft würden, seufzen. Wenn nur die Verbrecher ernstlich gestraft und die Laster durch alzu grosse Güte des Fürsten nicht im Staate herrschend werden, so kann der Regent immer dergleichen frommen Tadel gelassen anhören *).

Zwek

*) Carl der fünfte sagt selbst am Schlus der Vorrede zu der P. G. O. „— — — Welches wir also im Druk zu bringen verschafft haben, daß alle vnd jede vnser vnnd des Reichs vnderthanen sich hinfürter inn peinlichen sachen, inn Bedenkung der groß vnnd ferligkeyt derselben, letzt angezygten Begrieff, dem gemeinen rechten, billicheyt vnd löblichen herbrachten gebreuchen gemeß halten mögen, wie eyn jetlicher on Zweifel für sich selbst zu thun geneygt, vnd deßhalben von dem Almechtigen Belonung zu empfahen verhofft."

Zwek aller Strafen ist doch nur Abschreckung von Uebelthaten, der bei Verbrechen, auf welchen der Tod stehet, zugleich noch den Verbrecher vorzüglich ausser Stand sezen soll, mehr so zu schaden. Werden diese Zwecke nicht vollkommen erreicht, wird der Nebenzweck — moralische Besserung der gestraften — nicht noch dabei erfült, wenn wir die unglükliche, ihres nicht vorsezlichen Mords überwiesen, aus der Gesellschaft stossen, und in einem gesunden, wohl verwahrten Gefängnis büssen lassen? Meiner Meinung nach solte man keine Kindesmörderin, wenn anders nicht ihr während der Schwangerschaft gefaster und genährter Vorsaz, die Geburt zu tödten, unwidersprechlich erwiesen ist — denn dann verdient sie den Tod — nie am Leben strafen. Frei lassen? Nein, dazu würde ich wegen vieler üblen

Folgen

Folgen auch nicht rathen. Denn das Wohl des Staats, zu welchem auch neugeborne Kinder um Schuz schreien, erfordert, daß die unglükliche Mutter ausser Stand gesezt werde, wieder in ähnliche Umstände kommen zu können. Und so menschenfreundlich auch das Raisonnement des Grossen Königs ist *), scheint mir doch der dadurch für die Bevöl-

*) Les loix n'attachent-elles pas un degré d'infamie aux couches clandestines? Une fille née avec un temperament trop tendre; trompée par les promesses d'un Debauché, ne se trouve-t'elle pas, par les suites de la credulité, dans le cas, d'opter entre la perte de son honneur, ou celle du fruit malheureux, qu'elle a conçu. N'est ce pas la faute de loix, de la mettre dans une situation aussi violente? Et la severité des Juges ne prive-t'elle pas l'Etat de deuz sujets a la fois? de l'avorton, qui a peri, *& de la Mere, qui pourroit reparer abondamment cette perte par une propagation legitime*? Differt. sur les raisons d'etablir, ou d'abroger les loix.

kerung gesuchte Vortheil mit einigem Risico für die illegalen Geburten verknüpft zu seyn. Mein Vorschlag die Mutter ausser Stand zu sezen wieder in den Fall kommen zu können, und dabei bleibenden Eindruk auf ihre noch unverdorbenen Mitschwestern zu bewürken, wäre dieser:

Man führe die des übereilten Mords überwiesene Mutter, bei der aber erst in der Geburt, rasch gefaster Entschlus zur traurigen That übergieng, mit gewissen Feierlichkeiten öffentlich vor das Volk, und publicire ihr hier das Urthel von nun an auf ewig aus der menschlichen Gesellschaft verstossen und in einem gesunden, öffentlichen Hause aufbewahrt zu werden. Ja nicht in dunkeln unterirdischen Löchern, wo Ratten und Mäuse ihre tägliche Gespielen sind, wo pestilenzialische Dünste den Körper vergiften, Sonnen-

nenstrahlen sie nicht erwärmen, und der sanfte Schimmer des Mondes sie nicht in ihrer verwürkten Freiheit trösten kann. Vor solchen Behältern, in welchen nur in zu vielen Staaten Gefangene langsam sterben, zittert die Natur, und der Menschenfreund, dem Brüderglück, auch selbst wenn sie Verbrecher sind, erstes Interesse ist, bebt zurük. In einem gesunden, luftreinen Zimmer soll sie verwahrt werden. Hier ist sie ausser Stand gleiches Verbrechen zu wiederholen, die Zuschauer werden durch den ihr mit Pomp verkündigten ewigen Arrest vor ähnlichen Uebelthaten abgeschrekt, die unglükliche Verbrecherin bekommt Zeit zu ihrer moralischen Besserung; der Staat wird befriedigt, und gewinnt noch dabei: denn nun kann sie in dem öffentlichen Hause arbeiten und so der Gesellschaft, aus welcher sie ver-

stossen worden, noch Vortheil verschaffen. An einem bestimten Tage würde ich jährlich dieses Spectakel mit den bestraften Kindermörderinnen wiederholen, und sie einige Stunden öffentlich zur Schau ausstellen lassen.

Die Religion, jene sanfte Rächerin nicht boshafter Uebelthaten, der Staat und unser eigenes Gefühl sprechen für eine solche Strafe, und der Erfolg würde zuverlässig erwünschter seyn als jezt, wo wir häufig die Köpfe unglüklicher Mütter herunterschlagen und doch die Kerker nicht leer bekommen. Laut redender Beweis des zweckverfehlenden der bisherigen Strafe! Eine ihrer ersten Absichten — Beispiel für andere — wird durch das oft wiederholte Blutgerüste geschwächt, und bleibt wie die traurige Erfahrung leider nur zu oft lehret, fruchtlos, sobald das gebäh-

bährende Mädchen in gleichen Zerrüttungen einer erhizten Einbildungskraft die Wehen wahnsinnig machen. Sie handelt hier ohne Willen; wer will da imputiren? Ohnehin wird man finden, daß die Unglüklichen, welche ihre Geburt tödten, selten aus der Classe jener feilen Dirnen sind, deren Gefühl für Ehre längst abgeschliffen ist, und die nur in dem Dienste der niedrigsten Lüste ihre Nahrung suchen. Gemeiniglich sind es unschuldige Mädchen, die vielleicht Jahre lang mit dem Verführer ihrer Unschuld als Liebende umgiengen, bis einmal im grösten Taumel der Leidenschaft das Fleisch über den Geist siegte. Hierauf sollte man bei Bestimmung der Strafe der Kindesmörderin mehr wie gewöhnlich sehen, da der vorherige gute Lebenswandel doch sicher einer der stärksten Milderungsgründe bei diesem Ver-

brechen ist. Auch den Physicus sollte man nicht blos das entseelte Kind, sondern vorzüglich den Gemüthszustand und die Leibesbeschaffenheit der Mutter als Physiolog untersuchen lassen. Es würde dem Defensor oft vielen herrlichen Stoff zu seiner Vertheidigungsschrift liefern, besonders wenn er solche nicht blos aus den Acten, sondern wie im Preußischen, auch aus mündlichen Unterredungen mit der Inquisitin führen dürfte.

Das geschwächte Mädchen handelt in der Minute der Geburt fast immer als eine in einer Ohnmacht kranke Person, ja wenn die Geburt hart ist, und dies ist sie nach der Aussage der Aerzte häufiger bei vollblütigen Mädchen, die zum erstenmal den jungfräulichen Zoll der Natur bezahlen, als bei erfahrnen Weibern, beinahe wie eine Wahnsinnige. Brust, Herz und Kopf versagen

sagen ihren gewohnten Dienst. Können in einer solchen Lage Geseze verbinden, Strafen hemmen? Wer wagt dies zu behaupten! Wer, dem nicht Wasser statt Blut in den Adern rollt, will hier als Mensch verdammen. Schonen wir den Narren, wenn er als Narr tödtet, warum wollen wir bei dem in einem noch ärgern Zustand unglüklichen Mädchen — denn bei ihr leidet Geist und Körper — die Geseze in ihrer vollen uralten Kraft wüten; warum die Elende nicht wenigstens gleicher Rechte mit dem Tollhäusler geniessen lassen?

Furcht vor der Schande ist die, in den meisten Staaten nie versiegende Quelle dieses Unglüks. Und Kindermorde die blos in der Schaam, dieser auf das schöne Geschlecht mit so mächtigen Reizen würkenden Tugend

ihren Grund haben, sollte man auch grö-
stentheils nur mit Schande strafen; dage-
gen aber allen auf geschwächten Mädchen haf-
tenden Schimpf aufheben. Denn die im ge-
meinen Leben das illegale Mutterwerden be-
gleitende Makel ist für das gefühlvolle, ent-
ehrte Mädchen nur zu oft der gerade Weg
zum Bordell. Aber man geht fast überall
mit der Geschwängerten zu hart, und mit
dem Schwängerer zu gelinde um. Dränge
man mehr darauf, daß die Ehre der Ge-
schwächten von Seiten des Mannes reparirt
würde, ich wette, der Kindermorde würden
weniger. Ja wer weis, ob die Sittlichkeit
nicht selbst durch solche Anstalten gewönne,
da sie das männliche Geschlecht gewis vor-
sichtiger machen würde; Zwangsehen rathe
ich nicht an; ihre traurige Folgen sind zu
sichtbar. Aber vortreflich ist der Vorschlag,

wel-

welcher in dem Entwurf eines allgemeinen Gesezbuchs für die preussischen Staaten steht: „In gewissen Fällen die Geschwächte durch richterlichen Ausspruch für des Verbrechers Ehefrau zu erkennen, die Ehe aber gegen Erlegung der Ehescheidungsstrafe wieder zu trennen und dadurch der Geschwächten den Namen und die Vortheile einer geschiedenen Frau zuzusichern."

Ein Vorschlag, der, wie uns der vortrefliche Meiners in seinen Briefen über die Schweiz erzählt, im Canton Bern, wo der Kilpgang noch herrscht, längst zur Sitte geworden ist. Denn wenn dort ein Bauer seinem geschwängerten Mädchen untreu wird, copulirt ihn das Chorgericht mit Gewalt. Sieht man aber, daß beide Eheleute sich gar nicht zusammen schiken und ihr enges Band

nur

nur wechselseitiges Unglük erzeugen würde, so trennt man die Ehe wieder, und so sind Mutter und Kind von aller Makel frei.

Sehr zwekwidrig scheint mir auch die den Körper des Uebelthäters quälende Schärfung der Strafe. Soll bei schweren Verbrechen gröſſerer Eindruk erhalten werden, so vermehre man die Feierlichkeiten bei der Execution; seye also bei Verbrechen der mittlern Art sparsamer mit denselben. Nicht jeden Mörder lasse man durch eine starkzählige Soldatenwache zum Richtplaz führen, nicht jeden mit Sollennitäten köpfen. Diese geräuschvolle Begleitung sey schon Schärfung; ist sie dann mit gewissen entehrenden Cerimonien verbunden, um so stärker! Deswegen übergebe man nicht jeden hinzurichtenden Mörder den Händen der Fall-

knechte

knechte, lasse nicht jedem schon im Gefängnis von diesen Leuten einen Strik umwerfen, und so zur Richtstätte hinzerren. Müssen gleich noch starke Schritte zur Aufklärung in Deutschland gethan werden, ehe Verwandte sich ihres auf dem Schafott gestorbenen Freundes annehmen und nach brittischem Muster für seine Beerdigung sorgen, so finden sich doch wohl überall arme, von den Gesezen nicht makulirte Leute, die den Leichnam zu seinen verwesten Brüdern legen. Begräbnis an einen separaten Ort, von Henkersknechten volzogen, auf dem Schinderkarren dahin geführt, sind meiner Meinung nach, lauter Gradationen zur Schärfung der Strafe. Ist Vaterlands, Königs oder Elternmord das Verbrechen, so häufe man sie noch. Man entehre den Missethäter vor der Bühne, übergebe ihn sollenn dem

Hen-

Henker, schleife vor seinen Augen sein Haus, brandmarke seinen Namen in den Annalen der Nation, viertheile seinen todten Körper! Aber wozu alle die Marter vor der Hinrichtung? Wozu die alzufrühe Publikation des Todesurthels? Mir scheint die in so vielen Staaten herrschende Sitte, dem Missethäter drei Tage vor der Hinrichtung das Todesurthel zu publiciren, etwas hart. Heist das nicht, statt mit Einem Streich das Leben nehmen, drei Tage unter den quaalvolsten Schmerzen der Seele martern? Warum folgen wir hier nicht dem Engländer, der seinem Missethäter erst zwei Stunden vor der Execution sagen läst: „Du „must sterben!"

Alle Marter, vor dem tödtenden Streich, haben überhaupt bei dem Zuschauer, deren

edlerm

edlerm Theile der Anblik eines Blutgerüstes ohnehin schon schauderhaft ist, eine gerade entgegen gesezte Würkung. Statt die Gerechtigkeit ihres Fürsten zu loben, tadeln sie ihn, werden erweicht, haben überwiegendes Mitleiden mit dem sterbenden Verbrecher. Denn der Fühllosen, welche wie jener dem Richtplaze Damiens sich nähernde Unbekannte, der den Schindersknechten, die ungewiß waren, ob sie ihn nicht für einen von ihrem metier halten solten, auf ihre Frage: Monsieur, qui etès vous? antwortete: Messieurs! je ne suis pas du metier, je suis seulement amateur; gibt es, Dank der Vorsicht! nur wenige.

Doch, dies sind nur einige roh hingeworfene Gedanken, deren Ausführung ich auf eine andere Zeit verspare. Nun zu diesem Repertorium.

Meine Absicht bei demselben ist die nemliche, welche die würdigen Herrn Schott, Siebenkees, Zepernik und andere, bei ähnlichen Sammlungen aus andern Theilen der Rechtsgelahrheit hatten. Einzelne, zerstreute Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte zu sammlen und so gemeinnüziger zu machen. Daß ich dieses Fach gewählt habe, ist eine Folge meines Entschlusses, eine Litteratur des seit einigen Jahren so sehr bearbeiteten Criminalrechts zu schreiben. Ein starker Anfang dazu ist gemacht, wann ich es aber wagen darf, sie dem Publicum vorzulegen, das hängt von günstigen Umständen und meinem durch keine andere Arbeiten verhindertem Fleisse ab.

Erhält diese Sammlung den schmeichelhaften Beifall der Gelehrten, so denke ich

sie

sie noch in einigen Bänden fortzusezen. Thätige Unterstüzung würdiger Männer, es sey mit Bekanntmachung neuer Quellen, oder mit eigenen, noch ungedrukten Abhandlungen wird mir sehr willkommen seyn. In lezterm Falle steht auch ein selbst zu bestimmendes Honorar zu Diensten.

Gern würde ich schon in diesem ersten Bande einige neuere, die Verbesserung des deutschen Criminal-Verfahrens betreffende Verordnungen eingerükt haben, wenn ich so glüklich gewesen wäre, welche zu erhalten. Doch hoffe ich, soll es im nächsten Bande gewis geschehen. Eine der besten aus unsern Zeiten ist wohl die Hessencasselsche Geheime Rathsresolution — gedrukt existirt sie nicht — wegen Aufhebung der Tortur, vermöge deren die peinlichen Gerichte gar nicht einmal auf dieses grausame, jedes Menschenherz empörende Beweismittel antragen dürfen.

Mich würde es unendlich freuen, auch auf diese Art zu immer mehrerer Bearbeitung des von unsern Vorfahren grösstentheils entweder ganz vernachlässigten oder grausam vorgetragenen peinlichen Rechts etwas beigetragen zu haben. Verbannen wir doch die Barbarei aus andern Wissenschaften, warum wollen wir gerade hier ihre Sclaven bleiben?

Frankfurt am Main
den 27ten Febr. 1786.

Plitt.

Inhalt.

Inhalt.

1. G. F. Meister, über den Einflus, welchen der Stand des Verbrechers auf die Strafen und das Verfahren in Strafsachen hat Seite 1

2. C. Freiherr von Dalberg, Ariston, oder über die Würksamkeit der peinlichen Strafgeseze — 27

3. J. G. H. Feder, über die Todesstrafen 36

4. J. F. Eberhard, von dem geschworenen Montag, oder den Rügegerichten an der Lahn — — 45

5. J. C. Carrach, von der Schuldigkeit die Unkosten einer Inquisition zu tragen — — — 128

6. C. F. Seeger, sind scharfe Gesetze einem Staat vorträglich? Seite 154

7. Ein Vorschlag, die Entweichung der Gefangenen zu erschweren, von E. 218

8. J. A. Eberhard, über die Veranlassung zur Einführung der Folter 221

9. Anekdote, welche den Ursprung zur Abschaffung der Folter in Europa gegeben von Wekhrlin — 265

10. J. F. Runde, über die Rechtmässigkeit der Todesstrafen — 268

11. B. Barkhausen, über die Abschaffung der Todesstrafen — 302

12. G. A. Kleinschrod, über die Wirkungen eines unvollkommnen Beweises in peinlichen Sachen — 421

Das

Daß bei der Bestrafung der Verbrechen die Beschaffenheit der Person des Verbrechers, in sofern dieselbe auf die strafbare Handlung selbst einen Einfluß hat, und den Grad der Zurechnung bestimmet, mit in Betrachtung kommen müsse, und daher Jugend, Einfalt, oder Gemüthsschwachheit des Verbrechers, dessen Strafe verringere, gehöret unter die unbestrittenen Wahrheiten des allgemeinen Criminalrechts. Daß aber auch solche Eigenschaften und Verhältnisse der Person, wie der Stand des Verbrechers ist, welche den moralischen Werth der gesetzwidrigen Handlung nicht verändern, sondern nur Ursache sind, daß die Strafe, nach Verschiedenheit der zu bestrafenden Person, ungleich wirkt, indem entweder das Strafübel nicht von allen Classen

der Verbrecher in dem nemlichen Grade, sondern von einigen stärker, von andern schwächer empfunden wird, oder auch der Zweck der Strafe, in sofern er auf Besserung des Verbrechers gerichtet ist, nicht bei allen in gleicher Maaße erreicht wird; auf die Bestimmung der Strafe, und die Art des Criminalverfahrens, billig Einfluß haben müsse: ist ein Satz, welcher, ohnerachtet er von einigen sogenannten neuern Reformatoren der Criminalgesetzgebung angefochten ist, gleichwohl aus den allgemeinsten Grundsätzen von Verbrechen und Strafen ebenfalls richtig folget, und daher dem grössern Theile der Gesetzgeber, Richter und speculativen Gelehrten der ältern und neuern Zeit eingeleuchtet hat.

2. Bei den mehresten Gattungen der Strafen zeigt sich, auch dem flüchtigsten Beobachter, eine auffallend große Verschiedenheit der Wirkungen derselben, nach dem Unterschiede des hohen oder geringen Standes der zu bestrafenden Person.

Wenn ich zuerst das Strafübel selbst betrachte, so empfindet der Verbrecher von hohem Stande, wegen dieses seines bürgerlichen Verhältnisses, und wegen der Vorzüge, die er durch seine Geburt, oder in Rücksicht der ansehnlichen Aemter und Würden, welche er bekleidet, genießt, viele Arten von Strafen ungleich stärker,

und

und einige derselben um so viel stärker, daß sie in seiner Person diejenigen Strafen, welche sie dem gemeinen Verbrecher sind, zu seyn völlig aufhören. Die ganze Classe der infamirenden Strafen, Staupenschlag, Brandmahl, öffentliche Arbeits- und alle ähnlichen Strafen sind, sowohl dem ersten Eindruck nach, als in ihren weitern Folgen, für den Verbrecher von Stande, der dadurch seine Ehre, und mit ihr alles verliert, den Lebensstrafen beinahe gleich, oder vielleicht noch empfindlicher, wie Lebensstrafen. Dahingegen der gemeine Verbrecher, der weniger, oft auch gar keine Ehre zu verlieren hat, und dem der Verlust der Ehre weit weniger Nachtheil bringt, alle diese Strafen in einem ungleich geringern Grade empfindet, und bei der Arbeitsstrafe, durch den Lebensunterhalt, den er dadurch bekömmt, wohl gar noch gewinnt. Eben so ist die Landesverweisung für den Geringen uud Armen, dem der Ort seines Aufenthalts gleichgültig ist, kaum Strafe zu nennen, da sie den Vornehmen und Reichen der größten Vortheile beraubt. Selbst bei der Lebensstrafe, wenn gleich diese, an sich betrachtet, Hohen und Geringen gleich empfindlich ist, kann, in sofern eine gewisse Art der Execution, nach der herrschenden Vorstellung eines Volks, für besonders schimpflich geachtet wird, wie bei dem Henken der Fall in Teutschland ist, dieser Unterschied sich zeigen.

Auch schränkt sich alles dieses nicht blos auf die Person des Verbrechers ein; sondern erstreckt sich zum Theil auch auf dessen Familie, welche den Schimpf und übrige nachtheilige Folgen der infamirenden Strafe lebhaft mitempfindet; ja es betrift gewissermaassen den ganzen Stand, zu welchem der Verbrecher gehöret, und nicht ohne Grund haben verschiedene Schriftsteller gesagt, daß Gesetze, welche (den Fall der allerstrafbarsten Verbrechen ausgenommen) infamirende Strafen, ohne alle Rücksicht auf Stand, verordneten, mit der dem Adelstande gesetzlich versicherten Achtung schwer zu vereinigen seyn dürften.

Andere Arten der Strafen hingegen, namentlich die an Geld und Gut, empfindet der geringe und arme Verbrecher ungleich mehr, als der Vornehme und Reiche, und eine Geldstrafe, die für diesen kaum den Namen der Strafe verdient, richtet jenen zu Grunde.

Eine zweite, eben so einleuchtende, Verschiedenheit, in den Wirkungen der Strafen, wegen des Unterschiedes des Standes der zu strafenden Person, ergibt sich, wenn man sie, nach ihrem Zweck, in sofern dieser auf die Besserung des Verbrechers mit gerichtet ist, betrachtet. Die zweckmäßigen Mittel der Besserung des vornehmen, und des geringen Verbrechers, können nicht anders, als sehr verschieden seyn. Bei Personen von Stande ist,

nach

nach ihrer Erziehung, Denkungsart, Begriffen von Ehre und Schande, Glücksumständen, und dem bürgerlichen Verhältnisse worin sie stehen, von dem Gebrauch solcher Mittel Besserung zu erwarten *), welche bei dem gemeinen Mann nicht den geringsten Eindruck zurücklassen, und Strafen, welche für diesen eine heilsame Warnung sind, und ihn durch harte Arbeit dem Müßiggange entwöhnen, werden den Verbrecher von Stande, statt ihn zu bessern, niederschlagen, oder zur Verzweiflung bringen.

3. Bei dieser überaus grossen Verschiedenheit der Wirkung der Strafen, welche durch den Unterschied des Standes des Verbrechers veranlasset wird, erfordert es die Klugheit des Gesetzgebers, aus den stärksten Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit, in Bestimmung der Strafen, wofern nicht die Abscheulichkeit des Verbrechers, und die in diesem Betracht erforderliche Lebensstrafe, alles Ansehen der Person ausschliesset, auf den Stand der zu bestrafenden Person Rücksicht zu nehmen. Und nach einer natürlichen Folge, hat auch der

*) In dem 158sten Artikel der Peinl. Ger. Ordn. Karls V. wird gesagt: „wär aber „der Dieb eine solche ansehnliche Person, „dabei Besserung zu verhoffen, mag ihn „der Richter bürgerlich strafen.

Richter bei vernünftiger Ermessung der seinem Willkühr ganz oder zum Theil überlassenen Strafen ein gleiches zu beobachten.

Dieses bringt, erstlich, die in den Strafen genau zu beobachtende Gleichheit der Unterthanen mit sich, mit welcher es schlechterdings nicht bestehen kann, daß, wegen völlig gleicher Verbrechen, eine Classe von Unterthanen und dabei die mehr geehrte Classe, nur um deswillen, weil sie durch Zufall oder Verdienst in ein vorzügliches Verhältniß gesetzet ist, ungleich härter gestraft werden sollte. Offenbar würde hier, blinde und buchstäbliche Gleichheit der Unterthanen, wahre Ungleichheit seyn.

Aber auch, zweitens, die Zweckmäßigkeit der Strafe, von welcher die Gerechtigkeit derselben abhängt, verlangt eben dieses. Nur um des allgemeinen Besten willen, und um den Verbrecher selbst, und andere, von der Uebertretung der Gesetze abzuschrecken, werden Strafen gedroht und vollführt; und eine Strafe, die dem Verbrecher mehr Uebel zufügt, als zu Erreichung dieses Zweckes nothwendig ist, ist ungerechte Strafe. Wenn aber der Gesetzgeber die nemliche Strafe, welche er, in der Maasse, wie sie von dem gemeinen Haufen der Unterthanen empfunden wird, für zweckmäßig groß genug achtet, auch dem vornehmen Verbrecher, ohnerachtet sie für diesen doppelt und mehrfach so groß ist, zudenkt, so verordnet er

in

in der That eine Strafe, welche, bei einer Classe der Unterthanen, mehr Uebel, als er selbst zur Erreichung seines Zwecks nötig glaubt, enthält; folglich eine unzweckmäßige und eben daher ungerechte Strafe.

Noch einleuchtender wird das bisher gesagte, wenn man, drittens, dabei erwägt, daß die mehresten Verbrechen von Personen von geringem Stande, und einige Gattungen derselben, zum Beispiel Diebstal und Raub, beinahe ausschließlich von dergleichen Personen begangen werden; daß folglich, weil bei der Classe der gemeinen Unterthanen der Reitz zur gesetzwiedrigen Handlung bei weitem größer und häufiger, als bei den Vornehmen ist, der Gesetzgeber auch, nach ihrer Person und Empfindung, insonderheit, die Grösse des Strafübels, als eines verhältnißmäßigen Gegengewichts gegen jenen Reitz billig abzumessen hat: in diesem Betracht aber diejenigen Strafen, welche gerade die Classe von Unterthanen am empfindlichsten treffen, von denen das Gesetz am wenigsten übertreten wird, und bey denen, wegen der schwächern Reitzung dazu ein leichteres Abschreckungsmittel hingereichet haben würde, in der Person dieser ein neues Ansehen einer unzweckmäßigen Härte bekommen.

Auch kommt, viertens, der bereits bemerklich gemachte Umstand in Betrachtung daß die

infamirenden Strafen für die Angehörigen und Familie des Verbrechers von Stande, die empfindlichsten Folgen haben; Strafen aber billig so einzurichten sind, daß ihre nachtheiligen Wirkungen, so wenig nur immer möglich ist, den Unschuldigen mit betreffen.

Setzet man, endlich, zu dem allen, noch dieses hinzu, daß, durch den in gesetzlicher Bestimmung der Strafen beobachteten Unterschied der Stände, denen ausserdem nicht wohl zu entrathenden Begnadigungen vorgebeugt wird; hierauf aber der weise Gesetzgeber bei Abfassung des Gesetzes allemahl bedacht ist; dessen eingedenk, daß die unausbleibliche Gewißheit der bevorstehenden Strafe das kräftigste Abschreckungsmittel von Ueberschreitung des Gesetzes ist, dahingegen nichts so sehr der Wirksamkeit der Strafgesetze und der Erreichung ihres Entzwecks zuwider ist, als harte Strafen, die zwar gedrohet, aber nicht in Ausübung gebracht werden, und daher häufige Begnadigungen, besonders wenn sie dem Vornehmen und Reichen wiederfahren, das Ansehen und die Wirksamkeit der Gesetze entkräften, den Schein der Partheilichkeit haben, und die im Gesetz gedrohete Strafe demjenigen Verbrecher, an welchem sie in Ausübung kommt, doppelt empfindlich machen; so wird man dem Satz, welchen ich mit den mehrsten Schriftstellern behaupte,

haupte, als einer durch starke Gründe unterstützten Wahrheit, beizufallen geneigt seyn.

4. Um aber diese Gründe vollends überzeugend zu machen, will ich die dagegen von verschiedenen neuern Schriftstellern, namentlich dem M. de Beccaria, Briffot de Warville, und Servin gemachten Einwendungen kurz anführen und prüfen.

Erstlich, hat man gesagt, erfordert die gleiche Unterwürfigkeit, worin alle Unterthanen gegen den Staat und die Gesetze stehen, daß sie auch alle, wenn sie den Staat beleidigen und die Gesetze übertreten, auf gleiche Weise bestraft werden; und jeder Vorzug, den der angesehene Bürger hierin genießt, hat den Schein einer wenigern Abhängigkeit desselben von den Gesetzen, und entkräftet daher ihr Ansehen.

Allein, diese gleiche Unterwürfigkeit aller Unterthanen erfodert nicht, sondern verbietet, daß die eine Classe derselben ungleich härter bestraft werde, als die andere, welches geschieht, wenn Vornehmen und Geringen dieselbe Strafe wiederfährt. Wahre, und selbst die strengste Gleichheit der Strafen bestehet, auch bei verschiedenen, jedem Stande angemessenen Strafen, wenn sie so eingerichtet sind, daß sie beide dem Verbrecher, nachdem er von hohem oder geringem Stande ist, verhältnißmäßig gleich empfindlich sind.

Und wenn dagegen der M. de Beccaria *) sagt: daß die Gleichheit der Strafe keine andere als blos äußerliche Gleichheit seyn könne, weil jedes Individuum die Strafe in der That anders empfindet, so trift dieser Einwurf meinen Satz nicht, weil auch dieser nur eine äußerliche Gleichheit der Strafe verlangt, und die Strafe nicht nach der individuellen Empfindung jedes Verbrechers, sondern nach der allgemeinen Empfindung einer ganzen Classe von Unterthanen eingerichtet wissen will.

Ein zweiter, und, wie ich glaube, der scheinbarste Einwurf ist dieser, daß der vornehme und angesehene Verbrecher, theils um des schädlichern Beispiels willen, welches er giebt, theils wegen der Vorzüge, die ihn der Staat unter Autorität der Gesetze genießen läßt, theils aber auch in Rücksicht der bessern Erziehung, der mehrern Einsicht, und des zu vielen Gattungen der Verbrechen bei Personen seines Standes sehr geringen Reitzes, mehr Verbindlichkeit zur Beobachtung der Gesetze, und weniger Entschuldigung ihrer Uebertretung hat, und daher

*) *Dei delitti & delle pene cap.* 20. „l'uguaglianza delle pene non può essere che „estrinseca, essendo realmente diuersa in „ciascun indiuiduo.

daher verhältnißmäßig härtere Strafe nach *) Recht und Billigkeit verdienet.

Ich will zugeben, daß in diesem Raisonnement etwas wahres liegt **), und daß sich Umstände denken lassen, unter welchen die gesetzgebende Klugheit es erfordern kann, gewisse und insonderheit solche Verbrechen, deren Abstellung durch das schädliche Beispiel, was die Vornehmen dabei geben, am meisten erschwert wird, an dem Verbrecher von Stande exemplarisch,

*) Beccaria am angezogenen Orte sagt:
„La sensibilità del reo non è la misura delle „pene, ma il publico danno tanto è maggiore quanto è fatto da chi è più fauorito. Eben so: Seruin de la legislation criminelle: „S'il est vrai, qu'ils perdront souvent plus, que les autres en „etant punis comme eux, c'est, que dans „les mêmes cas ils devoient aussi plus à sa „patrie, à raison des distinctions & de „l'amitié dont elle les honoroit.

**) Man sehe Cicero de legibus libr. 3. c. 14.
„Nec enim tantum mali est peccare princi„pes, (quamquam est magnum hoc per se „malum) quantum illud, quod permulti „imitatores principum existunt — plusque „exemplo, quam peccata nocent.

risch, und härter wie bei andern zu bestrafen *). Allein ich halte es für sehr unzureichend, um daraus, daß alle Rücksicht des Standes in Bestrafung der Verbrechen wegfallen sollte, allgemein zu beweisen. Denn, einerseits, ist es nur bei den wenigsten Verbrechen der Fall, daß sie gerade wegen des Beispiels, was der Vornehme giebt, häufiger begangen werden, und daher der Vornehme, um des Beispiels willen, härter zu bestrafen wäre: andererseits sind weder überall die angeblichen Gründe einer grössern Imputation von solcher Beschaffenheit, daß sie, wenn von bürgerlichen Strafen die Frage ist, in sonderliche Betrachtung kommen könnten; noch auch läßt sich nach dergleichen einseitigen und dabei nicht einmal allgemein wahren Betrachtungen der Grad der Imputation richtig bestimmen; am allerwenigsten aber würde sich auch nur mit einigem Schein annehmen lassen, daß durch jene Betrachtungen der Grad der Zurechnung und das Verbrechen in

der

*) So urtheilet der Ritter Michaelis in seiner vortreflichen Vorrede zum 6ten Theil des Mosaischen Rechts, und bedient sich dabei des sehr treffenden Beispiels von Defrauden öffentlicher Auflagen, welche mit darum, weil sie auch von den vornehmsten selbst landesherrlichen Bedienten begangen werden, so schwer zu verhindern sind.

der Person des vornehmen Verbrechers um eben so viel größer werden sollte, als eine infamirende oder ähnliche Strafe in seiner Person härter, als für den gemeinen Verbrecher ist.

Endlich haben jene Schriftsteller gesagt, ein Verbrecher, welcher des Verbrechens überwiesen sey, verliere seinen Stand und die davon abhängigen Rechte und Vorzüge: denn er höre auf Bürger zu seyn und bürgerliche Vorrechte zu besitzen *). Allein, erstlich, ist es überhaupt eine unrichtige Vorstellungsart, als ob der Verlust des Bürgerrechts bei irgend einem Verbrechen eine unmittelbare und vor der Strafe vorausgehende Folge des Verbrechens sey; sondern es gehört solcher zur Strafe selbst, welche entweder in diesem Verluste hauptsächlich besteht, oder auch ihn zum Begleiter hat. Sodann, zweitens, verdienen bei weitem nicht alle Verbrechen den Verlust des Bürgerrechts, und bei sehr vielen würde diese Strafe offenbar ungerecht seyn. Weit weniger aber läßt sich auch nur mit einigem Schein behaupten, daß dieser Verlust des Bürgerrechts durch Begehung, und darauf geschehene Ueberführung eines jeden Verbrechens, von selbst, und vor dem

*) Briſſot de Warville *theorie des loix criminelles Ch. II. S. II. pag.* 132. „Tout „criminel convaincu ceſſe d'être citoyen & „n'a plus droit aux privileges du rang.

dem Straferkenntniß noch erfolge. — Daß ein Mitglied einer Gesellschaft, wegen einer jeden Ueberschreitung der Gesetze der Gesellschaft, seiner gesellschaftlichen Rechte verlustig erklärt werden könnte, oder gar von selbst verlustig werde, ist ein Satz, der auf keine Weise gerechtfertigt werden kann. Wenn ich aber auch, drittens, den eingewandten Satz als richtig auf einen Augenblick annehme, so würde selbst in diesem Fall nicht alle Rücksicht des Standes auffer Acht zu lassen seyn, da der Verbrecher auch seines gehabten Standes und Würde halber Schonung verdienen, und die oben angeführten Gründe zum Theil immer noch eintreten würden *). Alles zusammen genommen also, enthält dieser Einwurf in der That nichts mehr, als eine unter einem unerweislichen Machtspruch versteckte Berufung auf den streitigen Satz selbst, indem gerade darüber, in wie weit der Verbrecher von Stande die mit dem Verluste oder Verunehrung seines Standes verknüpften Strafen billig leide, gestritten wird.

5. Dieses mag hinreichend seyn, um zu beweisen, daß der Gesetzgeber, in Bestimmung der Strafen, auf den Stand des Verbrechers Rück-

*) So urtheilet auch Kreſs in dem Commentar über die Peinl. Ger. Ordn. Art. 176. S. 653.

Rücksicht zu nehmen, die stärksten Beweggründe hat.

Damit aber ist zugleich, als eine nothwendige Folge, bewiesen, daß auch der Richter, in sofern das Gesetz die Ermessung der Strafe seiner Willkühr ganz oder zum Theil überlassen hat, eben dieses zu beobachten habe; denn die willkührlichen Strafen müssen der Analogie der gesetzlichen Strafen, und dem wahrscheinlichen Willen des Gesetzgebers vollkommen gemäß eingerichtet seyn.

Hierbei nun kommt es in der Anwendung vorzüglich auf eine richtige Beurtheilung dessen an, was für Strafen in der Person des Verbrechers von Stande verhältnißmäßig eben so groß und wirksam sind, als diejenigen, welche dem gemeinen Verbrecher wiederfahren, und daher deren Stelle bei ihm völlig vertreten können. Und hier zeigt sich unter andern die Wichtigkeit und der Nutzen einer richtigen und genauen Bestimmung des Verhältnisses der verschiedenen Strafen untereinander, woran es unsern Criminalgesetzen überall mangelt, und welche, in dieser besondern Rücksicht der Verschiedenheit des Standes der zu bestrafenden Person, so viel ich weiß, auch von keinem Schriftsteller noch bearbeitet worden ist *).

6. Nun

*) Im allgemeinen hat die Materie Quistorp in seinem Versuch einer richtigen Be-

6. Nun ist mir noch, kürzlich zu zeigen, übrig, daß der Unterschied des Standes des Verbrechers auch auf die Art und Weise des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen einen natürlichen Einfluß habe, und Recht und Billigkeit eine gewisse Schonung des Standes dabei mit sich bringen. Ohne mich darauf zu berufen, daß, weil das Criminalverfahren nach der Beschaffenheit der bevorstehenden Strafe billig einzurichten ist, diese aber nach der Verschiedenheit des Standes sich richtet, aus dem bisher gesagten allein schon die Vernunftmäßigkeit eines auch in dem Verfahren zu beobachtenden Unterschiedes richtig folgen dürfte; so bestätigt sich der von mir behauptete Satz aus der Betrachtung des Criminalverfahrens selbst, sowohl nach dessen Wirkungen, als auch nach den dazu erfoderlichen Gründen und Veranlassungen.

Wenn man nemlich die, in mehr als einer Rücksicht, insonderheit aber dem guten Namen nachtheiligen Wirkungen und Folgen des Criminalverfahrens, sowohl überhaupt, als einzelner dazu gehöriger Handlungen, erwäget, so zeigt sich wiederum, daß diese Nachtheile durch den vornehmen Stand des Verbrechers sich um ein

Bestimmung des Verhältnisses der gemeinen in Teutschland üblichen Strafen gegen einander, gründlich abgehandelt.

ein beträchtliches vermehren und vergrössern, und bei dem vornehmen Verbrecher in wahre Strafe ausarten können, da sie von dem gemeinen Verbrecher, zum Theil, vielleicht kaum empfunden werden. Mithin erfodert es Recht und Billigkeit, daß zu einem dem Vornehmen so viel nachtheiligern Verfahren auch stärkere Veranlassung, und wahrscheinlichere Vermuthung zum Grunde liegen müsse, und dabei überall mit mehrerer Vorsicht und Schonung zu Werke zu gehen sey. Auch hier kommt die durch den ganzen Criminalproceß gehende Vernunftregel, daß, je nachtheiliger die vorhabende Handlung dem Beschuldigten ist, desto stärkere Gründe der Wahrscheinlichkeit zu Verfügung derselben vorhanden seyn müssen, in die billigste Anwendung.

Eben so, wenn man die Gründe der Wahrscheinlichkeit, und die Anzeigen, worauf das Criminalverfahren und dessen einzelne Theile gebauet werden, betrachtet, so kommt dabei dem Vornehmen und Angesehenen die bessere allgemeine Vermuthung, welche er aus seiner Erziehung, Lebensart, dem ganzen bürgerlichen Verhältnisse worin er sich befindet, und den ungleich wenigern Antrieben zu vielen Arten der Verbrechen, bei sonst gleichen Umständen, gewiß zu statten.

Beide Betrachtungen aber unterstützen einander wechselseitig, und bekommen in ihrer Verbin-

bindung noch mehr Gewicht. Denn ein Beschuldigter, welchem auf der einen Seite die gute Vermuthung, die er für sich hat, das Wort redet, und dem auf der andern Seite der anzustellende Proceß vorzüglich nachtheilig ist, kann auf eine vorsichtigere Behandlung und mehrere Schonung den billigsten Anspruch machen. Es mag daher von Anstellung und Fortsetzung des Criminalprocesses, von Versicherung der Person des Beschuldigten, und der Art seiner Bewachung und Behandlung im Gefängnisse, von den Mitteln der Hartnäckigkeit des Verdächtigen Einhalt zu thun, und die Wahrheit von ihm heraus zu bringen, die Frage seyn; in allen diesen, und ähnlichen Fällen, kommen die aufgestellten Grundsätze in Anwendung, zu welchen bei der Frage von der Gefangennehmung und Bewachung noch der Umstand kommt, daß bei dem Vornehmen, Reichen und Angesessenen, die Flucht, deren Besorgniß die Gefangennehmung rechtfertigen muß, weit weniger, als bei dem Geringen und Armen zu vermuthen ist.

7. Mit den bisher ausgeführten Grundsätzen des allgemeinen Criminalrechts stimmet auch unser gemeines Römisch-Teutsches Criminalrecht grossentheils überein, aus welchem ich aber, meiner gegenwärtigen Absicht gemäß, nur die Hauptsätze, zur Erläuterung und mehreren Bestätigung des bisher gesagten, und ohne mich

auf

auf eine ausführliche Erörterung, die mich zu weit führen würde, einzulassen, kurz bemerklich machen will.

In dem Römischen Rechte ist in den willkührlichen sowohl, als auch vielen gesetzlichen Strafen, und selbst bei Capitalverbrechen, der Unterschied des Standes des Verbrechers, ob er Freier oder Sclav, von hohem oder geringem Stande, sehr sorgfältig, und vielleicht nur zu sehr beobachtet worden *). Auch, in Absicht des gerichtlichen Verfahrens in Criminalsachen, haben die Römischen Gesetze eine Schonung des Standes bewiesen, und den in den an-

*) Man sehe insonderheit *Leg.* 16. §. 3. *Dig. de poen.* „aliter ex iisdem facinoribus puniuntur *liberi* quam *servi*" *Leg.* 28. § 2. *D. eod. tit.* „non omnes *fustibus caedi* solent „sed hi duntaxat, qui liberi sunt, et quidem *tenuiores*, *honestiores vero fustibus non* „*subiiciuntur.*" *Leg.* 9. §. 11. *eod. tit.* „neque *omnes eadem poena affici posse.* Nam „imprimis decuriones in *metallum damnari* „*non possunt*, *nec in opus metalli*, nec furcae „subiici, vel vivi exuri." *L.* 4. §. 1. *L.* 12. § 1. *Dig. de incendio ruina* &c. *L.* 6. *pr. in fin. D. de extraord. crim. L.* 6. *pr. D. ad leg. Jul. peculat. L.* 3. §. 5. *Dig. ad leg. Cornel. de sicar.* und viele andere Gesetze mehr.

gesehensten Würden stehenden Personen, unter andern die Vorrechte einer Befreiung von der Bewachung im Gefängniß *), und, der Regel nach, auch von der Tortur **), beigeleget.

Auch die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carl des fünften, und andere Reichsgesetze, lassen die Rücksicht auf den Stand des Verbrechers, nicht ausser Acht. Wenn ich nemlich die in der Halsgerichtsordnung festgesetzten Todes- und andere vom Gesetzgeber völlig genau, und dabei

*) *L.* 1. *Dig. de custodia reor. L.* 16. und 17. *C. de dignitatibus*

**) Dahin gehören die Verordnungen des *L.* 8. *C. de episcop. & cler. L.* 8. *L.* 11. *C. de quaestion. L.* 32. *C. de decurion. L.* 10. *C. de dignitat.* — Verschiedene andere Vorrechte vom geringerm Belange kommen in dem *L.* 17. *in fin. C. de dignitat. L. ult. C. de iniuriis* vor. — Allen diesen Gesetzen aber stehet *Lex.* 1. *C. ubi senator. vel clarissimi* &c. und die darin vorkommenden Worte: „*omnem enim reatum facit huiusmodi dignitas cessare*" nicht entgegen. Denn diese Verordnung beziehet sich blos auf den privilegirten Gerichtsstand, welcher dem Verbrecher nicht zu statten kommen soll. s. Jo. Tob. Carrach in der Diss. *de reatu non omnem dignitatem excludente* §. 8.

dabei ohne allen Unterschied der Personen, bestimmten Strafen abrechne, so bringen im übrigen, theils verschiedne ausdrückliche Vorschriften gedachter Gesetze, welche, bei Bestrafung der Gotteslästerung *), verschiedener Arten des Diebstahls **) der Grenz-

*) Nach dem 106ten Artikel der P. G. O. soll diese „an Leib, Leben oder Gliedern, „nach Gelegenheit und Gestalt der Person, „gestraft werden," womit auch die Reichsabschiede von den Jahren 1495., 1512. tit. 3. §. 1., 1530. tit. 2. §. 1., 1548. tit. 1. §. 2., 1577. tit. 1. §. 2., nach welchen bei der Bestrafung dieses Verbrechens in verschiedenen Fällen, auf den Stand der Person und ob sie von Adel ist, ebenfalls Rücksicht genommen werden soll, vollkommen übereinstimmen.

**) Auf den ersten, geringen, und nicht gefährlichen Diebstahl, wenn der Dieb darüber betreten wird, ist im 158sten Art. der P. G. O. die Strafe des Staupenschlages und der Landesverweisung gesetzet, aber dabei dieses versehen worden: „wäre der Dieb eine „solche ansehnliche Person, dabei sich „Besserung zu verhoffen, mag ihn der „Richter (jedoch ohne der Obrigkeit Zu„lassen und Bewilligung nicht) bürgerlich „strafen." — Die Strafe des gefährli-

verrückung *), und der unterstandenen Nothzucht **), den Stand des Verbrechers in Betracht zu ziehen, gebieten, und die daraus auf andere Fälle richtig abgeleitete Analogie; theils die in diesen unsern Gesetzen auf das Römische Recht und dessen Analogie allgemein genommene Beziehung; theils aber auch die eben dadurch anerkannten, und daher mit in Anwendung kommenden Grundsätze des allgemeinen Criminalrechts, es offenbar mit sich, daß ein Richter nicht nur in Bestrafung derjenigen Verbrechen, wobei die Gesetze auf den Stand des Verbrechers zu sehen namentlich verordnen, sondern

chen Diebstahls ist im 159sten Artikel dahin bestimmet: „Es soll der Mann mit „dem Strange, und das Weib mit dem „Wasser, oder sonst, nach Gelegenheit „der Personen, und Ermessung des Richters in andere Wege mit einer schweren „Leibesstrafe gestraft werden.“ — Vom grossen Diebstahl verordnet der 160ste Artikel: „Mehr soll ermessen werden der „Stand, und das Wesen der Person, „so gestohlen, und die Strafe darnach „an Leib oder Leben urtheilen.“

*) Nach den Worten des 114ten Artikels der P. G. O: nach Gestalt und Gelegenheit der Person.

**) Nach dem 119ten Art. der P. G. O.

dern auch in allen andern Fällen, da entweder die Strafe im Gesetze zwar, jedoch dergestalt nur bestimmet ist, daß unter mehreren namhaft gemachten Arten der Strafen dem Richter die Auswahl überlassen bleibt, oder aber, wo die Ermessung der Strafe von der richterlichen Willkühr gänzlich abhänget, den Stand des Verbrechers mit in Erwegung ziehe, und eine demselben angemessene Strafe erkenne.

Diesem gemäß aber werden Adeliche und andere Personen von Stande mit dem Staupenschlage, Stellung an Pranger, und anderen dergleichen im hohen Grade infamirenden Strafen verschonet. Auch pflegt man solche Personen zu einer öffentlichen Arbeitsstrafe, wo nicht diese anstatt einer der Strenge nach verwirkten Lebensstrafe erkannt wird, zu verurtheilen, billiges Bedenken zu tragen *). Selbst bei der auf einige Gattungen des Diebstahls gesetzten Todesstrafe ist es gebräuchlich Adeliche und andere Standespersonen mit der für besonders schimpflich geachteten Strafe des Stranges zu verschonen, und die Strafe des Schwerdtes

*) Weitere Ausführungen hierüber sind bei J. S. F. v. Böhmer in den *Obs. ad Carpzovium* Q. 148. Ob. 4. und Es. Pufendorf *de arbitrio iudicis circa poenas* in der *introd. in proc crim. Lüneb. c.* 25. §. 33. 34. anzutreffen.

dafür zuzuerkennen *). Dahingegen die Geldstrafen bei Vornehmen und Reichen ungleich höher angesetzet werden.

Endlich zeiget sich auch bei dem in Teutschland üblichen Criminalverfahren die Uebereinstimmung der Positivrechte mit den Grundsätzen des allgemeinen Criminalrechts und der Billigkeit aufs vollkommenste: indem der vornehme Stand der beschuldigten oder sonst verdächtigen Person, in Gemäßheit der Gesetze und des Gerichtsgebrauchs, sowohl zu vorsichtigerer Anstellung des Criminalprocesses, und in der Beurtheilung der Stärke der Anzeigen **), überhaupt, in Betrachtung kommt; als auch solcher bei den mehrsten einzelnen Proceßhandlungen, namentlich der Veranlassung zur Untersuchung, Er-

*) Dieser Gebrauch scheint auch in den bereits angezogenen Worten des 159. und 160sten Artikels der P. G. O. einige Unterstützung zu haben. S. v. Böhmer in den *Obs. ad Carpzov* Q. 82. *Obs.* 4.

**) Welches die P. G. O. an mehreren Stellen vorschreibt. Zum Beispiel in dem 25sten, 34sten, und insonderheit dem 28sten Artikel, welcher, bei Beurtheilung der Anzeigen, darauf: was die verdachte Person guter Vermuthung, die sie von der Missethat entschuldigen mögen, für sich habe, zu sehen vorschreibt.

Ermessung der Caution im Anklagproceß *), Gefangennehmung, und Art der Bewachung des Beschuldigten **), Verhängung der Specialinquisition ***), Confrontation, und der

*) Welche, nach der Vorschrift des 12ten Art. der P. G. O. nach Gelegenheit der Sachen und Achtung beider Personen einzurichten ist.

**) Indem der Richter gegen Vornehme nicht so leicht zur Captur schreitet; sie auch nach Beschaffenheit des Verbrechens und anderer Umstände ausserhalb dem Gefängniß nur bewachen läßt Brunnemann in dem *proc. inq. c.* 8. *memb.* 1. *n.* 1. Ludovici im peinl. Proc. *c.* 2. §. 5. 6.

***) Bei welcher, in Rücksicht der damit verknüpften Suspension vom Dienste und daraus entstehenden Beschwerung des guten Nahmens, theils gegen Standespersonen mehr Vorsicht zu beobachten ist, theils aber auch, in Rücksicht des Standes des Verbrechers, mit Uebergehung der gewöhnlichen Formalität des Verhörs über Inquisitionalartikel, uud Auslassung des Nahmens: Inquisit und Inquisitionsacten, die Antwort über gewisse besonders abzufassende Puncte, nebst der Benennung des Denuncianten und Denunciations- oder Erkundigungsacten, nach Beschaffenheit

des

Wahl eines Mittels die Wahrheit herauszubringen *), mit in rechtliche Erwägung gezogen wird.

des Verbrechens und übriger Umstände zuweilen verstattet werden kann. Siehe davon v. Berger in den *Electis Jurispr. crim.* p. 210., Leyser in den *Meditat. ad Dig.* sp. 650 m. 25. und Carrach in der angezeigten Diss. §. 12.

*) Bei Personen von Stande und Erziehung ist der Reinigungseid ein weniger bedenkliches, und wirksameres Mittel, als bei niedrigen und rohen Verbrechern. Tortur und Territion hingegen bedenklich; und, ohnerachtet die im Römischen Rechte enthaltenen Befreiungen von der Tortur, gerade zu, keine Anwendung leiden, so ist gleichwohl gegen Personen von hohem Stande die Tortur ohne Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn nicht leicht zu erkennen. Man sehe hiervon den Carpzov in der *Pract. rer. crim.* Q. 118. *n.* 59. und Tauber in den *Diss. de licita in criminalibus prosopolepsia* §. 18.

Diese Abhandlung über den Einfluß, welchen der Stand des Verbrechers auf die Strafen und das Verfahren in Strafsachen hat, ist von dem berühmten Göttinger Rechtslehrer Herrn Georg Jacob Friedrich Meister.

Ariston,

Ariston,

oder

über die Wirksamkeit der peinlichen Strafgesetze.

vorgelesen in der kurfürstl. Mainzischen Akademie nüzlicher Wissenschaften in Erfurt, den zweiten Januar 1782.

von

F. H. von Dalberg.

Theages.

Hast du heute die Hinrichtung des Tervsions, dieses berüchtigten Räubers gesehen? Ariston?

Ariston. Nein Theages, ich liebe dergleichen martervolle ekelhafte Auftritte nicht; warst du etwa zugegen?

Th. Wider meinen Willen. Als ich heute von meinem Landsiz in die Stadt heimkehrte; du weist, daß der Weg gerade am Richtplaz vorbeiführt, kam ich eben hin, als alles zur Vollstreckung des Urtheils bereit war, und die Menge des zugedrungenen Volks hinderte mich, meinen Weg fortzusetzen: aber ich wollt', ich wäre nicht zugegen gewesen, denn nur die Erinnerung an diesen traurigen Auftritt macht mich noch schaudern.

Ar. Also verfuhr man wol sehr strenge mit ihm?

Th. O noch nie ist in unserm Gebiete ein Missethäter schärfer bestraft worden. Vom Kerker bis an die Gerichtsstätte, das doch eine ziemliche Strecke Wegs ist, ward er auf einer Kühhaut geschleift, alle vier Schritte mit glühenden Zangen gezwikt, alsdann —

Ar. O erzähle nicht weiter Theages, ich habe genug gehört. Schon neulich als seine Verurtheilung öffentlich verlesen ward, konnte ich meinen Unwillen über die Schärfe unserer Gesetze und die Hartherzigkeit unserer Richter nicht bergen.

Th. Wie, Ariston! du scheinest also das Verfahren unserer Obrigkeit nicht zu billigen? gleichwol dünkt mich, so sehr sich auch meine Natur bei den Martern, die dieser Terpsion erdulten mußte, empörte, die Strafe sey den Gesetzen gemäß. Hat er nicht Schandthaten begangen, die man zu erzählen erröthet? Ist ers nicht, der den Brand in unsrer Stadt anlegte, wodurch ein großer Theil derselben zum Aschenhaufen ward? Ists nicht er, der so viele unserer Mitbürger mordete, die heiligsten Oerter beraubte, alle Straßen und Wälder unsicher machte? und verdient ein solcher Unmensch Begnadigung? Sage mir also Ariston, denn du hast doch mehr Erfahrung in unsern Gesetzen

als

als ich, — was findest du am Ausspruch unserer Richter zu tadeln?

Ar. Gern will ich dirs sagen, aber zuerst beantworte mir diese Frage: Wenn Alzip, der freigebigste, gastfreieste unserer Mitbürger, eben Gäste geladen hätte, für deren Bewirthung alles aufs beste, glänzendste bereitet wäre, und es fände sich unter ihnen ein ungezogener Geselle ein, der sein Haus beschmizte, die schönsten Hausgeräthe zerbräche, und die Gesetze der Schiklichkeit verachtend, alle Ruhe der Gesellschaft störte, was denkst du wol, würde Alzip thun?

Th. Nun er würde, um die Freude der übrigen nicht noch mehr zu stören, den unruhigen Gast, wofern Ermahnungen nichts fruchteten, geschwind aus dem Hause schaffen.

Ar. Und dann sich bestreben, die gestörten Gäste wieder zu beruhigen. Nicht?

Th. Allerdings.

Ar. Wie wenn aber der Hausherr sich mit diesem Hinwegschaffen nicht begnügte, und seine Rache erst am ungezogenen Gast ausübte; wenn er ihn mit Prügeln und tausend Peinigungen überhäufte, mit Unflath beworfen zum Haus hinauswürfe, seiner Gäste einsweilen vergässe, und endlich mit beschmuzten Händen und erboßtem Gesichte zu ihnen zurükkehrte?

Th. O bewahre! wie könnte Alzip, dieser kaltblütige, mäßige Mann, sich so weit vergehen?

Ar.

Ar. Gesetzt aber, er thät es — würden dann die Gäste nicht sagen: fürwahr der Hausherr gieng in seinem Zorn zu weit, und ward selbst unartig, indem er uns des unartigen Gastes entledigen wollte.

Th. Das ist wahr, Ariston! — aber wozu soll das hier?

Ar. Nun Theages, laß uns annehmen, der ungezogene Gast sey dieser Terpsion, die Gesellschaft der Staat, der Hausherr der Fürst — und sage mir: wird die Ruhe des Staats nicht schon dadurch hergestellt, wenn man das entartete Mitglied aus derselben hinausstößt?

Th. Ich sollt' es meinen.

Ar. Waren nun die abscheulichen Martern, wodurch man diesem Terpsion den Tod nur herber machte, nöthig oder überflüßig?

Th. Nöthig freilich nicht.

Ar. Und scheint dir in einem so wichtigen Vorwurfe, als Todesstrafen, nicht jede Ueberschreitung ein Misbrauch der richterlichen Gewalt, dieses heiligen Unterpfands der Gottheit, zu seyn?

Th. Allerdings scheint mir es.

Ar. Dünkt dich nicht auch zugleich, Theages, daß bei dergleichen Vorfällen meist der Zweck verfehlt wird, den man zu erreichen suchte, und statt Abscheu vorm Laster vielmehr Theilnahme an den Leiden der Missethäter erweckt wird?

Th. O sehr wahr, Ariston! Den Beweis davon sah ich noch heute: denn als man den Verurtheilten an den Richtplatz schleppte, und das Uebermaas seiner Schmerzen ihn in laute Klagen ausbrechen machte, da war auf den Mienen der meisten Zuschauer wahres inniges Mitleid geprägt — da vergaß man den Greuel seiner Missethaten, und beklagte nur den Leidenden. Und bei Gott, Ariston! dessen Herz muß sehr verhärtet seyn, der bei den Schmerzen seines Mitmenschen, sey es auch des entartesten, ganz fühllos bleibt.

Ar. Du sprichst schön, Theages — aber sollen wir aus alle dem nicht schließen, daß es unschicklich sey, wenn der Richter in Bestrafung eines Verbrechens, gleich dem entrüsteten Hausherrn, ohne Schranken und Maas ist; wenn er selbst grausam wird, um die Grausamkeiten eines Missethäters zu züchtigen?

Th. Auch hierinn gebe ich dir Beifall, Ariston! Nur deucht mir, daß ausserordentliche Vorfälle doch wol ausserordentliche Vorkehrungen, ungewöhnliche Verbrechen auch ungewöhnliche Strafen erforderten; und eben izt scheint mir unser Staat in diesem Falle.

Ar. Erkläre dich näher, Theages!

Th. Du weist doch, daß die Räuberbande, die in unserm Gebiete umherschweift, immer stärker und fürchterlicher wird — und ließ man sie anwachsen, bald unbezwingbar würde, wie

jener

jener Strom der von Wetterbächen angeschwellt so oft aus seinen Ufern tritt, und unsre Fluren überschwemmet. Kein Tag vergeht, wo man nicht von neuen Mordthaten hört, selbst unsre Stadt ist nicht mehr vor ihnen gesichert; haben sie nicht letzthin sogar die gegen sie ausgeschickte Miliz zurückgeschlagen? —

Ar. Nun dieser Umstand Theages, beweiset freilich für die guten Vorkehrungen unsers Raths so wenig, als für die Tapferkeit unsrer Soldaten — jene hätten ihren Anschlag klüger anstellen, diese nicht so feigherzig weichen sollen.

Th. So wirst du doch wenigstens gestehen, Ariston, daß dieses anwachsende Uebel nur durch gewaltsame Mittel und ungewöhnliche Züchtigungen gehoben werden könne? —

Ariston. (lächelt.)

Th. Aber worüber lachst du?

Ar. Mir fiel nur eben eine Geschichte ein, die Analogie mit dem gegenwärtigen Falle zu haben scheint — willst du sie hören?

Th. O! was hört ich nicht gern aus deinem Munde, Ariston!

Ar. Du kennst doch den Philemon aus Megaris? —

Th. O ja — wie sollt ich nicht?

Ar. Nun dieser kaufte einst ein junges muthiges Pferd, er wollt es selbst zureiten, allein — da er in der Kunst Pferde zu bändigen nicht erfahren war, so verdarb das schöne Pferd —

ward

ward von Tag zu Tage unbändiger und nahm alle Unarten an; bald war es stetig, bald schlug es aus, bald wurd es scheu. — Philemon, der darüber unwillig ward, wollt es mit Gewalt bessern, spornte, peitschte, zerrte bald links bald rechts, und glaubt es am besten zu bezwingen, wenn er es im Zaum recht kurz hielt — aber war es vorher voll Mukken, so wurd es nun gar hartmäuligt, gieng durch, und warf den Reuter zu Boden, daß er sich jämmerlich zerquetschte. Nun ließ der Herr einen Pferdebändiger kommen, und fragte ihn: was zu machen wäre? — dieser sah gleich, daß der Fehler an des Pferdes Haltung und Zucht läge. Er nahm es mit sich, gewöhnt ihm allmählich seine Mängel ab, ritt es schulmäßig zu, und machte es in kurzer Zeit so fromm, wie ein Lamm. Nun bracht er es dem Philemon wieder, und sprach zu ihm: Euer Pferd hatte zwar der Mängel viel, doch erlaubt mir zu sagen, daß der Fehler mehr an euch, als dem Pferde lag. Zuerst verdarbt ihr es in der Zucht, dann wolltet ihrs mit Gewalt bessern, aber statt dessen ward es hartmäuligt und warf euch ab. — Sehet mir geschieht so was nie, weil ich die meinigen gleich von Anfang zur Ordnung gewöhne. Das gefiel dem Herrn, und er folgte dem Rath des Pferdebändigers; hielt das Pferd in steter, gleichmäßiger Bewegung — strafte es zwar, wann es fehlte, aber hielt es nicht mehr im

Zaume zu kurz — und siehe, das Pferd ward das schönste, beste im Lande.

Th. Nun merke ich, wohin deine Parabel zielt — du glaubst nämlich, Ariston, alle diese strenge Vorkehrungen unserer Obrigkeit würden das Uebel nicht heben? —

Ar. Sondern die Wunde nur zudecken, statt sie zu heilen — und das, weil die Keime dieses Uebels in denen täglich sich mehrenden Gebrechen unsers Staats liegen. — Machte mans wie jener Pferdebändiger, der statt das verwöhnte Roß unmäßig zu strafen, ihm allmählig seine Mängel abgewöhnte, das ist; sorgte man für Verbesserung der Erziehung, suchte man Industrie und Mannskraft in dem entarteten Volk zu erwecken; minderte man die Anzahl Bettler und müssiger Köpfe, die unser Gebiet anfüllen — gewiß, das wäre ein kräftigeres Mittel, als glühende Zangen, Galgen und Räder.

Th. Sicher wäre es besser, man sorgte für den ganzen Körper der siech darnieder liegt, als sich mit nichtigen Palliativmitteln für einzelne Uebel zu schleppen. Aber sage mir, Ariston! woran mögen doch alle Gebrechen liegen, die unsern Staat zu Grunde richten, da wir gleichwohl die fürtrefflichste Anstalten, und die besten gesezkundigsten Männer in unserem Rathe haben.

Ar. Woran sie liegen? guter Theages; o das mögte nicht schwer zu entdecken sein — Despotismus,

tismus, versiegte Kraft der Nation, Aberglauben, Luxus, und entnervte Sitten sind die Grundursachen unsers Verderbens. — Schöne Gesetze sind gut, aber was kann der kalte, tode Buchstab allein würken? — Wie sollen Gesetze bei einem Volk gedeien, das keine Kraft mehr hat, sie zu halten — Die besten Gesetze o Theages! sind die, welche in die Herzen der Menschen geschrieben sind. Und das beste Volk ist, das der wenigsten Gesetze bedarf — So war einst Sparta, das oft mißkannte nie nachgeahmte Sparta; es hatte von Lykurg wenig Gesetze, aber desto mehr Tugenden geerbt.

Th. Schön ists, was du sprichst, o Ariston! mögte doch unser Staat zu dieser Höhe einst gelangen — aber, wann kann — wann wird das geschehen?

Ar. Alsdenn, lieber Theages! wenn unsre Fürsten erst denken werden, daß das Volk nicht für sie, sondern Sie für das Volk geschaffen sind; wenns keine Höflinge — Schmeichler noch Sklaven mehr giebt — wenn Freiheit das Haupt wieder empor hebt, und Belohnungen nur der Tugend zu theil werden — kurz, wenn die Menschheit in alle ihre Rechte wieder eingesezt ist. O wäre dieser schöne glänzende Tag schon erschienen, aber ich fürchte, er ist noch zu entfernt, als daß wir ihn erleben sollten.

Ueber die Todesstrafen.

von

Hofrath Feder.

Das Recht mit dem Tode zu strafen, wie jedwedes Strafrecht, gründet sich entweder auf die natürlichen Vertheidigungsrechte, oder auf den Vertrag, kraft dessen sich einer der in dem Gesetze gedrohten Strafe unterworfen hat.

Was jenen ersten Grund anlangt: so ist ausgemacht, daß man dem Beleidiger das Leben nehmen dürfe, wenn man ausserdem vor ihm nicht sicher genug seyn würde. Aber nicht so leicht erhellet das Recht dieses zu thun, nur um vor andern Sicherheit zu erhalten. Zween Gründe können unterdessen dafür angeführt werden; 1) daß die Sicherheit der Unschuldigen durch einen Verlust eines Schuldigen, wenn es anders nicht möglich ist, zu bewirken, dem letzten Grunde aller Rechtsregeln gemäß sey, das grössere Uebel durch das kleinere, wenn es anders nicht geschehen kann, zu verhindern, die gröste Summe von Glückseligkeit zu verschaffen. 2) Daß das Beyspiel einer Beleidigung und Uebertretung auch andere zur Nachahmung reizen; und der Missethäter daher auch zur Abschre-

schreckung dieser andern, so weit als es die Entkräftung des Antriebes, den ihnen seine That ausserdem geben würde, erfordert, härter gestraft werden könne. Es ist nicht zu leugnen, daß der Satz vom Rechte härter zu strafen, um des Beyspiels willen, als einem ursprünglich natürlichem Rechte, durch diese seine Gründe bey der Anwendung in viele Schwierigkeiten sich verwickeln könne.

Hingegen scheint gegen alle mir bekannte Einwendungen das Recht der Todesstrafe nach dem grössern Gehalte, den ihm jene gedoppelte Absicht gibt, aus dem Grunde der vertragsmässigen Unterwerfung hinlänglich bewiesen werden zu können. Denn

1) sein Leben fürs gemeine Beste in Gefahr zu setzen, hinzugeben; dieß darf der Mensch. Der Selbstmord würde auch nicht unerlaubt, vielmehr Pflicht seyn, wenn könnte bewiesen werden, daß ihn das gemeine Beste erfordere. Der Selbstmord der Lukrezia hat aus diesem Gesichtspunkt von mehreren Moralisten schon ein günstigeres Urtheil erhalten.

2) Auch ist es der Natur des Menschen sehr gemäß, sich solchen Gesetzen zu unterwerfen, durch die sein Leben in Gefahr gesetzt wird, auf einen Fall, vor dem er sich zu fürchten wenig oder gar keine Ursache zu haben

glaubt; durch die aber sein Leben vor unzähligen Gefahren gesichert wird.

Wenn von diesem Grunde im Staatsrechte Gebrauch gemacht werden soll: so muß zuförderst die Unterwerfung dessen, den man darnach strafen will, richtig seyn. In Ansehung eines jeden wirklichen Mitgliedes der Gesellschaft ist sie unleugbar. Es hat sich durch seine freywillige Zugesellung den Gesetzen ausdrücklich oder stillschweigend unterworfen; es wuste diese Gesetze, oder konnte sie wissen. Aber macht schon die Geburt zum rechtlichen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft, zum völligen Unterthan? Macht es der blosse zeitige Aufenthalt, ohne alle Verbindung durch Besitzung, Amt oder andere bürgerliche Nahrung, so wie ohne ausdrückliche Erklärung?

Wenn kein Mensch das Recht hat, ausser dem Falle der nur dadurch zu verhindernden Beleidigungen (das Recht in Ansehung der Unmündigen und Vernunftlosen entspringt eben auch daher) einen andern Menschen seiner Gewalt zu unterwerfen: so macht die blosse Geburt noch keinen Unterthan. Es ist auch das dagegen streitende Recht der höchsten Gewalt um so viel weniger zu behaupten; da in wohlregierten Staaten die natürliche Liebe zum Geburtslande es entbehrlich macht, in andern aber das Unrecht durch neue Gründe vermehrt wird.

Demnach könnten in Ansehung der Ingebornen, die nicht eigentlich Unterthanen sind, und so in Ansehung der Unerwachsenen auch aus diesem Grunde die Strafrechte bisweilen eingeschränkt werden müssen.

Um gegen einen Fremden, der sich im Lande aufhält, weiter, als die natürlichen Vertheidigungsrechte, gehende Strafrechte zu haben, muß seine Unterwerfung unter die Gesetze, die sie bestimmen, entweder als ausdrücklich geschehen, oder als eine natürliche Bedingung, versteht sich bey der Erlaubniß im Lande zu seyn, bewiesen werden können.

Je stärker hingegen einer mit dem Staate verbunden ist, je mehr Vortheile er von ihm hat; desto gegründeter ist auch das Recht, ihn nach den Gesetzen der gemeinen Wohlfahrt zu strafen.

Strafen, die zur gemeinen Wohlfahrt nicht für nöthig gehalten werden können, lassen sich im Staate aus keinem Grunde rechtfertigen. Denn daß solchen unnöthigen Strafen die Mitglieder sich unterworfen haben, in so weit sie nämlich unnöthig sind, kann nicht behauptet werden. Und welcher Mensch; welcher Regent, der nicht Tyrann seyn will, wird ein Recht, unnöthiges Uebel jemanden anzuthun, unnöthige Strafen auszuüben, sich anmassen wollen.

Also beruht, der verschiedenen Gründe der Strafrechte ungeachtet, die Untersuchung über die Rechtmässigkeit der Todesstrafen im Staate, am Ende ganz allein auf der Frage, wie weit sie nothwendig oder entbehrlich seyn?

Und zwar mit dem Unterschiede, daß in Ansehung des eigentlichen Unterthans ihre Rechtmässigkeit auffer Zweifel ist; sobald sie mit Grunde für nöthig angesehen werden können; sey es zur künftigen Sicherheit vor dem Gestraften oder vor andern, oder überhaupt zum gemeinen Besten. In Ansehung anderer Menschen aber nicht so offenbar bey den letzten Bedingungen, als bey der ersten, der künftigen Sicherheit vor dem Gestraften.

Ob überhaupt in der bürgerlichen Gesellschaft härtere Strafen nöthig seyn können, als in dem Zustande der Natur, oder wenn einer lieber will, unter den Wilden; ist eine Frage, die sich im Allgemeinen so leicht nicht beantworten lässet. Der Staat hat mehrere Mittel in seiner Gewalt, sowohl gegen Beleidigungen Sicherheit zu bewirken, als auch durch Besserungsmittel davon abzuhalten. Hingegen entstehen auch durch die mehrern Güter und Bedürfnisse, und die genauere Aneinanderrückung der Menschen und ihrer Interessen, mehrere Anlässe und Antriebe zu Beleidigungen.

Durch die von den Schriftstellern bisher im Streite gebrauchten Gemeinsätze scheint die

Noth-

Nothwendigkeit der Todesstrafen in den Staaten weder hinlänglich bestritten, noch hinlänglich bewiesen zu seyn; doch mehr noch das letztere. Die Gründe, daß a) überhaupt bey weitem den meisten Menschen nichts über das Leben gehe, und der Tod das gröste Uebel zu seyn scheine; b) und auch die meisten Missethäter die Verwandlung der Todesstrafe in Gefängnißstrafe für eine Gnade hielten; c) daß dieses auch begreiflich sey, weil die Idee von dieser letztern Strafe entkräftet werde durch die Hoffnung der Befreyung und die Vorstellung, daß sich alles gewohnen lasse, und das Leben eines Gefangenen nicht viel schlimmer sey, als das Leben vieler ehrlichen Leute; d) daß bey einer gewissen Anhäufung von Missethäter die Gefängnißstrafe dem Staate durch Kosten sehr beschwerlich, wo nicht gar der gemeinen Sicherheit gefährlich werden könne. — Diese Gründe scheinen mir, allgemein angesehen, stärker zu seyn; als was Beccaria und andere für das Gegentheil gesagt haben.

Aus wenigen einzelnen Erfahrungen läst sich auch noch nicht vieles mit Sicherheit folgern; da theils die Richtigkeit des Faktums, daß nach Abschaffung der Todesstrafen in einem Lande der Verbrechen nicht mehr geworden seyn, schwer völlig auszumachen ist; theils die Frage dann noch übrig bleibt, ob nicht durch andere, vielleicht nicht überall anwendbare Ursachen es

so gekommen? Man weiß z. B. wie nützlich starke Anwerbungen von der Seite seyn können.

Mich dünkt also

1) Zu allgemeinen Schlußfolgen seyn die Gründe noch nicht vorhanden, vielleicht nicht zu erwarten. Nicht bey allen Menschen, Völkern und Zeitumständen wirken dieselben Strafen gleich stark. Auch Tod und Gefängniß nicht. Nicht jeder Staat ist zur zweckmässigen Verwechslung der Strafen geschickt, vorbereitet genug,

2) Wie wenn die Gesetze auf ein und dasselbe Verbrechen, wobey die Todesstrafe noch nicht sicher genug scheint entbehrt werden zu können, Tod und Gefängnißstrafe nach Gutbefinden des höchsten Richters drohten?

3) Die Nothwendigkeit der Todesstrafe gegen den blossen Diebstahl scheint so gewiß noch nicht zu seyn, daß mehrere Versuche, ob nicht unter der Mitwirkung der übrigen allemal, wenn Strafen nicht Grausamkeit seyn sollen, anzuwendenden Mittel zur Verhinderung der Verbrechen, die gerechte Absicht ohne diese Strafe erhalten werden könne, von der Liebe zu allen Menschen, der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht noch erwartet werden dürften. Es kommen noch andere Gründe, die ich izt übergehe, hinzu, um die genauere Prüfung der Rechtmäßigkeit und Klugheit unserer bisherigen Gesetze gegen den Diebstahl anzurathen.

4) Wenn

4) Wenn die Todesstrafe durch ihren zwiefachen Zweck soll gerechtfertiget werden: so muß alles mögliche veranstaltet werden, damit sie starke danerhafte Eindrücke bewirke. Die feyerliche Seligpreisung des zum Tode Verurtheilten kann schwerlich anders als nachtheilig für diese Absicht seyn. Man braucht darum nicht aufs andere Extrem zu gerathen. Eine kurze nachdrückliche Rede eines Geistlichen an die Umstehenden über die Quellen der Verbrechen und die Entsetzlichkeit ihrer Wirkungen wären zweckmässiger. Sie könnte zugleich, oder hernach, auch durch den Druck bekannter gemacht werden. Wenn die Todesstrafen seltener würden: so könnte verordnet werden, daß die Prediger durch das ganze Land den Vortrag an ihre Gemeinden jedesmal darauf einrichteten.

5) Unter der Voraussetzung ihrer Nothwendigkeit, kann die Gerechtigkeit der härtern Arten von Todesstrafen freylich nicht schlechterdings geleugnet werden. Aber ist diese Nothwendigkeit moralisch gewiß? Wenn man die Beweggründe und Antriebe, durch welche die Menschen zu dem schwärzesten Verbrechen, zum Königsmorde und dergleichen gebracht werden, mit dem Eindrucke vergleicht, den die Vorstellungen von den Martern einer gewissen Todesstrafe in ihren Gemüthern machen können: so läst sich kaum glauben, daß diese letztern gegen jene erstern etwas ausrichten werden. Wer sei-

ner Begierde die Furcht vor der Todesstrafe überhaupt und die andern Beweggründe gegen die Verbrechen erst aufgeopfert hat; wird sich schwerlich durch die Vorstellungen von einzelnen schmerzhaften Empfindungen zurücke bringen lassen. Wenn der Böswicht Schwärmer ist, können sie wohl gar als Vergrösserungen seines Verdienstes Antriebe werden. Daß die Strafen mit der Abscheulichkeit der Verbrechen in gleichem Grade an Härte zunehmen müssen, ist kein ausgemachter Grundsatz. Die abscheulichsten Verbrechen können am wenigsten Grund in den natürlichsten Antrieben haben; und müssen also am meisten durch die von den Strafen verschiedenen Mittel verhindert werden können. Den Abscheu, den sie verdienen, zu beweisen, und dadurch in andern zu erwecken, sind die ausserordentlich harten Strafen auch nicht das einzige oder nur das geschickteste Mittel. Sie können vielmehr Mitleiden gegen den Gestraften und Abscheu vor den Gesetzen erwecken. Behutsamkeit im richterlichen Verfahren und möglichste Gelindigkeit bey der Bestrafung müssen allerdings nicht nur zu den unterscheidenden Merkmalen gesitteter Völker gerechnet werden; sondern auch zu den entfernten Mitteln, Milde und Menschlichkeit in die Gemüther zu bringen, und die Quellen der Verbrechen zu verstopfen.

Von dem geschwornen Montage oder den Rügegerichten an der Lahn von J. F. Eberhard

Geh. Regierungs- und Oberconsistorialrath zu Dillenburg.

Man hat noch in Deutschland eine nützliche und geschwinde Art Gericht zu halten von den Alten, die man in den Gegenden der Lahn die Rügentage zu nennen pfleget. Es sind nämlich diese Gerichte allda noch sonderlich im Gang; und es werden die Landeseinwohner jährlich zu gewissen Zeiten zusammen berufen, und von einem jeden, vornämlich aber denen, die in Pflichten stehen, und geist- oder weltliche Aemter haben, eine Anzeige dessen erfordert, was sie straf- oder rügbares wahrgenommen haben. Dieses wann es nicht in besondre Schwürigkeiten eingeflochten, oder peinlich ist, wird aus dem Steegreif abgethan, und ein jeder in die verwirkte Strafe sofort verfälliget. Der ganze

Proceß

Proceß bestehet aus einem kurzen und mündlichen Verfahren, durch Verlesung des Frevelers, und der That, die er begangen hat. Schweiget er, so wird die Sache für eingestanden angenommen. Tritt er aus der Versammlung hervor, um sich zu vertheidigen, kann aber mit Bestand nichts zu seiner Verantwortung, und zum Gegenbeweise vorbringen; so wird er auf das Zeugniß der Geschwornen verurtheilet, und in das Strafregister eingeschrieben.

2. Es macht nämlich die pflichtmäßige Anzeige und Aussage aller derer, die im Amt und Eid stehen, einen völligen Beweis aus. Selten, wann es ordentlich zugehet, und die Angeber, oder Zeugen ehrliche Leute sind, kann dargegen etwas aufgebracht werden. Geschiehet es aber, so werden die Scheine eingesehen, und die Zeugen, welche nicht bereits in Pflichten stehen, müssen hervortreten, und sich sofort auf Handgelübde an Eidesstatt vernehmen lassen. Entweder wird hierauf der Angezeigte losgesprochen, oder die Strafe gemildert, oder es hat unerheblichen Einwendens ohngeachtet sein Verbleiben darbey. Das alles geschiehet mehr durch bezeichnen, als schreiben, und nimmt wenig Zeit hinweg. Damit hat der ganze Proceß ein Ende. Sachen von besonderer Wichtigkeit werden kurz protokolliret, und nach Befinden zur weitern Untersuchung abgegeben. So wird es mehrentheils gehalten; und das ist das wesentliche der

Ver-

Verhandlung, ohne mich in die verschiedenen Formalitäten einzulassen.

3. Ich will nun diese unsre Rügengerichte aus den Althümern etwas zu erläutern suchen, und dann sehen, was wir Gutes daran haben. Deutschland war ein kriegerischer Staat. Es wurden mehrentheils im Frühjahre öffentliche Versammlungen und Berathschlagungen über kriegerische Unternehmungen gehalten. Dabei suchte man auch die innerlichen Streitigkeiten und Rechtshändel kurz abzuthun, und den Ruhestand des Landes zu erhalten. Das gab nachmals denen 3 allgemeinen Gerichten, die man das Jahr hindurch hielt, den Ursprung. Diese hießen ungeboten Dinge, und waren öffentliche Landgerichte, Malla, Placita. Davon heißt es in den Capitularen: de Placitis siquidem, quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus observanda atque tenenda est, ut videlicet in anno *tria solummodo generalia Placita* observent & nullus eos amplius Placita observare compellat, nisi forte quilibet aut accusatus fuerit, aut alium accusaverit, aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad cetera vero, quæ Centenarii tenent non alius venire jubeat, nisi, qui aut litigat, aut testificatur. Da haben wir einen kurzen Abriß der alten Gerichtsverfassung. Geboten Dinge waren ausserordentliche und besondre Gerichte, die, so oft es die Nothdurft

erheischte, gehalten wurden. Das übrige blieb bis zum gemeinen Landgerichte, als dem ungebotenen Dinge verschoben, wo der Sache weit kürzer und geschwinder abgeholfen ward. Malla und Placita bezeichnen mehrentheils das letzte. In den ältesten Urkunden lesen wir z. E. Nullus eorum cujuslibet conditionis Placitum aliquod, quod vulgo Thinch vocatur, extra civitatem suam constitutum habeat; desgleichen: a tribus principalibus mallis, qui vulgo ungeboten Ding vocantur. Das Buwedung, so zuweilen in den Urkunden hiesiger Gegend vorkommt, z. E. facta sunt hæc coram nobis Franckenford in mallo, quod a vulgo Buwedung vocatur, ist kein Bauerngericht, wie es einige auslegen, sondern ein Boding, Büding oder geboten Ding; und da bezeichnet mallus die Mal- oder Gerichtsstatt.

4. In dem Sächs. Weichbilde ersehen wir die Zeit, wenn gemeiniglich die ungebotenen Gerichte gehalten wurden. Es heißt: der Schultheiß hat drei Rechtgeding in dem Jahr, das erste an dem zwölften nach Weihnachten, das andere am Dienstag, als die Osterwochen ausgehet; das dritte als die Pfingstwoche ausgehet. In der Nassauischen Polizey-Ordnung werden sie mit dem Namen der geschwornen Mon- und Rügentage beleget, und so heißen sie in der ganzen Gegend. So finden wir auch in den Urkunden: Wird die Hoheit

und

und Obrigkeit — — alle geschworne Montage — — geweist und gehereget ꝛc. Es wurden also deren ebenwol verschiedene des Jahres mithin die gewöhnlichen drei gehalten, und auf einen Montag damit der Anfang gemacht. Weil der alte Dingstag, oder Dienstag, woran man sonst zu Gerichte saß, darzu nicht genug war, sondern bei den vielfachen Händeln mehrentheils die Woche darauf gieng: so gab der geschworne Montag diesem Gerichte den Namen. Es ist zugleich an einigen Orten gebräuchlich, daß die Feld- und Waldschützen, und andre geschworne Aufseher, jeden Montag das rügbare der vorigen Woche anzeigen müssen, welches dann nach Befinden gleich gestrafet, oder auf den geschwornen Montag gesammelt wird. Das erläutert besonders den Grund seiner Benennung, und zeiget zugleich die gute Anordnung desselben. Aus den Urkunden verofenbaret sich auch sein Alterthum, und läßet uns ihn nicht als eine Erfindung der neuern Zeit, sondern als ein Ueberbleibsel der Alten betrachten. Die Nassauische Polizeiordnung bestimmet die Zeit auf Bartholomäi, als zuvor üblich. Damals hatten sich unsre Rügentage schon längst auf einmal des Jahres fest gesetzt. Sie sollten aber gleichwol der Gelegenheit nach so oft und dick es nöthig zu seyn befunden würde, fleißiglich gehalten werden. Hingegen der Gelegenheit nach macht man nicht

gern eine Ausnahme, und läſſet es lieber bei der Regel. In der ganzen Gegend hält man es auf dieſen Fuß: nur daß in dem Naſſau-Weilburgiſchen noch das dreifache Gericht des Jahres gebräuchlich iſt. Das Römiſche Recht, ſo mit ſeiner Proceßart die geboten Dinge in die Höhe gebracht, und vervielfachet, hat zwar die ungeboten Dinge nicht gänzlich verdringen können, aber ſie doch ziemlich beſchränket, und den Nutzen unſrer Rügengerichte gar nicht befördert. Das belehren mehrentheils die neuern Ordnungen.

5. Die jetzigen Rügengerichte ſind alſo ein Ueberbleibſel der alten Landgerichte, worauf jederman, Vornehm, und Gering, erſcheinen muſte, ſo die Schöppenbar freyen, die Plegſchaften und die Landſaſſen nach dem Sächſiſchen Landrechte, als das gemeine Volk gleich auch die Urkunden beſagen: Quod fecimus aſſiſtente nobis ſculteto noſtro nobili Viro — — Praecone, Scabinis quoque praeſentibus & dictantibus ſententiam — — & alli milites quamplures, & de plebe plurima multitudo. Der Landesherr war mehrentheils ſelbſt mit zugegen; und da bei ſo zahlreichen Verſammlungen geſchwinde Nachrichten faſt in allen Vorfällen eingezogen werden konnten: ſo wurden eine Menge Sachen in der Kürze abgethan, und eben zu dem Ende alle Stände des Landes zuſammen berufen. Wer ausblieb ward

nach

nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel wetthaft ertheilet, er mochte es denn mit Recht widerreden, oder seine ehehafte Noth vorschüzen können. Darum ward wie es gleichfalls in dem Sächsischen Landrechte heist, gefragt, um alle die zu Ding nicht kommen, die da Dingpflichtig seyn zu kommen. Ja damit niemand sich leicht zu entschuldigen haben möchte, geschahe wohl vorher noch ein ausdrückliches Aufgebott, wie wir aus dem Schwäbischen Landrecht ersehen: Alz ein Herr sein erstez Lantta Ding gebiutet, so soll er vor sinen Boten 14. Tag in sein Gemerckt senden, und in siinin Doerfer und uf sin Burge, und sol da heizzen, uf welchem Tag und an welchi Stat er sin Lantte Ding geboten habe. Wir lesen daselbst ferner, daß alle die erscheinen musten, die in dem Gerichtsbezirk Häuser und Güter hatten, und 22 Jahr alt waren, bei Vermeidung der Buße. Eben so hält man es mehrentheils noch. Man schreibt die Rügentage zuvor aus. Man theilet sie auf Städte und Dörfer ein. Man giebt einem jeden der in Pflichten stehet, auf, sich zur Anzeige vorzubereiten, und die Rügenlisten aufgebrochenen Blättern, damit die Strafe ohne Weitläuftigkeit neben angesetzt werden könne, zu überreichen. Man liest die Dingpflichtigen ab, ertheilet die ohne Entschuldigung ausgebliebenen wetthaft, und fähret mit dem

Straffatze in ihren Ungehorsam fort. Nur sind jetzo die Rügentage fast allein für Bürger und Bauern angelegt, welche mit ihren Vorgesetzten kommen, und darzu angestrengt werden. Die andern übersiehet man, ob sie gleich mit zu den Dingpflichtigen gehören und von Fehlern ebenfalls nicht rein sind. Die Eigengerichte über die Bauern, die oft mit den Landgerichten, weil sie auch so heisen, und nach ihrer Art eingerichtet wurden, verwechselt werden, mögen darzu Anlaß gegeben haben.

6. In dem Kaiserrechte finden wir eine schöne Stelle: Dorch daz icht boser gewonheyt sy, nun heysse falsch; so hat der Keyser alle den geboden, dy dez Riches Fredin, und Ern aneyment, daz se daz Riche bewaren, und also und allwege drey stunt (dreimal) in dem Jare, ez sy in Steden in Borgen in Dorffen, daz dy Amptlude unn die geschworn den Luden sollen czu Houffe ruffin, czu mynsten dry Stunt in dem Jare, unn sollen sy bescheyden, wy sy des Riches Saczunge nach erme Rechte haldin sollen; med rechtem Frede an Libe, an Gude, dorzu an rechtfettigem Lebin. Wo se daz nicht enfindent, daz se das Rechtin ꝛc. Dieses ist gleichsam eine kurze und wesentliche Beschreibung unsrer Rügengerichte. Wir sehen daraus, daß eine gute Polizey mit ein Hauptvorwurf derselben war. Die alten Rechte und

Ord-

Ordnungen, so in kurzen Sätzen und Sprüchen bestunden, wurden, wie die Kriegsartickel, jedesmal der Versammlung vorgelesen. Sie giengen dahin, den Frieden an Leib, an Gut und an rechtfertigem Leben zu erhalten, und dessen einen jeden zu belehren, auch zu bestrafen. Daher kommen noch unsre Rügenartikel und Busensätze. Die Nassauische Polizeyordnung enthält, daß auf den Rügentagen diese, nämlich die Polizeyordnung, jedesmal den Unterthanen vorgelesen, und derselben ihres Inhalts von männiglich gehorsamlichst gelebt, und nachgegangen werden solle. Das ist gleichsam aus dem Kaiserrechte entnommen. Man liefet zu dem Ende kurze Sätze und Auszüge der Verordnung ab, welche auf die rügbaren Sachen gehen, wie man dazu in gedachter Polizeyordnung eine Anleitung nach der alten Weise findet, und eröffnet damit das Gericht. So wird es gemeiniglich gehalten, obgleich mehr der Formalität, als dem Wesen nach.

7. In den ältesten Zeiten der Teutschen hatte man keine Rügengerüchte, sondern es hieß: Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter. Das gehörete mit zu den Freiheiten, und Vorrechten der Teutschen. Wir lesen zu dem Ende in den Capitularen: Placuit, ut nullus quemquam Clericorum aut Laicorum de suspicione aliqua judicare praesumat, similiter nec sine

accuſatore legitimo quiſpiam condemnetur, quia peſſimum & periculoſum eſt, quempiam de ſuſpicione judicare, aut ſine legitimo accuſatore damnare. Die alten Inſtructionen der Grafen gehen derowegen auch dahin, daß ſie ſollen richten den Burgern, dem Armen und dem Reichen, uf iren Lanttadingen waz ſie in clagent, daz in geſcheben iſt mit Raube, mit Brande, mit Homſiih (Heimſuch. oder Gewalt im Hauſe, das ſich aus dem Kaiſerrechte ſchön erläutert). Damals wurden alſo keine andere, als angeklagte Verbrechen auf den Landgerichten beſtrafet, doch gewiſſe Fälle ausgenommen, wo man gleichwol die Rüge hatte, oder nach altem Herkommen einen Kläger ſetzen muſte. Das zeigen uns die alten Speyeriſchen und Söſter Rechte. Aus den erſtern beim Lehmann erhellet: Wenn auch Schade oder Ungemach geſchicht, wanne der claget, ſo ſol man ime richten, ane den Todtſchlag ſoll man richten, man clage, oder nit; und die letztern beim Weſtphal enthalten: War gein Kläger iſt, daren ſall ock gein Richter ſein, et ſey dann Sacke, dor vorſaiten (vorſetzliche Miſſethat) oder Gewalt geſchiet, wolde dan de Kläger nit klagen, ſo mote man na alder Gewohnheit einen Kläger ſitten, up dat unſe gnädige Herr, und de Rath nit verkortet werde. Das will alſo die Parömie ſagen: Wo kein Kläger iſt, da iſt kein

Richter;

Richter; und daher kommt es, daß fast allenthalben der Gebrauch gewesen, und zum theil noch ist, in schweren Verbrechen nicht anders, als durch einen Fiscal, oder Amtsankläger der besoldet wird, zu verfahren. Dieser hat dann auf alles zu sehen, wobei der Herr, so wie das Söstische Recht lautet, verkürzet werden könute, es sei an den Strafgefällen, die ehedem zu den beträchtlichsten Einkünften gehöreten, oder an andern seinen Gerechtsamen. Erst in der neuern Zeit hat man den Inquisitions Proceß auch an der Lahn, die so stark an dem Alten haftet, einzuführeu, und den Fiscal abzuschaffen angefangen. Das erste hat seinen guten Nutzen, das andere aber nicht in allen Fällen.

8. Nunmehro auf den eigentlichen Ursprung der Rügengerichte zu kommen, so sahen unsre Alten das Unheil gar bald ein, das aus der strengen Deutung ihres obgedachten Spruches entstand, und daß der Schade größer war, als der Nutzen einer so betrübten Freiheit. Damit kehrete sich alles, bis fast zur Ausschweifung um. Erst ließ man den Geistlichen nach, wie man in dem Weisthum der Schöpfen zu Cölln von 1258. in der Apologie des Erzstiftes wider die Stadt Cölln davon ein schönes Beispiel findet: contra publice infamatos de Excessibus, wie es heißt, inquirere & iudicare, etiam nullo conquerente. Friedens und Gemachs willen, wie sich die Statuten und Urkunden aüsdrücken,

führete man darauf die Faem, oder das Fämding und Rügengericht durchgehends ein. So hat man auch nachher die Westphälischen Gerichte genennet: Aber im Grunde sind sie von einander unterschieden, ob sie gleich den Niederländischen Namen, und die Art zu verfahren mit einander gemein haben. Nun urtheilete man bey den Landgerichten auf Ruf und Anzeige. Es brauchte dabey keiner Förmlichkeit. Der Beweis war leichter, und ehe sichs einer versahe, hieng er am Galgen. Man findet Beispiele zum Erstaunen, wie fertig und geschwind man einen Gerügten in die andre Welt schickte.

9. Fast eine jede Stadt von einigem Ansehen, hatte ihr Fämgericht, aber kein Westphälisches. Sie suchten damit den Frieden und eine gute Policey in ihren Mauren zu handhaben. Das erforderte einen kurzen Proceß. Aber so heilsam dieser sonst zu seyn pfleget; so sehr übertrieb man ihn. Die alten Friedens- oder Policeyrichter fanden den Anklagsproceß und das beschwerlichen für zu langsam und weitläuftig. Und in der That lerneten die Deutschen gar bald von den Römern die Chicane, und machten ihren Richtern die Untersuchung sauer. Man war also auf eine Proceßverbesserung aus; und diese bestand darin, daß die Städte von den Kaisern und Landesherren, die Freiheit und das Recht zu erhalten suchten, denjenigen, der entweder öffentlich

fentlich beschrien war, oder von dem mehresten Theil des Raths für einen bösen Buben erkannt wurde, ohne weitern Umstand an Leib oder Leben zu strafen. Kaiser Ludwig gab im Jahr 1340 den Nürnbergern das Recht, das sie einen jeden schedlichen Menschen, der in ihr und des Reichs Fengnus zu Nürnberg kombt, mit bösem Leumut überkommen, den Leib abgewinnen mögten, also daß der Rath und Schöpfen, oder der mehrere Theil under ihnen dünckt, auff ihr Ayd, daß der Leumut so stark auff ihne gangen, das man billichen richte über seinen Leib ꝛc. Und eine Ursache davon bemeldet Kaiser Sigismund in einem Weisen Burgischen Brief von 1431 in Lünigs R. Arch. Sonderlich daß durch der Sieben Eide willen, die man in diesen Landen, über unstetige Leuth Pflicht zu haben, fast verhindert, und böse Leut dadurch gestrafet werden — — alle und jegliche schädliche Leute, Mordbrenner, Fälscher, Mörder, Räuber, Dieb — — soll derselbe Rath oder ihr der mehrer Theil zu jeden male uf ihr Ehre, Treue und Ayden erkennen, daß diese dergleichen Leuthe sind. Desgleichen giebt Marggr. Waldemar in einer Urkunde beim Ludwig in R. MSS. von 1318: den frommen Leuten dem Rathe zu Franckfurth (an der Oder) tu richlinde up öre Ede, dy sie geschworen hebben, obbir alle mißbedige

Lüde — — sie sind schadbar, oder hemelich. Die Richte heist es, hebbe wy gegeben den betrüpten zu Hülpe und den Bösen to Schaden, die der Godes Gerichte nicht vörchten, dat sie döch vörchten dat Gerichte der Lüde. Die alten Gerichtskisten sind voll von solchen Briefen und Acten. Wie bald der Proceß gemacht war, das zeiget uns ein Beispiel beim Bischof de usu 7 Sacrament. aus Straßburgischen Acten von 1391: Sub Dno Burckhardo de Muleheim de Rechberg Magistro ward Johannes von Albe — — enthauptet, und sprach der vorgenannt Meister nit anders, denne Johannes von Alba der ist dießer Stadt und dem Lande ein schrdelicher Mann gewesen, und darumbe so setze ich an dich. Aus gleichem Grunde gestattet Kaiser Rubrecht in einem Brief von 1408. beim Lünig in C. I. F. Alle und jegliche schädliche Leute und Personen — — die den mereren Theil des Rates der Stadt zu Rempten — — nach Lunnden düncket — — daß sie schädliche Lute sint, und nutze und beßer dott sin, dann lebende — — zu döten. Das war der deutsche Inquisitionsproceß, und so verfuhr man bei den alten Rügegerichten; sonderlich aber machten die Westphälischen sich dessen zu Nutz.

10. Die Landesherrn liessen sich aus eben dem Grunde, den Frieden, und die Policey desto besser handhaben zu können, mit West-

phälischen

phälischen Gerichten, oder Freistülen von den Kaisern belehnen. Davon haben wir merkwürdige Beispiele; und es gieng mit diesen Gerichten zugleich eine besondre politische Absicht verbunden. Es wusten die Freistühle nicht nur die meisten und einträglichsten Straffälle künstlich an sich zu ziehen, sondern auch die Verbrecher durch ganz Teutschland aufzusuchen, und zu verfolgen. Ueber ihren Ursprung wird sehr gestritten: Aber ohne mich hier in diese Weitläuftigkeit einzulassen; so waren sie den Teutschen, wenn man auch über die Zeiten Carls des Großen hinaus gehet, so gar ungewöhnlich nicht, da man schon in dem Tacitus (de morib. German. c. 7 und 12) nicht undeutliche Spuren davon antrift. Die christliche Geistlichkeit bauete auf den Grund der heidnischen, und bildete die Westphälischen Gerichte. Ihr heimlicher und geschwinder Proceß aber war dem Geschmack der Deutschen, und ihrem Kriegsstaate ganz gemäs. In dem Kaiserrechte lesen wir: der Kayser hatt auch gefreyet die Sceppin, daz se über niemandes Lip sollen orteylin, der en hat verworcket. Sint geschrebin stet, dez Keysers Oßerwelten sollint obir dy nicht orteylin, dy man uß dem Riche werfen sal. Auch stet anderswo gescrebin, wenn me lodin sal, den en darff nymant orteylen, wanne syne That sal en orteylin. Und ferner heißt es:

Waz

Waz dy Richter unn die Schöpfen vor waz wissen, daz endarff nymant erwynnen an dem Gerichte met Clage nach des Kayfers Rechte. Warne kündiget es, daz der Manne dem Man schuldic ist rechte czu thunde so sal ez der Richter volfüren mit des Keyfers Gebode. Dut ers den nicht, so sal ers richtin gleicher Wis also ob es were geclaget, vor dez Keysers Augen mit der gesaczten Czit, sint geschrebin stet wo der Keyser dy Wahrheit weyß, do mag he richten ane Clage. Daraus ersehen wir noch eine Grundlage zu den Fämgerichten, nämlich daß es den Deutschen gewöhnlich war, in offenbaren und Gerichtskundigen Verbrechen gar keinen Proceß anzustellen, sondern den Frevler und Missethäter gleich auf der Stelle zu richten, und gleichsam Standrecht über ihn zu halten. Das alles gab den Säm- und Westphälischen Gerichten, wo man auf diesen Fuß verfuhr, das Leben. Beide sind also wol in ihrem Ursprung einerley; und es haben die Freistühle, durch den Beistand der Geistlichkeit, und aus besonders verliehenen Kaiserlichen Rechten, auch eigener Anmaßung mit der Zeit über die gemeinen Rügengerichte sich erhoben, und immer weiter um sich gegriffen.

II. Von der Denunciation sowohl bei den Rügen- als Westphälischen Gerichten finden wir ferner in dem Kaiser-Rechte schöne Spuren. Es heißt nämlich: alle dy Werlt soll wißin, daß

daß der Kayser hat geboden, wo ymant stet, unn synt ymanden Schaden thun ufsentlich oder heymmelich den he gewarnen mag daz her zu rechte schuldig ist czu thunden; thut her der Warnunge nicht, her ist den Schaden schuldig czu geldene, also ob her en med der Hant hette gethon. Sint der Kayser hat gesprochin wer den andern sit Schadin thun, den sal her warnen. Dieses wird im 4ten Buche des K. R. nochmals eingeschärfet: Der Kayser hat verbodin by dez Riches holden allen den dy sich obels um gudes vorseen dy daz Gude minnen unn daz Obel mydin, waz se sehen daz den Luden schedelichen sy unn dem Riche Lasterbere, daz se brengen vor des Keysers Augen daz daz Riche icht betrübet werde; und auch daz by Eidin er ez sich vorge und dy wiln es ist Zit zu richtene. Wer dez nicht enthut unn wel nicht rogen daz lasterbare Ding, werd me dez gewar me sal eme dazselbe thun daz men eme thede ob me Begriffe dy dy obel Ding thun. Sint geschrebin stat, me sal dy bosin melden daz se under werdin gethan. Wir sehen daraus, daß es ein altes Herkommen war, denjenigen als einen Theilhaber und Mitschuldigen zu betrachten, und dem Hauptthäter gleich zu strafen, der wissentlich etwas Böses verschwieg, und nicht bei Gericht anzeigte. Das erläutert noch in vielem

das

das Verfahren bei unsern Rügegerichten. Es war einer scharfen Polizey gemäß.

12. Die Westphälischen Gerichte hielten sonderlich auf die alten Rechte. Das half ihnen bey dem Eindringen der Römischen ungemein fort, und trug nicht wenig darzu bei, daß sie sich so sehr verbreiten, und so furchtbar machen konnten. Sie wusten ihren Ordnungen und Gebräuchen das Ansehen von Reichsgrundgesetzen zu geben. Die fremden Rechte durften sich nicht an sie wagen. Es heißt in ihren Büchern: Freyenstuhlsgerichte ein Obergerichte ist über alle weltliche Gericht, und über alle weltlich mündig Mannspersonen. Daher widersetzten sie sich öfters den Kaisern und Päbsten, und es kostete viel Mühe, bis man sie so weit herunter brachte, daß sie auser Westphalen kein Urtheil mehr sprechen durften. Den letzten Schein warfen sie noch von sich, da sie Kaiser Friederich den dritten, und seinen Kammerrichter selbst auf Antwort um Leib, Ehre und Gut vor sich luden. Im Anfang waren sie wohl nichts anders, als die ordentlichen Frei- oder Landgerichte in Westphalen, die sich im Besitz erhielten, auch noch über den Unglauben, und die Ketzerey, die zu Zeiten Friederichs des zweiten peinlich ward, zu erkennen, und mehrere dergleichen Vorrechte der alten kaiserlichen geist- und weltlichen Gerichtbarkeit auszuüben. Nach der Hand entstunden aus ihnen

besondere Rügengerichte, die man allenthalben einzuführen suchte. Hingegen bei ihren Ausschweifungen und Unordnungen war man darauf aus, sie im Jahr 1512 gänzlich niederzulegen: allein es kam nur zu einer Reforme und Einschränkung, bis sie allmählich ihre Kraft und mit der veränderten Gerichtsverfassung in Teutschland sich endlich von selbst verlohren. Sie bleiben indessen der alten Gebräuche wegen, und da sich verschiedenes daher bei den Rügengerichten erläutern lässet, noch immer merkwürdig. Es wird derohalben auch meinen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich mich dabei noch etwas ferner aufhalte.

13. Der Säm, oder Freischöpfe muste schwören, wie es bei dem Hahn in coll. monum. heißt: Das er auch wolle bringen für den Freyen Stule in din heylgen heimliche Acht des Königs, was er für war wisse, aber was er von wahrhafftigen Luden hören sager, das dann Faimbrog sey, das es werde Geriecht nach Recht des Kayfers und der Sachsen. Bei dem Freiherrn von Senckenberg von der Kaiserl. höchsten Gerichtsbarkeit lautet die Aidesformel folgendergestalt: Ich gelobe bey der Heiligen Ehe, daß ich nun fort mehr die heilige Vehme wolle helfen halten, und verhelen vor Weib und Kind, vor Vatter und Mutter, vor Schwester und Brüder, vor Feuer und Wind, vor

alle

alle demjenigen, was die Sonne beſcheinet, und der Regen bedecket, vor alle dem, das zwiſchen Himmel und Erde iſt, befordern vor dem Mann, ſo das recht kan, und will dieſem freyen Stuhl darunter ich geſeſſen bin, vorbringen alles, das in die heimliche Acht des Kaiſers gehöret, ich für wahr weiß, oder von wahrhaften Leuten habe hören ſagen, das zur Rüge, oder Strafe geht, das Vehm-freye ſeynd, auff daß es gerichtet, oder mit Willen des Klägers in Gnaden gefriſtet werde, und will das nicht laßen um Lieb, noch Leyd, um Geld noch Silber, noch um Edelgeſtein ꝛc. Die Freiſtüle gründeten ſich auf das Kaiſerrecht, daß ihre Schöpfen allenthalben ein wachſames Auge auf die Verbrecher haben, und ſolche anzeigen ſollten, um Frieden und Ruhe im Reich, und Zucht und Ordnung im gemeinen Weſen zu erhalten. Ja ſie hielten ſich überdem noch beſondre Anbringer, Faemnothen oder Faemgenoſſen, wovon es in einer alten Braunſchweigiſchen Ordnung beim Rechtmeier heiſt: Darna deyt man deme Reme-Scriver wittlick dat he ſine Ammetes warneme mit dem ſcrivene, darna den vemenotan dat ſe toſamme bringen, wat on witlick ſy und wat on noch witlick werde „ „ „ So ropet de Bödele to dem Volcke: Gy heren gat in dachte „ „ „ Wat malkèm (jedem) Wicbelde

van

van Düye (Dieberei) witlick si, dat bringen se an de Vemenoten, de Vemenoten bringet dat an den Scrivere. Man hielt sich bei dem Fämgerichte an dem alten Herkommen, daß ein jeder, der was rügbares wuste, die Anzeige davon thun, oder selbst mit davor haften muste. Das verordnete das Kaiserrecht, und das that den Freistülen ungemeine Dienste. Indem sie die Anbringer verschwiegen, die Höler aber, wie die Thäter bestraften, so blieb ihnen nicht leicht etwas verborgen. Man bemerke hier einen Satz des teutschen Rechtes, daß ein jeder das Strafbare angeben muste, oder sich dessen theilhaftig machte. Das will der Spruch sagen: der Gehler ist so gut, wie der Stehler. Seine Deutung erstrecket sich auf alle Verbrechen, und deren wissentliche Verschweigung.

14. Auf den nämlichen Fuß mit der Anzeige hat man noch die Veranstaltung bei unsern Rügegerichten. Die Nassauische Policeyordnung verwahret uns auch hierinn das alte Recht. Sie gebeut, daß, bei versammelter Gemeine, Heimberger, geschworne und andere über die Rügenartikel und Straffälle befragt, das rügbare durch jeden Amtsgeschworenen Schreiber aufgezeichnet, ein eigenes Buch darüber gehalten, und Obacht genommen werden solle, ob auch etwas von den Rügemeistern unangezeiget gelassen,

und mit Fleiß verschwiegen worden sey. Es entstehet hier die Frage, wenn jemand wissentlich auf den Rügetagen etwas Strafbares verhölet, ob er nicht bei diesem nach deutschen Rechten angestelltem Gerichte, und seinem daher zu entnehmenden Verfahren, den Frevel zu büssen, und den Schaden zu kehren, schuldig sey? Ich halte allerdings davor, daß nicht allein die Rügemeister, Schützen und Geschworne, sondern ein jeder, was er weiß und erfähret, anzugeben, oder widrigenfalls für den Nachtheil, der aus seiner unterlassenen Anzeige entspringet, zu haften habe. Es befördert solches den Zweck der Rügengerichte ungemein, und es träget nicht wenig zu Handhabung guter Zucht und Policey bei. Die Gründe, welche auch sonst die Rechtslehrer wider den Satz, daß der Heler dem Thäter gleich zu achten sey, vorbringen, schlagen in Betracht der Strafe bei geringeren Verbrechen nicht so, wie bei den großen ein, sind überdem dem deutschen Rechte gar nicht angemessen.

15. Bei den Alten ward ein Buch gehalten, worinn man mit wenig Worten hineinschrieb, wie man bei diesem und jenem Straffalle verfuhr, und denselben abthat. Man hatte weiter keine Acten: man führete keine besondere Protocolle. Nichts erläutert solches besser, als der Auszug den uns vorgedachter Rehtmeyer in seiner Braunschw. Lüneburgischen Chronik aus einem dergleichen Gerichtsbuche vom An-

fang

fang des 14ten Jahrhunderts darleget. Es heißt: Kumpt de Def vore, so entledeget he sick mit sines sulves Hand allene, so scrift man in dat Bock: Talis inculpatus pro furto juravit solus; oder du mot schweren fulf sevede, so scrift men one (ihn) unde alle sine Kumpane bi ohne bi namen, unde scrift: juravit ipse septimus. Darinn bestand der ganze Proceß; und so war das Verfahren bei Fämgerichten nach der deutschen Kürze eingerichtet. Nach der Nassauischen Policeyordnung ward eben ein dergleichen Buch gehalten; und wie jetzo noch das Strafregister geführet wird, das weichet davon nicht sonderlich ab. Man siehet die Uebereinstimmung der alten Gebräuche; und wo man sie beizubehalten, und zu verbessern gesucht hat, entdecket man auch ihren Nutzen. Diese kurzen Protocolle bezogen sich auf die vorhergehenden Anzeigen, und bemerkten den Sachverlauf durch eine wesentliche Handlung. Bei unsern Rügegerichten thun sie sehr gute Dienste, und befördern die Untersuchung ungemein.

16. Die Westphälischen Gerichte gaben auch ein Muster darzu, und drungen sonderlich bei den gemeinen Säm- und Rügegerichten mit ihren Gebräuchen allenthalben ein, daß sie auch manchmal schwer von einander zu unterscheiden sind. Allein in dem Grunde waren sie doch von diesen sehr unterschieden. Es theileten sich nämlich

die Fämgerichte in heimliche und öffentliche. Erstere waren die Westphälischen, und ihr Proceß bestand in der heimlichen Acht. Unter der Gestalt von peinlichen Sachen, wusten die Freistühle fast alles an sich zu ziehen, und dahin einzuleiten. Dieses kam daher, wie es in dem Kaiserrechte heißt: Sint geschrebin stet an dez Richis Rechte: aller Lude hende sollin werdin an den gelegt der deme Richter wel ungehorsam sin. Unsre Alten erkenneten den Ungehorsamen des gemeinen Friedens verlustig, und darauf hielten die Westphälischen Richter. Sie nahmen ferner das Kaiserrecht zur Regel: Do me weyß eynen Man, der — — anegriffet dy Lute an erme Gute, oder er Ding, dy sin nicht entsint czu Rechte — — an weme me solich Ding befindet, den sal me von der Werlde thun: und weiter: eyn iclich Man sal daz gewarnet syn, wo fer ymandes syt gen üff eyme Wege, der Morden oder rauben, oder ander bose Ding willen hat czu thunde, daz her den sal anegriffen, unn sul en antworten in dez Kaisers Finsterniße. Ihre Losse und Tecken der heymlichen Achten, wie sie genennet werden, dorften sie bei der schwerestem Strafe nicht offenbaren. Das zeiget uns sonderlich von Senkenberg in dem Tractat von der Kaiserl. Gerichtbarkeit in einer urkundlichen Nachricht des Inhalts: Wäre es Sache,

daß

daß dieser Mann, oder einiger von den Freischöpfen, oder Beeidigten, die Lose oder Heimlichkeit der heimlichen Achten ichtwas ins gemein brächte, oder solche einigen unwissenden Leuten oder Thieren klein, oder groß offenbarete, wenn solches ausfindig oder kundig gemacht würde, den oder dieselbe solle der Freigraffe und Freischöpfen angreiffen lassen unverzaget, oder sogleich, und binden ihme seine Hände vor zusammen, ein Tuch vor seine Augen, und werfen ihn auf seinen Bauch, und ziehen ihm seine Zunge zum Nacken heraus, und eine Finde davor, und thun ihm einen dreisträngigen Strick um seinen Hals, und lassen ihn sieben Fuß höher henken, denn einen andern Dieb, der verführet wäre. Ihre Heimlichkeit bestand nicht nur in gewissen unerforscht gebliebenen Zeichen, wodurch sie sich allenthalben kannten und einander hülfliche Hand leisteten, sondern auch in dem Kunstgriffe, fast alle Sachen von Wichtigkeit an sich zu ziehen, und in der besondern Art dabei zu verfahren, die sich vornämlich durch ihre Kürze und Geschwindigkeit den Deutschen anempfohl. Das machte die Geschicklichkeit und den Vorzug der wissenden Räthe aus, als der eigentlichen Fämgelehrten, die zu ihrer Zeit sehr hoch gehalten, und auch andern Gerichten vorgesetzt wurden. Noch jetzo geben die Freistühle in Westphalen

phalen hier und da einen Schein ihrer alten Justitzbeförderung von sich, indem sie zu gewissen Zeiten einen feierlichen Sitz halten, und die ihnen vorkommenden Sachen alsdann gleich aus dem Stegreif abURtheilen. Es gehet aber nicht mehr nach der Väter Weise. Lose und Heimlichkeit sind verlohren und unnütz geworden, und ihre ganze Herrlichkeit bestehet mehrentheils nur in Formalitäten.

17. In dem Nassauischen hatte man ebenfalls ein Westphälisches Gericht. Dieses zeiget uns Senckenberg in dem angezogenen Tractate in einer Urkunde König Wenzlauws von 1384 des Inhalts: Bekennen und dun kont uffentliche — — das wir durch Dinste und Truwe willen, als uns der Edel Johann von Nassauwa, und sein sone gethan hat, und fürbaß thun sollen — — wir in die besonder Gnad gethan und thun in die yn Crafft dieses Brieffs und Römischer Königlicher Machte, das sie des Lantfriedes yn iren Landen, gebrauchen moigen und geniessen in iren Landen, ader anderswo, und ouch eynen Rychter setzen moigen, der do noch Gewonheit des Lantfriedes yn Westfalen (richte) yn aller Maisse, als wir den erwirdigen Adolff Ertzbischoff zu Mentze unsern leven Neven begnadet haben, und diese Gnade sal werden, als byß das wir das wiederrufen. Ein Freistuhl war, wie

wir

wir gesehen, nichts geringes. Er befriedete nicht nur das Land, sondern gab auch dem Herrn ein besondres Ansehen, und verbreitete gleichsam seine Gewalt durch ganz Deutschland. Graf Johann sollte das Gericht auf den Fuß, wie der erste Churfürst im Reiche, mithin in seiner vollen Kraft haben, folglich mit der Befugniß, als ein Freigraf bei seinem Stuhle Namens des Kaisers zu urtheilen, Richter zu setzen, und Freischöpfen und Fämgenossen, oder Beisitzer und umlaufende Schöpfen zu halten, und durch selbige die Fämbrüchigen an allen Orten und Enden aufsuchen zu lassen und herbei zu holen. Es konnte derowegen ein Graf von Nassau zu der Zeit sein Rügengericht sehr weit erstrecken, und es ward manchem zu Dillenburg der heimliche Proceß gemacht. Noch bei der unglücklichen Zerstörung dieses Schlosses in dem letztern Kriege hat man davon allerley Zeichen und Ueberbleibsel entdecket. Es ist anzumerken, daß die Nassauischen Herrn von den ältesten Zeiten an beständig bei den Kaisern in besonderm Ansehen gestanden, und sich um selbige auf alle Weise verdient zu machen gewußt. Obgedachte Urkunde giebt uns davon ein neues Beispiel; und daß Graf Johann in aller Maasse, wie der Erzbischof zu Maynz, mit einem Freistuhl beliehen wurde, leitet uns zugleich auf eine vorzügliche damit verknüpft gewesene Würde die damals die Gräfliche überstieg. Dieses veran-

lasset mich eine kleine meinen Lesern vielleicht nicht unangenehme Ausschweifung zu machen, und einen Blick in die Nassauische Geschichte zu thun, wer dieser mit einem Freistuhl so vorzüglich begnadigte Graf Johann eigentlich gewesen sey.

18. Es war unser Freigraf ein Sohn von dem Enkel des Stammhalters der auf diesem Zweige noch blühenden Oranischen, oder Nassau-Catzenellenbogischen Linie, nämlich von Graf Otten zu Nassau, Herrn zu Dillenberg, wie er nach den Stammstheilungen von 1303 und 1341 sich bezeichnet, und der Grafin Adelheid von Vianden, die nach Luxenburgischer Lehnsfolge die Grafschaft Vianden samt den Herrschaften St. Veit, Burgenbach, Daasburg und Grimbergen auf das Haus Nassau brachte. Graf Johann überlebte seine Brüder und kam allein in dem ansehnlichen väterlichen Theil zur Regierung. Er ist in den Urkunden, Chroniken und Geschichtbüchern sehr bekannt, und kommt gewöhnlich vor als Comes de Nassau, den man nent zu der Huben oder Hauben; desgleichen als oberster Amptmann und Landvogt zu Amenenburg, Battenburg, Neustatt. Er war besage der Limburger Chronik von 1372 in den berühmten Sternenbund, und brachte nach der Riedeselischen und Hessischen Reinchronik beim Ruchenbecker im Jahr 1373 den starken Bund von

der

der alten Minne gegen Hessen, wegen Driedorf, zu Stande. Er zwang den Landgraf Herman zum Frieden, und ist aus der Beschreibung des Austragbriefes von 1377 bei Reinhard in den kleinen Ausführungen zu ersehen, daß ein heftiger Krieg geführet wurde, wenn es heißt: Men ist beredt, daz wir von beiden Partheien alle Gefangene, die in diesen Kriegen gefangen syn, geltgedigtze, Brandschatzunge, und alle andere Habe, das noch vorhanden, use steit unndt nit bezolt ist, quitt, ledig und loß segen. Auch sullent alle unser Manne unndt Burgmanne bey iren Lehen blyben, die sie in diesen Kriegen offgegehn hant, unndt sullent wir ihn auch wiederliehen ane Wiederrede. Das erläutert zugleich einen merkwürdigen Satz des deutschen Lehnrechtes, daß ein Lehnmann Nöthen und Geschäfts halben, wie es in den Urkunden heißt, d. i. wegen Krieg und Fehde mit dem Lehnherrn das Lehn an einen Gesamthänder aufgeben, und seine Sache ausmachen, oder einem andern beistehen konnte, ohne eine Felonie zu begehen, oder des Rechtes am Lehn, und der Nutzungen desselben sich verlustig zu machen. Es war ferner Graf Johann in dem 1379. entstandenen großen Bunde von dem grimmigen Löwen besage der Einigung beim Herzog in Chr. Alf. und in der kurz darauf angegangenen, und im Jahr 1381. von den Erzbischöfen zu Trier und

Cöln vertragenen fast allgemeinen Fehde dasiger Gegend mit begriffen. Er nöthigte den Graf Johann von Sain und Witgenstein, die Nassauische Lehnbarkeit dieser leztern Grafschaft zu erkennen, und dem Hause Nassau daselbst das Oefnungsrecht nebst andern großen Vortheilen zu gestatten, wie der deshalbige Vertrag von 1392. des mehrern belehret. Dieses war dann Graf Johann, der Häubner, weil er den Helm fast nicht ablegte, und sich beständig herum schlug. Sein in der Urkunde §. 17. bemerkter. Sohn hingegen zeiget sich an Graf Adolph, der durch seine Vermählung mit der Jutta von Diez, diese ansehnliche Grafschaft mit dem Hause Nassau vereinigte, dargegen der ihn überlebende jüngere Bruder Graf Engelbrecht das hohe Geschlecht fortpflanzete, und durch eine Beckische Erbtochter die schöne Herrschaft Beck, Polanen, Gertruydenberg, Breda, Osterhout, Rosendael, Nispen, Dongen, Ter Heyde und Sternbergen zu Nassau brachte. Gewiß! ein merkwürdiger Vater, und zween merkwürdige Söhne in der Nassauischen Geschichte, wovon zugleich Kaiser Wenzel die Dinste und Truwe rühmet, als uns, wie es in der Urkunde heisset, der Edle Johann von Nassauwe und sin Sone gethan hatt, und fürbaß thun sollen und mogen yn künfftigen Czyten. Der Beistand und die Tapferkeit solcher Helden gieng damals über große Heere.

19. Nun stehet leicht zu erachten, wie sehr Graf Johann den Freistuhl nutzen konnte. Man hatte damalen ein Westphälisches Gericht zu Dillenburg, wovor man einen jeden zur Befriedigung des Landes ohne Ansehen der Person und des Orts ziehen konnte; sodann unsern noch jezt im Gang seyenden geschwornen Montag für die Unterthanen, der jedoch auch nach der Westphälischen Ordnung und Kürze eingerichtet ward. Es stunden die Freischöpfen und wissenden Räthe damals in dem größten Ansehen, und erfülleten mit ihren Rechten und Gebräuchen fast allenthalben die Gerichte. So wie man nachmals einen Römischen Rechtsgelehrten und Doctor Juris gerne zum Rath hatte; so war es vor diesem mit einem Westphälischen Freischöpfen und Stuhlgenossen. Da es den Nassauern ausdrücklich erlaubet und gestattet war, in ihren Landen nach Gewohnheit des Landfriedens in Westphalen zu richten §. 17: so waren die wissenden Räthe daselbst die vornehmsten Bedienten, und es erhielt sich eben dadurch das deutsche Recht so lange, daß man noch tief im 14ten Jahrhundert nicht nach dem Römischen, sondern, wie man in den Urkunden, und Austrägen findet, nach der Geschichte und des Landes Gewohnheit richtete, in den Contracten aber sich gegen die subtilitates & inventiones iuris canonici & civilis verwahrete. Es blieb jedoch der Rügentag von dem Westphäli-

phälischen oder heimlichen Gerichte an sich unterschieden, und erhielt sich auch nach dem Verfall des leztern, mit seinen davon noch beibehaltenen Gebräuchen, bis auf die jetzige Zeit. Das Nassauische Rügengericht kann uns daher auch in vielen Stücken zum Muster und zur Erläuterung dienen, und ich werde fortfahren, seine Uebereinkunft mit den ältesten deutschen Gesetzen und Ordnungen zu zeigen, aus welchen es mithin auch seinen Ursprung erhalten hat, und daraus zu erklären ist.

20. Die Verfassung der Rügengerichte dieser Gegend, gründet sich sonderlich nach vielen Spuren, die wir davon vorfinden, auf das Kaiserrecht. Daselbst heißt es: Der Reiser hat in etlichem Lande ume eyne Borg oder ume eyne Stat legende czeyn Dorf oder Zweifie, und hat ober der Dorffe Terminyunge einen Mann gesaczt der se bewaren sal, dy in den Dorffin wohnhafftig sin, noch des Reisers Bescheydenheit, um der Lude nucz. Nu ist eyne sunderliche Stat, dair dy Lude von den Dorffin uf gen czu aller Czit also ez den Ludin unn den Landin nod thut, dy dy inne wonen, dorch daz man do rüge allez daz verborgin ist, daz dem Lande schedelich sy unn ouch den Dorffin, daz man das ablege also dem Riche wol geczeme an den Lutten nutzlich sin und auch den Dorffin daz kyn Errunge werde an dez

Reisers

Reisers Rechte ume eygen oder ume Erbe, oder ume ander Sache, daz man die verrichte nach dem Rechtin. Diese Stelle ist merkwürdig. Sie beziehet sich zwar insonderheit auf die Kaiserlichen Vogteyen, die ihre eigene Gerichtbarkeit hatten: Wir sehen aber zugleich daran die Einrichtung der Aemter, die davon ihren Ursprung hat, und die Abhängigkeit dieses Gebietes von einer Burg oder Stadt, woraus die Graf- und Herrschaften entstunden; nicht weniger auch das Rügengericht in seiner Grundverfassung und jetzigen Gestalt. Das große Landgericht über Hessen, den Westerwald, die Wetterau und den Einrich war auf dem Spiegel, oder zu Friedberg. Ein jedes Land hatte wiederum seine Comeciam oder eine dem größern untergebenes Landgericht, weil dieser Name sehr allgemein ist, wovon die comitia per totam Provinciam Einrich, und das Diezische Landgericht zu Reckenforst, welches ich für Rügenforst erkläre, nebst mehr andern, urkundlich schöne Beispiele sind. Von diesen hiengen noch kleinere Land- oder Centgerichte in den Aemtern nach vorgedachtem Muster ab. Auf gleichen Fuß richteten die Landesherren ihre Eigengerichte ein; und so blieb es auch, als sie die Kaiserliche Freigerichtbarkeit an sich zogen, und mit jenen vereinigten. Davon sind die heutigen Rügengerichte noch die Ueberbleibsel. Sie behielten also von ihrer alten überhaupt

auf

auf die Befriedigung des Landes gehenden Verfassung noch vieles von dem, was das Kaiserrecht bemerket, und das Römische Recht konnte besonders die Polizey- und Frevelsachen nicht von ihnen abreissen.

21. Die Nassauische Polizeyordnung giebt hierin abermal ein gutes Muster, und folget dem Kaiserrechte, wornach sie wesentlich die Rügenartikel entwirft, und darin gleichsam den Satz zergliedert und ausführet, daß keine Irrung um Eigen oder um Erbe, oder um eine andre Sache werde. Sie will, daß man sich an die gesezte Zeit nicht binde, wenn man etwas wahrnimmt, das dem Lande schädlich sey; sondern es soll alsdann, wie es Noth thut, zu aller Zeit gerüget, und dem Uebel gleich in seinem Ursprung vorgebeuget und gesteuert werden. Die Rügengerichte sind nach den Aemtern und auf die Dörfer, gemäs den alten Centen, eingetheilet. Ehedem wurden um die Zeit des geschwornen Montags jedesmal auch die Land- und Dorfgrenzen bezogen, und ein Weisthum sowohl über die Hoheits- als Gemarkungsrechte gehalten. Auch dieses begründet sich in dem Kaiserrechte, wenn es heißt: der Keiser hod gebodin, daz eyn iclich Stat oder Dorff sal dry Werbe in dem Jare komen und allen Ludin dy in den Stedin oder in Dorffen wohnhafftig sin, dy sollen den gemeynen Nucz beseyn, ob her nicht recht

sy

sy bestanden unn daz dy Lude nit unrecht thun. Die Nassauische Polizeiordnnng nimmt hierauf gleichfalls die Rücksicht, und will daß bei den Rügetagen auf die Hoch- und Obrigkeit, Grenzen, Rentherei, Zinßen und andre Güther, Zölle, Busen, Zehendpfennig und dergleichen gesehen, auch von den Schultheißen jährlich zwischen Ostern und Walpurgis in allen Dorfen, Flecken, Höfen und Gemarken die gemeine Gänge geöffnet und erneuert, dasjenige, was die Aeltesten vermittelst ihrer Aide abgehen, in vorigen Stand gestellet, die Wiederspänstigen zur gebührenden Strafe angebracht, und also oie gemeine Plätze, Landstraßen, Fußpfäde, Viehtrifften, Dorfreiden, gemeine Wandlungen, Wassergänge und dergleichen in ihrem rechten Bezirk erhalten werden. Es muste bei den Alten ein jeder nicht nur, was er rügbares wuste, anzeigen, oder selbst davor haften, sondern auch unausbleiblich bei Gericht erscheinen, es were dan, wie es in den alten Briefen lautet, das er mit Eyde kuntlich, bey mocht bringen, das er solches Dings nit gewust, oder kontlichs Leibs- oder Herren Noth benommen hätte, so soll derselbe alsdann nit mehr dan zehen Pfenning verbrochen han. Das gieng nämlich dahin, wenn er sich in diesem Fall auch durch andre nicht entschuldigen ließ. Eben so hält man

es

es noch bei den Rügegerichten nach einem unvordenklichen Gebrauche. Es ist dieses alles auf die Handhabung einer guten Polizei besonders eingerichtet, und wir sehen daran lauter alte nützliche Ordnungen, wornach die neuen gebildet worden.

22. Ich glaube nun unsern Rügentag aus dem Alterthum genugsam dargethan, und erläutert zu haben. Man findet in den Landrechten nichts von Rügegerichten vor der Mitte des 16ten Jahrhunderts. Alsdann aber treten sie auf, und zwar zuerst in der Würtembergischen Ordnung von 1559, und folgends in vielen andern. Daraus schließet man, daß sie erst in der neuern Zeit aufgekommen. Allein wer findet in den ältern Reformationen und Statuten zur Zeit des eingedrungenen Römischen Rechtes, viel Deutsches? Heißt es nicht vielmehr darin von den alten Gewonheiten und Uebungen, das sie yzund on Unterscheid für untuglich anzusehen seyen, wiewol die lange Zeit in gemeiner Uebunge hergebracht, und hat man sich nicht alle Mühe gegeben, sie auszurotten und zu vertilgen? darunter muste nothwendig auch der Rügetag leiden, und daher trat er an so manchem Orte in einem Römischen Gewande, als ein judicium censorium wieder auf. Hingegen die Lahn erhielt ihn aufrecht mit mehr andern deutschen Gerichten, die erst in der spätern Zeit das Römische Recht verdrang; und

er

er behauptete das Wesen und den alten Namen des geschwornen Montags. Daher enthält er noch so viele alte Gebräuche, und ist insonderheit dem Kaiserrechte so gemäs. Es wird mir nun wohl niemand läugnen, daß dasjenige, was eine lange Erfahrung an Hand gegeben, und die in einem Lande von den ältesten Zeiten her eingeführten und geprüften Gesetze und Ordnungen, die gemäßesten, sichersten und besten sind, wenn man nur stets auf die dabei einschleichenden Mißbräuche ein wachsames Auge hat, und das Gute zu erhalten und zu vermehren, bedacht ist. Man lauft wenigstens keine Gefahr, so bald dem gemeinen Wesen zu schaden, und ein Uebel anzurichten, wie es durch die Einführung neuer Rechte gar leicht geschehen kann, und mehrentheils geschiehet. Das Römische Recht, so weise und billig es an sich ist, giebt uns davon ein klares Beispiel. Es hat in Deutschland viele Unordnungen gestiftet, und ewige Processe über den Hals gezogen, die vaterländischen Gebräuche, die es nicht verdringen konnte, mit Zweifel und Ungewißheit erfüllet, und uns ein sehr verwirrtes Recht, mit alle den Klagen der Römer über die Menge der Gesetze, zugebracht. Wie weislich wäre es gewesen, wenn wir uns auf die Achsel unsrer Vorfahren gestellet, und uns über sie hinauszusehen, bemühet hätten? d. i. wenn wir diejenigen Gesetze und Ordnungen, die ihnen

eine geprüfte Erfahrung an Hand gegeben hatte, und die unsrer Verfassung am gemäßesten waren, auszubessern und zu vermehren bedacht gewesen wären. Doch es ist nun einmal geschehen, und es würde noch schlechter werden, wenn wir es nun wieder anders machen wollten, wovon wir abermal an dem zurückkehrenden deutschen Rechte ein merkwürdiges Beispiel haben, als wodurch unsre gesetzliche Verfassung täglich noch ungewisser und zweifelhafter wird. Aber es ist allerdings weise und wohlgethan, die Ueberbleibsel unsrer Alten, die festen Fuß gehalten, nicht nur sorgfältig zu verwahren, und aus ihren Quellen zu erklären, sondern auch auf diesem Grunde fortzubauen, und eine nützliche Anwendung davon zu machen. Ich wage derohalben einen kleinen Versuch mit unsern Rügegerichten, wie sie nach Anleitung der alten Gesetze und Ordnungen zu verbessern, und gemeinnütziger zu machen seyn möchten.

23. Es war gleich Anfangs ein heilsamer Gebrauch unsrer Alten §. 6. daß sie zu Vorbeugung böser Gewohnheiten, und Belehrung guter Sitten und Rechte; ihre Gesetze öffentlich ablesen liessen, und damit jedesmal das Landgericht öfneten. Nichts, heißt es in dem Kaiserrechte, hat der Keyser so sere verbodin, sam unrechte Gewonheyt; wo me der verhenget, do plantzet se ume sich unn verleydet dy Lude, unn sweget (schwächet) daz Recht —

unn

unn dy ſollen dez Lebens werdin beroubet von der gemeynen Werlt, ſint ſe weder daz Rube han gethon, unn dez Reyſers Gebod hant obergangen, unn han boslich gelebet. So ſcharf hielten unſre Alten auf ihre Rechte, und ſo ſuchten ſie dieſelben nicht nur gegen die fremden Geſetze, ſondern auch gegen alle widrige Gewohnheiten zu verwahren, obgleich ihre Bemühungen endlich fruchtlos abliefen. Sie räumeten der Gewohnheit keine Kraft gegen ein geſchriebenes Geſetz ein. Das war bei ihnen eine ausgemachte und nützliche Wahrheit, worüber wir jetzo ſtreiten. Billig ſollte dieſes den erſten Rügenartikel ausmachen, daß keine Gewohnheit wider das Landrecht, und die Rügenordnung ſtatt haben — und derjenige, doch nicht am Leben, geſtraft werden ſolle, der ſich dergleichen einzuführen, und Geſetz und Ordnung zu verdringen, unterſtehen würde: Hingegen, wer etwas zur Verbeſſerung anzugeben wüſte, hätte ſolches der Verſammlung vorzutragen, und zur öffentlichen Prüfung auszuſetzen, ſodann, nach Befinden einer Belohnung zu gewärtigen. Dieſes wäre bei Ableſung der Rügenartikel ein nützlicher Vorwurf, wobei das alte ländlich, ſittlich, und der gemeine Friede und Wohlſtand, am beſten durch den Beirath ſo vieler erfahrnen Leute, nach dem Beiſpiel unſrer Vorfahren, zu erwägen ſtünde. Die Naſſauiſche Polizeyordnung ſollte an den Rügentagen jedes-

mal ganz abgelesen werden. Allein das war zu weitläuftig, und mußte nothwendig ins Stecken gerathen. Unsre Alten fasseten ihre Gesetze kurz, und hatten deren wenige. Damit gieng es eher an. Uns mangelt es nicht an guten Gesetzen und Ordnungen, und wir haben solche in Menge. Aber es hält schwer mit ihrer Beobachtung und Vollstreckung. Nichts finde ich hierzu dienlicher, als daß man diejenigen Auszüge und Artikel, die auf den Rügetagen abgelesen werden, beständig mit Zusätzen aus den neuen Verordnungen vermehre, das alles in kurze und deutliche, das Wesen der Sache enthaltende Punkte verfasse, das nützliche und nothwendige sonderlich einem jeden in das Gedächtniß schärfe, und von Zeit zu Zeit die Gebote und Verfügungen erneuere, die eingerissenen Unordnungen widerstehen, und heilsame Anstalten und Vorkehrungen in den Gang bringen sollen. Es könnten dargegen solche Stücke, wobei der Zweck schon erreichet ist, und die seit langen Jahren jedermann bekannt sind, auch was gar in Abgang gekommen, und sich verändert hat, das gleichwohl nach dem alten Formular immer abgelesen wird, ausgelassen, und damit alle Weitläuftigkeit, und unnütze Anhäufung vermieden werden. Es käme mithin nur auf eine kluge Wahl des Vortrags und Erneuerung der Gesetze, auf jedem Rügentage an. Der daraus erfolgende Nutzen würde Zeit und Mühe

schon verlohnen, die man zu dergleichen Aufsätzen verwenden müßte. Ich kann mich getrost hierin auf die Erfahrung berufen.

24. Unsre Alten hatten ferner die gute Ordnung, daß ein jeder, hoch und niedrig, bei den Landgedingen erscheinen muste, §. 5. Auch dieses wäre eine nützliche Veranstaltung bei unsern Rügegerichten. Es wird sich nicht leicht jemand finden, dem, wes Standes und Würde er immer sey, nicht eine Erinnerung guter Gesetze und Ordnungen, und sonderlich eine genaue Kenntniß der Rechte und Verfassungen des Landes und Ortes seines Aufenthalts angenehm, nützlich und nöthig seyn sollte. Selbst die Gelehrten wissen manchmal am wenigsten von dem, wo sie zu Hause sind, und nicht selten müssen sie ihre Unachtsamkeit, und wenige Bekanntschaft mit den Landesgesetzen und Ordnungen, mit Strafen verbüßen. Es macht sich überdem die Gegenwart eines jeden da, wo er wohnet, oder mit Gütern angesessen ist, nothwendig, sowol in Betracht der übrigen Einwohner, als seiner selbst. Es kommen Sachen vor, da er den Schutz und die Befriedigung des seinigen, Genugthuung, und Entschädigung aber von andern verlanget, und es geschiehet von diesem eine gleiche Ansprache an ihn, oder die Seinigen. Hier kann ein jeder auf die leichteste und geschwindeste Weise bei dem Land- und Rügengerichte Recht geben, und nehmen. Es ist ein besondres

zur Handhabung und Beförderung einer guten Polizei und geschwinden Justiz angeordnetes Gericht. Es vergiebt sich dabei niemand etwas an seiner Freiheit oder Unmittelbarkeit. Er erscheinet der guten Ordnung wegen; seines, und des gemeinen Bestes halber; um des Rechts willen, das er von andern verlanget, und also auch diesen geben muß, und das er an demjenigen Orte zu nehmen sich nicht entschlagen kann, den der Landesherr darzu, nebst der Weise, dem alten Herkommen nach, und in einer auf das gemeine Wohl sich gründenden Absicht bestimmet hat. Eine höfliche Einladung kann übrigens sowohl auf Seiten des Gerichtshegenden, als des dabei erscheinenden Theils, leicht das anstößige heben. Je allgemeiner man damit dieses Gericht macht, und es wieder in seinen alten Glanz zu setzen sucht, desto besser kann man durchgängig in dem Lande Zucht und Ordnung handhaben, und desto weniger fehlet es auch an geschwinden Mitteln, die Wahrheit zu erforschen, an fertigen Untersuchungen und Beweisen. Zugleich thut die Parömie: Wo sich der Esel wälzt, muß er die Haare lassen, bei den Rügentagen gute Dienste, um damit die auswärtigen Freveler und Verbrecher herbei zu ziehen, und sie da, wo sie gesündiget haben, büßen zu lassen. Das ist auch in dieser ganzen Gegend der alte Gebrauch, und die Gerichte bieten sich hierzu willig die Hände.

25. Es ist in der That nichts schicklicher und dienlicher, eine geschwinde Justiz und gute Polizei, oder wie unsre Alten zu reden pflegten, Friede und Gemach in einem Lande zu haben, einzuführen, und aufrecht zu erhalten, als ein wohl geordnetes Rügengericht. Was giebt man sich vor Mühe, das Recht, und den Proceß abzukürzen! hier haben wir darzu ein leichtes und geschwindes Mittel. Gesetzt, es würde auch manche Sache über dem Knie abgebrochen, und dieser und jener litte darunter; ist das nicht besser, als wenn er nach langen Jahren, großen Kosten, und vielen sauern Gängen Wahrheit, und Recht endlich zu Tage bringet, oder vielmehr am scheinbarsten macht, aber alsdann auch durch diese beschwerliche und kostbare Unternehmung so ausgemergelt ist, daß er der Früchte seiner Entdeckung nicht genießen kann? so stelle man sich nur mehrentheils das Schicksal derer vor, die das Glück haben, einen Proceß durch alle Instanzen mit Vergleichung der Kosten zu gewinnen. Ein bisgen unvorsätzliches Unrecht ist derohalben oft heilsamer, als das best überlegte Recht. Alles was sich mithin auf den Rügetagen kurz und gut abthun lässet, das muß nicht zum ordentlichen Verfahren, und zum Processe, wovon man sich oft vergeblich diese Vorstellung macht, verwiesen werden. Die Nassauische Policeiordnung weiset nur die vorkommenden Malefizhändel an die

Canzlei, auf daß daselbst gegen die Mißthätigen, wie Recht, verfahren werde. Alles was strafbar und verboten ist, was zu guter Zucht und Polizei gehöret, kann für das Rügengericht gebracht, und daselbst abgethan werden. Scheidet man nun allein Hauptverbrechen, die an Leib oder Leben gehen, und daher eine genaue und vorsichtige Untersuchung erfordern von diesen geschwinden Gerichten aus: so bleibet hingegen noch ein ganzer Schwarm von Freveln und andern Straffällen für sie übrig, die mit gutem Fortgang und Nutzen hier eine kurze Abfertigung finden können. Gemeiniglich sind die Gerichtsstuben mit dergleichen Sachen sehr angehäufet. Werden sie angeklagt, und prooessualisch betrieben, wohin sonderlich Schmähungen, Schlägereien u. d. g. gehören; so giebt es mehrentheils fette Acten, und magere Urtheile, und dem gemeinen Besten wird darunter wenig gedienet, vielmehr reissen die Unordnungen durch den Verzug der Strafe nur immer stärker ein. Werden dergleichen Begünstigungen nur angezeigt, und es soll alsdann die Untersuchung Amtshalber geschehen; so bleiben sie als lastbare Stücke, die vor der Hand wenig einbringen, gar gerne liegen. Auf dem Rügentage hingegen lässet sich dem allem am besten vorbeugen und abhelfen. Die Langwierigkeit, der Verzug, und die vielen Proceßkosten können ohne große Mühe gehoben werden. Die Erforschung der Wahrheit

heit hat zumal in solchen Fällen nicht viel Schwürigkeit, und bedarf nur einer Bescheinigung mittelst Anrufung, und kürzer, allenfalls mündlichen Verhörung derer, die unter den Dingpflichtigen zugegen gewesen. Die Untersuchung gehet hier durchaus leichter und geschwinder von statten; und die Strafe welche sofort den Schuldigen vor den Augen des Volks trift, macht den besten Eindruck, und erreichet ihren vollkommenen Zweck. Auch hierinn gründe ich mich auf die Erfahrung, und es kommt nur darauf an, wie weit der Rügentag hinaus gesetzt, und wie die Sache beschaffen ist, daß sie entweder alsdann erst angezeigt wird, oder doch dahin zu verweisen stehet.

26. Wenn man nach dem Beispiele der Alten §. 11 und 14 einführet, daß ein jeder, der unfertige Händel weiß, die Anzeige davon thun, oder selbst für Strafe und Schaden haften muß; so hält dieses einmal den Frevel gewaltig im Zaum. Ich weiß ein merkwürdiges Exempel aus der Erfahrung, daß großer Unfug an einem Orte betrieben ward, und der Thäter nicht zu erforschen stand. Als aber die Gemeine unter sich denselben ausfindig machen, oder den Schaden gelten sollte, auch darzu wirklich verdammet und angehalten ward, zumal da man dem Verletzten sehr auffätzig war, und den Frevel gegen ihn eher zu begünstigen, als abzuwenden suchte: so konnte nicht besser, als durch obiges

deutsche Hülfsmittel, Rath geschaft werden, und die Vollziehung desselben brachte auf einmal den Beleidigten Ruhe, und hielt allen fernern Frevel zurück. Der Grund dieses Verfahrens steckt in der verabsichtlichen Wissenschaft, und der gleichwohl unterlassenen Anzeige. Bei der auf diejenigen, worunter der Thäter verborgen steckt, und die stillschweigend seine Handlung billigen, gelegten Schadenkehrung, wird nicht nur der Urheber mit getroffen, sondern auch der Empfindlichkeit und Aufmerksamkeit derer, die für ihn bezahlen sollten, aus- und mithin in die Gefahr der gewissen Entdeckung und Bestrafung gesetzt. Folglich kommt entweder die Sache heraus, oder es unterbleibt doch der Frevel, und der Hauptzweck, nämlich der gemeine Ruhestand wird erhalten. Es ist kein widerrechtliches, sondern ein summarisches, und polizeimäßiges Verfahren; und so kann es nach vorliegendem Verdachte in manchem Falle mit Nutzen gebraucht werden. Vors andere, wenn der Rügentag so allgemein als möglich gemacht wird, und niemand leicht denselben versäumen darf; so kann es nicht an einem fertigen Beweiß und geschwinder Erforschung der meisten Sachen fehlen. Der Schuldige, wie die Erfahrung belehret, wird lieber die That eingestehen, als durch die hervortretenden Zeugen sich ins Angesicht von der Wahrheit überführen lassen. In dem Läugnungsfall hat man Bescheini-

gun-

gungen und Zeugen bei der Hand, und ihr Verhör kann in geringen Sachen auf einen Handschlag an Eidesstatt, in wichtigern aber eidlich geschehen, ohne daß es viel Zeit erfordert, weil entweder nur die Strafe allein oder der Entscheidungsgrund dabei ganz kurz, z. E. Veit N. weil er dem Rindviehe, auf der Gesamthuth, durch betrügliches Salzen und Vortreiben der Schafe, dessen er durch die eidliche Aussage N. und N. sogleich überführet worden, die Weide verdorben, 50 fl. Strafe, und ein gleiches zur Entschädigung; oder N, der durch den geschwornen N. und den Satz überwiesen wird, daß er in das umschlagende Bier eckelhafte Dinge gethan, 10 fl. Strafe, und einem jeden, der davon geholet, sein Geld wieder ꝛc. beschrieben, und dem Rügenregister einverleibet, oder nach Wichtigkeit der Fälle ein besondres Protokoll darüber gehalten, und in der folgenden Seßion die Sache gerüget wird. Es ist ein geschwindes und summarisches Verfahren, welches darum nicht für tumultuarisch angesehen werden kann, sondern gleichwohl bei seiner Kürze auch Recht und Ordnung einzurichten stehet. Man schneidet auch dem Angeschuldigten den Gegenbeweiß nicht ab: Nur mag er sich nicht entschlagen, denselben alsofort an- oder sich gefangen zu geben. Dieses erfordert theils die Beschaffenheit des Gerichts, theils der summarischen Sache. Damit hat der ganze Proceß ein Ende. Es wer-

den

den wenig Straffälle seyn, die sich nicht auf diesen Fuß behandlen lassen. Ja es können auch Civilsachen, die in das Polizeiwesen einschlagen, oder sonst eine Beziehung auf den gemeinen Wohlstand haben, und mithin eine geschwinde Justiz erfordern, auf eben die Weise abgethan werden. So machten es unsre Alten, und hatten wenig Acten, und kurze Prozesse.

27. Das Kaiserrecht sagt uns: Wer an Gerichte eyn Ding wil beczügen, der sal gewarnet syn; daz er syne geczüge bey eme habe. Und der Spruch, der darauf sofort geschah, ward noch des Tages auch zur Vollstreckung gebracht, by scheinender Sonnen, wie es heißt, ist ez anders daz her czu richtene findet an Liebe ader an Gude; swiget er aber unn let ez hangen, ane dez Richters Loube so verluset er daz Gericht. Dieses Verfahren passet durchaus auf unser Rügengerichte, die nach Weise und Gebrauch der Alten gehalten werden, und mithin auch darnach am besten einzurichten sind. Sie haben ihre Tage und öffentliche Sitzungen, womit sie sich endigen. Wer also daran was vorzubringen hat, muß mit fertigem Beweise, und mit gegenwärtigen Zeugen versehen seyn, die entweder unter den Dingpflichtigen gleich aufzurufen stehen, oder mitgebracht werden müssen. Unterläßet man hierinn die nöthige Vorsorge, so gehet das Gericht verlohren, und kann keine Anwendung finden

finden. Der Kläger wird also mit seinem Suchen ab- und nach der practischen Formel, die daher ihre besondre Erläuterung erhält, ad separatum verwiesen: dann mit weitschweifigen Sachen konnten sich die alten öffentlichen Gerichte, und ungeboten Dinge §. 3. nicht aufhalten, sondern die musten vor einem geboten Dinge ausgemacht werden. Von gleicher Nothwendigkeit war es auch, die Vollstreckung des Urtheils noch an selbigem Tage, ehe das Gericht aus einander gieng, zu suchen. Bei den Rügegerichten findet dieses ebenfalls darinn seine Anwendung, daß man vor deren Beschluß die Hülfe wegen zuerkannter Entschädigung und dergleichen, so oftmals mündlich geschiehet, oder doch sehr kurz verzeichnet wird, suchen, oder nachmals des Gerichtes, wenn es einmal aufgehoben ist, sich verlustig sehen muß. Doch stehet es bis zu einer anderweiten Sitzung aufzuhalten. Die Sachen kommen aber alsdann leicht in Vergeß, flechten sich auch in Schwierigkeiten ein, sonderlich wenn sie zu den ordentlichen Gerichten fallen, und thut daher ein jeder besser, auf das Seinige zu treiben. Das war der heilsame Zweck der Kürze unsrer Alten. Ihre Gerichtsverfassung hieng sehr wohl zusammen, und theilete sich auf den Zustand der Sachen ein. Das läßet sich auch bei unsern Rügegerichten nützlich anwenden; und es könnten solche zu Abthuung vieler Rechtshändel gebraucht werden,

wenn man sie mehr auf den alten Fuß einrichtete. Es wäre dabei sehr dienlich, was von Straffällen für die ordentlichen Gerichte zur näheren Untersuchung verwiesen würde, daß die Entscheidung davon hiernächst auf den folgenden Rügetag gebracht, und mit abgelesen werden müste, damit man sehen könne, wie gestraft worden, und andre dadurch zugleich ein warnendes Beispiel erhalten möchten. Ich finde nämlich, daß dasjenige, so einmal von dem Rügengerichte abgekommen, leicht vergessen, oder vernachläßiget wird. Aber, wenn über dergleichen Sachen ein besondres Verzeichniß gehalten, und solches bei dem künftigen Rügetage wieder vorgeleget, Bericht, wie alles abgethan, eingezogen, und, wo es unterblieben, Verantwortung erfordert, auch nach Befinden desfalls mit Strafe gegen die Säumigen verfahren würde: so dürfte die Justitz und Polizey an manchem Orte mit Ruhm und Nutzen gebessert seyn. Auch so hielten es unsre Alten, und ein Gericht wachte beständig über das andre, nicht sowol wenn ein Urtheil gescholten, oder appelliret ward, als vielmehr, daß das Obergericht das untere in der Ordnung hielt, die Rechtspflege beförderte, den Uebergriffen steuerte, und die Urtheile von wohlbesetzten Gerichten mehrentheils ohne weitere Untersuchung zur Mitvollstreckung bestätigte, wie uns die Urkunden und alten Urtheilsbriefe zur Genüge belehren. Das gab den

Sachen

Sachen einen geschwinden Lauf, und besondern Nachdruck.

28. Der Beweis unsrer Alten, war ihrer kurzen und summarischen Untersuchung gemäß, §. 9. Freilich gieng es öfters damit etwas übereilt her; aber wir müssen den Mißbrauch von dem rechten Gebrauche wohl unterscheiden. Man hieng und köpfte nicht auf ein bloßes Gerücht. Eine Urkunde beim Ludewig in Rel. MSS. von 1409 sagt uns: ubicunque via denunciationis, vel accusationis proceditur super crimine — — Judex suo ex officio ad inquisitionem specialem, alicuius non procedat, nisi fama præcedente — — — Et per famam non intelligatur devulgatio ab paucio, sed per totum locum, maiorem partem vicinie, sufficiat — — famam probari per duos testes. So erklärete und schränkte man die ausschweifende Lehren und Folgen der Anrüchtigkeit §. 9. ein. Man urtheilete auf die Stärke der Anzeigen, und hielten die meisten Stimmen solche zur Verdammung hinlänglich; so ließ man weder schwören noch foltern, sondern man erkannte gleich auf die Strafe, gemäß dem Verbrechen und Verdachte. Dieses hat an sich seinen guten Grund, und behauptet sich noch in manchen Fällen nach unserm Gerichtsbrauche. Wenn die P. G. O. setzt, daß niemand auf einigerley Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen, oder Verdacht zur peinlichen Strafe verurtheilet werden solle: so

hat

hat sie ihre Beziehung auf den Mißbrauch, und sucht den Ungerechtigkeiten vorzubeugen, die bei den Fängerichten oft mit einer übeln Anwendung obiger Lehre verknüpft giengen, §. 9. Sie hebet also die Bescheinigung bei den geringern Verbrechern, welche dem Grade des Beweises, nach der Beschaffenheit der Sachen, angemessen ist, nicht auf, sondern erfordert billig die stärkste Zuverläßigkeit und Ueberzeugung, wo es dem Menschen an sein ganzes zeitliches Wohl, an Gut und Blut, an Ehre, Leib und Leben gehet. Nichts ist bei den Gerichten nöthiger, als diese Betrachtung, nichts aber auch zugleich nützlicher, als die Lehre der Wahrscheinlichkeit, und einer Vermuthung, der man trauen darf. Wir müssen die wichtigsten Fälle unsers Lebens darnach bestimmen, und die meisten Rechtshändel lassen sich auch nicht anders erledigen. Daher träget wol nichts zu Abkürzung der Prozesse und einer geschwinden Justitz mehr bei, als die Sachen festzusetzen, die nur eine Bescheinigung, und in welcher Maaße, sodann einen ordentlichen Beweiß erfordern. Ueberleget man es recht, so wird die Regel mehr für die glaubliche Bescheinigung, als eine zuverläßige Gewißheit, so bei den wenigsten Sachen zu haben ist, ausfallen. Das lehret auch das Römische Gesetz der Richter: Ex sententia animi tui aestimabis, quid aut credas, aut parum probatum tibi opinaris. Darin steckt zugleich der

ganze Grund des Verfahrens bei den Rügegerichten. Sie haben nur mit Bescheinigungen, und keinen förmlichen Beweisen zu thun; und je mehr Sachen man von dem Joche der letztern entbindet, desto allgemeiner und nützlicher kann man das Rügengericht machen, und desto geschwinder und kürzer lassen sich eine Menge Rechtshändel abthun, deren Dauer den öffentlichen Wohl- und Ruhestand nicht wenig stöhret. So wird Friede und Gemach nach der Regel der Alten gehandhabet.

29. Es ist also bei den Rügegerichten mit gutem Grund und Nutzen eingeführet, daß man in Polizey- und Frevelsachen denjenigen, der sich mit einem starken Verdachte beladen siehet, und nichts zu dessen Ablehnung vorzubringen weiß, gleich mit der vorgeschriebenen, oder einer willkührlichen Strafe beleget. Bei dem Verbrechen, oder Unthaten, wie sie die Alten zum Unterscheid der Frevul nannten, die sich wiederum in größere und kleinere, aber sehr unbestimmt, vertheilen, muß man es guten theils auf das richterliche Ermessen ankommen lassen, ob dabei, nach Beschaffenheit der Umstände und Strafen, die so verschieden sind, die Special-Inquisition und der peinliche Proceß statt habe, oder nicht. Doch dienet dabei einigermaßen zur Regel, wie es auch der Gerichtsbrauch eingeführet hat; daß in Sachen, die auch nur eine zeitige Landesverweisung, oder eine ihr

gleich kommende Strafe mit sich bringen, allemal förmlich verfahren werde. Dergleichen Verbrechen waren mithin von dem Rügengerichte ab- und behörigen Orts zu verweisen, alle andere aber daselbst anzunehmen und summarisch abzuthun. Wie manche geringfügige Sache wird nicht einer weitläuftigen, kostbaren und ungewissen Untersuchung ausgesetzt, welche die Unterthanen nur verdirbt, und die Gerichte samt dem Landesherrn unnöthig beschweret. Mehrentheils sind dieses die Früchte der Special-Inquisition, und der Förmlichkeit unseres peinlichen Processes. Es sey ferne davon dem Laster, durch Nachsicht und Gelindigkeit Thor und Thüre aufzusperren: aber es giebt Fälle, wo man vorabsiehet, daß, bei aller Bemühung die Wahrheit zu erforschen, nur ein Schein derselben herauskommt, und man bei dem bloßen Verdachte stehen bleiben muß. Da thut man auch in wichtigen Verbrechen am besten, der Kürze nach zu verfahren, und auf eine den vorliegenden Anzeigen gemäße Strafe zuerkennen, das weitere aber der Zeit und stärkern Beschwerden vorzubehalten. Auch dieses kann bei den Rügengerichten, nach deren Verfassung, am füglichsten geschehen; und das übrige bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten. So wird der Bosheit gleich gesteuret, und wenn sie sich näher entdeckt, bekommt sie auch ihre völlige Strafe. Jenes bereitet nicht selten diese vor, und macht darzu die Einleitung.

30. Wir finden in dem Kaiserrechte eine Stelle: waz dy Richter und dy Schöpfen vor waz wissen, daz en darff nymand erwinnen in dem Gerichte met Clage. Das war ein offenbares Verbrechen, was die Richter, und die Schöpfen selbst für wahr wüsten, und das konnten sie Angesichts ohne Proceß bestrafen. Darauf gründet sich noch der volle Beweiß dessen, der eine Amtsanzeige und Aussage thut. Dieses hat sonderlich bei unsern Rügegerichten seinen guten Nutzen. Man straft auf die bloße Anzeige der vereideten Schützen; und es kann mit gutem Grund auf das Angeben und Bezeugen aller derer, die auf Zucht und Ordnung im gemeinen Wesen sehen sollen, und darüber geschworen haben, mithin auf alle Frevel und Verbrechen, die Schultheiß und Geschworne jeden Orts selbst wahrnehmen, angewendet werden, dergestalt, daß dasjenige rügbare, was der eine oder andre von ihnen auf Eid und Pflicht nach eigenem Wissen anzeiget, einen vollen Beweiß ausmacht. Es wird zudem in solchen Sachen mehrentheils nur eine Bescheinigung §. 28. 29. erfordert, und die ist durch die Aussage eines Schöpfen oder andern geschwornen Mannes völlig vorhanden. Unsre Alten ließen auch darwider keinen Gegenbeweiß zu §.

10. Wenn wir nun zwar niemand die Vertheidigung abschneiden: so können wir solche jedoch nach der Sachen Klarheit ohne Anstand erfor-

dern. Nicht unbillig messen wir nach dem Maaß der Bescheinigung auch die Gegenbescheinigung ab, und geben einer zuversichtlich richtigen Sache so lange den gebührenden Glauben, bis das Gegentheil dargethan wird. Dieses muß dann, wenn es den Lauf des summarischen Verfahrens hemmen soll, auf eine eben so klare und fertige Weise geschehen, und die Gegenbescheinigung hierin mit der Bescheinigung in gleichem Verhältnisse der Wirkung stehen. Aus diesem Grunde hat man die bekannte Rechtsregel entnommen, daß das unrichtige das richtige nicht aufhebe. Man kann also einen Frevler und Verbrecher, den ein verpflichteter Mann angiebt, und der sich dargegen mit unklaren und weitwendigen Entschuldigungsgründen loszuhalftern sucht, mit Fug so lange zur Rüge setzen, bis er hiernächst seinen vermeinten Gegenbeweiß wirklich erbracht, und seine Unschuld dargethan hat. So handelt man nach deutschen Rechten und dem Herkommen in andern Fällen nicht zu scharf. Es läßet sich allemal die Strafe leichter abthun, als anlegen. Bei dem letzten kommt vieles auf das frische Andenken an. Je weiter man die Untersuchung hinaussetzt, je verwickelter, je beschwerlicher, je nachläßiger wird sie; und endlich bleibt die Sache gar liegen: ja es gehet durch die Gegenbescheinigung, und den Verzug, den sie stiftet, nicht selten die auf der Aufmerksamkeit und Gedächtnißkraft beruhende Bescheinigung verlohren.

lohren. Diese muß man jedesmal geschwind und sorgfältig einziehen, und durch jene nicht hemmen lassen.

31. Nicht ohne Ursache hatten unsre Alten das Jahr hindurch drei ordentliche Rechtsgedinge, worauf alle Stände erschienen §. 4. 5. 6. So konnten sie beständig von allem was vorgieng unterrichtet seyn, und die Sachen waren einem jeden in frischem Gedächtniß. Es veraltete nichts, und wie sich die Händel ereigneten, so kamen sie zur Untersuchung und Bestrafung. Die geboten Dinge thaten die eiligen Fälle ab, oder bereiteten sie doch zu dem ordentlichen Gerichte vor, und dieses hielt auf die ganze Rechts- und Polizeiverfassung ein wachsames Auge. In der neuern Zeit hat man nicht weniger an vielen Orten die Rügentage auf viermal des Jahres gesetzt, und sie deswegen Quatembergerichte genannt. Es ist sonderlich von einem guten Nutzen, auch hierin der Einrichtung der Alten zu folgen, und das Rügengericht wenigstens drei bis viermal das Jahr hindurch zu halten. Vieles wird sich alsdann besser und leichter, als gleichsam auf frischer That, beweisen, und der Unordnung mit weniger Mühe steuern lassen. Mehreres kommt auch zur Anzeige. Vornämlich aber können eine Menge Sachen bei der öftern Sitzung für dieses Gericht gezogen, und kurz abgethan werden.

32. Es war nicht weniger eine gute Anstalt allemal vor dem Rügentage die Landesgränze zu begehen, und den gemeinen Nutzen zu besehen §. 21. Dadurch wurden nicht nur die Gerechtigkeiten des Landes, der Städte und Dörfer in gutem Stande erhalten, sondern auch tüchtige Leute angezogen, von denen man hernach in allen Fällen bewährte und zuverläßige Nachrichten haben konnte. Damit unterhielten die Alten gleichsam ein lebendiges Archiv an jedem Orte, und der Schöpfen Weisthum machten die Sache auf einmal aus. Der Gränzbegang war bei ihnen eine sehr feierliche Handlung. Richter und Schöpfen, alt und jung muste sich dabei einfinden. An merkwurdigen Orten gab man den Knaben Ohrfeigen, und stutzte sie auf den Hintern, um die Gränzsteine, die Mahl-Eichen u. d. gl. nicht zu vergessen; und das hieß man einen Denkzettel. Jeder der an dem Orte begütert war, muste folgen, d. i. die Marklei-

thung und Landesgränze vertheidigen helfen, oder er verlohr sein Markrecht. Das Kaiserrecht sagt uns derohalben: Queme ez also, daz dy gesessin der Marcke gemeynlich anefangen, unn woldin die Margke beleydin, und gewynnen den Wdersaczunge von etlichen Luden daz se von gewaldunge wegin mussin die Leydunge nederlegen: so sollen se werder keren, unn sollen alle den daruffin, dy do gut han in der Marcke legen; unn sol-

len

len den dy usgesessen Merckere Ere Marcke beleydin also vere, also se ere Marcke getragen mag, unn wer denn do nit inwere, dem das gekündiget würde, dez Gud das hette sin Marckrecht verlorn, dywile ez sin ist. Das war der Gränzproceß unsrer Alten, und so suchte ein jedes Dorf, und eine jede Herrschaft oder Mark, darin, wie es in dem Kaiserrechte heißt, seß dorfe oder czwelfe oder me gehoret, ihre Gerechtigkeit zu bewahren, und da hatten alle Lude Macht unn Recht dy Marcke czu besiczende czu aller Czid, also ez sich füget. Das war dann ordentlich drywerbe, oder dreimal in dem Jare. Die Nachbarn wusten das, und funden sich mit auf der Gränze ein. Gab es Irrungen, so waren gleich die Alten und Geschwornen da, und legten ihren Wisthum ab. Benutzten mehrere Gemeinden einen District zusammen; so begiengen sie in strittigen Fällen oft die Gränzen wechselsweis; nämlich es weißte sie die eine in der Gemarkung der andern, und bestimmten also den Bifang oder Bezirk des Märkerwaldes, der Koppelhuth ꝛc. in ihrer allerseits Heimgerechtigkeit durch die Ausmärker. Das erkläret das Herkommen an verschiedenen Orten, und die feierlichen Aufzüge, die noch hier und da zu Wahrung dieser und jener Gerechtigkeit gehalten werden. Nichts würde dienlicher seyn, als den Gränzbegang unsrer Alten wieder einzuführen,

wenn es auch des Jahres nur einmal wäre vor dem letzten Rügetage. Alles, was die Nassauische Policeiordnung nach dem Beispiel der Alten in Richtigkeit gehalten wissen will §. 21, könnte alsdann am besten beobachtet, den Irrungen aufs geschwindeste abgeholfen, und vorgebeuget, die Lager- und Flurbücher in einen vollkommenen und richtigen Stand gesetzt, und darin erhalten, ausführliche und zuverläßige Beschreibungen der Hoheits- Land- und Dorfrechte gemacht, und mehr nützliches besorgt werden; Sachen, woran es nur allzu oft fehlet, und die zu gar schädlichen Angriffen und Processen Anlaß geben. Was liessen sich überdem nicht bei solchem Begang für ökonomische gute Einrichtungen, mittelst Besichtigung der Felder und Wälder, zur Verbesserung des Ackerbaues, der Viehzucht, des Forstwesens ꝛc. machen? Hier ereigneten sich allerlei Wahrnehmungen; hier würden sie allerley Vorschläge veranlassen; und hier wäre man an Ort und Stelle und hätte auch Leute von Erfahrung zur Hand, sie zur Ueberlegung zu ziehen, und hernach mit mehrerem Fortgang einzuführen.

33. Unsre Alten hatten noch einen Kunstgriff, die Rechtssachen, wobey Strafen und Entschädigungen vorkamen, in einen gewissen Aufschlag zu bringen, und sie auf viele Fälle entscheidend zu bestimmen. Das machte bei Verbrechen und Gesätzwidrigen Handlungen einen kurzen Proceß.

Man

Man büßete den Kläger und wettete den Richter. Der Mensch golt seinem Stande nach, z. E. wie wir in den alten Gesetzen finden, de gasindis (von den Hofbedienten) minimus C. major usque ad CCC. solid. Ein Schwein, Schaf oder Stock mit Bienen war auf einen Schilling, eine Ziege aber auf einen Drittel-Schilling geschäzt. Nach dem Schwäbischen Landrechte gab einer, der dem andern über den Acker gefahren war, von dem Rade 1 Pfenning, der Reuter aber ½ Pf. und widersetzte er sich der Pfändung, 3 Schillinge vor die zur Hülfe gerufene Leute. Wer Holz, Gras, oder Fische bei Tag entwendet hatte, mußte es mit 3 Schilling verbüßen. Der Schaden ward ausserdem erstattet, und entweder besonders angeschlagen, oder überhaupt, gemäs dem vorigen Ansatze in ein gewisses Widergeld gebracht. Eine Schimpfrede galt 4 bis 5 Groschen, und in den alten Gerichtsordnungen lieset man zuweilen noch: Daß er von Gericht nicht abscheide, er habe dann Grafen und Schultheiß solche (bei oder wider Gericht ausgestoßene) Frevelworte mit 4 Groschen, altes hergebrachtes Geld-gewette, verbüset. In alten Nassauischen Burgfriedensbriefen kommt vor: Slüge einer den andern wont, das nit ein Meisselwonde were, der solde — funff gulden zu besserunge darvor geben —. Slüge aber eyner dem andern eine Merssel-

wonde, so solde der, der das gedan hette, demghenen dem das gescheen were, funf und zwantzig gulden zu bessrunge geben und darzu vorbaß bessern nach herkentnisse des bumeisters. — Sliige aber einer den andern todt von dem sulde man riechten als sich das geheischet, es enwere dann das der, der den doetslag gethan hette, mit euber reddelicher tuntschaft zubrachte und erwysete, das er zur lipwerunge gedrungen were. Die Besserung war die alte Composition, Buße, Wette und Wehrgeld. Jedes hatte seinen Satz. Alles war im Anschlag bis auf den muthwilligen Todtschlag, und dergleichen Uebelthaten, welche mit dem Leben bestraft, und damit zugleich dem Kläger gebüßet, und dem Richter gewettet, d. i. alles bezahlt würde. Wenn man eine Ohrfeige noch zu 5 Gulden anschläget; so hat es in dem obgedachten alten Herkommen seinen Grund. Aber es waren damals Gold- und keine schlechte Gulden. Die Composition hob alles auf, und begriff zugleich die Kosten in sich. Damit hatte der ganze Proceß ein Ende. Bei unsern Rügerichten haben wir auch noch die Freveltaxen, die unstrittig ihren Ursprung von der alten Verfassung nehmen. Man bezahlet auch keine Sporteln, welches abermal der alten Einrichtung gemäs ist. Diese giebt uns nicht weniger hier einen Grund zur Verbesserung an die Hand, um so-

wol mehr Sachen bei den Rügegerichten verhandeln, als auch dieselben kürzer greifen zu können.

34. Ich finde, daß man sich mehrentheils nur hat angelegen seyn lassen, die Forst- und Feldfrevler, womit man sich am meisten beschäftiget, vor andern genau zu bestimmen. Es sind da eine Menge Fälle aus einander gesetzt, und jeder besonders angeschlagen. Wie nun die Schützenlisten abgelesen werden, so darf man nur den Rügenfuß einsehen, um den Frevler so fort in eine proportionirte Strafe und Entschädigung verurtheilen zu können. Es herrschet darin eine durchgängige Gleichheit, und niemand wird sich leicht beschwehren, daß ihm gegen andere zu viel geschähe. Da wir nun hieran ein bewährtes Beispiel haben, wie geschwind mittelst dergleichen Anstalten eine Sache zu beendigen stehe: so sollte man billig darauf Bedacht nehmen, so vielerlei Arten von Straffällen und Ordnungs-widrigen Handlungen, als sich füglich bestimmen, und zum Vorwurf des Rügentags machen lassen, in einen gemessenen Anschlag sowohl der Strafe, als Entschädigung zu bringen, und mit der Zeit durch Erfahrungsmäßige Beobachtungen, immer vollständiger und genauer zu machen. Unsere Alten trieben es wohl zu weit, und ich will nicht sagen, daß man ihr Componat durchaus zum Muster machen, und das Laster vor Geld

feil

feil seyn lasse: aber wenn man eine Wahl des Guten und Nützlichen anstellet, so wird man viel brauchbares, das sich auf den deutschen Staat und die Landesart besonders schicket, antreffen. Sie haben uns Erfahrungsmäßig vieles vorgearbeitet, dem wir jetzo wieder nachspüren müssen. Bei dem Auszug der Gesetze und Verordnungen §. 23. ließe sich auch gar füglich der Straffuß erweitern, und fortführen. Damit, wenn die That und das Angeben seine Richtigkeit hätte, wäre zugleich das Urtheil gemacht, und es bedörfte nur zur Beendigung des ganzen Processes einer kurzen Verzeichnung des Schuldigen in das Strafregister.

35. Es ist an einigen Orten eingeführet, daß auf den Rügetagen auch die neuangehenden Unterthanen verpflichtet und eingeschrieben werden. An andern Orten geschiehet dieses vor einem besondern, dem also genannten Vogteygerichte. Es wird aber wohl auf dem geschwornen Montage am füglichsten vorgenommen. Hier kann man bei der allgemeinen Versammlung leicht erfahren, wie der seit dem letztern Rügengerichte von auswärts eingezogene, oder durch Heyrath sich angesetzte, und die Aufnahme verlangende Unterthan beschaffen sey, ob er das hinlängliche Vermögen habe, und wirklich eingebracht, was von seinem Nahrungsstande zu hoffen stehe, und ob man nicht besser thue, mit seiner Aufnahme annoch

Anstand

Anstand zu nehmen, und in diesem und jenem Betracht ihm aufzugeben, sich vorgängig darzu qualificirter zu machen. Das Anziehen guter Unterthanen ist kein obenhin zu betrachtender Vorwurf. Ein einziger nichtstaugender Mann verdirbt manchmal eine ganze Gemeine, und es ist daher sehr rathsam erst von dieser Nachricht einzuziehen, wessen man sich zu demselben versehen könne, ehe man ihr solchen zum Mitgliede aufdringet. Das war der Grund des sich so weit erstreckenden Genossenschaftsrechts unsrer Alten, und daher zogen sie immer die Urtheile gleicher Stände, gleicher Profeßionen, ja eines Landsmannes über den andern ein. Sie gaben den Gesellschaften die Kur in ihren Gesetzen und Mitgliedern, und brachten dadurch Städte, und Zünfte sehr empor. Eben diese hatten die Verfassung, oder das Recht von der Innung und Gemeine auszuschliessen. Das war eine vernünftige Gesellschaftsordnung, die die Mittel nach dem Zweck lenkete. Noch überall finden wir Spuren hiervon. Aber wir haben das System verlohren, und nur einzele Gebräuche und Gewohnheiten beybehalten. Das Aufnehmen der Unterthanen bey den Land- und Rügerichten kommt ebenwohl von dieser alten Verfassung her, nach welcher man den größern Gesellschaften mit ihrem Beirath in ihrer Versammlung die Glieder und Genossen gab. Wir können uns dessen gleicher Weise zu Nutz machen,

chen, und solchergestalt nicht nur gute Unterthanen erlangen, sondern auch die Verzeichnisse davon jedesmal desto leichter vollständig erhalten, und die ganze Kraft des Landes übersehen, wenn wir die Einrichtung darnach machen. Die Nass. Poliz. Ordnung kommt damit ebenwohl überein. Sie gebietet, auf den Rügetagen genaue Nachforschung über das Ein- und Ausziehen der Unterthanen zu halten, und wahrzunehmen, ob sich auch Fremde eingeschlichen, oder Einheimische heimlich wegbegeben, und ob ein jeder hierin seiner Schuldigkeit ein Genüge gethan habe. Ihre Absicht ist durchaus auf fleisige, nahrhaft und gediegene Unterthanen und deren sorgfältige Beibehaltung und Vermehrung gerichtet. Man holete diese Grundsätze von der alten Verfassung her, wobey sich das Land so wohl befand, und Amtleute, Schultheisen, und Geschworne gaben gleichsam den Weisthum darüber: dann mit deren Zuthun ward die Ordnung errichtet, und diese wusten mehr Teutsche, als Römische Sachen.

36. Es ist nicht weniger hier und da der Gebrauch, daß auf dem geschwornen Montage alle seit der letztern Sitzung gepflogene Kauf- und Tauschcontracte, Schenkungen, Erbvereine, Pfandverschreibungen und sonstige Veräußerungen unbeweglicher Güter zur gerichtlichen Anzeige und Bestätigung gebracht werden müssen. Man träget sie alsdann in besondere Bücher,

worüber ein Regiſter gehalten wird, nach dem Hauptinhalte ein, und fertiget nochmals darüber öffentliche Inſtrumente aus, oder bekräftiget und beſiegelt die bereits darüber errichteten Briefe. Es iſt überhaupt eine ſehr gute Ordnung, die uns das Alterthum zurück gelaſſen hat, damit der Beſitz der Grundſtücke verſichert, und allen deshalbigen Proceſſen und Irrungen vorgebeuget, auch die Flur- und Lagerbücher zur Eintheilung und Erhebung der Abgaben richtig gehalten werden mögen, U. W. D. M. Das geſchiehet ebenwohl auf dem Rügentage mit beſondern Nutzen, weil man alsdann ſofort eine zuverläßige Nachricht von allem, wo ſich etwa ein Anſtand eräugnet, haben kann. Das Kaiſerrecht giebt uns abermal hierzu die Anweiſung Wer Gud hatt gekouft, oder kauffin wel, der ſal ez koufen vor des Kaiſers Ougen, daz iſt vor den ludin. Desgleichen: Wer ſyn Gud ymande geben wel nach ſyme tode daz he feſte ſyeze — — ſo ſall he ez eme gebin med dez Raiſers hant, d. i. med des Gerichtes Wiſſent. Wan wy hers eme anders gebit, ſo iſt he ungewert. Damit kommt der Sachſen und Schwabenſpiegel überein; und das iſt der Grund der noch an ſo vielen Orten üblichen gerichtlichen Reſignation der unbeweglichen Güter. Wir ſehen auch hierin die Spuren des Kaiſerrechtes; und wenn in den Landesgeſetzen dergleichen alte

Ord-

Ordnungen beibehalten werden: so thun wir gar nicht wohl, sie aus den Römischen Rechten zu erklären, und actus voluntariæ iurisdictionis aus solchen Verbriefungen zu machen, die vielmehr nach deutschen Rechten necessariæ iurisdictionis sind, welches in der Anwendung nicht einen geringen Unterschied verursachet. Die Nassauis. Pol. Ordnung will ebenfalls, „daß die Stadt„schreiber jedesmal, wenn der Rügetag gehal„ten wird, ein Verzeichniß aller und jeder Kauf „und Verkauf und darüber beschehenen Aufrufs „einliefern sollten;" und vergleiche ich die Landesordnung damit, wenn sie in so manchen Fällen gerichtliche Briefe über die Veräusserung der Grundstücke erfordert: so ist es ein deutscher Grund, worauf solches beruhet, und auch die Erklärung darnach zu machen, obgleich der damalige Dillenburgische Rath, Doctor Shorey, und der Diezische Rath Doctor Schild, als die Verfasser der Nassauischen Landesordnung, solche durchaus Römisch einzukleiden gesucht, und die deutschen Quellen, woran sie so oft gegen ihren Willen geführet würden, wenn sie sie nicht verstopfen konnten, doch verunreinigten. Hätten sie den Sachsen- und Schwabenspiegel, und hauptsächlich den Fränkischen, nämlich das Kaiserrecht, so ehedem in dieser Gegend golt, nur etwas zu Rathe gezogen: so wären die alten deutschen Gebräuche und Ordnungen, deren wir noch so viele haben, weit reiner und

nutz-

nutzbarer geblieben. Es macht eben daher nicht eine geringe Irrung, ob die gerichtliche Veräuserung der Grundstücke nothwendig, mithin im Unterlassungsfall nichtig; oder nur willkührlich, und folglich der Handel gleichwohl beständig sey? Das erste wird durch das deutsche, und das letzte durch das Römische Recht begünstiget. Soll aber der Quelle nachgegangen, und auch der Zweck bei den Rügegerichten erreichet werden; so gewinnet der erste Satz die Oberhand, und nichts destoweniger behauptet sich gleichfalls der letzte, und hat mehr, als einen Rechtsspruch vor sich. Ich merke dieses zu dem Ende an, um ebenfalls auf den Rügetagen, wo man von den Folgen am besten unterrichtet seyn kann, wohl zu prüfen, ob, und wie das alte deutsche Resignationswesen beizubehalten, und auf welche Weise es dem öffentlichen Credit nicht schädlich, sondern nützlich sey, und wie es überhaupt dem Lande am vortheilhaftesten einzurichten stehe, um nach solchen Erfahrungsmäßigen Vorschlägen dasselbe gesetzlich bestimmen, und allen deshalbigen Irrungen und Mißbräuchen vorbeugen zu können.

37. Unter die alten guten Oekonomie- und Polizeianstalten ist auch zu rechnen, daß hier und da die Unterthanen auf den Rügetagen eine gewisse Anzahl Spatzenköpfe liefern müssen. Daß sie solche mit Geld ablegen können, gehöret in die neuere Zeit, wo man dem Zweck zuwider ein

Cammergefälle daraus macht. Daß man noch auf andre Anschläge die Spatzen zu vertilgen sinnet, ist so gar übel nicht: aber es gehet zu weit, wenn in einer öffentlichen Schrift der Vorschlag geschiehet, einen Generalstreifzug wider dieselben anzustellen. Ueber ihren Schaden und Nutzen werden gleichwohl verschiedene Urtheile gefället, und sie haben auch, wie die Frösche in den Gärten, ihre Vertheidiger gefunden; da man diesen das Schneckenfangen, den Spatzen hingegen die Raupenjagd zu Verdienst schreibet. Aber ihre offenbare Schädlichkeit überstei-
get wohl den noch nicht genug bewährten Nutzen, und ihre Vertilgung bleibt auf den Rügetagen kein unnützer Vorwurf. Was man desfalls für Anstalten vorkehret, sie durch ausgehenkte zerbrochene Krüge u. d. g. an den Häusern in ihren Nestern mit der Brut zu fangen ꝛc. und überhaupt wie man die deshalbigen Verordnungen befolget, und was sie für Wirkung haben; das läßet sich bei dem gemeinen Umgang §. 32. am besten wahrnehmen, und in Aufsicht halten, sodann dem Rügengerichte vortragen. Eine gleiche Aufmerksamkeit verdienet auch die Vertilgung des Unkrauts, besonders von derjenigen Art, welches die Aecker ganz überziehet, und die aufgehende Frucht erstücket. Und da ist nicht weniger an einigen Orten nützlich eingeführet, daß die Felder zu Zeiten besehen, und die Besitzer z. E. um jede gelbe Blume,

die

die sie auf ihrem Acker haben, bestraft werden. Diese, die Spatzen- und dergleichen Strafen könnte man zu besserer Erreichung des Hauptzwecks in den Gemeinen belassen, um daraus zugleich diejenigen zu belohnen, die sich vor andern in Vertilgung der schädlichen Vögel, des Ungeziefers, des Unkrautes ꝛc. hervorgethan, und besonders allgemeine und probate Mittel darwider ausfindig gemacht hätten. Wenn es auch nur wenig ist, so frischet es doch an, allerley Versuche zu machen, und der Landmann wird wirksamer in Verbesserung seiner Oekonomie. Bei dem vorgedachten gemeinen Umgang könnte mit hierauf gesehen, und der Erfolg beurtheilet, sodann Strafe und Belohnung auf dem Rügentage erkannt werden.

38. Dem Rügengerichte lieget auch zuweilen die Aufsicht über das Zunftwesen ob; und es kann freilich mit leichter Mühe bei jeder Sizung deshalb allerley dienliche Nachrichten einziehen. Wornach sodann Verbesserungen gemacht, die Hinderungen gehoben, und den Handwerkern aufgeholfen werden kann. Die Nass. Polizeyordnung lässet es daher auch in den Rügeartikeln mit eine Hauptfrage seyn, ob es bei den Handwerken und Künsten richtig zugehe, und der Ordnung nachgelebet werde, und wo nicht, was, und woran der Mangel sey? Sie will ferner, daß die Beamten und Befehlshaber dahin sehen, damit die Zunft-

gelder nicht verfressen und versoffen, sondern in einen Vorrath geleget, und entweder gegen gebührliche Pension und genugsame Versicherung ausgeliehen, oder sonst in andre Wege also angewendet werden, daß hiernächst, wenn theure Jahre kommen, oder dem einen und andern Zunftgenossen etwas vonnöthen seyn möchte, ihm zu seiner Nothdurft daraus geholfen werden konne. Nichts kann wohl heilsamer seyn, als eine solche Einrichtung der Zunftlade, und eine anhaltende genaue Nachforschung, Aufsicht und Ueberlegung auf den Rügetagen zur nützlichen Anwendung und Vermehrung dieser Gelder, die leicht bei starken und nahrhaften Zünften zu beträchtlichen Summen erwachsen. Fast allenthalben fehlet es noch hierin an einer guten Haushalt; und gleichwohl kann es ein Mittel seyn, geringe Handwerksleute, die sich zu regen suchen, zu ansehnlichen Fabricanten zu erheben, und die sinkenden Arbeiter beständig aufrecht zu halten. Man setze den Fall, die Zunftlade ist bemittelt, und hat Credit. Jetzt sucht ein Meister Vorschuß. Sein Vermögen erstreckt sich etwa nur auf 100 fl. seine Unternehmung erfordert aber einen Verlag von 500 fl. Er kauft zu dem Ende vor 100 fl. Wolle, Leder u. d. g. Er bringt diese Waare der Zunft, und lehnet auf sothanes Pfand 90 fl. kauft wieder davor ein, und borgt ferner 80 fl. fähret mit vortheiligem Einkaufe,

und

und borge so lange fort, bis er ein Capital von 500 fl. in Waare bei der Zunft stehen hat. Er nimmt alsdann den letzten Aufkauf und Vorschuß der 47 1/2 fl. den man ihm sicher anvertrauen darf, verarbeitet diese Waare, macht sie zu Gelde, und löset damit den Versatz der 52 1/2 fl. aus. Ist er glücklich, und verbreitet sich seine Kundschaft; so wird er nach und nach gegen die neue Wollschur, oder die Meßzeit, alle rohe Waare frey und gut gemacht haben, und im Stande seyn einen größern Einkauf, und Verlag zu unternehmen. Fehlet es ihm aber auch am Absatze, so kann er auf die zum Verkauf fertig liegende Waare leicht einen neuen Vorschuß erhalten, um damit seine Arbeit fortzusetzen, bis er Gelegenheit findet, mit Vortheil loszuschlagen, und sich also ein Stück Geld zu machen. Das ist der Grund des Aufkommens von manchen Fabricanten; und noch besser wird der Zweck erreicht, wenn aus den Landesproducten kleine Magazine angeleget, und die Handwerksleute daraus allemal um einen billigen Preis versorgt, und dem Wucher entrissen werden. Das alles stehet in der Versammlung auf dem geschwornen Montage am besten zu erwägen, ins Werk zu richten, und in beständiger guter Aufsicht und Ordnung zu erhalten. Freilich erweitern sich solchergestalt die Geschäfte des Rügentages sehr, und erfordern mehr Kenntniß, mehr Sorge, mehr Achtsamkeit: aber es wird

auch dieses Gericht weit nützlicher und Zweckgemäßer. Das war die Absicht der Alten, und obgedachter Verordnung. Es ist nicht sowohl um die Strafen gethan, als vielmehr um den Grund derselben; das Land zusammen zu berufen, nicht um ihm seine Fehler zu sagen, sondern dieselben zu verbessern, und den Wohlstand der Unterthanen zu befördern. Deswegen wurden auch auf dem Landgerichte der Alten nicht bloße Justitzsachen verhandelt, sondern das Cameral- Polizey- und Commerzwesen kam dabei vornämlich mit in Betrachtung. Dadurch blühete die Handlung in den Städten und die Nahrung auf dem Lande. Von allem konnte man aus der Quelle Nachricht haben, und sich der Einsicht und Erfahrung eines jeden Stands zu nutz machen. Jetzt quälet man sich mit Schreiben und Berichten, wodurch Vorgesetzte und Untergebene ermüdet, die Geschäfte verwickelt und verzögert, lund nützliche Entschliessungen endlich gar ins Stecken gebracht werden. Vor diesem waren mündliche Fragen und Ueberlegungen, genommene Maasregeln und Veranstaltungen fast eine Handlung. Die Alten schrieben weniger, und thaten mehr. Ihre allgemeine und öffentliche Gerichte aber trugen nicht wenig darzu bei, daß gleichwohl alles in gutem Andenken erhalten, und über die vorkommenden Sachen gleich ein Weisthum ertheilet werden konnte, so gut als wenn jetzo ein Stoß Acten vorgeleget wird.

39. Ich könnte noch mehrere Sachen bemerken, die alle nach dem Beispiele der Alten mit Nutzen auf dem Rügentage zu verhandeln stünden: aber ich werde zuviel in besondre Materien eingeflochten, die sich hier nicht wohl ausführen lassen. Man siehet indessen zur Genüge, daß dieses Gericht nicht blos auf Frevelfälle zu beschränken ist. Es erstrecket sich auf alles, was dem Lande Frieden und Gemach verschaffen kann. Darunter begriffen die Alten den ganzen Wohlstand des gemeinen Wesens; und darauf gründet sich, wie wir bisher gesehen, der Ursprung und die Erhaltung der Rügengerichte. Auch Civilsachen, wenn sie eine besondre Beziehung dahin haben, sind daher der processualischen Weiterung ebenwohl zu entnemen, und hier kurz abzuthun. Ich berühre dermalen nur mit wenigem die schädlichen Irrungen, welche oft Gemeinen über ihre Gränzen, Weidplätze, Wässerungen, Beholzigungen u. d. g. mit einander haben, die in die langwürigsten und verderblichsten Processe ausschlagen, da sie mehrentheils gleich in ihrem Ursprung erstücket werden könnten. Hier muß nur das Rügengericht bey dem gemeinen Umgang §. 32 ein wachsames Auge halten, und dergleichen Strittigkeiten zuerst für dasselbe bringen lassen. Eines theils, wenn die Gränzbesichtigungen und Erneuerungen von Zeit zu Zeit geschehen, und man richtige Mähler, wie es

nöthig ist, allenthalben zu machen, und zu unterhalten sucht; so wird die Quelle dieser schädlichen Processe verstopft. Anderntheils, wenn dergleichen nichts destoweniger ausbrechen wollen, und sie mithin für das Rügengericht verwiesen werden; so stehet manchmal der ganze Streit durch einen kurzen Weisthum der Alten zu heben. Will auch das nicht gehen, und weder das Recht sich klar entwickeln lassen, wie sich durch die eingezogene Kundschaft gar bald hervor thun wird, noch die Güte Platz greifen: so kann die Sache theils polizeymäsig tractiret, und durch eine Verordnung, was jede Gemeinde der Billigkeit und Nothdurft nach haben soll, bestimmet, und gemittelt, theils nach den Gründen des dem gemeinen Besten, und der Landeswohlfahrt weichenden Privatnutzens geschlichtet, und entschieden werden. Es thut sich nämlich meist augenscheinlich hervor, daß eine Gemeine zu viel, oder doch nothwendige Weide ꝛc. die andre hingegen zu wenig hat. Hier kann der Landesherr zur Beförderung des Ackerbaues, der Viehzucht ꝛc. über das entbehrliche Eigenthum seiner Unterthanen disponiren, und die Verfügung machen, daß sie nach billiger Vergüthung einen gewissen Theil abtreten, einen unschädlichen Weg und Durchtrieb gestatten, und überhaupt zum Dienst des gemeinen Wesens einen nützlichen Beitrag thun müssen. Behandelt man die Sachen nicht

auf

auf diesen Fuß, und lässet sie unter so vielen Köpfen der Gemeinden zum Processe ausschlagen; so gehen sie von einer Instanz zur andern, vergrösern sich, wie ein wildes Wasser, in ihrem Laufe, brechen in allerley Thätlichkeiten aus, erschöpfen den Unterthan mit Kosten und Versäumnissen, verschulden und entkräften ganze Dörfer, und stiften nichts, als Ungemach und Uebel unter Nachbaren. Die Gerichtskundige Erfahrung belehret solches nur allzuviel, und zum großen Schaden des gemeinen Wesens.

40. Können nun so mancherley Sachen mit Nutzen für das Rügengericht gezogen werden; so ist es nicht weniger nöthig, auch dasselbe mit solchen Leuten zu besetzen, die darüber zu urtheilen im Stande sind. Unsre Alten hatten meist 12, auch wohl mehrere Schöpfen, die die Räthe der Grafen waren, mit welchen sie sich in allen wichtigen Fällen beriethen, und von ihnen Urtheile und Sprüche erfragten. In dem Capitulari von 819 finden wir eine schöne Stelle: In placitum — — comes adducat secum duodecim scabinos, si tanti fuerint, sin autem, de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodenarium; und der alte Mönch Werner Rolewinck bei dem Leibniz S. R. B. beschreibt uns das große Sächsische Landgericht Marcklo an der Weser: Ex pagis duodecim electi nobiles, totidemque liberi scabini, & totidem Laici (soll heisen villici). Renovabant

ibidem leges, præcipuas cauſas adiudicabant & quid per annum eſſent acturi, ſive in bello, ſive in pace, communi decreto ſtatuebant. Die Leute, womit unſre Alten das Gericht beſetzten, muſten das Land kennen, und der Sachen kundig ſeyn. Daher zogen ſie ſolche aus allen Ständen der Einwohner in ſolcher Anzahl zuſammen, und die meiſten Stimmen golten, wie das Land- und Lehnrecht ſagt: Tzerhellent die Zwoelffe untereinander umb ein Urtheil ſo ſoll yr die minder wenigen der mehre volgen. Dieſe Verfaſſung kommt aus den älteſten Zeiten der Deutſchen, und hat noch bis jetzt allenthalben ihre Spuren zurückgelaſſen. Ich will nun zwar nicht behaupten, daß unſre Rügengerichte wieder auf den nämlichen Fuß zu beſetzen ſeyen. Allein wir ſollten wenigſtens uns von dem Grund deſſelben nicht ſo gar weit entfernen. Es würde ſehr dienlich ſeyn, dieſes Gericht lieber mit einem guten Juriſten, als Cameraliſten, unter dem Beiſitz der Beamten, der Geiſtlichen, der Forſtbedienten, und mit andern in dem Polizey- Commerz- und Oeconomieweſen des Landes erfahrnen Männern, die nach Art der alten Schöpfen jeden Orts auszuſuchen wären, zu beſtellen, um alſo über alle vorkommende Fälle gründlich und Erfahrungsmäſig urtheilen zu können. Eben daran fehlet es, und es werden entweder die Sachen, die man nicht verſtehet, von der Hand gewieſen, oder doch am

unrechten Orte angegriffen. Würden auch mehr Kosten erfordert; der Nutzen dörfte sie gar bald ersetzen. Diese Einrichtung hat einen Einfluß in andre Aemter, die dadurch erleichtert werden. Mit der Zeit könnte man bald diesen, bald jenen Bedienten ersparen, und hier und da eine Stelle unbesetzt lassen. Je mehr Justitz- Polizey- und Cameralsachen in ihrem Zusammenhang vor dem Rägengerichte abzuthun stünden, desto weniger würden die Dicasterien und Aemter damit beschwehret, ja desto leichter fielen selbst die Geschäfte, und desto geschwinder könnten sie beendiget werden, ohne daß gleichwohl der Gründlichkeit bei einem wohl besetzten und geübten Rügengerichte etwas abgienge. An guten Leuten würde es nicht fehlen. Sie zögen sich auf den Fuß der Alten von selbst an. Sie sähen und höreten beständig so mancherley Geschäfte practisch verhandeln, und jede Gerichtssitzung wäre gleichsam ein öffentlicher Unterricht für alle, die dabey Vernunft und Aufmerksamkeit gebrauchen wollten. Noch ein großer Nutzen würde aus dieser Einrichtung entspringen. Der Beamte dörfte sich nicht mehr mit lauter Rechtshändeln, und Processen plagen. Er könnte, und würde, wie er vor Alters war, Polizeymäsiger und Cameralischer seyn. Ich will ihn darum der Rechtswissenschaft nicht entblösen: aber er müßte das Cameral- und Polizeywesen, und die Landwirthschaft eben so gut, ja noch

besser

besser verstehen. Ein Protokoll zu führen, und einen Bescheid zu schreiben, das macht es nicht aus. Aber den Bürger dabei nicht viel um die Wege zu leithen, und den Bauer bald wieder nach Haus zu schicken, das Gewerb und den Nahrungsstand der Städte und Dörfer wohl zu kennen, die Fehler einzusehen, und Mittel zur Verbesserung an Hand zu geben, Frieden und Gemach in dem Lande, und unter den Unterthanen Zucht und Ordnung zu erhalten, und überhaupt das gemeine Beste wohl zu besorgen; das ist der Punct, worauf es ankommt, und woran es mehrentheils fehlet. Ich darf mich hierbey abermal getrost auf die Erfahrung berufen.

41. Das Rügengericht hat sowohl Justitz- als Polizey- und andre Landessachen zu verhandeln; und daher entstehet in Ansehung der erstern die Frage, ob und in wie ferne dabei die Berufung höhern Orts statt habe? Will man aber das appelliren und queruliren auf den gewöhnlichen Fuß nachlassen; so vereitelt man auf einmal viele heilsame Wirkungen dieses geschwinden Gerichtes. Man muß daher die Beschafenheit des Gerichtes, der Sachen, und Beschwerden wohl einsehen. Das Rügengericht wird im Namen des Landesherrn gehegt, der auch ehedem mehrentheils in Person zugegen war, und den Verfügungen die Kraft gab. Daher kommt es, daß noch jetzo seine Stelle

durch

durch einen besonders Abgeordneten vertreten, und unter dessen Vorsitz und Direction alles verhandelt wird. Das Verfahren dabei ist durchaus summarisch, und die ganze Einrichtung schläget mehr in das Regierungs- als das Justizwesen ein, und hat eine gute Landesverfassung besonders zu Grunde. Dahin beziehen sich alle Sachen, und die Handhabung einer guten Polizey begreifet sie in ihrem weiten Verstande mit einander in sich. Von dieser Absicht muß man sich niemals entfernen, und nach derselben hat durchaus keine Appellation statt. Sowohl die Reichsgesetze, als das lange Herkommen reden diesem Satze das Wort. Nach dem jüngern R. A. sollen die Reichsgerichte in Sachen, die der bei einem Stande insgemein eingeführten guten Polizey und Ordnung anhangen — — ehe sie Processe erkennen, jedes Orts Obrigkeit und des *status publici* mit einlaufendes Interesse wohl erwegen, fürnehmlich aber keine *Inhibition* leichtlich erkennen, sondern dafern die Sache wider selbigen Orts hergebrachte, vernünftige und rechtmäßige Ordnung laufet, — — solche ab- und an des Orts Obrigkeit, die ohne das denn Gewalt hat, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läufte und Zeiten zu ändern, verweisen. Zwar limitiret die C. G. O. von 1555 den R. A. von 1530, woselbst die Appellation von peinlichen Sachen überhaupt, als dem

alten

alten hergebrachten Brauch in H. R. R. zuwider, verboten wird, und beschränket die peinlichen Sachen nur auf solche, die eine Leibesstrafe auf ihnen tragen: Allein das Rügengericht darf eben den alten hergebrachten Gebrauch, nach welchem es unabhängig über die geringern Verbrechen und Frevel erkennet, und dabei sein Polizeirecht, worinn sich sowol dieses, als auch die unbeschränkte Erkenntniß über Zucht und Ordnung betreffende Civilsachen gründet, nicht ausser Acht lassen. Es kann mithin in solchen Fällen die Appellation mit gutem Grund und Nutzen abgeschlagen, die angebrachte Beschwerde aber, wenn sie von Erheblichkeit erscheinet, zur nähern Untersuchung gezogen, und alsdann nach Befinden die Strafe entweder erlassen, oder gemildert werden. Das ist von jeher dem Gebrauch und Verfahren bei den Rügegerichten gemäß, und es gründet sich zum theil selbst auf die alte Eigengerichtsverfassung, welche lediglich von dem Landesherrn abhieng, und ausser Centfällen, worüber die Freigerichte erkannten, ihm alle andre Sachen seiner Diener und Leibeigenen überließ. Ward ein Urtheil gescholten; so gieng es an ein höheres Eigengericht, oder an den Oberhof, aber niemals für das Frei- oder Landgericht. Das frevle Appelliren hatte dabei seine geschärfte Strafe. Der aber das Urtel gescholten hat, heißt es im Sächs. Landrechte, vollkömpt er es nicht, er muß darum

wetten

wetten dem Richter, und jenem seine Busse geben, des Urtel er gescholten hat, auch dem Richter seine Kost bezahlen, die er mit seinem Boten verthan hat. Bei den Rügegerichten verdienet eben dieses wieder eine besondre Aufmerksamkeit, auch die ungegründeten und frevelen Beschwerden nicht ungeahndet hingehen zu lassen, sondern Bedacht dahin zu nehmen, daß auf der nächsten Sitzung diejenigen, welche mit Unwahrheiten umgegangen, falsche Vorstellungen gethan, und sich als unruhige und widerspenstige Köpfe betragen, andern zum Beispiel bestraft werden mögen. Damit wird das Gericht gehandhabet, sein Ansehen vergrössert, und ihm die Arbeit sowohl erleichtert, als dieselbe an sich verringert, und überhaupt der Zweck besser erreichet.

Johann Tobias Carrach

Königl. Preuß. Geh. Rath ꝛc.

Von der

Schuldigkeit

die

Unkosten einer Inquisition

zu tragen.

Die Frage, wem die zu einer Inquisition gehörige Unkosten, und was dahin verwendet worden, zur Last fallen, pfleget zwar nicht nur von denen mehresten Rechtsgelehrten, welche die peinliche Rechte in kürzeren oder weitläuftigeren Büchern vortragen, sondern auch sogar von verschiedenen in besondern davon gefertigten Schriften, abgehandelt zu werden; wie denn solches vornehmlich von Just. Henn. Bœhmer a), Adr. Beier b), Auguſtino Ley-

a) *Diss. de Expensis Criminalibus, Halæ* 1716.

b) *Tr. de Expensis Executionum Criminal. collecta focaria & virgindemia, Ienæ* 1679. & 1706. 4.

Leyser c), Chr. Schüsler d), und Gottl. Sturm e) geschehen ist. Weil aber diese Rechtsgelehrte verschiedener Meinung sind, wobei manche sich durch einen falschen Schein einer ungegründeten Billigkeit blenden lassen, vornehmlich auch bei Anwendung der Rechte auf besondere vorkommende Fälle, sich manche Schwierigkeit ereignet: so habe meine Meinung von dieser Frage nach denen Rechtsgründen in dieser Abhandlung kürzlich eröfnen, und selbige mit der Entscheidung zween besonderer Fälle, so mir vor einiger Zeit vorgekommen, erläutern wollen. Die Art dieser Abhandlungen gestattet mir nur, kurze Sätze davon zu entwerfen, und so viel von dieser Materie vorzutragen, als zur Entscheidung der beiden Fälle erfordert wird: wobei mich mit Befechtung besonderer Schriften und Gelehrten desto minder aufhalte, je weniger Gefallen ich an dergleichen Federkriegen habe.

2. Un-

c) *de Expensis Criminalibus, Helmstadii* 1720. so in Leyseri *Meditationibus ad Pandect.* das 9ote Specimen ist.

d) *de Eo, quod circa expensas inquisitionis iustum est, Erf.* 1735.

e) *de Reo in processu inquisitorio non convicto in expensas non condemnando; Ienæ* 1727.

2. Unter denen Inquisitionskosten werden 1) im weitläuftigern Verstande alle diejenige Unkosten begriffen, welche zur Vollführung einer von Amtswegen von der Obrigkeit unternommenen Untersuchung und deren Endschaft erfordert werden. Solchergestalt gehöret hierher auch die Atzung des in Verhaft gezogenen Inquisiten, oder was zu dessen Unterhaltung nach seinen Umständen nöthig ist. Allein II) in engerem Verstande werden die Atzungskosten davon ausgeschlossen, und werden nur die auf den Untersuchungsproceß, dessen Beendigung und Vollstreckung zu verwendende Ausgaben hieher gerechnet. Denn wie in Teutschland ein Proceß und Rechtshandel seine Endschaft völlig nicht erreichet hat, wenn nicht das Endurtheil vollzogen worden f); so ist kein Grund vorhanden, warum dieses im Inquisitionsprocesse ordentlicher Weise nicht eben so seyn sollte, Es gehören derohalben die auf die Execution zuverwendende Unkosten allerdings mit hieher; und gehen uns allhier die Inquisitionskosten in beiderley Verstande an.

3. Diese Inquisitionskosten sind entweder 1) gerichtliche, oder 2) aussergerichtliche.

Erste.

f) Herz. *Opusc. Tom. III. p.* 450. *seq.* Georg. Beyer. *Delin. Iur. Ciuil. ordin. Pandect. Lib. XI. T. II. pos.* 18. & 19.

Erstere bestehen in denen Gebühren, so der Richter, dessen Beisitzer und Diener verdienen: letztere begreifen alle übrige Unkosten, mithin die Gebühren des Medici und Chirurgi vor die Section und desfalls abgestatteten Bericht, des Defensoris, der Zeugen Versäumung, Bothenlohn und dergleichen; indessen pflegen die Gerichte bei Liquidation der Unkosten, so ferne sie an solchen aussergerichtlichen etwas vorschiessen müssen, selbiges unter einer besondern Rubrik: an baaren Verlag, zu verzeichnen, und deren Bescheinigung den Acten beizufügen.

4. Sind nun die Unkosten 1) vor dem Endurtheile in den Acten liquidiret, und a) etwas zu hoch angesetzet; so werden sie im Urtheile gemäßiget: Sonst b) wo sie die Masse nicht überschreiten, erkennet man, daß die fol. — verzeichnete iudiciales, weil sie leidlich eingerichtet, samt dem fol. — angegebenen baaren Verlag, ohne Abgang paßiren. Im Fall aber 2) vor Einholung des Urtheils die Unkosten nicht liquidiret sind, und man erkennet auf deren Abführung, so bedienet man sich der Worte, nach deren leidlichen Einrichtung; indem die sonsten gewöhnliche Redensart, nach deren Liquidation und richterlichen Moderation, auf die Gerichtsbühren sich nicht schicket, da sich des Richters Moderation seiner eigenen Gebühren nicht denken läßt, und sich

mehrentheils der Mühe nicht verlohnet, die Acten des Endes anderweitig zu versenden.

5. Was nunmehro die Verbindlichkeit, die Inquisitionskosten zu tragen, selbst anlanget: so ist leicht zu begreifen, I) daß demjenigen, welcher an dergleichen Kosten Schuld ist, es sey vorsetzlicher, muthwilliger Weise, oder aus Unvorsichtigkeit geschehen, dieselben zur Last fallen: II) und was zu jemandes Besten hauptsächlich verwendet ist, hat derselbe zu tragen g).

6. Hieraus verstehet sich von selbsten, daß 1) im Falle, da eine Untersuchung ohne reichliche Anzeigen und gegründeten Verdacht erhoben worden, beides a) demjenigen, welcher auf die Untersuchung wider eine gewisse Person gedrungen, und auch b) dem Richter, welcher entweder auf jenes Ansuchen, oder aus andern Ursachen die Inquisition unternommen hat, die Kosten aus seinen Mitteln zu tragen oblieget. Und weil beide ungerecht gehandelt haben, so folget, c) daß der Inquisit die Wahl habe, an wen er sich der sämtlichen Unkosten wegen halten wolle: wogegen d) den Richter nicht schützet, wenn er die Untersuchung auf die Gefahr des Angebers verhenget, massen ihm solches zur Ungerechtigkeit keine Befugniß giebt; daher

g) de Bœhmer *Element. Iurisprud. Criminal. Sect. I. c. 21. §. 359.*

daher e) ihm auch desfalls wider jenen der Regreß mit nichten zustehet. Welche Schuldigkeit sich auch dahin erstrecket, f) daß dem unschuldigen Inquisiten, wenn derselbe durch das Gefängniß seinen Unterhalt ihm selbst zu verdienen auffer Stand gesetzet gewesen, nicht einmal die Ersetzung der auf ihn verwendeten Atzungskosten aufgebürdet werden mag. Denn ob es zwar scheinen möchte, als wären selbige zu des Angeschuldigten Besten angewendet worden: so ist doch demselben sein erlittener Schade, mithin der versäumte Verdienst seines Unterhaltes zu vergüten. Jedoch daferne der Unschuldige der Versäumniß halber mehr, als die genossene Atzung beträgt, liquidirete: so würde diese, da er selbige bereits genossen, billig davon abgezogen.

7. Hingegen lieget auch aus vorstehendem ersterem Grundsatze §. 5. n. I. zu Tage, daß, 2) bei vorwaltenden redlichen Anzeigen und gegründetem Verdachte, insonderheit wenn nach deren Anleitung die Specialinquisition erkannt, oder gar a iudice superiore der Befehl, in der Untersuchung fortzufahren, ertheilet worden, weder der Denunciant noch der Richter, sondern der Inquisit selbst, und wer demselben etwa in Verschleiffung der Sache behülflich gewesen, an den Inquisitionskosten Schuld sey. Denn a) dem Denuncianten kann in diesem Falle

nichts Ungerechtes beigemessen werden, nachdem einmal die Inquisition ein rechtmäßiger Weg ist, die Missethäter zur Antwort und Strafe zu ziehen, anbei dergleichen Denunciation unter die rechtmäßige fundamenta einer Inquisition gehöret, worauf dem Richter die Untersuchung von Amtswegen zu besorgen obliget. Und b) ohnerachtet der Denunciant zugleich auf die Ersetzung seines Schadens angetragen hätte; so bleibet derselbe doch nur Denunciant, und mag so wenig zum Ankläger gemacht, als wenig jemand ordentlicher Weise zum Anklagen kann gezwungen werden h); sondern es bleibet des Richters Pflicht, das Verbrechen von Amtswegen zu untersuchen, und der gemeinen Sicherheit halber an dem Thäter hauptsächlich durch öffentliche Strafe ein Exempel zu statuiren, zugleich aber bei dieser Gelegenheit denselben zur Ersetzung des zugefügten Schadens ohnentgeltlich, ausser so viel zur Unterhaltung der Sache selbst erfordert worden, anzuhalten i). Ja wenn gleich c) in einigen Fällen gewisse Personen eine Missethat anzuzeigen gehalten sind; so ist doch daraus in Teutschland noch keine Verbindlichkeit zur Anklage oder zur Bezahlung der Unkosten zu erzwingen; sondern man hat seiner Obliegenheit ein Genüge gelei-

h) C. C. C *art.* 6. & 214.

i) *arg.* C. C. C. *art.* 107. 157. & 213.

geleistet, wenn man lediglich die That mit denen bewuften Anzeigen dem Richter meldet, worauf dieser Amtswegen die Untersuchung verfügen muß. Inzwischen stehet doch dem Anzeiger jederzeit frey, dem Richter, was ad instruendam inquisitionem dienet, zu suppeditiren. Allein der Richter kann d) desto minder dem Denuncianten des Verbrechens den Beweiß zu führen, und des Endes die unter einer anderen Obrigkeit stehende Zeugen auf seine Kosten abhören zu lassen, oder, wenn jener etwas auf dergleichen Abhörung verwendet hat, dessen Bezahlung demselben aufbürden, je mehr ihm gebühret, daß er vor ihm selbst, kraft über sich habender Pflicht, den ganzen Inquisitionsproceß besorge k), somit das nöthige desfals herschiesse, und je mehr das Gerichte nicht nur von vermögenden Inquisiten die Sportuln, sondern auch die Strafgefälle ziehet, wovon der Anzeiger nichts gewinnet. Die peinliche Halsgerichtsordnung *Caroli V.* l) verbiethet der Obrigkeit sogar in den Anklageprocessen dem Ankläger durch überflüßige Kosten das Leben sauer zu machen mit diesen Worten: daß die beschuldigten Uebelthäter desto leichter zu gebührlicher Straf bracht

k) *arg. C. C. C. art.* 214. de Bœhmer *cit. loc. S. I. c.* 5. §. 89. *n.* 6. & 7. Wernh. *P. III. Obs.* 214.

l) *art.* 204.

und aus Furcht unbilliger Unkosten, Recht und Gerechtigkeit nicht verhindert werden. Handelt man hierwider, so verräth man entweder seine Unwissenheit, oder seine Ungerechtigkeit: denn wer solches wissentlich thut, giebt entweder eine gesetzwidrige Sportelsucht zu erkennen, oder er veroffenbaret, daß er dem Denuncianten die Sache schwer zu machen, dem Beschuldigten aber überzuhelfen suche; es wäre denn, daß in gewissen Fällen besondere Umstände die Sache zweifelhaft machten Wenn aber auch e) die Obrigkeit ohne Noth mit keiner Last zu beladen: als ist an dem, daß auch dieser, daferne sie aus gegründeten Ursachen eine Untersuchung unternommen, die Inquisitionskosten ordentlicher Weise nicht zur Beschwerde bleiben; wenn auch selbige dabei zuweilen einigen Vorschuß thun muß.

8. Es ist also hieraus die natürliche Folge, daß der Inquisit selbst, welcher die Unkosten verursachet, dieselbe zu tragen habe. Und daher ist dieser selbige über sich zu nehmen verbunden, es mag seyn, a) daß der Inquisit, welcher anfänglich redliche indicia durch verdächtige Handlungen wider sich erwecket, nachmals aber selbige zu entschuldigen gewust hat, schlechterdings, oder b) daß er auf ein überstandenes Mittel, die Wahrheit heraus zu bringen, von der Untersuchung entbunden, oder aber, c) daß er zu einer Strafe, es sey was es für eine wolle-

sie

sie gehe an Leib oder Leben, verurtheilet werde. Maassen der Inquisit in allen diesen Fällen die Untersuchung und darauf verwendete Unkosten verursachet hat; daher dann nichts billiger ist, als daß er solche Kosten insgesamt, auch diejenigen mit eingeschlossen, welche zu seiner Execution insbesondere erfordert werden, aus seinem Vermögen abführen müsse: bevorab da die Untersuchung nicht in des Richters Willkühr gestanden, sondern derselbe solche unternehmen müssen, wenn er nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mißbrauch der Gerichtsbarkeit zur Verantwortung gezogen zu werden m). Es ist zwar andem, daß die mehresten Rechtsgelehrten den Inquisiten, welcher die Marter ausgestanden, und nichts bekennet hat, dannenhero von der Inquisition entbunden wird, lediglich zur Erstattung dessen, was auf die Atzung und Defension gegangen, anstrengen, einen zum Tode oder zur Leibesstrafe verurtheilten aber von allen Unkosten frei sprechen: worinn selbige theils sich auf die peinliche Halsgerichtsordnung n) und das Churs sächsische Recht o) berufen, theils auch die bekannten Sprüchwörter anführen, mit dem Tode wettet man dem Richter und büsset den Kläger, ingleichen, mit dem Halse bezahlt

m) C. C. C. *art.* 1. & 214. Kön. Pr. Criminalord. *C. III. §. 3. & c. XI. §. 5.*

n) C. C. C. *art.* 61. & 204.

o) *Const. Aug. XII. P. IV.*

man alles, theils auch unbillig angesehen werden will, daß sich jemand mit seinem eigenen Schwerdte tödten, oder die Ruthen zu seinem eigenen Rücken binden oder kaufen solle. Allein es fehlet nicht an bewährten Rechtsgelehrten, die das Gegentheil mit gutem Grunde behaupten p). Denn es ist hierbei nicht die Frage, ob allererst die Erben aus dem Verbrechen des Erblassers der Strafe halber belanget werden sollen; nachdem der Verbrecher selbst bereits dazu verpflichtet und verdammet ist, und es in der That bloß auf die Ersetzung des Schadens ankömmt, so dem Gerichte durch die Untersuchung verursacht worden, selbige aus seinem Vermögen zu ersetzen: daneben das Natur- und Canonische Recht auch die Erben des Verbrechers zur Ersetzung des Schadens, so weit des Erblassers Vermögen zureicht, verbindlich macht

p) B. Bœhmerus *de Expens. crim. C. III. §. 1. seq.* de Bœhmer *cit. loc. S. I. C. 21. §. 362. ad* 364. B. Knorrius Einl. zum Proc. *L. III. C. 10. §. 63. b.* Brunnem. *Proc. Inquis. C. IX. n. 3.* Ant. Matth. *de Crimin. L. XLVIII. T. 17. C. 4. n. 2.* Wernher. *P. V. Obs. 16.* Berlich. *IV. concl. 19. n. 4.* Kress. *Comm. ad C. C. C. art. 204. §. 18. ibique citati* ICti Halenses. Mylius *in addend. ad* Beyeri *Delin. Iur. Crim. ad art. 204. pos. 14. ibique* Scabini Halenses.

macht q). Daneben die Gallischen Schöppen beim Mylio in einem nach Gerbstadt Ao. 1716 gesprochenen Urtheile mit Stryckio r) ganz recht angemerket haben, daß die peinliche Halsgerichtsordnung in denen gegenseits angeführten Stellen den peinlichen Anklageproceß zum Grunde setzte, also nicht füglich auf die von der Obrigkeit ex officio unternommene Inquisitionsprocesse appliciret werden möge, und der Richter, welcher Amtswegen zu inquiriren schuldig gewesen, da er seine Pflicht beobachtet, mit den Unkosten billig zu verschonen, und gänzlich zu indemnisiren sei. Das Churſächsische Recht aber, so ohnehin anderwerts keine Autorität hat, ist neuerlich in Churſachsen durch das Mandat von geschwinder Exequirung der Diebe s) geändert, und auf die Anklage der Erben eines Entleibeten restringiret: in Preußischen Landen auch ist überhaupt ein anderes gesetzet worden t). Uebrigens erheben die angeführte Sprüchwörter nichts: angesehen gegenwärtig weder von der Wette, welche die öffentliche Strafe anzeiget, noch von der Busse, so die dem Ankläger zu ent-

q) *c. fin. X. de sepult. & c. 5. X. de Rapt.* Thomas. *Diss. de Larua L. Aquiliæ detract.* §. 32. & 35.

r) *Vs. Mod. T. de Quæst.* §. 15.

s) *de* 27. *Iul.* 1719. §. Wir wollen ꝛc. *vid.* Myl. *cit. loc. pos.* 13.

t) Preuß. Crim. Ord. *cit.* §. 5.

entrichtende Strafe bedeutet, sondern von der von jenen ganz unterschiedenen Ersetzung des Schadens die Frage ist. Und also ist das Sprüchwort, mit dem Hals bezahlt man alles, mit jenen aus einerley irrigen Vermischung der Busse und der Ersetzung des Schadens entstanden u), worauf ein Urtheilsverfasser nicht zu sehen hat. Der letzte Zweifel auch bestehet mehr im äusserlichen oratorischen Wortschmucke, als in etwas würklichem; da wiederum hier nicht von der Strafe, sondern von der dem Gerichte schuldigen Ersetzung des durch die verursachten Ausgaben zugefügten Schadens die Frage ist: und so wenig solcher Einwurf den Schuldigen von den Unkosten wegen der Gerichtsgebühren, Gefängniß und Execution der Strafe, bei dem Reinigungseide, der bloßen Verbalterrition, und anderen als Lebens- oder Leibesstrafen, selbst nach der gemeinen Meinung, befreiet, so wenig kann solches in denen übrigen Fällen etwas verfangen; indem überall einerlei Grund vorhanden, und nichts unbilliges ist, daß der die Ruthen bezahle, welcher verursachet, daß selbige gebunden werden müssen, und alle Mühe verlohne, welche er durch seine Mißhandlung oder verdächtigen Wandel anderen gemacht hat. Ich bin

u) Finckelth. *Obs. XLIV.* Ludovici *Dissert. de Restitut. rei furtiuæ.* Mencke *Diss. de Reo eiusque hered. pœnam corp. affl. mer. obligato.*

bin daher der Meinung, daß der Inquisit nicht nur die Tortur, ohngeachtet er dabei nichts bekannt hat, und von aller Strafe entlediget wird, sondern auch die Execution, und was dabei auf ihn besonders verwendet wird, bezahlen müsse. Im Fall jedoch d) nicht sowohl der Schuldige. als vielmehr dessen Defensor, vornehmlich mit wiederholeten ganz unnützen zudringlichen Vertheidigungsschriften, vergebliche Unkosten gemacht hat, müssen solche dem Defensori, insonderheit bei des Inquisiten Unvermögen, zur Last gerechnet werden x).

9. Aus der oben §. 8. num. II. befindlichen Anmerkung fließet hiernächst, 1) daß ordentlicher Weise a) der Inquisit selbst seine Atzungskosten tragen, und, wenn das Gerichte selbige vorgeschossen, ersetzen müsse. Denn es ist natürlich, daß ein jeder nach seinen Kräften sich selbst zu unterhalten schuldig sey. Folglich wird dasjenige, was ein anderer, mithin was die Obrigkeit zum Unterhalt eines andern, so Ursach ist, daß selbiger ihm den Unterhalt nicht selbst verschaffet, herschiesset, zu desselben Nutzen verwendet, und verbindet solchen zu dessen Erstattung. Womit nicht nur des Kaisers Caroli V. und des H. R. Reichs peinliche Halsgerichtsordnung y), sondern auch die

Königl.

x) Mylius *cit. loc. pos.* 15.
y) *art.* 61. & 158.

Königl. Preußische Criminalordnung z) übereinstimmet. Hieher gehören auch die Gebühren des Advocaten vor die Vertheidigung des Inquisiti, als welche zur Erhaltung desselben gleichfalls abzielen, also rationem alimentorum haben. Jedoch ist b) der oben bereits beschriebene Fall a) von dieser Verbindlichkeit billig auszunehmen. Wäre aber c) der in Verhaft gezogene ausser Stande, den Unterhalt zu ertragen, so fällt solcher demjenigen zur Last, so den Schuldigen sonsten ausserhalb dem Gefängnisse zu ernähren pflichtig ist. Immittelst d) wäre zu wünschen, daß die Gewahrsam dergestalt eingerichtet werden könnte, daß der Arrestant darin seinen Unterhalt durch mäßige Arbeit selbst erwerben möchte. Und ist es ganz billig, weun in Verbrechen, die keine Leibesstrafe auf sich haben, der verurtheilte Inquisit, so die Unkosten nicht erstatten kann, entweder dieselbe abzuarbeiten angehalten, oder die Strafe des Gefängnisses und Landesverweisung verlängert werde b). Gleichwie sich e) daher von selbsten verstehet, daß der Inquisit, wenn er während seines Arrestes dem Frohnen gearbeitet, solches jenem an dem, was er diesem an Sitzegelde und Atzung zu zahlen schuldig ist,

zu

z) *C. II. §. 2.*

a) §. 6. *lit. f.*

b) Mylius *ad* Beyer. *Delin. Iur. Crim. ad art.* 215. *ad* 217. *pos.* 6. & 7.

zu gute gehen müsse. Im Gegentheil ist f) der Beleidigte, wenn er auch das Verbrechen gerüget hätte, aus vorstehendem Grunde lediglich mit der Atzung zu beschweren, wenn ihm sein geraubt oder gestohlen Gut wieder verschaffet wird, ob solches essend Diebe, und ziemlich nothdürftige Atzung drauf gegangen wäre c).

10. Uebrigens ist 2) ausser Zweifel, a) daß ein jeder das zu seinem Geschäfte nöthige Werkzeug ihm selbst halten müsse, und b) die Inquisition hauptsächlich dahin ziele, daß durch öffentliche Strafe an dem Verbrecher ein Exempel statuiret, mithin die Ruhe des gemeinen Wesens befördert, sofort die Untersuchung zum Besten des Publici, so das Gerichte betritt, unternommen werde. Nicht minder c) liegt am Tage, daß die Gerichte in Teutschland die Geldstrafeu bekommen, und diese samt den Gerichtssportuln als fructus iurisdictionis haben. Zudem geziemet sich von Rechtswegen, daß eine Last, so mit dem Nutzen verknüpfet ist, eben demjenigen obliege, so den Nutzen hat: daferne nicht ein besonderer Grund vorhanden, woher selbige einem andern zufällt; siquidem iura sunt reciproca. Diesemnach verbinden die Gesetze die Obrigkeit, welche Inquisitionen zu führen hat, 1) daß sie auf ihre Kosten sichere Gefängnisse, nothdürftige Galgen, und dergleichen halten

c) C. C. C. art. 213.

halten sollen d): es sey dann, daß aus gewissen Ursachen der iudex cognitionis nicht zugleich iudex executionis sey. 2) Endlich fliesset hieraus, daß der Richter, wenn weder der Inquisit des Vermögens, die Inquisitionskosten abzuführen, noch jemand anders dessen Unterhalt zu tragen im Stande, oder vorhanden ist, dieselben, sie haben Namen wie sie wollen, über sich nehmen müsse. e). Wiewohl 3) sich auch aus vorstehenden begreifen läßt, daß es nicht unrecht sey, wenn an einigen Orten desfalls die Unterthanen durch Landesgesetze, Verträge, oder richtiges Herkommen, bei der Execution peinlicher Strafen, statt des Gerichtes, die Untersuchungskosten, ja so gar die Unkosten zu Aufrichtung eines Galgens, unter dem Namen des Herdgeldes, Henkergeldes, Galgensteuer, über sich nehmen müssen.

II. Die Anwendung dieser Sätze auf vorkommende Fälle wird bald geschehen können, wenn man betrachtet, ob die in jenen zum Grunde gesetzte Umstände sich bei einem Falle finden, oder nicht. Zum Beispiele mag 1) in Ansehung der Denuncianten folgender dienen:

Es hatte der Freiherr von A. annoch 1749. zu B. gewohnet, und daselbst eine Köchin C. aus dem Dorfe D. in Diensten gehabt, welche in demselben allda noch am 31sten December gedach-

d) *C. C. C. art.* 204. & 215. *seq.*
e) *C. C. C. art.* 61. 154. 176. & 219.

gedachtem Jahres gestanden, als sie daselbst sich vermuthlich schwanger befunden, eines Kindes genesen, und solches bei Seite gebracht. Worauf es geschehen, daß gemeldter Freiherr im Anfange des 1750sten Jahres von nur gedachtem Orte nach einer Sächsischen Stadt E. mit dieser Köchin gezogen, und, als diese unterwegens einen Tisch verlohren, dieselbe wegen des heimlich gehabten und bei Seite gebrachten Kindes zu E. obrigkeitlich angezeiget hat. Wie nun die Obrigkeit zu E. dieserhalb weitere Erkundigung einzuziehen, darauf gegen bemeldte Inquisitin in puncto infanticidii zur Apprehension zu schreiten und mit der Special-Inquisition zu verfahren bewogen, Inquisitin auch nach verschiedenen eingeholten Urtheilen durch das An. 1751. M. Maio von mir abgefassete und von Durchlauchtigster Landesherrschaft bestätigte Urtheil, statt der vorhin erkannten Todesstrafe wegen einiger bei dem corpore delicti vorwalten Bedenklichkeiten zum ewigen Zuchthause verdammet, die Strafe auch zur Execution gebracht, mithin die Stadt E. in sehr große Unkosten gesetzt worden; also entstand die Frage:

Ob und mit was für einer Art der Klage die Obrigkeit zu E. den Freiherrn von A. wegen Ersetzung der Unkosten, als welche die Inquisitin zu erstatten nicht vermochte, rechtlich belangen und in sichern Anspruch

nehmen könnte, sowol, ob dieselbe, da der Freiherr von A. sich vor einiger Zeit nach E. gewendet, vielleicht auch solchen Ort bald wieder verlassen dürfte, dessen zu E. stehendes und bereits aufgekündigtes Capital mit Arrest belegen könne?

Ob nun wol aus den actis allerdings erhellet, daß das Dorf B. so unter denen Gerichten zu G. gehöret, der locus delicti commissi mithin die Gerichte zu G. das forum delicti commissi gewesen, der Freiherr von A. auch daselbst Nachricht von der Inquisitin begangener Missethat gehabt, einfolglich die Stadtgerichte zu E. mit der Inquisition und darauf verwendeten Unkosten würde verschont geblieben seyn, wenn der bemeldete Freiherr das Verbrechen in foro delicti commissi gerüget hätte, welche denen Stadtgerichten E. daher zur Last gefallen, daß der Freiherr von A. die Sache so lange verschwiegen, bis er nach E. gezogen gewesen, allda er selbige dem Ansehen nach aus Rachgier gegen die Inquisitin, so unterwegens den Tisch verlohren, angezeiget, zugleich die Gelegenheit gegeben, daß die Untersuchung von den besagten Stadtgerichten gescheben, und so viel Unkosten aufgewendet werden müssen. Dannenhero es den Schein haben möchte, als wenn die Stadtgerichte zu E. wohl befugt, ihren Regreß an dem Freiherrn von A. zu nehmen, des Endes auch desselben allda stehendes Geld bei der vorwal-

tenden

tenden Veränderung des domicilii zu bekümmern.

Alldieweilen aber dem magistratui competenti die Schuldigkeit wider die Verbrecher ex officio zu inquiriren oblieget f), die competentia fori auch in criminalibus sowohl ex deprehensione delinquentis als ex commissione delicti fundiret wird, solchergestalt magistratus deprehendens nicht minder vi officii zu inquiriren gehalten ist, als der magistratus delicti commissi, und, da ersterer per præventionem letzteren excludiret, selbiger auch hinwiederum die Inquisition über sich behalten, zugleich die Unkosten, bei ermangelndem Vermögen des Inquisiten tragen muß, gleichwie derselbe unter denen commodis iurisdictionis die Geldstrafen des Inquisiten, ohnerachtet selbiger unter anderer Gerichtsbarkeit delinquiret hätte, mit Beistande Rechtens sich anmassen mag g). Dahingegen ein privatus ordentlicher Weise, und falls derselbe nicht offenbarlich temerarie ein unwahres Verbrechen wider eine gewisse Person gerüget, so wenig die Unkosten der Inquisition zu tragen, oder desfalls der deprehendirenden und inquirirenden Obrigkeit den Regreß zu prästiren gehalten, als wenig selbiger de regula iuris communis extra

f) C. C. C. *art.* 214. & 219. Frœlich *ad* C. C. C. *L. I. T. I. n.* 2. *seq.*

g) C. C. C. *art.* 61. & 204. B. Bœhmerus *Diss. de Expens. Crim. C. I.*

casum temerariae delationis den Beweiß des gerügten delicti zu führen, oder überhaupt extra crimen perduellionis zu denunciiren schuldig ist h), vielweniger durch die Gesetze Zeit und Ort benennet, wenn und wo die Rügen geschehen sollen, also des Denuncianten Willkühr überlassen worden, ob, wenn, und wo er von dem Verbrechen Anzeige zu thun vermeine. Diesemnach der Freiherr von A. desfalls, daß er seiner Köchin der C. Verbrechen nicht zur Stunde, da sie es auf gewisse Maasse geoffenbaret, der Obrigkeit des loci, ubi delictum commissum, sondern allererst in E. gerüget, desto minder etwas zur Last geleget, noch ihm die Erstattung der obrigkeitlich aufgewendeten Inquisitionskosten aufgebürdet werden mag, je minder magistratus E. aus diesem Grunde eine Geldstrafe, wenn das gerügete Verbrechen damit wäre beleget worden, seinem Fisco würde haben entziehen lassen, oder solche fahren zu lassen verbunden gewesen; beworab da nach der eidlichen Aussage des Freiherrn von A. und seiner Gemahlin sie beiderseits von der C. Schwangerschaft und Niederkunft nichts gewußt, bis sie am 31sten Decemb. 1749 zu einigem Argwohn und Nachricht gekommen, die C. jedoch das factum nicht vollkommen gestanden, sondern vorgegeben, daß es nur eine böse Frucht gewesen, auch bei der am 1sten Januarii

h) Wernher. *P. III. Obs.* 214. Kress. *Comm. ad C. C. C. art.* XII. §. 13.

nuarii 1750 unternommenen Nachsuchung sich nichts vorgefunden hat, weswegen die Sache ziemlich ungewiß gewesen, so daß der Freiherr von A. die Dirne, binnen 14 Tagen anderwerts Raths zu pflegen und in sich zu gehen ermahnet. Nicht zu vergessen, daß denselben die Troublen bei Veränderung der Wohnung zur Entschuldigung dienen, da selbiger gleich Anfangs des Januarii 1750 von B. nach E. gezogen, indem er bereits daselbst am 16ten eiusdem das delictum gerüget hat. Schließlich die vermeintliche Rachgier weder hinlänglich erhellet, noch gegenwärtig etwas releviret. So ist hieraus so viel abzunehmen:

Daß dem Magistratui zu E. gegen den Freiherrn von A. wegen Ersetzung der Inquisitionskosten keine Klage competire, noch derselbe dessen capitalia verkümmern könne.

12. Hierzu mag 2) noch ein anderer Fall kommen, welcher die Verbindlichkeit der Erben der schuldigen, die Unkosten zu bezahlen, angehet.

Es hatte nehmlich ein gewisser wohlhabender aber dem Trunk und Fluchen ergebener Sächsischer Bauer A. sich selbst erhenket, wurde jedoch noch zur höchsten Zeit gefunden, abgeschnitten und beim Leben erhalten, welches noch 12 Jahr gewähret. Dieser hatte vieles von seinem Vermögen unter seine beide verheurathete Töchter B. und C. getheilet, wobei derselbe mit der B.

ein besonderes Geding errichtet, kraft dessen diese ein ansehnliches mehr erhielte, als ihre Schwester, sich aber verbindlich machte, ihren Vater A. dereinst von ihrem Antheile mit Christüblichen Ceremonien begraben zu lassen. Als nun der A. nach 12 Jahren, nemlich Ao. 1751 sich zum anderen male in seiner Scheune erhenket, somit seinen Geist aufgegeben, die Gerichte, auf erhaltene Kundschaft, selbigen besichtiget, auch, nach erstattetem Bericht ad iudicium superius, mit Berufung der ganzen Gemeinde, welche, der Gerichtshalter ernstlich vermahnete, durch des Scharfrichters Knecht den Erhenkten als einen Maleficanten lösen, mit dem Schindkarn aus dem Dorfe bringen, und an einem gewissen Orte verscharren lassen; so entstund die Frage:

Ob die Tochter B. denen Gerichten die Unkosten dieser Abnehmung und Verscharrung zu bezahlen schuldig wäre?

Wiewohl nun diese Verscharrung als eine Strafe angesehen, der Aufwand auf Execution einer Strafe auch gemeinhin der Obrigkeit zur Last gerechnet würde, sogar im casu des Selbstmords die peinliche Halsgerichtsordnung dieses zu befehlen schiene i), überdis die Tochter B. dafür hielte, daß der Fall unter dem mit ihrem Vater A. gemachten Gedinge nicht begriffen wäre, nachdem ihr, denselben mit Christüblichen

i) C. C. C. *art.* 135.

chen Ceremonien zu begraben, nicht gestattet werden wollen. Sonsten auch sie mit der Schwester C. annoch über die Gültigkeit dieses Gedinges streitig, und dieselbe ihre Miterbin sey. Dannenhero dafür gehalten werden dürfte, als wenn die Tochter B. gar nicht, oder höchstens nur zur Hälfte vor diese Unkosten haften müste.

Alldieweil aber gewissen Rechtens ist, daß ein jeder aus seinem eigenen Vermögen begraben werden müsse, daher vor allen Dingen dessen Erben die Schuldigkeit, des Erblassers Leiche aus der Erbschaft zur Erde zu bestatten obliget k), vornehmlich aber derjenige darzu verbunden ist, welchen unter denen Erben der Erblasser dazu erkohren hat l), welches im gegenwärtigen Falle die Tochter B. um so viel mehr trift, als selbige in dem mit dem Vater A. errichteten Erbschaftsgedinge sich darzu anheischig gemacht. Bei welcher allgemeinen Verbindlichkeit sich kein Unterscheid findet, ob sich diese oder jene Art des Begräbnisses in einem vorkommenden Falle schicke. Vielmehr der Rechtsgelehrten Meinung billig dahin gehet, daß auch bei der von dem Schinder zu beschehenden Ausschleppung und Verscharrung des Selbstmörders

k) *L.* 12. *L.* 14. §. 13. *& ult. atque L.* §. 21. *& 31. D. de Rolig. & sumt. fun.* Struv. *Synt. I. C. Exercit. XV. th.* 27.

l) *L.* 12. §. 4. *eod.*

ders die Erben dem Gerichte die Unkosten zu ersetzen pflichtig sind, massen dahin die Leipziger Schöppen verschiedene male erkannt haben m). Wogegen die erregete Zweifel nichts erheben: in Betracht, daß die Schuldigkeit der Obrigkeit, alle Executionsunkosten zu tragen, weder gegründet noch anhero schicklich ist, indem hier keine eigentliche Leibesstrafe vorkommt, sondern die Verweigerung eines ehrlichen Begräbnisses aus dem durch das Kirchenrecht aufgebrachten Todtenbann ihren Ursprung hat. Die entgegengesetzte peinliche Halsgerichtsordnung auch lediglich von der Confiscation der Güter, keinesweges aber von der Erstattung der Unkosten handelt n), folglich alhier nichts widriges bezwinget. Hiernächst unerfindlich ist, warum dieser casus unter dem zwischen der B. und ihrem Vater A. errichteten Gedinge nicht begriffen sey: sintemalen die bei dem Begräbniß versprochene Christliche Ceremonien terminos habiles supponiren, so durch des pacisentis eigene Unthat wegfallen, gleichwohl der Abgang derselben die Schuldigkeit zu begraben überhaupt nicht hemmet, cum utile per inutile non vitietur, weniger die B. von der Verbindlichkeit zu den Kosten, eine

m) Mylius *addend. ad* Beyer. *Delin. Iur. Crim. ad art.* 135. *pos.* 25. & 26. *lit.* L. *in fin.*

n) C. C. C, *art.* 135. Kress. *Comment. ad cit. art.*

eine nach den Umständen einzurichtende Beerdigung zu bestreiten, befreiet. Uebrigens, da die B. durch ihr Versprechen diese Verbindlichkeit alleine übernommen, nichts hindert, daß ihre Schwester C. Miterbin sey; daferne das mit dem Vater errichtete Geding zu Rechte bestehet: und der von der Schwester darüber erhobene Streit nur so viel nach sich ziehet, daß der B, im Fall das Geding umgestossen würde, der Regreß an ihre Schwester zu deren Antheil ungekränket bleiben müsse. So veroffenbaret sich hieraus:

Daß die B, alles ihres Einwendens ohngeachtet, vermöge des mit ihrem Vater errichteten Alimentationsgedinges, und da sie dessen Nachlaß daher überkommen, jedoch mit Vorbehalt des regreſſus pro rata an ihre Schwester die C, im Fall sie die B. gegen diese in puncto der Beständigkeit sothanes Gedinges sachfällig werden sollte, die durch ihres Vaters, so sich selbst erhenket, Execution und durch den Schinder geschehene Verscharrung verursachte Unkosten alleine abzuführen schuldig sey.

Sind scharfe Gesetze einem Staat vorträglich, und aus was für einem Gesichtspunkt sind solche gegen jeden unterschiedenen Stand desselben, sowol in Rücksicht ihrer Ausführung, als Wirkung zu betrachten?

von

Carl Friedrich Seeger

h. R. D. und Syndicus zu Frankfurt am Main.

(*)

Die Gesetze sind die Bande der bürgerlichen Gesellschaft. In so fern diese erhalten und gehandhabet werden sollen, muß das Verhältniß zwischen der höchsten Gewalt und der Nation, das rechtliche Verhältniß der Bürger unter sich, und

 gegen

(*) Auf gnädigsten Befehl und eigenhändige Vorschrift des regierenden Herrn Herzogs zu Würtenberg Durchlaucht im Jahr 1769. als der berühmte Herr Verfasser noch in Dessen Diensten war, in dem großen Examinationssaal der Herzogl. Militair-Akademie vertheidigt.

gegen Auswärtige, genau und weise bestimmt: es müssen noch überdies solche Anordnungen gemacht werden, welche die Erhaltung und Beförderung der äußerlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, oder die Policey eines Staats zum Gegenstand haben.

Alle diese Gesetze haben den Wohlstand und das Glück des Staats zum einzigen Endzweck. Je größer die Anzahl der Bürger, je nüzlicher jeder derselben dem Staat, durch Weisheit, Tugend, Fleiß, Reichthum ist, je geachteter das Ansehen des Regenten ist, je einstimmiger alle Personen, Handlungen und Dinge, zu Beförderung der gemeinen Wohlfart harmoniren, und je gewisser endlich ein jeder einzelner Bürger in dem allgemeinen Wohl, sein eigenes wieder findet; desto vollkommener haben die Gesetze ihre Absicht erreicht.

Der größere oder mindere Vortheil, welcher durch die Beschaffenheit des Gesetzes, für den allgemeinen Wohlstand erreicht wird, ist mithin der Maasstab der Güte desselbigen.

Welch würdiger Gegenstand des Nachdenkens, für einen weisen und wohlthätigen Regenten: auf welche Art die Gesetze zu diesem großen Zweck, am wirksamsten einzurichten seyen?

2. Die von Seiner Herzogl. Durchlaucht gnädigst vorgelegte Frage: „Ob scharfe Gesetze einem Staat vorträglich seyen? heißt also nichts

anders,

anders, als dieses: wird der Endzweck der Staatsgesellschaft, die gemeine Wohlfart derselbigen, bei scharfen Gesetzen, auf einem leichteren Weg, auf einem vollkommenerm Grad erreicht und befördert, als bei gelinden? Sind jene, für das Wohl des Ganzen wirksamer, als diese, und unter welchen Bestimmungen sind sie es? Wird durch scharfe Gesetze jedem einzelnen Bürger für seine Sicherheit, Ruhe, Eigenthum, größere Gewißheit gewährt? werden durch scharfe Gesetze die Laster und Verbrechen unter einer Nation überhaupt mehr verhindert und eingeschränkt, und dadurch, auch die vortheilhafte Communication mit auswärtigen Nationen erleichtert und befördert?

3. Wenn sich irgend ein Staat denken liesse, dessen sämtliche Mitglieder das Gefühl und die Ueberzeugung von ihrer Pflicht, zu dem einzigen Bestimmungsgrund ihrer Handlungen machten; wenn das streitende Privatinteresse der einzelnen Bürger unter einander, und der menschliche Hang zu den Lastern überhaupt, vor jenem, nicht so oft das Uebergewicht behielte; so möchte vielleicht die Frage, ob die Gesetze scharf oder gelinde zu machen seyen? ziemlich gleichgültig und uninteressant seyn.

Da aber eine nur allzuhäufige Erfahrung lehrt, daß nur wenige Gute, einen hinlänglichen Beweggrund, den Gesetzen gemäß zu leben,

ben, schon darin finden, weil sie einsehen, daß sie aus landesväterlichem Herzen, zum Wohl des Ganzen und der einzelnen Glieder desselben geflossen seyn; da die meisten andern, ihre Leidenschaften erst durch die Vorstellung zu überwinden wissen, daß der Gesetzgeber die Macht, und auch den standhaften Willen habe, den Ungehorsamen zu bestrafen, und mit äußerlicher Gewalt anzuhalten, daß er seine Pflichten erfülle; erst durch die Vorstellung irgend eines physischen Uebels, welches sie, in dem Fall der Uebertretung des Gesetzes, betreffen würde, davon zurückgehalten werden; so entstehet hieraus die Nothwendigkeit einer vierten Gattung von Gesetzen in einem Staat, welche Strafgesetze genennt werden.

4. Strafgesetze sind Verordnungen der höchsten Macht eines Staats, was für ein physisches Uebel derjenige leiden soll, der ein moralisches begangen hat.

Die Absicht der Strafen ist nicht diese, ein mit Empfindungen begabtes Wesen zu peinigen a), nicht, ein grausames Schauspiel, schauderhafte Bewegungen, oder auf die Person des Verbrechers gehenden Abscheu zu erregen. Dieses alles soll und kann nur öfters das Mittel

seyn

a) Beccaria von Verbrechen und Strafen §. 12.

seyn, wodurch ein viel edeler Zweck der Strafen erreicht wird. Eine Strafe soll nur dazu dienen, den Bestraften selbst, und andere, durch die Vorstellung des mit der Strafe verbundenen Uebels, von dieser oder einer ähnlichen Uebertretung des Gesetzes abzuhalten, oder dem Staat wider einen ganz gefährlichen und verläumdeten Verbrecher, durch dessen gänzliche Ausrottung oder Entfernung, die nöthige Gewißheit zu verschaffen, daß das Verbrechen nicht wieder von ihm werde begangen werden.

Der nothwendige und allgemeine Charakter einer jeden Strafe ist also dieser, daß das Uebel, welches demjenigen, der ein Gesetz übertritt, bevorstehet, größer seye, als der intendirte Vortheil oder Vergnügen des Verbrechens. Es soll durch die Strafe eines Verbrechens, etwas dem Zweck desselbigen entgegenarbeitendes, und eben dadurch, davon abhaltendes, aufgestellt werden.

Das unverbrüchliche Ansehen der Gesetze, und durch dieses, die Erhaltung der gemeinen Wohlfart, die Gewährung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe, Eigenthums u. s. w. soll die Wirkung einer jeden Strafe seyn: und je vollkommener diese erreicht wird, desto zweckmäßiger verdient die eingeführte Strafe genennt zu werden.

5. Zuförderst setze ich hier voraus, daß ich den Sinn Seiner Herzoglichen Durchlaucht,

bei

bei der gnädigst vorgelegten Frage, allein auf Strafgesetze, oder die sogenannten *sanctiones pœnales*, deute.

Zwar wird bisweilen, in dem gemeinen Leben, auch dieses, ein scharfes Gesetz genennt, wodurch die politische Freiheit der Bürger in einer oder mehreren an sich gleichgültigen Handlungen, sehr beschränkt wird, und welches daher, nicht in Absicht auf die Folgen der Uebertretung desselbigen, oder in Ansehung der dem Gesetz annektirten Pönal-Sanktion, sondern in Absicht auf den Hauptinhalt des Gesetzes selbst, oder dasjenige, was durch dasselbige befohlen oder verboten wird, scharf heisset. In diesem Verstand giebt es z. E. scharfe Polizeygesetze: von dieser Art waren die ehemaligen *leges sumtuariae* der Römer, die heutigen, in einigen Gegenden der Schweiz. Auch kann es, unter verschiedenen Umständen räthlich und verträglich seyn, in einem Staat scharfe Gesetze von diesem Verstand einzuführen, wie zum Beispiel, wenn der Nationalcharakter zur Frivolität inclinirt, wenn der Luxus eingeschränkt werden soll ꝛc.

Allein, dieser Sinn des Worts: scharfe Gesetze, ist in dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht gegründet: man würde dieses richtiger, harte Gesetze, nennen. Ich begnüge mich also, diesen besondern Sinn, blos bemerkt zu haben,

und

und wende mich sogleich zur Bestimmung des Begrifs, scharfer Strafgesetze.

6. Eine jede Uebertretung eines Gesetzes ist ein Unrecht, ein Schaden, welcher dem Staat selbst, demselben Ganzen zugefügt wird, von welchem der Verbrecher ein Glied ist: und je größer und wichtiger dieser Nachtheil ist, den ein Verbrechen für den Staat gehabt hat, je furchtbarer die Gefahr, wenn es wiederholt werden sollte; desto nöthiger ist die Vorsorge des höchsten Oberhaupts, dergleichen auf die Zukunft abzuwenden; desto größer das Verbrechen, desto schärfere Strafe hat dasselbe verdient.

Aber, sollte denn die Größe des Schadens, der dem Staat aus dem Verbrechen zuwächst, der einzige Charakter seyn, nach welchem sich auch die Strafe desselbigen bestimmt? Beccaria b) bestreitet, unter dieser Voraussetzung, als einen Irrthum, daß einige die Größe eines Verbrechens nach der Absicht des fehlenden Subjekts, andere nach der Würde der Person, an der das Verbrechen begangen worden, und wieder andere, nach der moralischen Häßlichkeit der That selbst bestimmen. Allerdings würde es auch weit gefehlt seyn, wenn man blos eines oder das andere dieser Verhältnisse, zum einzigen

b) Von Verbrechen und Strafen, §. 7.

zigen Maasstab der Verbrechen und Strafen annehmen wollte. Auch das Römische Recht sagt auf das deutlichste c): quod delicta, causa, persona, loco, tempore, qualitate, quantitate, & eventu considerandа sint, und es ist nicht schwer, aus dem von Beccaria selbst angenommenen Maasstab der Größe eines Verbrechens, und dem politischen Endzweck der Strafen selbst, auf das überzeugendste darzuthun, daß bei Beurtheilung der Größe eines Verbrechens, und der verordneten Strafe desselbigen, alle jene Verhältnisse zugleich in Betracht gezogen werden müssen. Denn, immerhin kömmt es auf die Schätzung des dem Staat zugefügten Schadens an d): und diese bestimmt sich nach den obigen verschiedenen Umständen, auf eine verschiedene Weise. Noch mehr. Wenn eine Strafe ihren Endzweck auch in Absicht auf die Person des Verbrechers selbst, und die moralische

c) L. 16. D. de pœn.

d) Man sehe hievon nach, *Schott* differt. Observationes de delictis & pœnis ad recent. librum Italic. de hoc argum. Tubing. 1767. welche Herr Schall in Leipzig, ins Deutsche übersezt, und mit seinen Anmerkungen begleitet hat, unter dem Titul: Von Verbrechen und Strafen; eine Nachlese zu dem Buche des Markese Beccaria, eben dieses Innhalts, Leipzig 1779.

lische Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit, daß derselbe das nemliche Vergehen nicht zum zweitenmal sich zu Schulden kommen lassen werde, erreichen solle; so ist offenbar, daß einem mehr boshaften, verläumdeten Verbrecher dringendere Hindernisse entgegengesetzt werden müssen, um versichert seyn zu können, daß er das nemliche Verbrechen nicht noch einmal begehe, als einem andern, der das Gesetz auf eine weniger boshafte Weise übertreten hat. Wer zweifelt, daß nicht ein Meuchelmörder eine schärfere Strafe, als einer, der dem andern im Duell das Leben nimmt, daß nicht ein vorsetzlicher Mörder, eine viel strengere Strafe verdiene, als ein anderer, der nur aus Nachläßigkeit, an dem Tod seines Mitbürgers schuldig ist? Und doch ist in allen diesen Fällen der gegenwärtige Schaden, welchen der Staat durch das Verbrechen leidet, immer eben derselbe — Allein, es würde mich zu weit von meinem Gegenstande abführen, wenn ich mich über diese, und noch so viele andere mögliche Umstände, welche die Größe eines begangenen Verbrechens, und die verdiente Strafe desselbigen, verschieden bestimmen, als wohin ich vornemlich, Sitten, Gewohnheiten, Clima, Religion u. s. w. eines Landes, rechne, noch weiter ausbreiten wollte. Es ist hier nicht sowol darum zu thun, festzusetzen, welches Verbrechen, vor einem andern, eine schärfere Strafe verdiene; als

wor-

worinn der vortheilhafte oder nachtheilige Einfluß scharfer Strafen, auf das gemeine Wesen bestehe?

7. Wenn eine Strafe scharf genennt wird, so verdient sie dieses Prädicat, entweder in Vergleichung mit den Strafen anderer Verbrechen eben dieses Staates, von dem die Rede ist, oder in Vergleichung mit der Gesetzgebung eines andern Landes. An und vor sich, und im absoluten Verstand ist keine Strafe, weder scharf, noch gelinde. Aber es giebt einen gewissen allgemeinen Maasstab, bei Einsetzung der Strafen, zu dessen Character entweder Gelindigkeit oder Strenge angenommen werden kann. Wenn z. E. auf der Leiter aller möglichen Verbrechen, das Verbrechen des Hochverraths, für das höchste angenommen, und auf den, welcher sich dessen schuldig macht, die Strafe der Verviertheilung, hingegen in einem anderen Staat, auf eben dieses Verbrechen nur die Strafe einer lebenslänglichen Gefangenschaft bestimmt ist; wenn in jenem Staat, nach der schärferen Strafe des Hochverraths, alle übrige Strafen, mit gleicher verhältnißmäßiger Strenge angeordnet sind, so wie hingegen in diesem, auch bei den übrigen Strafen gleiche Gelindigkeit vorwaltet; so sagt man in diesem Fall, daß in jenem Staat

eine scharfe, in diesem aber eine gelinde Gesetzgebung sey. e);

Eben dieses tritt auch bei der Beurtheilung der Strafe eines einzelnen Verbrechens, und dessen

e) Die Gesetzgebung der Japoneser, und die Römische zur Zeit der freien Republik, macht hierinn einen sehr auffallenden Contrast. In Japan hat der Despotismus sich selbst übertroffen: er ist noch grausamer geworden. Man straft daselbst beinahe alle Vergehungen mit dem Tod, wie z. B. eine Unwahrheit welche vor einer obrigkeitlichen Person ausgesagt wird, einen Hazardspieler ꝛc. Montesq. Espr. des loix liv. IV. chap. 13.— Bei den Römern war die ganze Strafe der legis Valeriæ, wodurch denen magistratibus alles factische Verfahren, wider einen Bürger, der sich auf die Nation berufen hatte, untersagt war, nach dem Zeugniß des Livius, nur darauf eingeschränkt, daß eine solche Thathandlung für etwas unrechtmäßiges durch das Gesetz erklärt seyn sollte. Tit. Livius, lib. X. „nihil ultra, quam „improbe factum adjecit.„ Von den Japonesern verdient übrigens noch nachgelesen zu werden: Castillhon Considerations sur les causes physiques & morales de la diversité, du génie, & du Gouvernement des nations Liv. III. chap. 8.

dessen Vergleichung, mit den Strafen anderer Verbrechen eben desselben Staats, auf gleiche Weise ein. Wenn z. E. in Rußland ehemals die Strafe des Diebstahls, und Mords die nemliche war; so konnte man mit Recht sagen, daß jene in Vergleichung mit dieser sehr scharf, und diese, in Vergleichung mit jener, sehr gelinde gewesen sey.

Ein anders ist die subjectivische Schärfe einer Strafe, welche sich nach Verhältniß der Empfindlichkeit des leidenden Subjects bestimmt. Eine und eben dieselbe Strafe kann für Personen von verschiedenem Character, scharf und gelinde seyn. Der Rechtschaffene, welcher aus Uebereilung oder im heftigsten Sturm der Leidenschaft das Gesetz übertritt, empfindet auch die mindeste Strafe viel nachdrücklicher, als der verleumdete Verbrecher, welcher alle edlere Triebfedern der Ehre und Tugend selbst bei sich erstickt hat. Und gemeiniglich bestimmt sich die objectivische Strenge einer Strafe, nach dem Grad der Empfindlichkeit derjenigen Nation, welcher sie vorgesetzt wird, nach dem Begrif, was unter dieser Nation, oder auch unter dieser besondern Gattung Leute, für scharf gehalten wird.

Man suchte wider die Desertion, im Krieg, ein schärferes Abhaltungsmittel in der Todesstrafe. In der That selbst hat man die vorher eingeführte Strafe des Verlusts der Nase oder

Ohren, bei Leuten, welche ohnehin gewohnt sind, ihr Leben täglich der Gefahr des Todes auszusetzen, vermindert. f)

8. Wenn nun von dem Nutzen oder Schaden scharfer Gesetze, im allgemeinen die Rede ist; so heißt dieses entweder so viel: Ist es räthlich, die Schärfe zum wesentlichen Character aller Strafen anzunehmen? oder man versteht hierunter den besondern Fall: wenn es Zeit und vorträglich sey, die Strafe eines einzelnen Verbrechens zu schärfen, oder bei Errichtung eines neuen einzelnen Strafgesetzes, die Strafe, in Absicht auf den Geist der übrigen Gesetzgebung, scharf zu machen?

Ich will es wagen, das Resultat meines Nachdenkens, über diese beide verschiedene Fragen niederzuschreiben.

9. Wenn in einem Staat eine ganz neue Criminalgesetzgebung gemacht werden sollte; so würde meines Erachtens, der blossen Willkühr des Gesetzgebers nichts als die Bestimmung überlassen seyn, was die äusserste, oder niedrigste Strafe des höchsten oder geringsten Verbrechens seyn solle. Die Strafen aller übrigen Verbrechen, welche zwischen diesen zwei äussersten Stufen innestehen, würden sich nach jenem von selbst nothwendig bestimmen. Eine ganz vollkommene

Gesetz-

f) Montesq. Liv. VI. chap. 12.

Gesetzgebung über diesen Gegenstand, müste so vielerley Abweichungen und Gattungen von Strafen erfinden, als mögliche Classen und Arten von Verbrechen, es überhaupt giebt, und als allerley gravirende oder mildernde Umstände bei einem jeden einzelnen Verbrechen insbesondere möglich sind; und dann müste sich in jedem gegebenen Fall mit mathematischer Gewißheit bestimmen und berechnen lassen, in welchem Grad die Strafe des Verbrechens, von dem die Rede ist, nach dem Verhältniß der zwei angenommenen äussersten Stufen, geschärft oder gemildert werden müsse? g) Wenn z. B. nicht nur allen Verbrechen selbst, auch den einfachsten, sondern auch jedem gravirenden oder mildernden Umstand, dem Einfluß des Clima, der Sitten, des Alters, der Erziehung u. s. w. seine gewisse Zahl oder Werth in dem Calcul gegeben würde, wenn zuvor ausgemacht wäre, welche mitigirende Umstände mit andern beschwerenden das Gleichgewicht halten, und welche die andere entweder ganz oder zum Theil aufheben sollen? so müste sich in jedem Fall, für ein zusammengesetztes Verbrechen, und die dabei

g) Nos legem bonam, a mala, nulla alia, nisi naturæ norma dividere possumus: hæc autem in opinione existimare, non in natura posita, dementis est.

Cicero de Leg. lib. I. n. 44.

concurrirende besondere Umstände, der nothwendige Grad der Strafe berechnen lassen. h)

10. Wenn

h) Herr von Beauméle macht, in Ansehung eines politischen Calculs, in seiner kleinen Schrift: Mes Pensées, a Londres 1752 einen nicht unähnlichen Vorschlag. Er sagt Nr. VIII. Ne pourroit-on pas essaier un calcul de l'homme? Si l'on avoit une fois une connoissance exacte de ses passions & de ses lumieres, on pourroit juger de ce qu'il feroit en telle & telle circonstance; il y a même des accidens qu'on pourroit prévoir, & des hazards, qu'on pourroit amener. Ce calcul égaleroit l'evidence des démonstrations politiques à celle des demonstrations des géometres. Nous en trouvons quelques traces dans les belles loix de Zoroastre: depuis on n'a pas sougé à les perfectionner. Il faudroit savoir, jus qu'a quel point notre tempérament influë sur la détermination de notre volonté; & cette découverte seroit l'ouvrage des expériences: il faudroit connoître au juste les proprietés & le contrepoids des humeurs: il faudroit établir, en quoi tous les hommes se ressemblent, en quoi ils différent, quels sont les signes exterieurs, par lesquels leurs caractére se manifeste, & quel empire le climat, la constitution, l'éducation a sur l'ame: il faudroit

10. Wenn man dagegen einwenden wollte, daß dieſes alles ſchlechterdings unmöglich ſey, weil bei einem jeden einzelnen Verbrechen, ſo

 unend-

faudroit déterminer le genre, les eſpéces, & ranger celles-ci ſous différentes claſſes, dont chacune auroit ſes attributs, & ſon etiquette particuliére. Tout cela n'eſt pas aiſé, mais tout cela eſt poſſible. Liſez la vie de Turenne, aprés avoir pris une connoiſſance préciſe de ſon caractére; & vous verrez, que tout ce qu'il a fait de plus extraordinaire le plus naturel du monde: l'homme, le grand homme même, qui fait les grands événemens, ne fait que s'abandonner au cours des événemens: il eſt toujours emporté par ſon caractére. Suppoſez le conſeil d'une des grandes puiſſances de l'Europe bien inſtruit de tout ce qui gouverne dans les autres cours, des paſſions, des foibleſſes, des talens, en un mot, du caractére des miniſtres, des favoirs, des maitreſſes, du Prince, de leurs forces, de leurs reſources, de leurs perſpectives, de l'habilité de leurs Generaux, enfin de toutes les choſes, dont des négociateurs habiles pourroient donner des détails étendus & fidéles. Ce Conſeil pourra faire des Calculs, qui lui donneront ſur ſes ennemis autant

unendlich viele große und kleine Umstände in Berechnung gezogen werden müsten, daß eine besondere Gesetzgebung, wo nicht für jede individuelle Person, doch für jeden kleinen District, in einem Staat erforderlich seyn würde; daß aber die Schätzung aller dieser Umstände doch wieder von der Willkühr des Regenten abhange; so gebe ich das letztere zu, und antworte auf beedes, daß dadurch die objectivische Gewißheit der Sache nicht aufgehoben werde, und daß es daher, wenn in einem Gesetzbuch nur viel wenigere Gattungen von Verbrechen vorausgesetzt, und so viele mögliche Nüancen der Verbrechen, welche denselben einen verschiedenen Werth geben, ausgelassen und übergangen sind, nur einen Beweis von der Unvollkommenheit aller menschlichen Gesetzgebung überhaupt darstelle, welcher die philosophische Gewißheit des Satzes: daß bei Einführung eines neuen Criminalrechtes, nach den beiden äussersten Stufen, auf der Leiter der Strafen, alle übrigen von selbst bestimmt werden, nicht umstosse, sondern vielmehr bestätige.

11. Aus allem bisherigen ergiebt sich nun die Folge von selbst, daß die Frage: ob es einem Staat

tant de dégres de superiorité & de certitude, que ses connoissances & ses plans en auront de précision & de justesse sur les leurs.

Staat verträglich sey, bei Einführung einer ganz neuen Criminalgesetzgebung, die Strenge zum Character aller Strafen zu machen? im Allgemeinen, und ohne Unterschied der besondern Umstände, welche gerade in dem Land, von dem die Rede ist, existiren mögen, weder bejahet noch verneinet werden könne.

Es ist eine, insgemein für bekannt vorausgesetzte, Wahrheit, daß ein jedes kluges Gesetz, folglich auch ein Strafgesetz, dem Geist und dem gegenwärtigen Zustand der Nation, für welche es gegeben wird, angemessen seyn müsse. Wenn z. B. die grausamen Strafgesetze der Japoneser mit einemmale in einem Staat eingeführt werden wollten, wo das Volk nicht so verwildert, grausam, und unempfindlich ist; oder, wenn den Japonesern mit einemmale die gelinde Gesetzgebung des Römischen Staats, von den mittleren Zeiten der republikanischen Regierungsform, substituirt werden wollte; so zweifelt niemand, daß in beiden Fällen sehr unweislich gehandelt würde. Die Grausamkeit und der tägliche Anblick von Todesstrafen würde den Geist jener mehr verfeinerten und empfindlicheren Nation, bald eben so grausam, hart und unempfindlich bilden, als dieser der Japoneser; und in Japan würde die plötzliche Aufhebung und Milderung der scharfen Gesetze nichts anders heissen, als allen Arten und Gattungen von Lastern und Verbrechen, auf einmal, Thür und Thore öfnen.

Die

Die grössere oder mindere Schärfe eines Gesetzes muß also eine blosse Folge der Speculation über den Geist und gegenwärtigen Zustand der Nation seyn, für welche das Gesetz gegeben wird. An und vor sich können weder scharfe noch gelinde Strafen einem Staate vorträglich genennt werden: sie sind es nur in so fern, als sie dem wahren Geist der Gesetze in demselben angemessen sind.

Man wende nicht ein, daß ein jedes Strafgesetz desto vollkommner, je lebhafter und anhaltender der Eindruck desselben auf die Herzen der Menschen sey; daß aber eine schärfere Strafe unstreitig sowol für den Bestraften selbst, als für seine Mitbürger, ein dringenderes Anhaltungsmittel sey, als eine gelinde Strafe; und daß folglich — man könnte wenigstens das Argument bis auf dieses absurdum treiben — die Todesstrafe in jedem Fall, da sie wenigstens in Ansehung der Person des Verbrechers ihren Zweck am gewissesten erreicht, und dem Staat, unter allen Strafen, allein die ganz zuverlässige Gewißheit verschaft, daß das Verbrechen nicht wieder werde begangen werden, die vorträglichste und zweckmässigste sey. Allein, wenn es auch nicht wider die Gerechtigkeit stritte, die Strafen nicht nach Rücksicht der Grösse der Verbrechen anordnen zu wollen, würde es wohl räthlich und dem Staat vorträglich seyn, schon da die schärfeste Mittel anzuwenden, wo noch nicht ausgemacht

gemacht ist, ob nicht gelindere eben diesen Zweck erreicht haben würden? Ist der Schaden, der durch ein Verbrechen dem Staat zugefügt worden ist, immer gleich groß, und wichtig genug, um sich bei einer moralischen Wahrscheinlichkeit nicht beruhigen zu können, daß vielleicht die angesetzte gelindere Strafe schon hinreichendes Abhaltungsmittel für den Bestraften auf die Zukunft seyn werde, um in jedem Fall die zuverlässigste Gewißheit zu fordern, und dieselbe mit dem Tod eines Bürgers des Staats zu erkaufen, der demselben vielleicht noch auf mancherley Weise hätte nützlich werden können? Und, wird endlich ein weiser und wohlthätiger Regent, ein Vater seines Volks, nicht für seine Pflicht halten, nach dem Beispiel eines klugen Arzts, zuvor alles mögliche zu versuchen, ehe er zur chirurgischen Operation, zum Brennen, Schneiden und Gliedablösen schreitet?

12. Wenn nun aber die Frage, von der Verträglichkeit scharfer Gesetze nicht anders, als in Rücksicht eines einzelnen, individuellen Staates und Volkes, beantwortet werden kann; so kömmt alles darauf hinaus: welcherley Umstände dann einen weisen Gesetzgeber bewegen werden, seinen Gesetzen und Strafen durchgehends einen bestimmten Grad von Schärfe zu geben?

Ich will mich bemühen, einige der hauptsächlichsten, worauf mich dünkt, daß bei Anordnung der Strafen überhaupt, Rücksicht genommen

nommen werden müsse, namhaft zu machen, und dann der schädlichen Folgen einer übermäßigen Schärfe der Gesetze Erinnerung thun.

13. Unter diejenige Rücksicht, nach welcher sich der Grad der Strenge, die bei Einführung einer neuen Strafgesetzgebung räthlich ist, bestimmt, zähle ich zuvorderst die Regierungsform eines Staats.

Ein Staat, in welchem der despotische Wille seines Beherrschers, das einzige Gesetz ist, muß durch viel schärfere Strafen in Ordnung und Ruhe erhalten werden, als ein anderer, dessen Grundprincipium Tugend oder Ehre ist. In jenem ist die Furcht vor dem Tyrannen, welcher, so bald es ihm gefällt, nicht nur den Ueberfluß, sondern auch das nothdürftige Vermögen, ja selbst das Leben seiner Unterthanen fordern kann, der einzige Bestimmungsgrund beinahe aller Handlungen: durch sie wird jede edlere Triebfeder auser Bewegung gesetzt i).

Denn,

i) Ich rede hier nicht von der uneingeschränkten Monarchie. Diese ist himmelweit von dem Despotismus unterschieden. Der Monarch ist zwar allein der Urheber seiner Gesetze, aber er respektirt selbst diejenige, die er gegeben hat; da hingegen der Despot bei jedem einzelnem Fall seinem Willen folgt, welcher auf solche Weise nur durch die Leidenschaft regiert werden kann.

Denn, wie kann da, wo die Uebereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetz noch lange nicht vor unangenehmen Folgen derselben sichert, sondern wo der launichte Wille des Despoten auf die Moralität der Handlungen nicht achtet, Liebe zu den Gesetzen, Tugend, Ehre, ein wirksames Motiv seyn? Wo aber die Furcht vor der Strafe die einzige Schutzwehr der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in einem Staat ist, da werden gelinde Strafen, die immerhin bei einer Nation eine gewisse Zuneigung zu dem Gesetz selbst, als mitwirkend voraussetzen, nicht hinlänglich seyn, von Verbrechen abzuhalten.

Bei einer gemässigten Regierungsform wird daher die Furcht vor Schande, vor dem Mißfallen des Regenten, vor sich selbst schon eine sehr wirksame Triebfeder der Beobachtung der Gesetze seyn: alles wird dem Regenten dazu dienen können, eine Strafe daraus zu bilden, weil nicht das physische Uebel derselben, sondern die Idee einer Strafe, Strafe seyn wird. k)

So wie der Geist der Freiheit in dem Römischen Staat zunahme und wirksamer wurde, in eben diesem Verhältniß nahm die Schärfe der Strafe wiederum ab, welche die Gesetze der Könige und der 12 Tafeln, eingeführt hatten. Man schafte sie zwar nicht gerade zu, ab: hingegen fanden

k) Montesquieu Espr. des loix Liv. VI. Chap. 9.

fanden sie keine Anwendung mehr, nachdem das Porcische Gesetz die Todesstrafe wider einen Römischen Bürger zu verhängen, verboten hatte. 1)

14. Ein nicht minder wichtiger Umstand, der auf den Grad der Schärfe einer Gesetzgebung seinen Einfluß hat, ist die Art des Nationalcharacters und der Grad von Empfindlichkeit und Aufklärung einer Nation.

Eine Nation, die nur durch grausame Strafen im Zaum gehalten zu werden gewohnt war, deren Character durch den Geist der Gesetzgebung, oder andere Umstände, verhärtet, halsstarrig, unempfindlich, und selbst grausam geworden ist, muß noch ferner durch scharfe Gesetze regiert, vielleicht müssen, wenn diese nicht mehr hinlänglich sind, einsweilen noch schärfere an ihre Stelle gesetzt werden, so lange bis der Geist der Nation selbst, auf andere Weise gründlich gebessert werden kann.

Die Gesetze unter der Regierung der Könige zu Rom, waren sehr streng, weil sie für ein Volk von Flüchtlingen, Sklaven und Räubern gegeben waren.

Lykurg, welcher einmal zum höchsten Grundsatz angenommen hatte, seine Lacedämonier ganz zu einem blos kriegerischen und rauhen Volk zu bilden, das allen Gefahren und dem Tod selbst möchte Troz bieten können; welcher dieser Eigenschaft

1) Livius Histor. Rom. Lib. X. cap. 7.

schaft der Nation alle übrige geselligere und sanftere Tugenden der Menschheit aufzuopfern entschlossen war, muste daher nicht nur den Geist seiner Gesetze überhaupt, nach diesem Plan modificiren; er muste schlechterdings alles verbieten, was die Eitelkeit und die Liebe zu üppigen Ergötzlichkeiten, in den Herzen seiner Spartaner hätte erwecken mögen; er muste Geld, Luxus, Wissenschaften und Künste aus Sparta gänzlich verbannen; er muste manche Anordnungen treffen, welche, wenn sie heut zu Tag eingeführt werden wollten, alle unsere Begriffe von Wohlanständigkeit und Schamhaftigkeit zerstöhren würden; er muste sogar einen gewissen Grad von Grausamkeit geflissentlich in den Nationalcharacter zu verweben suchen; m) ja es würde

m) Daher flosse z. B. das Gesetz, welches den Vätern erlaubte, diejenige ihrer Kinder zu erwürgen, welche ihnen von einer ungesunden oder übelgebildeten Leibesbeschaffenheit, und den eingeführten Leibesübungen und Beschwerden des Kriegs, nicht gewachsen schienen. Ueberhaupt scheint mir die Gesetzgebung Likurgs, und die darauf gegründete Erziehung und Sitten der Lacedämonier, eine Mischung von Erhabenem und Abscheuungswürdigem zu seyn, welches, wenn ich auf der einen Seite die planvolle Weisheit,

würde auch dieser wilde und kriegerische Nationalcharacter der Lacedämonier, die schärfesten Strafgesetze erfordert haben, wenn nicht Likurg auf der einen Seite die Bedürfnisse seiner Spartaner, so äusserst zu simplificiren, und damit auch die reichhaltige Quelle so vieler Laster und Verbrechen, zu verstopfen; auf der andern Seite aber den höchsten Grad von Nationalstolz und Ehrgeiz, so genau in die Erziehung zu verweben gewußt hätte, daß dadurch dasjenige, was die wissentliche Aufklärung, und die Empfindlichkeit einer Nation, zur Gelindigkeit der Strafgesetze beiträgt, gewissermassen wieder ersetzt ward.

15. Zu Bildung des Nationalgenies eines Volks trägt das Clima, unter welchem dasselbe wohnt, unendlich vieles bei. Hat also ein weiser Gesetzgeber, bei Einführung scharfer oder gelinder Gesetze, auf den Nationalgeist überhaupt die Rücksicht zu nehmen; so bedarf es keines weiteren Beweises, daß auch das Clima in sehr wesentlichen Betracht kommen müsse. Ein weiser Gesetzgeber kann zwar den schädlichen Einfluß des Clima auf den Nationalgeist, durch kluge Gesetze verbessern, niemals aber ganz aufheben.

die darinn verborgen liegt, und auf der andern, die Unmenschlichkeit vieler Lacedämonischen Gesetze einsehe und fühle, mich mit Bewunderung erfüllt, und zu gleicher Zeit mein Herz empört.

ben. Von der Beschaffenheit des Clima hängt grösstentheils der Grad von Aufklärung und Empfindlichkeit ab, dessen eine Nation, so zu sagen, von Natur fähig ist, d. i. in einem Zustand, der noch durch keine veränderliche äussere Umstände verdorben ist. Denn die Erfahrung bezeugt, daß, je wärmer das Clima, desto reizbarer die Nerven, desto empfindlicher der Character und Laune sey, und daß hingegen in einem kalten Clima, der Körper, wie der Geist, weniger reizbar, heftigen Leidenschaften weniger unterworfen, aber auf der andern Seite mehr Kraft und Stärke besitze, folglich auch einer viel anhaltenderen Wirksamkeit und Anstrengung fähig sey. Doch, tritt öfters an die Stelle dessen, was in einem kalten Clima, Stärke des Geistes, und kraftvoller männlicher Entschluß wirkt, in heissen Ländern die Lebhaftigkeit der Einbildungskraft, welche unter den Bewohnern dieses Clima bisweilen Thaten hervorbringt, die sonst nur die Frucht der äussersten Anstrengung sind. Die Hitze des Clima kann so ausnehmend groß seyn, daß der Körper absolut ohne Stärke, und eben deswegen auch der Geist keines edlen Entschlusses, keiner großmüthigen Empfindung fähig ist, daß die Unthätigkeit und der Müssiggang für das höchste Glück des Lebens gehalten wird. Die Einwohner von Siam glauben, daß die ewige Glückseligkeit darinn bestehe, nicht genöthiget zu seyn, die Maschine des Körpers in

Bewegung zu setzen, und die Indianer, daß die Ruhe und das Nichts der Grund aller Dinge sey, und auch die Absicht, wohin alles abzwecke. n)

Im kalten Clima findet man Nationen, unter denen wenige Laster, ziemlich viel Tugend, und viele Aufrichtigkeit und Offenherzigkeit ist. Je weiter man gegen Mittag reißt, desto heftigere Leidenschaften, desto mehr Laster findet man; ein jeder sucht über den andern diejenige Vortheile zu gewinnen, die diese Leidenschaften begünstigen.

Im gemäßigten Clima sind die Menschen unbeständiger in ihrer Art zu handlen, selbst in ihren Lastern und Tugenden. Das Clima scheint nicht genug bestimmte Eigenschaft gehabt zu haben, um auch seinen Bewohnern eine bestimmtere Gestalt mitzutheilen.

Wie viel Gegenstand der Beherzigung für einen neuen Gesetzgeber, in Bestimmung der Verbrechen und Strafen? Denn, muß nicht da die Schärfe der Strafen abnehmen, wo die Empfindlichkeit der Nation zunimmt: und wird nicht ein weiser und wohlthätiger Regent bemüht seyn, dem schädlichen Einfluß des Clima, durch die Beschaffenheit seiner Gesetze, zuvorzukommen?

Nicht

n) La Loubere Relation de Siam p. 446. Montesquieu L. XIV. c. 5.

Nicht viel weniger trägt auch das gewöhnliche Gewerbe und Nahrung einer Nation, zu Bildung des Nationalcharacters, und zu dem Grad von Empfindlichkeit derselben bei.

Ein Volk, das sich nur mit der Jagd, oder dem Krieg beschäftiget, dessen Nahrung, Fische, Wildpret, oder andere harte und rauhe Speisen sind, ist ohne Zweifel viel härter und unempfindlicher, als ein anderes, das die weicheren Künste des Friedens treibt, und welches gelindere Producte des Erdbodens zu seiner Nahrung hat.

Das Gesetz von England, welches einen Fleischer unfähig erklärt, Beisitzer eines Blutsgerichts zu seyn, ist bekannt. Die Fleischerzunft war es, die wider den Mörder Heinrichs IV. eine Todesstrafe ersonnen hatte, und dieselbe in Vollzug zu setzen, sich anerbote, welche, so grausam auch das Verbrechen war, die Menschheit selbst empört haben würde, und eben deswegen, von der niedergesetzten Commißion verworfen ward. o)

o) Sie baten, daß Ravaillac ihnen überantwortet würde, und versprachen ihm die Haut über den ganzen Körper, auf eine Art abzuziehen, daß er noch 12 Tage, nach dieser grausamen Behandlung, am Leben bleiben werde. S. Oeuvres diverf. de Mr. Bayle, a la Haye 1727. Tom. III. p. 1079.

16. Wo endlich die eingeführte Religionsbegriffe den Inhalt der Gesetze begünstigen, wird der Regent die Befolgung derselben mit viel leichterer Mühe erreichen. Es ist also der Geist der Religion eines Staats, eine der hauptsächlichsten Rücksichten, nach welchen sich die zweckmäßige Strenge der Strafen bestimmt. Denn, da, wo es schon ein Religionsgesetz ist, der Obrigkeit unterthan zu seyn, sich den Befehlen derselben mit Bereitwilligkeit zu unterwerfen; wo die Religion auf die Erfüllung oder Verachtung der Pflichten ewige Belohnung und Strafe verheißt; da wird es weniger Strenge erfordern, die Gesetze in ihrem Ansehen zu erhalten, als in einem andern Staat, wo die Religion nicht mit auf diesen Zweck arbeitet.

Daher haben z. B. die Einwohner von Pegu, wenn sie schon sonsten eine stolze Nation sind, dennoch so viele Sanftmuth, und besonders vieles Mitleiden gegen Unglückliche, weil sie, neben den Gesetzen, auch die Hauptpuncte ihrer Religion belehren, daß es nicht genug sey, nicht zu morden, nicht zu stehlen, die Schamhaftigkeit nicht zu beleidigen, sondern daß man auch verbunden sey, seinem Nächsten kein Misvergnügen, sondern vielmehr alles mögliche Gute zu erweisen. Hingegen scheint auf der andern Seite die äusserste Strenge der Japonesischen Gesetze zum Theil auch durch die Religion dieses Volks, welche weder ein Paradies, noch eine

Hölle

Hölle lehret, nothwendig gemacht worden zu seyn. p) So wirkt ferner die Mahomedanische Prädestinationslehre, nothwendigerweise Trägheit des Geistes, und befördert die Verbrechen. Denn, warum sollte man nicht in der Unthätigkeit bleiben, wenn Gott ohnehin alles, nach einem unveränderlichen Rathschluß, zum voraus bestimmt hat? Warum sollte man sich scheuen, jedes Verbrechen, das unbemerkt vollbracht werden kann, zu begehen; warum sich lange bemühen, tugendhaft zu seyn, wenn es, wie nach den Begriffen einiger Indianer, nur darauf ankömmt, daß nach dem Tod, die Asche des Verstorbenen, in den heiligen Wassern des Ganges abgewaschen werde?

In diesen und andern ähnlichen Fällen muß ein gewisser Grad von Schärfe, den Beweggrund, wider die Neigung zu Lastern und Verbrechen, den die Religion untergräbt, wieder ersetzen.

17. Darinn bestehen nun, wie ich glaube, einige der hauptsächlichsten Gegenstände, nach welchen ein weiser Gesetzgeber den Grad der Schärfe der Strafen, im Allgemeinen, bestimmen wird.

Wenn aber, in der Absicht, um der Beobachtung der Gesetze, mit desto mehr Zuverläßigkeit versichert seyn zu können, denselben im Allgemeinen ein Grad von Schärfe gegeben werden

p) Montesquieu Liv. XXIV. c. 8.

wollte, welcher nach der gegenwärtigen Stufe der Aufklärung und Empfindlichkeit einer Nation, wie auch nach Verhältniß aller äusseren Umstände, erweißlich, das heißt, nach den Erfahrungen aller Zeiten und Staaten, allzu groß wäre; so würde die Folge einer so strengen Gesetzgebung, in manchem Betracht, höchst nachtheilig seyn, und die Ueberzeugung mit sich führen, daß, auch in dem besondern Fall, wo gelinde Gesetze aufgehört haben, wirksam zu seyn, und wo demnach die vermehrte Strenge der Gesetze als das Mittel gebraucht werden wollte, bei einer allgemeinen Verderbniß der Sitten, dem Ausbruch der Verbrechen überhaupt zu steuren, es viel räthlicher sey, auf die Quelle des Uebels zurückzugehen, und diese zu verstopfen zu suchen, als in der Erhöhung der Strafgesetze eine Arzney zu bereiten, welche zwar die Krankheit eine Zeitlang verbirgt, am Ende aber dieselbe nur desto unheilbarer macht. q)

18. Erstlichi st überhaupt zu bemerken, daß, da eine jede Strafe ihrem wesentlichen Character gemäß eingerichtet ist, wenn nur das physische Uebel

q) Un bon legislateur s'attachera moins à punir les crimes, qu'à les prévenir, il s'appliquera plus à donner des mœurs, qu'a infliger des supplices. Montesquieu Espr. des loix liv. VI. chap. 9. Principes de la legislat. universelle. Tom. II. p. 448.

Uebel derselben, den eingebildeten Vortheil des Verbrechens überwiegt, (§. 4.) der Grund der Verachtung aller Strafe, die diese Eigenschaft besitzt, nicht in dem Mangel der Strenge, sondern entweder in der öftern Ungestraftheit der Verbrechen, oder in der Verderbniß der Justizverfassung, oder anderswo nothwendig verborgen liegen müsse.

Eine jede Vermehrung der Schärfe aller Strafgesetze ist also überhaupt betrachtet, unzulänglich, dem Ausbruch der Verbrechen abzuhelfen, mithin auch nicht vorträglich.

So unklug es gehandelt seyn würde, in dem Fall, wenn scharfe Gesetze schon vorhanden sind, und solche, wegen einer allgemeinen Verderbniß des Nationalgeists, angefangen haben ohne Eindruck zu seyn, den Gesetzen auf einmal ihre Schärfe zu nehmen, und damit den lezten Damm, der dem Uebel noch im Weg stunde, zu untergraben; und so richtig oben bemerkt worden ist, daß, so lange der Geist der Nation nicht gründlich gebessert werden kann, die scharfen Gesetze bleiben, und vielleicht noch schärfere an deren Stelle gegeben werden müssen; so vergeblich würde es seyn, in Anordnung noch schärferer Strafen, ein gründliches und dauerhaftes Mittel zu suchen, den Lauf der Verbrechen zu hemmen. Die vermehrte Schärfe der Strafen, wenn sie auch nach dem Buchstaben des Gesetzes, in allen Fällen genau befolgt

wird, kann zwar bisweilen ein ganz gutes Palliativmittel seyn: allein sie erschüttert nur die Nerven, ohne sie empfindlicher zu machen. Die Einbildungskraft verfährt mit den geschärfteren Strafen, wie mit den gelindern. Nach und nach gewöhnt man sich an ihren Anblick; der Witz müßte am Ende, in Erfindung noch grausamerer Strafen unterliegen, und man würde dennoch Unrecht haben, sich zu verwundern, daß alle diese fürchterliche Strafen nicht im Stande gewesen seyn, der Wuth der Verbrechen Einhalt zu thun.

Die Empfindlichkeit der Gemüther vermehrt oder vermindert sich durch die Umstände, und im nämlichen Verhältniß, der Eindruck der Strafen. Die Erhöhung der objektivischen Schärfe der Strafen vermindert den Grad der subjektivischen: das Herz, sagt Cicero, bekömmt eben sowol einen Callus, als die Hände und Fußsolen.

Montesquieu giebt daher den Rath, daß man in einem Staat, wo der Geist der Nation, durch allzuharte Strafen verdorben worden sey, auf eine verdeckte und unvermerkte Art zu Werk gehen müsse, daß man, wenn es auf gewisse Verbrechen, die der Vergebung fähig sind, ankomme, bey diesen anfangen müsse, die Strafe zu mäßigen, bis daß die Umstände verstatteten, es in allen Fällen zu thun.

Auch lehrt es die Erfahrung, daß eine durchgehends grausame Gesetzgebung ihren Endzweck niemal auf eine dauerhafte Weise erreiche. In den despotischen Staaten des Morgenlands, wo wir die schärfesten Strafgesetze finden, sind alle Arten von Verbrechen nichts desto seltener. In Japan, wo beinahe auf jedes Vergehen die Todesstrafe verordnet, und auch pünktlich in Vollzug gesezt wird, werden dennoch die schwärzesten Verbrechen begangen. r) Und was kann hievon anders die Ursache seyn, als die Unempfindlichkeit und Härte, welche durch diese grausamen Gesetze auch dem Nationalcharakter mitgetheilt wurde? Plutarch erzählt, daß, nachdem die Argier 1500 ihrer Mitbürger hätten hinrichten lassen, die Athenienser Versöhnopfer angestellt hätten, um die Götter zu bitten, daß sie einen so grausamen Gedanken, in ihrem Herzen niemals entstehen lassen möchten.

19. Ist aber der Nationalcharakter nicht gänzlich depravirt, und kann das Grundprincipium des Staats, die Furcht vor der Schande, der Wunsch, den Beifall des Regenten zu erhalten, und die Liebe des Vaterlands, noch wirksame Motiven hervorbringen; so werden gelinde Strafen, im Durchschnitt, (ich rede

nicht

r) Man sehe hievon nach: Recueil des voyages, qui ont servi à l'etabliſſement de la Compagnie des Indes. Tom. V.

nicht von einzelnen Verbrechen, welche nach Beschaffenheit der Umstände eine geschärfte Strafe erfordern mögen) ihren Endzweck gleich gut erreichen, wenn sie nur unausbleiblich, und in jedem Fall gewiß sind. s) Nicht die Strenge der Strafen allein, versichert einem Staat die Beobachtung seiner Gesetze. Denn, welche Regierung wird wohl des Gehorsams ihrer Unterthanen mehr gewiß seyn können, als die durch die Liebe der Nation, durch die Erkenntlichkeit derselben für die wohlthätige Beförderung ihres allgemeinen Bestens, sich die Rechte der väterlichen Gewalt erwirbt? Nicht die Furcht vor grausamen Strafen war es, was jene große Thaten der Römer und Griechen gewirkt hat, welche die Nachwelt mit Ehrfurcht und Erstaunen betrachtet.

Eine weise Mäßigung der Strafen und Belohnungen, Grundsätze der Philosophie, Moral und Religion an jene angekettet, eine kluge Anwen-

s) Beccaria l. c. §. 25. Wie nützlich insbesondere auch die Behendigkeit der Bestrafung eines Verbrechens, zu Beförderung des Eindrucks der Strafe sey, hat Servan in einer öffentlichen Rede von der Verwaltung der peinlichen Justiz, ausführlich gezeigt. S. Vierordts Samml. auserlesener Reden und Abhandlungen über die peinliche Justiz, 1 Band, 1stes Stück, pag. 35. sqq.

wendung der Gesetze von Ehre, die Strafe der Schande, und der Genuß eines dauerhaften Glücks und sanfter Ruhe, unter dem Schutz der Gesetze, ist es, was in einem nicht völlig zerrütteten Staat, mehr heilsame Wirkung stiftet, als eine allgemeine und durchgehende Strenge aller Strafen.

20. Eine besonders nachtheilige Folge einer allzustrengen Gesetzgebung lernen wir aus dem Beispiel der Erziehung der Jugend. Kinder, welche für alle Vergehungen eine scharfe Strafe zu dulden gewohnt sind, werden zuletzt für jeden edlern Beweggrund unempfindlich. Es geschieht, was das Grundprincipium eines ganzen Staats ist, dessen Regierungsform Despotismus ist, die Furcht der Strafe wird zur einzigen Triebfeder aller Handlungen des Kindes. Um der fürchterlichen Strafe zu entgehen, welche es erwartet, wird es falsch, heimtückisch, verrätherisch, treulos, und verliert das edlere Motiv der Tugend, die Liebe zu Erfüllung seiner Pflicht, endlich ganz aus den Augen. So bald es Mittel weiß, der Strafe zu entgehen, wird es sich auch seinen Lastern ungestöhrt überlassen.

Und, warum sollte man nicht von dem Geist, welcher die häusliche Regierung beleben soll, auch billig auf das bürgerliche Regiment schliessen dürfen? Ist ein Staat etwas anders,

als

als eine Versammlung vieler Familien, welche sich gegen die höchste Gewalt verhalten sollen, wie Kinder zu ihrem Vater?

Noch mehr. Der Anblick grausamer Strafen erfüllt die Zuschauer mit unverdientem Mitleiden gegen den Verbrecher, und mit Erbitterung gegen den Richter. Man vergißt über der Grausamkeit der Strafe, die Erheblichkeit des begangenen Verbrechens, und mißkennt über der Härte des Gesetzgebers, den strafenden Vater seines Volks. Dasselbe sieht die Gesetze nicht mehr als eine Wolthat an, verkennt sie als etwas, das zu jeden Bürgers einzelem, wie zu dem allgemeinen Besten eingeführt ist, und lernt sie als einen Tyrannen betrachten, vor dem es zittern solle.

21. Unter die nachtheiligen Folgen, welche eine allzustrenge Gesetzgebung überhaupt nach sich zieht, zähle ich endlich auch diese: daß in den besondern vorkommenden Fällen, zu oft von dem Gesetz abgegangen zu werden pflegt. Sind die Gesetze weniger scharf, so wird die Rükficht des Alters, Standes, der Erziehung, des Ausbruchs der Leidenschaft u. s. w. seltener die Veranlassung seyn, von der gesetzlichen Strafe eine sehr auffallende Ausnahme zu machen, als wenn solche ausnehmend scharf ist. Zwar öfnet das Begnadigungs-Recht einem Fürsten, der sich dessen nicht zur Unzeit, und Mäßigung bedient,

dient, die Herzen seiner Unterthanen in einem Grad, der die Gelegenheit, dasselbe auszuüben, immer wünschenswerth macht: allein, eine jede Ausnahme vom Gesetz, wird höchst schädlich, so bald das Gesetz dadurch den Schein von Willkührlichkeit bekömmt, und bei dem Volk, das selten die Dinge aus ihrem wahren Gesichtspunkt betrachtet, die Hofnung begründet, daß die höchste Gewalt bei Anwendung des Gesetzes nicht so strenge seyn werde, als sie bei Abfassung desselbigen gewesen sey, oder vielleicht den Verdacht erregt, daß der Richter nach seiner Leidenschaft und Laune zu Werk gehe; wenn sie überhaupt die Idee zurükläßt, daß die Strafe keine unausbleibliche nothwendige Folge der verbotenen Handlung sey.

Oefters ist die Grausamkeit der Strafen so gar die Ursache, daß die Verbrechen gänzlich ungestraft bleiben. In Frankreich sind die Strafen des Hausdiebstals und Zweikampfs sehr bündige Beweise dieses Satzes. Jener findet selten einen Ankläger, und dieser wird für einen Rencontre erklärt, und der Richter selbst ist geneigt, ihn dafür zu halten, um dem allzustrengen Gesetz auszuweichen.

Die Straflosigkeit der Verbrechen vermindert aber den Eindruck der Strafen in eben dem Verhältniß, wie die Erhöhung der Strafen denselben vermehren sollte. Das Ueble der Strafe muß daher gerade um so viel höher seyn,

als

als die Gewißheit deſſelben ſich vermindert t); und nun liegt in der Natur ſcharfer Strafen ſelbſt die Urſache, noch ſchärfere einzuführen, welche

t) S. von Segners Prorecktoratsrede de juſta menſura pœnarum, bei Michaelis, im Moſaiſchen Recht, Th. VI. Vorrede pag. 18. Montesquieu führt auch hierüber aus der Geſchichte von Japan folgendes Beiſpiel an: L' Empereur adonné à des plaiſirs, ne ſe marioit point: il couroit risque de mourir ſans ſucceſſeur. Le deyro lui envoya deux filles très belles: il en epouſa une par reſpect, mais il n'eut aucun commerce avec elle. Sa nourrice fit chercher les plus belles femmes de l'empire. Tout étoit inutile. La fille d' un armurier étonna ſon goût: il ſe détermina, il en eût un fils. Les Dames de la Cour, indignées de ce qu'il leur avoit préferé une perſonne d'une ſi baſſe naiſſance, étoufferent l' enfant. Ce crime fut caché à l' Empereur, il auroit verſé un torrent de ſang. L'atrocité des loix en empêche donc l' execution. Eſpr. des loix Liv. VI. chap. 13.

Die tödtliche Strafe des Ehebruchs in Sachſen, iſt ferners ein auffallender Beweis.

S. auch die kleine Schrift: vom Geiſt der Criminalgeſetze. Hamburg 1777. Cap. 2.

welche sodann gegen den armen Gestraften, dem für sein Verbrechen geschieht, was andern nicht geschehen war, und der dasselbe wagte, weil er die Erfahrung gemacht hatte, daß man bei andern die Sache auch nicht so genau genommen hat, wahre Grausamkeit sind.

22. Ganz verschieden von dem bisherigen Gegenstand unserer Betrachtung, ist die oben schon berührte besondere Frage: welchen Verbrechen in einem Staat räthlich sey, ansnehmend scharfe Strafen zu bestimmen, und, wenn es Zeit sey, die gesetzliche Strafe eines Verbrechens, durch einen neuen Zusatz zu schärfen?

Es giebt in allen Staaten gewisse Gattungen von Verbrechen, welche entweder wegen der äusserst gefährlichen Folgen, die sie für den Staat überhaupt haben, oder deswegen, weil sie auf ein besonderes Verhältniß in demselben einen unmittelbar zerstöhrenden Einfluß haben, nothwendig sehr scharf, und vielleicht schärfer, als die innere Moralität des Verbrechens allein mit sich brächte, bestraft werden müssen.

Wenn z. B. Aufruhr, Meutereyen in einem Staat entstehen, so erfordert das Uebel eine schleunige Hülfe: und diese wird durch schnelle und sehr scharfe Strafen, bei deren Anblick eine plötzliche und heftige Erschütterung entsteht, auf das glücklichste erreicht. In einem Fall, wo die Folge des weiter um sich greifenden Verbre-

chens, keine mindere, als die Auflösung der bürgerlichen Gesellschaft seyn würde, wo die Person des Regenten, der Minister, und der obrigkeitlichen Personen überhaupt in Gefahr kömmt; ist es nicht Zeit, erst auf die Quelle des Verbrechens zurück zu gehen, und diese abzuschneiden: es soll plötzliche Hülfe geschaft und verhindert werden, daß dasselbe gleichsam in dem Augenblick, da es begangen wird, durch das Exempel nicht ansteckend werde. u)

Wäre

u) Herr Prof. Malblanc hält, in seinem Inauguralprogramm: de effectibus defensionis naturalis à pœnis probe distinguendis, Altdorfii 1779. §. 2. pag. 15. sqq. die Strafe des Hochverraths, für keine eigentliche Strafe, sondern für eine Wirkung der Selbsthülfe, welche der Staat gegen einen solchen Verbrecher, sich zu verschaffen habe. Allein, wenn auf den Ursprung des Rechts zu strafen, zurück gegangen wird, so läßt sich überhaupt kein anderer, durchgehends richtiger, philosophischer Grund desselben auffinden, als die Rechte der natürlichen Selbsthülfe, welche im Stand der Natur einem jeden einzelnen Menschen, bis ins Unendliche zustehen, und durch den bürgerlichen Vertrag, an die höchste Gewalt in dem Staat, überlassen sind. Sie sind daher

Wäre hingegen die Quelle des einreissenden Verbrechens schon vorher bekannt, und so beschaffen, daß sie eine besondere Modification der

 gesetz-

daher in den Händen der letztern immerhin eben dieselbe, wie bei jedem einzelnen Menschen in dem Naturstande. Nur erhalten sie nunmehr die neue Bestimmung, daß, da ihr Zweck, d. i. die Sicherheit, Ruhe und Wohlstand der einzelnen Mitglieder und des Ganzen, nach Vereinigung aller gemeinsamen Kräfte, durch leichtere Mittel erreicht werden kann, als durch den jedesmaligen gänzlichen Untergang des angreifenden Theils, oder die strenge Ausübung des sogenannten belli punitivi, dem natürlichen Vertheidigungsrecht, vermittelst der Strafen, gewisse allgemeine Grenzen und Regeln vorgesetzt und bestimmt sind, nach welchen solches von der höchsten Gewalt des Staates, im Namen des beleidigten Theils ausgeübt werden soll. Nun kann aber der beleidigte Theil entweder ein einzelner Bürger des Staats seyn, wie z. E. beim Mord, Diebstahl, und den meisten andern Verbrechen, oder die Staatsgesellschaft selbst, als ein Ganzes betrachtet, und in beiden Fällen fließt das Strafrecht gegen den Missethäter aus einem und eben demselben rechtlichen Grund.

gesetzlichen Strafe räthlich machte; so versteht sichs von selbst, daß allerdings auch darauf Rücksicht zu nehmen sey. Wenn z. B. eingebildete Heilige, oder Inspirirte sich einfallen liessen, den Befehlen der höchsten Macht in dem Staat, in dieser oder jener Sache, keinen Gehorsam leisten zu müssen, und nun anfiengen, auch andere durch ihr Beispiel anzustecken; so würde in diesem Fall eine unverweilte und geschärfte Bestrafung zwar vorträglich, hingegen statt der in dem Gesetz vielleicht verordneten körperlichen Strafe, vielmehr öffentliche Beschimpfung und Verhöhnung, oder Kerkerstrafe, räthlicher an ihre Stelle gesetzt werden, weil die Erfahrung lehrt, daß Stolz und Einbildung gemeiniglich die Quelle fanatischer Heiligkeit sey, und daß dergleichen Leute durch die enthusiastische Fröhlichkeit, mit der sie schmerzhafte Leibesstrafen, oder wol gar den Tod erdulden, bei dem gemeinen Volk sich mehr Eindruck und Bewunderung verschaft haben, als durch ihre Lehre selbst. x)

Uebri-

x) Es ist überhaupt ein Mittel, die Strafe eines Verbrechens desto wirksamer zu machen, wenn dieselbe dem Geist des Verbrechens gerade entgegengesetzt ist. In der Abhandlung des D. Musäums, St. 8. vom Jahr 1776. und St. 8. und 10. vom Jahr 1777. setzt Herr Barkhausen in diese Ei-

gen-

Uebrigens bemerke ich hiebei noch, daß unter besondern Umständen, und überhaupt, in jedem ausserordentlichen Zustand des Staats ein Verbrechen doppelt schädliche Folgen haben könne, und eben deswegen auch eine geschärftere Strafe räthlich und nothwendig mache.

So war z. E. nach den Römischen Gesetzen, zu Kriegszeiten, auf den Ungehorsam eines Officiers gegen die Befehle des kommandirenden Generals eine so schwere Strafe gesetzt, daß ein solcher, wenn auch die unternommene Action den glücklichsten Erfolg gehabt hätte, dennoch sein Leben lassen mußte. y)

23. Die Erhöhung der Strafe eines einzelnen Verbrechens kann ferner vornemlich alsdann räthlich seyn, wenn dasselbe angefangen hat, überhand zu nehmen; oder wenn der Einfluß

 des

genschaft einer Strafe sogar den einzigen Grund ihrer Wirksamkeit, weil zur Zeit der Leidenschaft, die Seele sich nur die der antreibenden Leidenschaft gerade entgegenstehende Uebel, als groß und wichtig vorstelle.

Principes de la legislat. univers. Amsterdam 1776. Tom. II. p. 445.

a) In bello, qui rem à duce prohibitam fecit, aut mandata non servavit, capite punitur: etiamsi res bene gesserit. L. 3. §. 15. D. de re mil.

des Nationalcharacters, des Klima, der Sitten und Gewohnheiten dasselbe sehr begünstigen.

Eine Nation, die vermöge ihres National-Temperaments und Characters, zur Wollust und Frivolität eine Anlage hat; oder eine andere, welche den Wucher liebt, und durch einen ausgebreiteten Handel, häufige Gelegenheit hat, ihn auszuüben, muß durch eine Gesetzgebung, in Ansehung dieser beiden Laster, in Ordnung gehalten werden, welche der vorzüglichen Neigung der Nation zu denselben, durch irgend etwas, als worunter dann auch die Schärfung der Strafen begriffen ist, das Gegengewicht gebe.

Zwar wird ein weiser Gesetzgeber immer für vorzüglicher achten, die Gelegenheit zu den Ausbrüchen eines solchen Lieblingslasters der Nation, durch weise Gesetze abzuschneiden, oder dem schädlichen Einfluß des National-Temperaments, Klima ꝛc. ꝛc. auf andere Weise, in seiner Quelle, zuvorzukommen. Wenn aber das Uebel nicht völlig gehoben werden kann, oder doch so lange, bis dieses geschehen seyn wird, ist dem Staat an dem öffentlichen Ausbruch der Verbrechen vornemlich gelegen: und, um diesen zu verhindern, werden geschärftere Strafen ihre erwünschte Wirkung thun. Oefters ist auch der Ausbruch und die Ueberhandnehmung eines solchen einzelnen Verbrechens, weil vielleicht die Gelegenheit, es mit Vortheil zu begehen, nur

eine

eine Zeitlang existirt, selbst nur periodisch, und dann werden geschärfte Strafen vornemlich angemessen seyn.

Ein weiser Gesetzgeber wird sich aber zugleich hüten, auf einzelne Fälle alsobald ein allgemeines geschärftes Strafgesetz zu verordnen. Einzelne Fälle können zwar die rechtmäßige Veranlassung zu einer Ausnahme vom Gesetz seyn, oder ein sogenanntes privilegium odiosum bewirken, nicht aber ein neues Gesetz, das alle und jede verbindet. Der Zusatz zu der gesetzlichen Strafe würde für den übrigen Theil der Nation, unter welchem das Laster noch nicht überhand genommen hat, und bei welchem mithin die gelindere Strafe noch immer hinreichendes Abhaltungsmittel gewesen wäre, ungerecht seyn.

24. Wider die oben angezeigten Fälle der vorträglichen Erhöhung der Strafen einzelner Verbrechen, scheint zwar die oben schon angeführte nachteilige Folge jeder Erhöhung der Strafen, daß nemlich die Nation selbst dadurch zur Härte und Grausamkeit gebildet werde, als Einwendung im Weg zu stehen.

Allein, so lange der Geist der übrigen Gesetzgebung unverändert bleibt, so lange, als nur die Strafe eines einzigen, oder sehr weniger Verbrechen, im Verhältniß gegen die übrigen, durch eine ausnehmende Härte der Strafen,

ausgezeichnet werden; so dünkt mich, jener schädliche Einfluß auf den Geist der Nation, welcher nur eine Folge der durchgehenden und allgemeinen Schärfe der Gesetze seyn kann, in diesem Fall nicht zu befürchten zu seyn. Dieses alles um so weniger, weil der Anblick dieser geschärften einzelnen Strafe, nie alltäglich oder häufig wird, wie in dem Fall geschieht, wo alle Gesetze einen gewissen Grad von Grausamkeit an sich haben. Es würde nach der entgegengesetzten Voraussetzung, dem Effekt mehr zugeschrieben werden, als in der Ursache liegt. — Das Gesetz wird vielmehr die intendirte Absicht erreichen: die schärfere Strafe wird das Verbrechen selbst desto sorgfältiger fliehen lehren.

Sollten aber in einem Staat mehrere Verbrechen nach einander anfangen überhand zu nehmen; so könnte der Grund hievon nirgend anders, als in einer großen Verderbniß der Sitten überhaupt, verborgen seyn, welche ein weiser Regent nicht erst dann, wann einmal nach und nach alle einzelne Strafen der Verbrechen erhöhet worden wären, beobachten, und derselben auf andere gründlichere Weise, vornemlich aber durch genaue und sorgfältige Erziehung der Jugend, vorzubeugen bemühet seyn würde.

Wie groß hingegen der Zusatz zu der gesetzlichen Strafe eines Verbrechens, das durch Gewohnheit, Erziehung, oder auf andere Weise ange-

angefangen hat, überhand zu nehmen, in dieser Absicht, jedesmal gemacht werden müsse, läßt sich nur in jedem einzelnen gegebenen Fall bestimmen, und auf allgemeine mathematische Verhältnisse unmöglich zurückführen.

Jedoch sind auch hierinn der Menschlichkeit gewisse Schranken gesetzt. Diejenige künstliche Marter, welche neben dem, daß sie dem Bestraften das Leben rauben, besonders darauf abzielen, ihn langsam und qualvoll zu peinigen welche die Menschheit empören, ohne den Endzweck aller Strafen, das abschröckende Beispiel für andere, auf einen vollkommeneren Grad zu erreichen, werden einem Staat nie vorträglich seyn.

Es läßt sich, wie ich glaube, mit der Erfahrung erweisen, daß der, welcher die Todesstrafe nicht scheuet, sich eben so wenig durch vermehrte Martern derselben werde abhalten lassen, das Verbrechen nicht zu begehen. Bei den andern aber erregt der Anblick einer jeden allzugrausamen Todesstrafe, Mitleiden mit dem Bestraften, Erbitterung gegen den Richter, und mit diesem, geheime und unvermerkte Geringschätzung des Verbrechens selbst. (§. 20.)

Eben so sorgfältig ist auch auf der andern Seite in Erwägung zu ziehen, ob nicht bei einer Nation, durch das Nationaltemperament, die Moralitat gewisser Gattungen von Verbrechen sich in einem Grad vermindere, welche die

Erhöhung der Strafen ungerecht, und zu gleicher Zeit unwirksam machen würde.

Der höchste Sturm der Leidenschaft hindert die Imputation eines Verbrechens nicht viel weniger, als körperlicher Wahnsinn. Es wird daher gegen diejenigen Verbrechen, welche nur im äussersten Affekt begangen werden, eine geschärftere Strafe eben so wenig Wirkung thun, als eine gelinde, weil in solchem Fall der Verbrecher, in dem Augenblick, da er die That vollführt, weder die scharfe noch gelinde Strafe vor Augen hat; und demselben nicht die Bezähmung der ausbrechenden Leidenschaft, sondern dieses, daß er sich nicht früher bemüht hat, sein Temperament oder Vorurtheile zu dämpfen und zu unterdrücken, bei Begehung des Verbrechens zur Last fällt.

Der Italiäner bestraft aus diesem Grund einen Jähzornigen, der eine Beschimpfung auf der Stelle mit einem Mord rächet, sehr gelinde; und auch das gemeine Recht spricht denjenigen von der Strafe des Mords frei, der den Ehrenschänder seiner Frau, oder Tochter, auf der That seiner Rache aufopfert. z) Das Nationaltemperament muß aber die factische Frage hiebei beantworten, was einen Menschen zum

höchsten

z) L. 24. D. ad leg. Jul. de adult. Nov. 117. cap. 15.

Vom Geist der Criminalgesetze. cap. 2.

höchsten Zorn, der nemlich des Gebrauchs aller Vernunft beraubt, reitzen könne? Denn, man würde sehr Unrecht haben, den Italiäner hierinn wie den Dänen zu beurtheilen, und auch ein kaltblütiger Mörder würde sich nicht selten unter der Larve des Jähzorns schützen können.

25. Ich eile nunmehr zu dem zweiten Hauptglied, der von Seiner Herzoglichen Durchlaucht mir gnädigst vorgelegten Frage:

„ Aus was vor einem Gesichtspunkt
„ scharfe Gesetze, gegen einen jeden
„ unterschiedenen Stand des Staats,
„ sowol in Rücksicht ihrer Wirkung, als
„ Ausführung zu betrachten seyn?

Unter den verschiedenen Ständen eines Staats verstehe ich vornemlich dreierley Classen von Menschen: das Landvolk, den mittlern Stand, und den hohen, oder Adelstand. Der mittlere begreift Handwerker, Künstler, Gelehrte, Priester, Soldaten und Staatsbediente unter sich.

Auch die Römischen Gesetze legen bei der Eintheilung der Strafen, in Ansehung mancher Verbrechen, eben diese Classification zu Grund, mit dem einzigen Unterschied, daß sie unter der hohen Classe, (altiores) überhaupt diejenige, welche wegen der Stelle, die sie bekleideten, eine Distinction verdienten, (qui honestiore loco positi

positi erant) zugleich begriffen, unter der niedersten Classe aber, grösstentheils Sklaven, Flüchtlinge, (infimae sortis homines) verstunden. a)

Ein jeder Stand des Staats hat in demselben seinen angemessenen Wirkungskreis, und in dieser Rücksicht seine besondere Vorzüge und Pflichten. Ein jeder Stand geniesst auch eine von allen andern verschiedene Erziehung, die einzelne Glieder desselben haben ganz unterschiedliche Hofnungen und Aussichten zu Beförderung ihres zeitlichen Glücks, sie denken auch ganz verschieden von den Gütern dieses Lebens, haben verschiedene Leidenschafeen, verschiedene Laster, und begehen daher natürlicher Weise, auch verschiedene Verbrechen: wenigstens bekommen leztere, je nachdem sie von einer Person des hohen oder niedern Standes ausgeübt werden, einen öfters ganz verschiedenen moralischen Werth.

26. Das Landvolk kennt nur wenige Bedürfnisse des menschlichen Lebens, ist grösstentheils vergnügt und gutartig, so lange nur sein Schweiß und sein Vermögen nicht der Raub der Unterdrückung, Gewaltthätigkeit und des Unrechts ist. Alle Tugenden, die es besitzt und nöthig hat, sind gewissermaßen die natürlichen

Früchte

a) Tot. tit. Cod. de dignit. L. 3. §. 5. D. ad Leg. Corn. de Sicar. L. 16. D. eod.

Früchte seiner Lebensart. Von ihm rührt selten oder niemal die Verderbniß der Sitten her. Einfalt und Rohheit, Anhänglichkeit an die Sitten und Gewohnheiten der Väter, ein Geist, der sich nur mit dem Augenblick beschäftiget, und von der Zukunft wenig hoffet, und auch wenig fürchtet, übrigens Gutherzigkeit und Fleiß, ist größtentheils der eigenthümliche Charakter dieses Standes. Der Ackerbau, die vorzügliche Beschäftigung desselben, worin er dem Staat nützlich werden kann und soll; Gehorsam gegen die Gesetze, Bezahlung der Auflagen, und im Nothfall, willige Vereinigung aller Kräfte, zu Unterstützung und Handhabung der Macht des Regenten, und seiner Gesetze, sind diejenige Pflichten dieses Standes, welche derselbe auch mit andern gemein hat.

27. Der mittlere Stand ist schon weiter von dem ursprünglichen Stand der Natur entfernt. Handwerke, Handlung, Künste und Wissenschaften, und die Vertheidigung des Vaterlands ist seine Wirkungssphäre. Die sittliche Ansteckung wird bei dem vielen gegen einander streitenden Interesse, viel leichter fortgepflanzt, und bösartiger gemacht, als unter dem Landvolk. Gute Sitten sind also die politische Pflicht dieses Standes, im ganzen ausnehmenden Sinn. Arbeitsamkeit, Eifer und Treue, in dem einer jeden Classe besonders anvertrauten Fach;

Auf-

Aufklärung des Verstandes, und überhaupt die Erwerbung der nöthigen Kenntnisse und Erfahrung zum Dienst des Vaterlands, wird von seinen Mitgliedern besonders gefordert. Vielleicht verdient auch, Höflichkeit, ein starker Damm wider alle Arten von Beleidigungen und gewaltthätige Ausbrüche der Leidenschaften, und folglich das sicherste Mittel, dem Staate den schädlichen Einfluß häufiger Bestrafungen zu ersparen, eine wesentliche Pflicht dieses Standes genennt zu werden. b) Auch hat eine jede besondere Classe desselben, ihre besondere Pflichten. Von dem Soldatenstand wird Ehrliebe, Unerschrockenheit, Liebe des Vaterlands, Eifer und Genauigkeit im Dienst, Gehorsam gegen die Befehle der Obern, Entfernung von aller Weichlichkeit, im ausnehmenden Verstand gefordert; so wie, Zanksucht, und Unverträglichkeit, Wollust, Wucher, und alle Laster überhaupt, wenn sie ein Priester an sich trägt, der kraft seines Standes, die Religion durch sein Leben, wie durch seinen Unterricht ehren soll, dem Staat noch schädlicher und strafwürdiger werden, als sie schon an sich selbst sind.

28. Der

b) Die Chineser haben bekanntlich ein sehr ausführliches Ceremonialgesetz für alle Stände, Classen, Arten und Geschlechter. Wieland gold. Spiegel, Th. IV. pag. 213.

28. Der Adel endlich, welcher in jedem Fall die Stütze des Throns seyn soll, und eben daher zu den obersten Stellen im Staat ein gleichsam angebohrnes Recht hat, kann bei so vorzüglichen Rechten, nicht anders, als eben so große Pflichten auf sich haben. Von ihm wird Tugend, Ehre, Liebe zum Vaterland, Gehorsam und Treue gegen den Landesherrn, in ganz vorzüglichem Grad gefordert. Ein jedes Mitglied dieses Standes, soll seines angeerbten Vorzugs, der ehemaligen Belohnung besonders dem Staate, vornemlich gegen die Feinde, geleisteter Dienste, durch persönliche Vorzüge selbst würdig seyn. Aller ehrlose Betrug, alles, was überhaupt Verachtung nach sich zieht, und mithin dem Grund der Einsetzung dieses Standes entgegen streitet, stehet auch mit dem eigenthümlichen wesentlichen Charakter desselbigen im Widerspruch.

Das Exempel des Adels soll die Gemeinen anfeuren, demselben zu folgen. Wenn der Adel, bei irgend einer bedenklichen Crisis im Staat, zu Erhaltung und Rettung desselbigen, einen wichtigen Schritt macht, seine Dienste und Vermögen für den Staat aufopfert, so soll der Einfluß seines Beispiels, bei allen Ständen, zur Nacheiferung wirksam seyn. Eine gewisse lebhafte Verehrung der Hoheit seines Charakters und Würde, soll daher das politische Verhältniß der übrigen Stände gegen den Adel bestimmen.

29. Wenn nun, auch nur die Hauptzüge des Charakters der verschiedenen Stände eines Staats gegen einander verglichen werden; so zeigt sich gleich bei dem ersten Anblick, daß die Ausführung und Wirkung einer Strafe bei jedem Stand nicht die nemliche seyn könne. Gleichwie ein und eben dasselbe Verbrechen, in dieser Rücksicht, aus einem ganz verschiedenen Gesichtspunkt betrachtet werden muß, weil es aus einer verschiedenen Quelle herfloß; gleichwie etwas bei dem einen die Folge der Rohheit seyn kan, was bei dem andern die Folge der größten Verhärtung im Laster ist; und gleichwie endlich der Einfluß eines und eben desselben Verbrechens, je nachdem dasselbe ein Bauer, oder ein Minister begeht, sehr verschieden seyn kann; also muß sich auch die Bestrafung desselben, bei Personen verschiedenen Standes, öfters verschieden bestimmen. Diese Verschiedenheit kann sich aber auf zweierlei Weise äussern. Der eine mögliche Fall derselben ist dieser, daß in dem Grad der Strafe ein Unterschied gemacht, daß ein Verbrecher niedrigen Standes härter bestraft wird, als ein anderer aus der Mitte des Adels, der Staatsbedienten, der Gelehrten u. s. w. und diesen Grundsatz scheint vornemlich das Römische Recht zu begünstigen, welches in mehreren Fällen, eine Person aus dem niedrigen Stande am Leben straft, wo es bei Vornehmen nur die Verbannung (deportationem

in

in insulam) oder eine ähnliche Strafe verordnet. d) Der andere mögliche Fall eines Unterschieds bestünde in der Art der Bestrafung.

30. Was die erstere Frage anbetrift, ob bei Personen verschiedener Stände, in Ansehung des Grads der Strafe, ein Unterschied zu machen sey? so dünkt mich, daß die Entscheidung derselben, wenn die Sache nach Grundsätzen der Philosophie betrachtet wird, lediglich aus der Lehre von dem allgemeinen Verhältniß der Verbrechen und Strafen, hergeholt werden müsse.

Wenn sich nemlich der Grad der verdienten Strafe ganz allein, nach der Grösse des Schadens, der durch das Verbrechen dem Staat zugefügt worden ist, und nach der Moralität der Handlung selbst, bestimmt; so bedarf es keines weitern Beweises, daß die Verschiedenheit des Standes an und vor sich, wenn sie weder den dem Staat zugefügten Schaden, noch die Moralität des Verbrechens, auf Seiten des sündigenden Subjects verschieden bestimmt, keinen Grund zu Vermehrung oder Verminderung der Strafe enthalte. Die Mitglieder aller Stände sind Bürger eines und eben desselben Staats: die Uebertretung eines Gesetzes dieser bürgerlichen Gesellschaft, kann daher, an und vor sich betrach-

d) Alleg. L. 3. D. ad Leg. Corn. de Sicar.

betrachtet, deswegen nicht weniger strafwürdig seyn, weil sie von einer Person hohen Standes geschehen ist.

Wenn die Ansteckung der Sitten, die häufige Gelegenheit und Versuchung zu Lastern, und die Hoheit des Characters bei dem mittleren Stand und dem Adel, eine mitigirende Ursache ist; so spricht der Mangel von Cultur, Erziehung und Rohheit eben so stark für das Landvolk. Oefters verdient vielmehr ein Verbrechen, das von einem Minister, Edelmann, Priester oder Civilbedienten begangen wird, eben deswegen eine schärfere Strafe; wenn man bedenkt, daß es ihre besondere Pflicht war, mit gutem Exempel vorzugehen, daß ihr Beispiel einen besonders großen Eindruck macht, daß der Staat ein besonderes Vertrauen auf ihre Treue, Rechtschaffenheit und Eifer gesetzt hat, und daß es nicht nur um die Bestrafung des gegenwärtigen Verbrechens, sondern auch darum zu thun sey, daß ein jeder Stand gleichsam seinen Nationalcharacter behaupte, daß der Soldat die Vermuthung des Eifers im Dienst, der Geistliche die Vermuthung des Eifers in der Religion, der Richter, diese der Unbestechlichkeit, und der Finanzeinnehmer, der Treue und Ehrlichkeit beibehalte.

Wo also der Unterschied des Standes in Berechnung der Moralität oder des nachtheiligen Einflusses des Verbrechens keinen Unterschied macht,

macht, da dünkt mich, daß eine Strafe, allein wegen des Standes des Verbrechers, weder erhöhet noch gemildert werden müsse.

31. Was hingegen die Art der Bestrafung anbetrift, so halte ich dafür, daß es in dem Fall, wenn ganz neue Strafgesetze einzuführen wären, räthlich seyn würde, eine Verschiedenheit derselben bei den verschiedenen Ständen, öfters, nicht allezeit, anzuordnen.

Die Art der Bestrafung kann bei verschiedenen Personen, verschieden seyn, ohne daß die Schärfe der Strafe im mindesten verändert würde. Da die Absicht der Strafe keine andere ist, als die Besserung des sündigenden Subjects, und bei einem gefährlichen verleumdeten Verbrecher, die Sicherheit des Staats vor den künftigen schädlichen Einflüssen desselben; sodann aber das Exempel, welches andern damit gegeben werden solle; so kömmt alles auf die Vorstellung desjenigen physischen Uebels an, welches sich theils der Verbrecher, theils diejenige seiner Mitbürger, auf welche die Strafe den nächsten und lebhaftesten Eindruck machen sollte, mit der Strafe verbunden denken werden. Nun ist aber kein Zweifel, daß nicht ein Edelmann, ein Minister, ein Mann von glänzenden Ansprüchen, der gewohnt war, eine hohe Rolle zu spielen, dem hundert Hände zu Gebot stunden, mit einem schimpflichen Verlust aller

seiner Aemter, Würden und Vorzüge eben so hart bestraft sey, als ein Niedriger, welcher auf den Pranger gestellt wird; daß ein Priester, der die Religion, welche er prediget, durch ein ärgerliches Leben schändet, wenn ihm vor öffentlicher Gemeinde, der Priesterrock abgerissen; daß der Officier, welchem die Achselschnur und das Degenband auf eine beschimpfende Weise abgefordert werden, eine wenigstens eben so empfindliche Strafe erdulde, als der Niedrige, den man an seinem Leibe straft. Wenn hingegen der Vornehmere, der Reiche, bei andern mindern, wie z. E. Geldstrafen, auf die nemliche Weise behandelt werden wollte, wie der Niedrige und Arme, so würde der Gesetzgeber bald Gefahr laufen, daß seine Verordnung bloß aus Muthwillen übertreten würde, um die Strafe des Vergehens lächerlich zu machen.

Und, wenn es also gewiß ist, daß die Schärfe einer Strafe von der Empfindlichkeit derselben abhängt: so würde der Vornehme für ein Verbrechen von gleicher Strafwürdigkeit, bald mehr bald weniger Strafe leiden, als ein anderer aus dem niedrigen Stand; wiewohl es allerdings auch solche Strafen giebt, welche von jedermann auf gleiche Weise empfunden werden, wie z. E. ewige Gefangenschaft, Todesstrafen u. s. w. Diese sind aber grösstentheils nur auf solche Verbrechen verordnet, deren Begehung keinem einzelnen Stand insbesondere, vorzüglich

lich eigen ist, und deren Bestrafung mithin auch auf alle Stände einen allgemeinen und gleich lebhaften Eindruck machen muß. Von dieser Art Verbrechen sind Meuchelmord, Hochverrath, gewaltsamer und offenbarer Diebstahl u. s. w. und eine erst neuerliche Erfahrung bestätiget es, daß hiebei, auf den Stand des Verbrechers, auch in der Praxis, nicht immer Rücksicht genommen werde. Doctor Dodd in London, ist seiner Würde unerachtet, mit dem Strick bestraft worden.

32. Eine zweite politische Ursache, welche einen Unterschied in der Art der Bestrafung der verschiedenen Stände räthlich macht, liegt bei dem Adel und den obersten Klassen des mittleren Standes insbesondere, in der schon oben berührten allgemeinen Verehrung ihres Charakters und Standes bei dem gemeinen Volk, an deren Erhaltung dem Staat unendlich vieles gelegen ist, und welche durch öftere schimpfliche Strafen an den Mitgliedern dieses Standes, unvermerkt untergraben würde.

Wenn es schon wahr ist, daß durch die Strafe, nicht der Stand, sondern die Person des Verbrechers beschimpft wird; so halte ich doch dafür, daß hierinn dem Vorurtheil etwas nachgegeben werden müsse. Es ist unvermeidlich, daß sich, zumal bei häufigen Beispielen, von der Verachtung der Person, nicht auch zu-

gleich an die Vorstellung von der Würde des Amts, Charakters und Hoheit, die der Verbrecher bekleidet hat, etwas ankette.

33. Und nach diesen Grundsätzen bestimmt sich dann auch die Wirkung einer Strafe, bei den verschiedenen Ständen. Zu der allgemeinen Wirkung einer jeden Strafe, in so fern sie ein Abhaltungsmittel seyn solle, daß das Verbrechen nicht wieder begangen werde, kömmt bei jedem Stand, falls das Verbrechen von dem Mitglied eines besondern Standes, als solchem, ausgeübt worden ist, noch diese hinzu, daß der Verbrecher auf die Pflichten seines Standes, und das Verhältniß desselbigen gegen die übrigen Stände des Staats zurückgeführt werde.

Soll nun aber die Besserung des Bestraften, und zwar, nach Verhältniß seiner Wirkungssphäre, d. i. desjenigen Fachs, worinn er nun einmal angewiesen ist, dem Staat nach Kräften nüzlich zu werden, eine vorzügliche Wirkung der Strafe seyn; so folgt von selbst, daß solche nicht von der Beschaffenheit seyn müsse, daß sie dem Verbrecher diejenige Fähigkeiten raubt, wodurch er dem Staat auch für die Zukunft Nutzen zu schaffen im Stande gewesen wäre.

Bei einem Gelehrten, welcher dem Reich der Wissenschaften noch wichtige Dienste hätte leisten können, würde eine Strafe, ihren wohlthätigen Endzweck, mit dem Nachtheil des

Staats

Staats auf einer andern Seite, aufwägen, wenn demselben bei einer vieljährigen oder lebenslänglichen Gefangenschaft die Erlaubniß verweigert würde, seine gelehrten Untersuchungen in diesem oder jenem Fach der Wissenschaften noch ferners fortzusetzen: und ein Künstler, der durch seine Geschicklichkeit die Bewunderung seines Zeitalters ist, würde durch die Verstümmlung seines Körpers auf eine für den Staat eben so nachtheilige Weise bestraft seyn.

So lange also die Natur des Verbrechens, oder die Sicherheit des Staats nichts anders nothwendig erheischt, wird diese Betrachtung, auf die Bestimmung der Art der Strafe, bei einem jeden verschiedenen Stand, einen wesentlichen Einfluß haben.

Ohne Zweifel würde bei manchen Verbrechen, und denjenigen insbesondere, welche einem einzelnen Stand eigen sind, die Beraubung derjenigen Vortheile, welche mit demselben verbunden sind, oder nach Beschaffenheit der Umstände, auch die Verstossung aus demselben, nach dem Beispiel der ehemaligen capitis diminutione der Römer, e) eine sehr zweckmäßige Strafe seyn.

34. Wozu nützen aber die weiseste Gesetze eines Staats, wozu nützt eine göttliche Religion, was der blühendeste Zustand der Wissenschaften

e) L. 2. princ. D. de pœnis.

und Künste, wenn die erste, wichtigste und wesentlichste Angelegenheit des Staats — die Erziehung der Jugend — versäumt wird. f)

„Die vortreflichste Einrichtung des Justitzwesens macht einen Sachwalter nicht gewissenhaft, einen Richter nicht unbestechlich; die beste Religion kann nicht verhindern, von unwürdigen Dienern zum Deckmantel der häßlichsten Laster gemacht, und zur Beförderung der schädlichsten Absichten mißbraucht zu werden; die herrlichsten Polizeigesetze können wenig Wirkung thun, wenn Vaterlandsliebe, Liebe zur Ordnung, Mässigung, Redlichkeit und Aufrichtigkeit, den Bürgern fremde Tugenden sind. Alles hängt davon ab, daß ein jeder zu den Tugenden seines Standes und Berufs gebildet werde; und wann soll, wann kann diese Bildung vorgenommen werden, wofern es nicht in dem Alter geschieht, wo die Seele, jedem Eindruck offen, und zwischen Tugend und Laster unschlüssig in der Mitte schwebend, sich eben so leicht mit edlen Gesinnungen erfüllt, an richtige Grundsätze gewöhnt, in tugendhaften Fertigkeiten bestärkt, als, dem Mechanismus der sinnlichen Triebe, dem Feuer der Leidenschaften, und der Ansteckung verführerischer Beispiele überlassen, die unglückliche Fertigkeit der Thorheit und des Lasters annimmt? Die Blüte eines Staates, die Glückseligkeit einer Nation hängt schlechterdings von der

f) Wielands goldner Spiegel, Th. IV. p. 195.

der Güte der Sitten ab. Gesetzgebung, Religion, Polizey, Wissenschaften, Künste, können zwar zu Beförderungsmitteln und Schutzwehren der Sitten gemacht werden; aber sind erst die Sitten verdorben, so hören auch jene auf wohlthätig zu seyn; der Strom der Verderbniß reißt diese Schutzwehren ein, entkräftet die Gesetze, verunstaltet die Religion, hemmt den Fortgang jeder nützlichen Wissenschaft, und würdiget die Künste zu Sklavinnen der Thorheit und Ueppigkeit herab. Die Erziehung allein ist die wahre Schöpferin der Sitten; durch sie muß das Gefühl des Schönen, die Gewohnheit der Ordnung, der Geschmack der Tugend, durch sie muß vaterländischer Geist, edler Nationalstolz, Verachtung der Weichlichkeit, und alles Geschminkten, Gekünstelten und Kleinfügigen, Liebe der Einfalt und des Natürlichen, mit jeder anderer menschenfreundlichen, geselligen und bürgerlichen Tugend, von dem Herzen der Bürger Besitz nehmen; durch sie muß jede besondere Klasse des Staats, zu dem, was sie seyn soll, gebildet werden.„ — —

Ein Vorschlag das Entweichen der Gefangenen zu erschweren,

von

E * *

Die Erfahrung zeiget es täglich, wie wenig die Kunst hinreiche, solche Gefängnisse zu erbauen, daraus sich überall nicht entkommen liesse. Ich lasse mich hierüber, als über eine Sache, die nie zu heben zu seyn scheinet, gar nicht ein. Mich dünket aber, daß es angehe, die Flucht ausgerissener Gefangenen so gefährlich für sie zu machen, daß jener Mangel in vielen Fällen dadurch ersezt werde. Ich glaube, es müsse von gutem Nutzen seyn, wenn die Obrigkeiten sich vereinbarten, so bald sie jemanden in Inquisition zu ziehen, genugsame Ursache hätten, demselben eine ungewöhnliche bizarre Kleidung anlegen zu lassen, deren Bestimmung es eigentlich wäre, eine Inquisitentracht zu seyn. Die Wahl der Farben und Zeichen wäre an sich willkührlich, und gar leicht in der Maße ausfündig zu machen, daß sie allemal in die

Augen fallen müsse. Dieser Zweck würde vermuthlich am kürzesten erreicht, wenn man zum Strange verurtheilte Diebe darin hangen ließe. Ueberhaupt aber müßten die Unterthanen dabei befehliget werden, den Träger eines solchen Stück Zeuges ohne Unterscheid als einen Entwichenen anzusehen, und gegen eine Belohnung einzuliefern. Das ist unmöglich, daß sich ein Mensch ohne alle Kleidung durchbringen kann, mithin würde z. B. ein blaues Hemd, ein scheckigtes Camisol u. dgl. so gut wie ein Steckbrief seyn. Der Einwurf, daß ein solcher Kerl sich dennoch vermittelst seiner etwaigen Unterhändler mit ordentlicher Kleidung berathen könne, sezt wenigstens verschiedene beschwerliche Umstände voraus, und je beschwerlicher die Bedingungen zu machen stehen, unter welchen zu entkommen möglich ist, je mehrere Zurüstungen eine Flucht haben will, desto unsicherer wird sie für den, der sie nimmt. Wie viele Schelme entwischen auch nicht ohne fremde Hülfe, frei unter den Augen ihrer Nachfolger? Ich weis, daß ein Spizbube in einem Dorfe dem Schulzen selbst den auf seine Flucht veranlaßten Steckbrief mit unerschrockenem Gesichte vorgelesen hat. Der Versuch würde vermuthlich diesen Vorschlag in vielen Fällen, besonders aber in Städten nicht ohne Nutzen seyn lassen, wo man Posten und Wachen nothwendig paßiren muß. Ich sollte auch glauben, daß der

Ent-

Entschluß zum Ausbruche vorher gar sehr mit der Furcht zu kämpfen haben müßte, daß es eine vergebene Arbeit damit seyn möchte, da es unmöglich bleibe, sich den Augen der Leute und ihrer Bemerkung mit einer durchgängig kenntlichen Tracht entziehen zu wollen. Das weis auch der Einfältigste, doß man sich durch die Flucht verdächtig mache, und seiner Sache übel gerathen habe, wenn man wieder erwischt wird. Sollte also diese Einrichtung wohl nicht oft den Vorsatz stöhren können, eine vielleicht glückliche Unternehmung zur Flucht zu wagen, und in solcher Absicht beinahe so gut als Schloß und Riegel seyn? Diesen moralischen Nutzen aber auch bei Seite gesetzet, so bleibet doch dieses wahr, daß bei solcher einmüthig gewählten Gefangenen Tracht ein jeder entlaufene Spitzbube wenigstens vorerst seinen Steckbrief gleichsam mit sich herumtragen müsse.

Ueber die Veranlassung zur Einführung der Folter,

von

Professor Eberhard

in Halle.

Man muß sich wundern, daß man bis jezt noch so wenig zuverläßiges von dem eigentlichen Zeitpunkte sowohl, als von den Ursachen der Einführung der Folter anzugeben weiß. Nicht allein die Rechtslehrer schränken sich, wenn sie von der peinlichen Frage reden, blos auf die Auslegung und praktische Anwendung der Gesetze ein, und übergehen die Frage über ihren Ursprung ganz; sondern selbst die Geschichtsforscher und Staatslehrer, welche über den Geist der Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten des Mittelalters philosophirt haben, ein Montesquieu, Hume, Robertson, Schmidt, Anquetil *) übergehen diese wichtige Untersuchung ganz-

*) Verfasser des Esprit des Croisades. Dieses Werk wird jezt auch ins Deutsche übersezt; die beiden ersten Bände sind davon bereits erschienen, Leipzig bei Weidmann und Reich, 1782. 8vo.

gänzlich mit Stillschweigen. Sollte sie etwan ihre Aufmerksamkeit nicht verdienen? Sollte es nicht mehr der Mühe werth seyn, nachdem eine weisere und aufgeklärtere Gesetzgebung uns von diesem Ungeheuer befreiet hat, zurückzugehen, und die Geschichte zu fragen, was die Aufnahme desselben bei unsern Vätern begünstigt hat?

Wir sind von vielen andern beinahe eben so grausamen und ungeheuren Gesetzen und Gewohnheiten befreiet, wir haben keine gerichtliche Zweikämpfe, keine Gottesurtheile mehr, und gleichwohl sind die Geschichtschreiber in der Erforschung ihres Ursprunges und in der Beschreibung der dabei beobachteten Ceremonien oft bis zur Ermüdung umständlich. Wenn wir indeß die Gebräuche, von deren Ursprunge und Beschaffenheit uns die Geschichte Nachricht ertheilt, nicht allein nach ihrer Sonderbarkeit, sondern auch nach ihrem Einflusse auf das menschliche Wohl schätzen sollen: so muß uns die Untersuchung über die Einführung der peinlichen Frage in den europäischen Gerichtshöfen von ganz besonderer Wichtigkeit scheinen. Die Erforschung der Wahrheit durch die peinliche Frage ist gewiß eine eben so auffallende und sonderbare Erscheinung in der Geschichte der Kultur des menschlichen Geschlechtes, als die Entdeckung der Schuldigen durch Gottesurtheile; sie ist aber noch dadurch interessanter, daß sie

sich

sich bis auf unsere Zeiten in den europäischen Gerichtshöfen erhalten hat, und in verschiedenen noch erhält. Dennoch beobachtet die Geschichte über ihre Einführung das tiefste Stillschweigen; die gründlichsten Forscher derselben schreiten mit einem jähen Sprunge über drey Jahrhunderte von der Abschaffung der Gottesurtheile zu den Zeiten fort, da sich das römische Recht in dem ruhigen Besitze der meisten enropäischen Richterstühle befand. Ist nur das Befremdende und Unnatürliche der Aufmerksamkeit des Geschichtforschers werth? oder ist es nicht befremdend und unnatürlich genug, das Bekenntniß der Wahrheit durch unmenschliche Marter erforschen zu wollen?

Die Unmenschlichkeit dieses Verfahrens ist bereits von Gesetzgebern und Schriftstellern *) mit so einleuchtenden Gründen dargethan worden, daß die ganze Streitfrage als entschieden ange-

*) S. Memoire sur les raisons d'etablir & d'abroger les Loix in den Memoires de Brandenbourg. Montesquieu Esprit des Loix L. VI. Ch. XVII. J. von Sonnenfels über die Abschaffung der Tortur, 2te Auflage, Wien und Nürnberg. Unter den ältern Thomasius de Tortura e foris Christianorum proscribenda. In der Sammlung seiner Dissertationen T. II. S. 1039. Halæ 1774. 4to.

angesehen werden kann. Das einzige, was dem Schriftsteller noch hinzuzufügen vergönnt ist, wenn er nicht durch eine längst abgethane Untersuchung ermüden oder eine leere Empfindsamkeit zur Schau zu tragen scheinen will, ist eine geringe Nachlese, wodurch die ganze Reihe von Beweisgründen auf Einen Grundsatz zurückgeführt, und so unter einen leichten Gesichtspunkt gebracht wird; oder eine deutlichere Entwickelung der Umstände, welche die Einführung eines so grausamen Verfahrens haben begünstigen können, aus welcher erhellet, daß es mit den Einsichten unserer Zeiten in dem sichtbarsten Widerspruche stehe. Dieses letztere habe ich jetzt vornemlich zur Absicht, und ich werde darüber etwas ausführlicher seyn, da ich noch immer wahrgenommen habe, daß man diesen Gesichtspunkt bei der Untersuchung der Sittlichkeit der peinlichen Frage übersehen hat.

Der Hauptgrund gegen den Gebrauch der peinlichen Frage ist ihre Unzuverläßigkeit; diese kann durch die Regeln, welche das peinliche Recht vorschreibt, zwar vermindert *), aber gewiß

*) Alle Gründe, womit die Unzuverläßigkeit der Folter beschönigt wird, lassen sich auf den Hauptgrund zurückführen, daß sie nicht ohne hinreichende Anzeigen verhängt werde. So beschönigen sie z. B. Car. Frid.

gewiß nicht ganz gehoben werden. Wenn die Schmerzen ein unfehlbares Mittel zur Erforschung der Wahrheit seyn sollten: so müßte das Bewußtseyn der Unschuld dem Unschuldigen Kraft genug geben, sie zu überstehen, so wie das Bewußtseyn der Schuld dem Schuldigen diese Kraft nehmen müßte. Weder die Erfahrung noch die Vernunft berechtigen uns, diese Voraussetzung anzunehmen. Beyden, dem Schuldigen wie dem Unschuldigen, ist der nemliche Preis ihrer Standhaftigkeit vorgesteckt; der Schuldige wie der Unschuldige, wird also das Bekenntniß, welches man von ihm erpressen will, verweigern können; beide, der Unschuldige wie der Schuldige, sehen in einem schmachvollen Tode die schrecklichen Folgen ihrer Schwachheit vorher; und wenn also diese Furcht kein hinreichendes Gegengewicht gegen die Schwachheit des Schuldigen ist: so wird sie es auch gegen die Schwachheit des Unschuldigen nicht seyn.

Wenn diese Gründe der Vernunft allein nicht stark genug wären: so müßte sie die Erfahrung, die

Frid. Gerstlacher in der Commentatione de Quæstione per Torturam, deren drittes Kapitel de Moralitate quæstionis handelt. Henr. Christ. Hacke de Tortura e foris Christianorum non proscribenda. Lipsi. 1733. 4to. und andere.

die uns so viele Beispiele auf das erpreßte Bekenntniß hingerichteter Unschuldigen darbietet, unüberwindlich machen. Die heftigsten Vertheidiger der peinlichen Frage haben daher auch ihre Unzuverläßigkeit gestehen müssen; allein sie haben dem ungeachtet auf ihre Beibehaltung gedrungen. Ein Mittel beizubehalten, das man selbst für unzuverläßig hält, und ein so unmenschliches Mittel! Wie kann sich das die weise Güte des Gesetzgebers erlauben? Wenn irgend eine Wahrheit in dem ganzen Umfange alles menschlichen Wissens die Unleugbarkeit eines Grundsatzes hat, so ist es die Wahrheit: daß die weise Güte kein Uebel veranstalten könne, welches nicht das beste Mittel zu einem größern Gute ist. Diesen Grundsatz erkennet selbst die strengste Gerechtigkeit, wenn sie sich genöthigt sieht, die härtesten Strafen zu verhängen; und ohne ihn läßt sich auch keine Verhältnißmäßigkeit und Verschiedenheit der Stufen bei den Strafen denken, welche doch schlechterdings nothwendig ist, wenn sie gerecht seyn sollen.

Zwar sagt man, daß die Erhaltung des Ansehens der Strafgesetze und die öffentliche Sicherheit dieses Gut sey, welches man zur Absicht hat, wenn man durch die peinliche Frage ein Bekenntniß zu erpressen sucht, ein Gut, dem man auch allenfalls den Unschuldigen aufopfern müsse. — Allein, wenn wird das Ansehen der Strafgesetze geschwächt? Nicht eher, als wenn

der

der Schuldige straflos bleibt. Nach dem eigenen Geständniß der Rechtsgelehrten aber ist hier kein Schuldiger. Der Beklagte ist noch nicht überwiesen; denn ist er überwiesen, so ist kein Bekenntniß und keine peinliche Frage nöthig *). Wie kann also das Ansehen der Strafgesetze dadurch leiden, daß ein Mensch, der im rechtlichen Sinne nicht schuldig ist, nicht gestraft wird?

Dieser Schluß wird dadurch nicht entkräftet, daß man einwendet: eben dadurch, daß die Ueberweisung eines sehr verdächtigen Beklagten so schwer ist, wird die Bestrafung des Verbrechens ungewiß, und die Hofnung, derselben zu entgehen, befördert. Denn nicht zu gedenken, daß diese Hofnung auch da, wo die peinliche Frage im Gebrauch ist, noch immer Statt finden kann **): so glaube ich, daß hier noch folgende Betrachtung einige Aufmerksamkeit verdient. Die Möglichkeit, daß ein Verbrecher unentdeckt oder wenigstens unüberführt bleibe, kann schlechterdings nicht aufgehoben werden, so lange der Mensch nicht allwissend ist; es kann auch nicht verhütet werden, daß die darauf gegründete Hoffnung, der Strafe zu entgehen, die Furcht des Verbrechers vermindere. Allein auf diesen

*) S. K. Carls peinl. Halsger. Ordn. Art. LXIX.

**) Cartouche nahm keinen in seine Bande auf, der nicht die Folter überstehen konnte.

Umstand ist auch bereits in der Bestimmung des Maaßes der Strafen Rücksicht genommen; man hat das, was bei dem Verbrecher an der Furcht vor der Strafe dadurch abgeht, daß er hoffen kann, unentdeckt zu bleiben, durch die Härte der Strafe zu ersetzen gesucht.

Eben so wenig erfodert die öffentliche Sicherheit in unsern Zeiten ein so grausames Mittel. Und hier zeigt sich schon ein auffallender Widerspruch des alten peinlichen Rechtes mit der Verfassung und den Sitten unserer Zeiten, welcher unten bei der Geschichte noch deutlicher wird ins Licht gesetzt werden. Die heutige Verwaltnng der meisten europäischen Staaten hat das zuverläßigste und gelindeste Mittel gewählt, die Verbrechen zu verhindern, nemlich eine wachsame Polizei, die durch Aufsicht und Ordnnng ihren Ausbrüchen zuvorkömmt. Die stehenden Kriegesheere, die durch das ganze Land vertheilt sind, erhalten nicht allein die äußere, sondern auch die innere Sicherheit, und unter ihrer Wachsamkeit und Schutze kann der Bürger seines Lebens und Eigenthumes ruhiger genießen; aber eben deswegen kann die Menschlichkeit der Gesetzgeber, ohne den guten Bürger besorgt zu machen, auch vieles von der Härte der Strafen und der Untersuchungen gegen den Bösen nachlassen. Dem weisen Gesetzgeber gebührt daher gewiß eine der schönsten Bürgerkronen, der zuerst von den glücklichen Folgen der Festigkeit der Staats-

ver-

verfassungen zur Milderung der peinlichen Gesetze Gebrauch gemacht hat!

Also erfodert gewiß in unsern Zeiten die öffentliche Sicherheit nicht mehr das Opfer des Unschuldigen auf der Folterbank; vielmehr untergräbt ein so schreckliches Recht alle öffentliche Ruhe und Sicherheit. Oder kann der Unschuldige ruhig seyn, wenn verdächtige Umstände, worin die unsichtbare Verkettung der Dinge auch den gerechtesten Mann oft verwickelt, ihn auf die Folter und von da auf das Blutgerüst bringen dürfen? Ist die Gefahr vor Räubern und Mördern die einzige, vor der der Unschuldige sicher seyn muß, wenn er ruhig seyn soll? Darf er ruhig seyn, wenn er, bei aller seiner Unschuld, Ehre, Gesundheit und Leben durch die Unmenschlichkeit der Gesetze verlieren kann?

Wenn so die peinliche Frage aller Vernunft, allen menschlichen Rechten, aller wahren Staatskunst entgegen ist, wie hat sie in das gerichtliche Verfahren können aufgenommen und so lange darin beibehalten werden? Daß sie sich so lange darin erhalten hat, ist nicht befremdender, als daß so viele andere Mißbräuche unter den Menschen stehen bleiben, die die Gewohnheit geheiligt hat, und deren Schädlichkeit nicht eher bemerkt wird, als bis ihre verderblichen Folgen mit der Zeit so anwachsen, daß sie sich nicht mehr verbergen lassen, oder bis sie mit vernünftigern Errichtungen, die neben ihnen eingeführet wer-

den, in einen auffallenden Widerspruch kommen, oder endlich die Einsichten des Zeitalters so aufgeklärt und allgemein werden, daß der weise Gesetzgeber ihre Abschaffung als nothwendig ansehen muß.

Die Frage: wie hat sie aber können aufgenommen werden? könnte man schon mit der allgemeinen Antwort abfertigen, daß ihre Aufnahme in die Zeiten falle, wo sich die europäischen Nationen in einer solchen Barbarey befanden, daß man von den Rechten des Menschen und den Grundsätzen einer vernünftigen Gesetzgebung noch sehr wenig aufgeklärte Begriffe hatte. Allein ich hoffe aus der Geschichte der Kultur von Europa, aus dem Zustande der Religion und der bürgerlichen Gesellschaft, aus dem System des Aberglaubens, aus den Meinungen, der Denkungsart und den Sitten dieser Zeiten besondere Gründe angeben zu können, die diese Untersuchung in einem hellern und nützlichern Lichte zeigen werden. Ich hoffe auf eine befriedigende Art zu zeigen, daß die peinliche Frage unter solchen Umständen sey eingeführt worden, wovon in unsern Zeiten keine Spur mehr ist, und daß also ihre Beibehaltung weit widersprechender sey, als es ihre Einführung war.

Die Erforschung der Wahrheit einer peinlichen Beschuldigung durch die Folter schien einer rohen und abergläubischen Gesetzgebung ein gerechtes Verfahren, weil sie als einen ausgemach-

ten

ten Grundsatz annahm: daß Gott selbst denjenigen, der die Folter, ohne das angeschuldigte Verbrechen zu bekennen, überstanden, durch ein unmittelbares Urtheil für unschuldig, so wie den, welchen sie zum Bekenntniß genöthigt, für schuldig erklärt habe. Wir haben zwar keine deutlichen Aussprüche der Gesetze über diesen Glauben; aber so wohl die herrschende Denkungsart der Zeiten, die bisherigen Mittel, der man sich zur Erforschung der Wahrheit bediente, als auch die Art, wie man die peinliche Frage ausübte, scheinen es hinreichend zu beweisen.

Die Folter war ein Gottesurtheil, (Judicium Dei) sie entstand, als dieser Unglaube noch allgemein war, sie trat in die Stelle einiger andern Gottesurtheile, und neben ihr dauerte der Gebrauch der Gottesurtheile noch lange fort. Ich glaube, daß diese Sätze können historisch erwiesen werden, und daß man, mit Hülfe einiger Winke, die wir hie und da aus der Geschichte sammlen können, darauf eine pragmatische Geschichte dieses Theils des peinlichen Rechtes werde aufführen können.

Diejenigen, die die Folge der Veränderungen in der gerichtlichen Gesetzgebung nur obenhin ansehen, sind der Meinung, wir haben die Folter der Einführung des inquisitorischen Prozesses in Deutschland, oder der Aufnahme des römischen Rechtes zu danken: dieses habe zugleich

die peinliche Frage mit sich geführt *). Wenn das erste seyn sollte: so müßte ihre Verbindung mit dem Verfahren des Untersuchungsprozesses nothwendiger seyn, als sie wirklich ist. Der Untersuchungsprozeß ist in vielen Ländern von Deutschland herrschend, wo doch die Folter abgeschafft ist; und aus häufigen Stellen **) der peinlichen Halsgerichtsordnung Karl V. erhellet, daß sich der Anklageprozeß noch immer neben dem Untersuchungsprozesse erhielt, daß aber bei dem erstern so gut als bei dem letztern die peinliche Frage zur Erforschung der Wahrheit gebraucht wurde. Aus der Einführung des Untersuchungsprozesses allein läßt sich also die Aufnahme der peinlichen Frage nicht hinlänglich erklären. Bei dem Andern findet sich eben die Schwierigkeit. Wenn auch die peinliche Frage aus dem römischen Rechte in das Deutsche übergegangen wäre, so würde man doch nicht gleich annehmen dürfen, daß dieser Uebergang unmittelbar geschehen sey. Wahrscheinlicher ist, daß die Geistlichkeit, welche bei dem peinlichen Verfahren in den mittlern Zeiten eine so ansehnliche Rolle spielt, zu der großen Veränderung der peinlichen Beweisart Gelegenheit gegeben habe

*) Das Erste Chr. Thomasius Diss. de Occas. concept. & intentione C. C. C. §. 21. das Andere Schilter ad tit. ff. de quæstionibus.

**) S. Halsger. Ordn. Art. IX.

habe *). Ob diese den Beweis durch die Folter aus dem römischen Prozesse genommen habe, das ist eine andere Frage. Wollte man das auch als ausgemacht annehmen: so würde noch immer die Frage zurückbleiben: welche Umstände, welche Denkungsart, welche Vorurtheile haben die Einführung der Folter begünstigt?

Das alte römische Recht verstattete die Folter nur gegen Sklaven, das ist, gegen Menschen, die man nicht als Menschen behandelte, denen man keine Rechte des Menschen zugestand, gegen die man keine Grausamkeit zu rechtfertigen brauchte. Durch die Folter glaubte man den Menschen zu entehren, die menschliche Natur zu erniedrigen, den Geist des Bürgers zu unterdrücken und ihm die Liebe des Vaterlandes, so wie den Muth zur Thätigkeit für dasselbe zu schwächen; Grundsätze, die der Staatsklugheit der Römer noch mehr Ehre machen würden, wenn sie davon zur Unterdrückung der Rechte des Menschen in Ansehung ihrer Knechte keine grausame und schimpfliche Ausnahme gemacht hätten. Wenn indeß die Tyrannei der römischen Kaiser die peinliche Frage auch über freie Personen ausdehnen konnte, als sie das ganze Reich in einen Sammelplatz gleich verächtlicher Sklaven verwandelt hatte: wie konnten sich die rohern noch nicht so gebändigten europäischen Barbaren diesem Zwangsmittel unterwerfen?

*) Thomasius a. a. O. §. 21.

Das wird uns leichter zu begreifen, so bald wir annehmen, daß sie die Folter, wie ein Gottesurtheil ansahen, das die Schuld oder Unschuld eben so zuverläßig entdeckte, als sie, ihrer Meinung nach, andere Gottesurtheile entdeckten. Daß wir aber dieses annehmen dürfen, dazu berechtigen viele Gründe, die wir in den alten Gesetzen und andern Denkmählern finden.

Wir sehen jetzt die peinliche Rechtspflege in allen europäischen Staaten, England ausgenommen, in den Händen des Regenten. Es hat aber Zeit gekostet, ehe die Glieder des Staatskörpers durch dieses Band, unter einander und mit dem Haupte der bürgerlichen Gesellschaft sich haben verknüpfen lassen. Lange noch, als ste zu gemeinschaftlichem Schutze durch gemeinschaftlichen Gottesdienst, Sprache und Abstammung zusammengetreten waren, behielten sie das Recht der Selbstrache in ihren Händen. In diesem Zeitraume konnte der peinliche Prozeß nur sehr kurz seyn, oder vielmehr es gab gar keinen. Daß der Beleidigte, oder, wenn die Beleidigung ein Mord war, die Verwandten des Ermordeten sich, so zu sagen, ihre Wiedervergeltungsrechte abkaufen liessen, und statt einer unfruchtbaren Rache eine nützliche Busse zu erhalten suchten, das war zwar ein geringer, aber doch immer schon ein Schritt zu einem ordentlichen Rechte. Außer daß es Gele-

gen-

genheit gab, die Sittlichkeit einer Beleidigung zu schätzen, wenigstens genauer zu schätzen, als es die Leidenschaft der Rache zu thun im Stande ist; so führte es auch zu der Bemerkung derjenigen Beziehung, welche die Beleidigung eines Gliedes gegen die ganze bürgerliche Gesellschaft hat, wozu das Glied gehört. Denn außer dieser Busse, wodurch sich der Beleidiger mit dem Beleidigten abfand, mußte er sich auch als Verbrecher durch das Wehrgeld gegen die Obrigkeit abfinden.

Je mehr man die Verbrechen in ihrer Beziehung auf den ganzen gesellschaftlichen Körper betrachten lernte, desto mehr mußte man für die Strenge und Gewißheit der Strafen sorgen. Die Geldstrafen machten daher nach und nach den körperlichen Strafen Platz. Vielleicht gebrauchte man diese zuerst gegen solche, welche kein Eigenthum und also auch keine Ehre hatten, vielleicht glaubte der allgemeine Regent dem Ansehen der Gesetze, zumahl bei einigen verhaßten, und sehr im Schwange gehenden Verbrechen zu Hülfe kommen zu müssen. Denn nur der höchste Regent hatte das Recht am Leben zu strafen oder den Blutbann. So wie die Strenge der Strafen sich vermehrte, so mußte man auch sorgen, daß kein Verbrecher ihnen entgehen mögte. Das geschah, indem man die Verhinderung jedes Verbrechens immer mehr zur Sache eines jeden Bürgers machte. Ein

jeder

jeder konnte daher einen Verbrecher anklagen; aber es war nicht genug anzuklagen, es kam auch darauf an, zu beweisen. Wie aber sollte ein solcher Beweis geführet werden?

Die Scharfsichtigkeit und Gedult, womit jetzt der Richter eine Thatsache durch alle ihre Verwickelungen verfolgt, die Pünktlichkeit, womit er nach jedem Umstande forscht, die Genauigkeit, womit er jeden Umstand erwägt, die Sorgfalt, womit er alle Umstände unter einander vergleicht, um entweder Gründe der Unschuld zu entdecken, oder durch eine solche Uebereinstimmung der Zeugnisse und der Umstände, und die Widersprüche in den Ausflüchten des Beschuldigten, sein Läugnen unmöglich oder vergeblich zu machen, kurz ihn zum Bekenntniß zu bringen oder zu überweisen — eine solche künstliche und mühsame Untersuchung kann man von so ungebildeten und rauhen Richtern nicht erwarten. Man wählte also das kürzere, einen göttlichen Ausspruch durch eine Art des Looses.

So glaube ich die Beweismittel nennen zu dürfen, die, es sey die Schuld oder Unschuld eines Beklagten, entschieden. Es waren gewisse Begebenheiten, die man als zufällig ansah, und die von Einem unter Beiden als Zeichen angenommen wurden. Man hatte nämlich so unvollständige Begriffe von der göttlichen Regierung, daß man glaubte, sie müsse zur Rettung des Unschuldigen oder zur Bestrafung des Schuldigen

digen die Begebenheiten so lenken, daß weder der erste der Strafe unterliegen, noch der letztere derselben entgehen könne.

Wenn der Beschuldigte auf frischer That ergriffen wurde: so wurde er mit Zetergeschrey verfolgt, und zu dem Richter geschleppt. Hier war es genug, um die Anklage gültig zu machen, daß sie der Ankläger selbst sieben mit einem Eide bekräftigte, und das nannte man besiebnen. War bereits nach der That, wenn sie der Kläger vor das Gerichte brachte, eine Nacht verstrichen, oder war es eine übernächtige That: dann war es dem Beklagten verstattet sich zu reinigen. Diese Reinigungen geschahen durch Beweise, welche man gemeine, in Gegensatz solcher, die das kanonische Recht kanonische nannte. Der einzige kanonische Beweis war der Eid, und durch diesen konnte der Ankläger bei unübernächtigen Thaten mit seinen Mitschwörern (Consacramentarii) das Verbrechen auf einen Beklagten bringen. Die gemeinen Beweismittel, (Probationes) womit sich der Beklagte von einer übernächtigen That reinigen konnte, waren das glühende Eisen, das siedende Wasser, das Verschlucken eines Stücks Käse und Brod, das Kreuz und der Zweikampf. Nur durch eines von diesen Mitteln konnte sich der Ehrlose reinigen, der Ehrenhafte konnte sich auch durch einen kanonischen Beweis reinigen *). Wenn

*) Auch in bürgerlichen Streitsachen war der Eid

Wenn der Beschuldigte sich durch den Eid gereinigt hatte: so mußte der Kläger die Schuld einer falschen Anklage tragen, es sey dann, daß er den Beklagten zu einem Zweikampfe herausfoderte, und dann war derjenige schuldig, der unterlag.

Es scheint sonderbar, daß dieses gerichtliche Verfahren, sich so lange hat erhalten können. Besonders ist es zu verwundern, daß es jemand habe wagen können, sich der Probe des glühenden Eisens oder des siedenden Wassers zu unterwerfen. Wie kann man hoffen, eine so gefährliche Probe glücklich zu überstehen? Gleichwohl berichtet uns die Geschichte mehrere Beispiele, daß solche Versuche glücklich ausgefallen sind.

Es hat die Geschichtsforscher, welche an der Wahrheit solcher Berichte nicht zweifeln zu dürfen glaubten, in nicht geringe Verlegenheit gesetzt, ihre Möglichkeit begreiflich zu machen; und

Eid ein Beweismittel. Es scheint aber, als wenn man demselben nicht sonderlich getrauet habe. Denn man findet Beispiele, daß man in Instrumenten über bürgerliche Geschäfte, als Pachtkontracte, Borgkontracte den Zweikampf ausdrücklich an die Stelle des Eides setzte, quia juramentum, hieß es, est res fragilior. S. Haltaus Gloss. v. Eid, wo er dergleichen Stellen gesammlet hat.

und sie haben auf verschiedene Mittel gesonnen, um sie natürlich zu erklären. Einige nehmen an, daß man gewisse Mittel gekannt habe, wodurch man Hände und Füsse habe, wo nicht gegen den Brand unempfindlich, doch wenigstens unverletzlich machen können, und sie schreiben diese Kunst dem Schwefelgeist zu. Da aber die neuere Chymie diesem Mittel ein so großes Wunder nicht zutraut, da es ferner ohne Beweis muß angenommen werden, daß man in den Zeiten, worin diese Wunder geschahen, die vorgegebene Kraft dieses Mittels gekannt habe: so fand diese Erklärungsart wenig Beifall *).

Andere glaubten ohnedem die Sache auf eine leichtere Art natürlich erklären zu können. Sie meinten, daß zu einer Zeit, wo man Hände und Füsse weit mehr durch Arbeit abhärtete, als jetzt, diese Glieder leicht eine solche Härte hätten erhalten können, daß sie glühende Eisen ohne Gefahr behandeln lassen. Diese Erklärungsart, die Montesquieu **) zuerst annahm, ist nicht so

*) Duclos Mem. sur les Epreuves judiciaires in den Mem. de Lit. T. XV. Von dergleichen geheimen Mitteln spricht Varro schon beim Servius über Virgils Aen. B. XI. v. 787. Albert der Große in s. Buche de Mirabilibus, giebt verschiedene solche Arzeneimittel an.

**) Esprit des Loix L. XXVIII. ch. 17.

so nngereimt, daß sie verdiente, mit der Verachtung verworfen zu werden, womit sie einige *) verworfen haben. Ein Beispiel, das Le Gentil **) angeführt hat, beweiset wenigstens, daß die Hände und Füsse des Menschen bis zu einem erstaunlichen Grade können abgehärtet werden. Indeß scheint es doch, als wenn man mit dieser Erklärungsart allein nicht ausreichen mögte. Einige Proben sind wirklich so beschaffen, daß die Abhärtung der Haut wohl schwerlich etwas dagegen kann vermocht haben, und ausserdem läßt

*) Anquetil Esprit des Croisades T. I. Daynes Barrington Observations on the more antients Statutes from Magna Charta. London 1775. Seite 330.

**) Voyage dans les Mers de l'Inde, Vol. I. P. I. Ch. II. S. 175. u. ff. An einem Feste, das bei allgemeinen Landplagen zu Ehren der Pagode pflegt angestellt zu werden, sah er sechzig Indier über eine Strecke glühender Kohlen, welche drei bis vier und zwanzig Fuß in der Länge und etwas weniger in die Breite hatte, mit bloßen Füssen laufen, ohne daß sie merklich daran beschädigt waren. Er erklärt diese erstaunliche Unverletzbarkeit der Fußsolen dieser armen Martyrer ihres Aberglaubens aus ihrer Gewohnheit auf dem brennenden Boden Indiens beständig barfuß zu gehen.

läßt sich auch nicht annehmen, daß diese Abhärtung bei allen Ständen und Geschlechtern gleich gewesen sey. Das Frauenzimmer in den höhern Ständen kann schwerlich solche feuerfeste Hände und Füsse gehabt haben, daß sie so gefährliche Proben ohne Schaden hätten ausstehen können; und gleichwohl hat uns die Geschichte Beispiele von solchen Proben aufbehalten, die man ohne eine ungegründete historische Zweifelsucht, nicht als Erdichtungen verwerfen kann.

Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß man demjenigen, den man retten wollte, noch mit irgend einem Kunstgriffe zu Hülfe kam. Dieser Kunstgriff konnte bloß darin bestehen, daß man das Wasser oder das Eisen nur zu einem solchem Grade erhitzte, wobei der Beschuldigte keine Gefahr lief *). Da die Veranstaltung der Probe in den Händen der Richter und der Priester war: so konnten sie auf die Art dieselbe leicht so lenken, als es ihre Ueberzeugung von der Unschuld des einen Theils oder ihre Partheilichkeit für

*) Etwas ähnliches geschieht noch jetzt in England, wo man denjenigen Verbrechern, welche die Wohlthat der Geistlichkeit (beneficium Cleri) erhalten, statt sie mit einem heißen Eisen zu brandmarken, wie es das alte Gesetz erfordert, eine kalte Guinee in die Hand drückt.

für denselben erforderte; sie konnten die Grade der Erhitzung nach diesen Umständen einrichten, sie verstärken oder schwächen. Dieser Betrug wurde an manchen Orten dadurch erleichtert, daß die Probe nicht öffentlich vollzogen wurde. Nach einer Verfügung des Angelsächsischen Gesetzes war es niemand erlaubt, so bald das Feuer anfieng zu brennen, in die Kirche hineinzutreten, so daß die Priester freie Hände hatten, den Ausgang der Probe nach ihren Absichten zu lenken *). Der Beweisende unterlag daher nur alsdann der Probe, wenn man keine Gründe hatte ihn durchzuhelfen, oder wenn man zu seiner Rettung nicht die gehörigen Zubereitungen machen konnte, oder wenn die Eifersucht der Gegenparthei, die auch um das Geheimniß wußte, ihre Wirkung würde gehindert haben, und man sich also gezwungen sah, ihn der ganzen Kraft der Elemente zu überlassen.

Die

*) S. Daynes Barrington Observations n. a. O. Eben so lenkte man den Ausgang der Probe zum Nachtheil des Angeklagten, wenn seine Schuld vollständig gewiß war, oder man ihn wollte strafbar finden, man hielt ihn z. B. bei der Probe des kalten Wassers so kurz über die Oberfläche desselben, daß man nicht sinken konnte.

Die Geschichte hat uns genug aufbehalten, daß der Glaube an die gerichtlichen Proben nicht allgemein war, und daß, so häufig auch die Wunder in den Zeiten waren, von denen ich rede, es doch gar nicht an Ungläubigen fehlte, denen bald die Klugheit, bald die Furcht vor der Menge eine verstellte Ueberzeugung abnöthigte. Doch diese wenigen Ausnahmen berechtigen uns nicht, die Allgemeinheit des Glaubens an eine wundervolle Reinigung durch die gerichtlichen Proben zu läugnen.

In diesen Zeiten, bei einer solchen Denkungsart, und mitten unter solchen Erwartungen, begann die peinliche Frage nach und nach die Stelle der bisherigen Proben einzunehmen. Die Geistlichen fingen immer mehr an, sich gegen diese Proben zu erklären. Die Kirchenversammlungen und die Päbste, deren Verordnungen uns noch in dem kanonischen Gesetzbuche aufbehalten sind, erklärten sich dagegen. Sie behaupteten, daß man durch diese Arten der Proben Gott versuche: ein Grund, gegen den sich nichts sagen ließe, wenn sie demselben nicht bei ähnlichen Proben auf eine unbegreifliche Art widersprochen hätten. Denn indeß sie damit die Feuerproben angriffen, ließen sie die Wasserproben der Hexen und den gerichtlichen Zweikampf stehen.

Man kann sich diesen Widerspruch nicht erklären, wenn man nicht annimmt, daß sie durch

die Feuerproben bisweilen in Verlegenheiten geriethen, die sie bei den andern nicht zu besorgen hatten. Wenn sie es nöthig fanden, einem Wunder Glauben zu verschaffen, oder eine Erscheinung unter das Volk zu bringen; so mußten sie sich gefallen lassen, den Beweis durch eine gefährliche Probe zu führen, die oft zum Verderben des armen Schwärmers, der sich ihr unterworfen hatte, und zur Schande derer ausfiel, die ihn angestiftet hatten. *) Das

hatten

*) So unglücklich fiel die Feuerprobe aus, womit Petrus Bartholomäus das Wunder der Wiederfindung der h. Lanze beweisen wollte. Die Probe kostete ihm das Leben und die h. Lanze verlohr ihre Achtung, so sehr man sich bemühte, den Tod ihres Verehrers andern Ursachen zuzuschreiben. Wilhelm von Tyrus behauptet nemlich, er sey unverletzt aus dem Feuer gekommen, die Menge sey aber so heftig auf ihn losgestürzt, daß sie ihn an seinem Leibe gequetscht hätten. Hist. L. 7. cap. 18. Ein anderer Geschichtschreiber, Richard von Clugny, den Muratori herausgegeben, behauptet, sie hätten von seinen Kleidern Reliquien schneiden wollen, und hätten das so unvorsichtig gethan, daß sie ihm vier Wunden beigebracht hätten.

hatten sie nicht mehr zu besorgen, sobald dergleichen Proben abgeschaft waren, und das Volk, wenn es dieselben verlangte, mit dem Bedeuten konnte abgewiesen werden, daß man Gott nicht versucheu müsse. Weit sicherer und bequemer war es, den Ungläubigen der Ketzerey zu beschuldigen, und wenn er derselben nicht konnte überwiesen werden, ihm das Bekenntniß durch die Folter abzunöthigen.

Es kostete auch den Geistlichen wenig Mühe, die Proben, die ihnen verhaßt waren, in Abgang zu bringen. Sie selbst waren immer bei einem solchen Auftritte die Hauptpersonen gewesen. Sie hatten die ganze Handlung mit ihren Beschwörungen und Einsegnungen *) anheben, und die dazu erforderlichen Eide abnehmen müssen; sobald sie also der Feierlichkeit den Dienst ihres Amtes versagten, mußte sie von selbst wegfallen. Auch findet man sie bereits im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts im sichtbaren Abnehmen; die letzte, wovon in den englischen Gerichtsregistraturen eine Nach-

*) In Phil. Camerarii Horis subs. Cent. II. S. 95. Muratori Antiquit. Ital. T. III. Diss. XXXVIII. findet man ein Paar solche Formeln, womit derjenige beschworen wurde, der sich einer gerichtlichen Probe unterwarf.

richt vorkömmt, ist unter K. Johann im Jahr 1209. vorgenommen worden.

Wenn es meine Absicht wäre, die schwachen Seiten dieser Untersuchung zu verbergen: so müßte ich hier einer Frage ausweichen, die mich etwas verlegen macht. Bis hieher scheint das peinliche Verfahren in den übrigen Reichen der abendländischen Kirche vollkommen übereinzustimmen. Von dem Zeitpunkte an, worin die Gottesurtheile in der abendländischen Christenheit abgeschaft wurden, fangen sie an merklich voneinander abzugehen. Ueberall, nur nicht in England, tritt die Folter an die Stelle der Gottesurtheile. Diejenigen, die diese Verschiedenheit daraus herleiten, daß in England das römische und kanonische Recht nicht angenommen wurde, führen einen Grund an, der zwar ein richtiger, aber kein zureichender ist. Es ist richtig, daß sich England der Einführung aller dieser fremden Rechte, aller reizenden Vorspiegelungen, womit man sie ihm entgegen brachte, *) ungeachtet, mit aller Gewalt entgegen setzte. Waren etwan die Deutschen auf ihre Freiheit weni-

*) Insonderheit glaubte man das kanonische Recht dadurch zu empfehlen, daß es die unehlichen Kinder durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern, ehelich machte. S. Hurd's Lettres on Chevalry and Romance.

weniger eifersüchtig? konnten sie es sich geduldiger gefallen lassen, sich Gesetzen zu unterwerfen, die man in England der Freiheit verderblich hielt?

Ich weiß dieses Problem nur durch ein Vielleicht aufzulösen, das ich gern widerrufen werde, sobald ich einen Schriftsteller finde, der es mit mehrerm Glücke aufgelöset hat. Diejenigen, die ich habe zu Rathe ziehen können, sind ohne Zweifel, weil sie in den alten Denkmählern so wenig Nachrichten zu der Auflösung desselben gefunden haben, abgeschrekt worden, es sich aufzuwerfen.

In den Zeiten, bei denen wir sind stehen geblieben, war das englische Volk mit seinen Königen noch in dem großen Kampfe um seine Freiheit befangen: Die Baronen des Reichs, die bisher der königlichen Gewalt entgegen gewürkt hatten, sahen endlich, daß sie die Gemeinen, um ihrer Parthei mehr Gewicht zu geben, in ihre Sache mit hineinziehen, und ihnen also an der Freiheit und der Gesetzgebung einigen Antheil überlassen müßten. *) So wie sie sich

*) In der Magna Charta waren die Gemeinen den Baronen so weit gleich gesetzt, daß die erstern den letztern nicht mehr unterworfen seyn sollten, als die letztern dem Könige unterworfen waren. Die Baronen konnten

ihre

also der Einführung fremder Rechte, die der Freiheit des rechtlichen Verfahrens der deutschen Völkerschaften Eintrag thun konnten, standhaft entgegengesezten; eben so glaubten sie auch die Gemeinen damit verschonen zu müssen.

Die Veränderung in dem peinlichen Verfahren fällt gerade in die Zeiten, als in England die Freiheit der Gemeinen merklicher zu werden anfängt: als sie anfangen *) von ihres Gleichen in der großen Versammlung der Nation präsentirt zu werden. In diesen Zeiten war der Zustand der Gemeinen in Deutschland ganz anders; anstatt daß in England ihre politische Unabhängigkeit im Wachsen war, war sie in Deutschland im Abnehmen. Die alten Mannengerichte, worin ein jeder von seinen Pairs gerichtet ward, wurden immer mehr in die Gerichte der Grafen verschlungen, die blos aus den Gemeinen die Schöffen nahmen, bei denen sie sich bei jedem Falle nach den Rechtsgewohnheiten erkundigten. Indem diese mit den ihre Gemeinen daher nicht nach Gesetzen richten, wornach sie selbst nicht von dem Könige gerichtet seyn wollten.

*) Im Jahr 1264, nachdem der Graf von Leicester den König Heinrich III. gefangen genommen hatte.

den Grafen ein besonders Gericht ausmachten, das von den Gemeinen unabhängig war; so stund es bei ihnen, so viel Veränderungen einzuführen, als sie wollten, wenn sie auch der alten Freiheit noch so nachtheilig waren.

Es war also kein Wunder, daß sie, nach der Abschaffung der gerichtlichen Proben, andere Beweismittel an ihre Stelle setzen konnten, von denen wir itzt genugsam einsehen, wie sehr sie den Rechten der Menschen entgegen sind. Eben so leicht mußte es ihnen werden, den alten Nationalgesetzen fremde Rechte an die Seite zu setzen, die der ursprünglichen Verfassung nachtheilig waren, und endlich ohne die Anklagen des Verbrechers abzuwarten, aus eigener Gewalt Untersuchungen anzustellen. Ich glaube, es sey augenscheinlich, daß alle diese drey Neuerungen nicht eine die andere hervorgebracht haben, sondern daß sie nebeneinander laufende Wirkungen von einerley Ursache, nemlich von der wachsenden Gewalt der Provinzial- und anderer allgemeinen Gerichte, als z. B. der Fehmgerichte, waren. Ich habe oben gezeigt, daß der Anklageprozeß noch immer neben dem Gebrauche der Folter fortgedauert habe; die Einführung der Folter kann also keine Folge der Einführung des Untersuchungsprozesses seyn. Beide müssen also, wie die Aufnahme eines fremden Gesetzes, Folgen einer

gemeinschaftlichen Ursache seyn; und daß diese Ursache nirgend anders als in der Veränderung der peinlichen Gerichte müsse gesucht werden, das scheint die Vergleichung des peinlichen Rechts in England hinreichend zu beweisen.

Die peinliche Frage muß also im dreyzehnten Jahrhundert aufgenommen seyn; nnd zwar als eine gerichtliche Probe, deren Beweiskraft auf eben den Gründen beruhete, worauf die Beweiskraft aller übrigen gerichtlichen Proben gegründet war: nemlich auf dem Glauben, daß Gott durch dieselbe die Schuld oder Unschuld des Angeklagten auf eine ausserordentliche Weise erklären werde. Man glaubte, daß derjenige, von dem sie kein Bekenntniß erpreßt hatte, von der Gottheit selbst für unschuldig sey erklärt worden, indem sie ihm übernatürliche Kräfte verliehen habe, dieselbe überstehen zu können. Folgende Gründe bewegen mich, diesen Glauben bei der Aufnahme der peinlichen Frage vorauszusetzen.

1. Dieser Glaube findet sich unter allen Völkern, die mit den Deutschen des dreyzehnten Jahrhunderts ungefähr auf gleichem Grade der Kultur stehen: es ist eben derselbige, worauf die Beweiskraft aller andern gerichtlichen Proben solcher Zeiten und Völker beruhet. Daher dürfen wir uns nicht wundern, daß wir solche gerichtliche Proben auch bei andern Nationen

antref-

antreffen. Aus einer Stelle Virgils *) scheint zu erhellen, daß auch die Lateiner ähnliche Gottesurtheile unter sich hatten; und es ist merkwürdig, daß sie als ein Beweis der Frömmigkeit, das ist, als ein Beweis des Vertrauens auf die Gerechtigkeit Gottes angeführt werden. Auch in Indien waren sie nicht unbekannt. Anquetil hat aus Delhons ostindischer Reise ein paar Stellen angeführt, woraus dieses erhellet. **)

Insonderheit scheint der Grund von einigem Gewicht zu seyn, daß, wie schon ist bemerkt worden, nicht alle gerichtliche Proben aufgehoben waren. Die gerichtlichen Zweikämpfe dauerten noch immer, doch vermuthlich nur unter dem Adel, fort, der seine Unabhängigkeit länger behauptet hat; sie sind in England noch bis itzt durch kein Gesetz abgeschaft worden.

Es

*) Aen. L. XI. v. 787. — Auch das Gesetz der Juden hatte seine Gottesurtheile. Dahin gehört die Probe durch das Fluchwasser bei der Beschuldigung des Ehebruchs, von dessen Trinken eine hydrops ovarii bei der Schnldigen die Folge war. S. Michaelis Mos. Recht, 5. Th. §. 263.

**) Gesch. der Kreuzz. I. Th. 3. B. S. 553, in der Anmerk.

Es ist noch nicht lange, daß ihre Aufhebung im englischen Parlamente in Vorschlag gebracht wurde; allein der Vorschlag ward ausgesezt (reported); ihr Gebrauch ist daher blos durch Denkungsart und Sitten, und nicht durch Gesetze abgekommen. Noch im Jahr 1609. wurde ein Zweikampf gerichtlich veranstaltet, und das ist der lezte; so lange hat sich in England das alte gerichtliche Verfahren so gar bis auf diesen Punkt erhalten.

Man mag sich in der Folge bei diesen Zweikämpfen gedacht haben, was man will; so ist doch gewiß, daß man sie einführte, weil man glaubte, daß Gott durch ihren Ausgang das Recht spreche. Daher ward ein solcher Kampf als eine gottesdienstliche Handlung angesehen. Beide Theile liessen ihre Waffen dazu von den Priestern einsegnen, beide Theile bereiteten sich dazu durch Fasten, Beten, Beichte, Abendmahl; beide Theile brachten auch wohl die Nacht vorher in der Kirche zu. *)

Das Vertrauen auf eine unmittelbare Entscheidung Gottes durch den Zweikampf war so groß, daß selbst Alte, Schwache, Wehrlose, auch wohl Weiber, ohne Bedenken in den ungleich-

*) S. Muratori Antiqu. Ital. T. III. Diff. 39. S. 637.

gleichsten Kampf sich einliessen *). In dieser Absicht war diese Art von Proben noch schlimmer als alle übrigen. Alle Menschen sind vom Wasser und Feuer gleichsam verletzbar, die Verletzung war selten tödtlich; der Zweikampf aber war oft äusserst ungleich, und sein Ausgang nicht selten der Tod des Einen von den beiden Kämpfenden. Er fand daher auch frühzeitig bei einigen einsichtsvollen Geistlichen **) Widerspruch; allein das Vorurtheil war zu gewaltig, und der kriegerische Geist der Nation zu herrschend, als daß er sich nicht hätte sollen unter allen gerichtlichen Proben gerade am längsten erhalten.

So wie man durch den Zweikampf einen göttlichen Ausspruch erwartete, so hielt man auch den Ausgang des Urtheils durch das kalte Wasser für einen Ausspruch Gottes. Bei dieser Probe wurde der Angeklagte in das Wasser geworfen; wenn er darin untergieng, so hielt man ihn für unschuldig. Aus den Beschwörungen, die der Priester vorher über dem Wasser vornahm, erhellet augenscheinlich ***), daß

*) Agobard von Lyon adv. Legem Gundobadi c. 7.

**) z. B. der vorhin angeführte Agobard von Lyon, der schon unter Ludewig dem Frommen dagegen schrieb.

***) S. Muratori a. a. O. S. 613. u ff.

daß man dabei eine unmittelbare Wirkung Gottes erwartete. Und diese war um desto nothwendiger, da, nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, diese Probe den meisten unschädlich seyn mußte. Muratoris Vermuthung *) ist daher nicht unwahrscheinlich, daß sie nur darum bereits so frühzeitig sey verboten worden **), weil man sie für unzulänglich hielt. Indes hat sie sich doch bei den Hexenprozessen bis an unsere Zeiten hin erhalten; weil man annahm, daß ein Element, welches zum Sacramente der h. Taufe gebraucht werde, unmöglich Menschen in seinem Schoos aufnehmen könne, die ihren Taufbund verleugnet haben. ***)

Endlich — und das scheint mir eben so sonderbar, als charakteristisch — der Eid selbst, dieses Beweismittel, das natürlichste unter allen, das älter als die übrigen ist, sich neben allen erhalten, und alle andere überlebt hat, der Eid selbst war ein Gottesurtheil. Man ließ den Beschuldigten bei dem Grabmahl oder den Reliquien der Heiligen und Martyrer schwören; und man glaubte, daß der Schuldige durch die wun-

*) a. a. O. S. 627.

**) Sie ist schon in den Kapitularien Ludewigs des Frommen verboten, der doch die übrigen billigt.

***) du Cange Gloss. v. Aqua frigida.

wunderthätige Kraft derselben genöthigt werde, die Wahrheit zu sagen. Dieser Aberglauben iſt sehr alt. Der h. Augustinus erzählt *), der Körper des h. Felix von Nola habe einen Dieb, der seinen Diebstahl gern durch einen Meineid abschwören wollen, zum Geständniß genöthigt; er sagt aber nicht wie? Indeß, da der Körper des h. Felix einmal ein solch Wunder gethan hatte: so trauete man ihm mehrere dergleichen zu, und er wurde bald wegen seiner Kraft, Meineide zu entdecken, berühmt.

Indem man also den Eid zu den andern Gottesurtheilen rechnete, und ihm mit den übrigen gleiche Kraft beilegte: so mußte man ihn für ein untrügliches Mittel zur Entdeckung der Wahrheit und Unschuld, für das zuverläßigste Reinigungsmittel halten. Und dafür hielt man ihn. Gregor der große **) hatte einen Bischof Leo der Probe des Eides unterworfen, und nachdem er berichtet, daß sie glücklich für ihn ausgefallen sey, setzt er hinzu: „nachdem er den Eid ge„leistet hatte, waren wir vor Freude auſſer uns, „daß durch diese Probe (experimento) seine „Unschuld augenscheinlich bewiesen war.“ Wir sind weit entfernt, itzt von der Beweiskraft des Eides so hohe Gedanken zu haben; wir halten ihn für ein unentbehrliches Mittel, eine Streitsache zu endigen; aber wir wissen oftmals nur

*) Epist. 78. **) L. II. Epist. 33.

zu gut, wie wenig er uns von der Unschuld des Beklagten überzeugt hat.

Nicht so ein roheres Volk. Da es von der allgemeinen unsichtbaren Regierung der Gottheit noch keinen Begriff hat: so muß es erwarten, daß sie den Strafbaren auf der Stelle bezeichne, und durch diese Bezeichnung die frevelhafte Entweihung der Heiligthümer ahnde. Eine solche Denkungsart ist nicht blos den ungebildeten Deutschen, und dem verunstalteten Christenthum eigen; auch die Römer sahen den Eid ursprünglich als ein solches untrügliches Mittel an, die Wahrheit zu entdecken. Es giebt in ihrem spätern rechtlichen Verfahren noch Gesetze, worin sich die Spuren dieses Glaubens augenscheinlich erhalten haben, und von denen wir nicht anders Rechenschaft geben können *), als wenn wir

*) S. Malblanc de iureiurando L. III. cap. 37. 38. Daß man in dem Mittelalter den Eid als ein Gottesurtheil ansah, sieht man schon daraus, daß er den übrigen an die Seite gesetzt ward, indem man die Proben in die gemeinen und kanonischen theilte, wovon die letztere der Eid war. Auch Pasquier Rech. de la France L. IV. ch. 3. setzte ihn den übrigen Gottesurtheilen an die Seite. Je trouve, sagt er, qu'avecques le Gage

wir voraussetzen, daß man glaubte: derjenige, der den Eid übernahm, setze sich der gewissesten Gefahr aus, wegen seines Meineids auf der Stelle gestraft zu werden.

Waren also alle rechtlichen Beweismittel einer Handlung, die nicht in Schriften aufbehalten war, Gottesurtheile: so würde es unnatürlich seyn, dem einzigen, das unmittelbar nach, und zum Theil neben ihnen eingeführt wurde, eine Ueberzeugungskraft beizulegen, die mit der Denkungsart, welche bei den übrigen Beweisarten zum Grunde liegt, gar nichts gemein hat.

2. Wenn die bisher angeführten Gründe es höchst wahrscheinlich machen, daß die peinliche Frage als eine gerichtliche Probe aufgenommen ward: so hoffe ich, diese Art der Beweiskraft werde durch die Betrachtung der Anwendung derselben ausser allen Zweifel gesetzt werden können.

Der erste Umstand, worin ihr Gebrauch dem Gebrauche der übrigen gerichtlichen Proben ähnlich ist, besteht darin: daß die Folter als ein Mittel angesehen wurde, wodurch derjenige, der sie ausgestanden hatte, von dem angeschuldigten

Gage de Bataille & l'attouchement du fer chaud on voulut adjouster une troisieme espece de procedures & preuves, qui se faisoit par le *serment*.

digten Verbrechen völlig gereinigt war. Hätte man sie blos als ein Mittel angesehen, das Bekenntniß der Wahrheit von dem Angeklagten zu erpressen, als ein Mittel, das blos natürlich würkte, so würde man sich des Gedankens nicht haben erwehren können, daß ein solches Mittel nicht untrüglich sey, und daß es seinen Zweck gar wohl verfehlen könne, daß der Unschuldige seiner Empfindlichkeit gar wohl unterliegen, und der Schuldige bei einer roheren Seele und einem härtern Körper, sich durch die Hofnung dem Tode zu entgehen, gar wohl gegen den Schmerz der Folter bewaffnen könne.

Ein andrer Umstand, der dieser Betrachtung zu Hülfe kömmt, ist der: daß eine Zeugenaussage dadurch erst ihr Gewicht erhielt, daß sie auf der Folter geschehen war; ja daß sie gar keine rechtliche Glaubwürdigkeit hatte, wenn sie nicht durch die Folter war bekräftigt worden. Ich gestehe, als ich zum erstenmale die Einwendung gegen eine Zeugenaussage in dem bekannten Ranzowischen Prozesse las, den H. O K. R. Büsching in sein hist. Magazin hat einrücken lassen, so wollte ich kaum meinen Augen trauen *).

Ich

*) Büschings Magazin, B. XV. S. 404—442. Der jüngere Graf Ranzau hatte 1721. seinen ältern Bruder ermorden lassen. In dem desfalls geführten Criminalprozeß

1723.

Ich vermuthete, daß die Gründe eines so widersinnigen Rechtes tiefer liegen müßten, daß sie ohne Zweifel in einer von der unsrigen ganz verschiedenen Denkungsart zu suchen seyn. Und diese ist keine andere, als die abergläubische Denkungsart der mittlern Zeiten unserer Geschichte, worin die Folter, wie alle gerichtliche Proben, eine Aussage dadurch unwidersprechlich machte, daß man sie für ein Mittel hielt, wodurch Gott selbst seinen Ausspruch erklärte.

Das ist nicht mehr die Denkungsart unserer Zeiten. Es ist also sehr natürlich, daß das alte peinliche Verfahren, welches auf Grundsätze gebauet ist, welches wir itzt als abentheuerlich und abergläubisch verwerfen, mit den Meinungen und Einsichten unserer Zeiten in einem seltsamen Widerspruche stehen müsse, wodurch es noch unmenschlicher wird, als es ursprünglich scheinen konnte. Das wird noch einleuchtender werden,

1723. behaupteten (das. S. 434. §. 25.) „die Defensores des Grafen unter andern, „daß die Aussagen auch mit daher den Hrn. „Grafen nicht graviren könnten, weil die „Nomination nicht sub tortura geschehen." Auch waren die Ankläger ziemlich fertig mit der Bitte, den Delatoren zu grösserer Glaubwürdigkeit die Tortur zu geben, als S. 429. §. 23. u. S. 439. §. 30.

wenn wir zwischen beiden eine kurze Vergleichung anstellen.

Wir haben gesehen, daß die Folter ein Reinigungsmittel war, und das mußte sie nach den Grundsätzen seyn, worauf man ihren Gebrauch anfänglich gebauet hatte. In dieser Gestalt erscheint sie noch in Kaiser Karl V. peinlicher Halsgerichtsordnung, einem Gesetzbuche, dem man nicht Gerechtigkeit kann wiederfahren lassen, wenn man die Mißbräuche nicht kennt, welchen durch dasselbe sollte abgeholfen werden. Nun mußte aber endlich, wenn es die Vernunft nicht that, die Erfahrung der Richter belehren, daß dies Mittel der Reinigung nur sehr unzuverläßig sey. Wenn auch die Schuld eines Verbrechers durch Beweise, die man nachher entdeckt, nicht allemal auser Zweifel gesetzt wird: so können sich doch oft neue Anzeigen hervorthun, die ihn verdächtiger machen, als alle vorhergehenden, von denen er sich durch die Folter gereinigt hat. Was thut hier das Gesetz? Die peinliche Halsgerichtsordnung hält den Angeklagten für gereinigt; und darin ist sie ihren Grundsätzen getreu, vernünftig und menschlich. Die Ausleger derselben und die mehresten neuern Rechtsgelehrten, anstatt aus solchen Gründen die Unzuverläßigkeit und Verwerflichkeit der peinlichen Frage zu erkennen, sind unmenschlicher als das Gesetz; und noch der neueste Ausleger der peinl. H. G. O. ist der entsetzlichen Meinung,

nung, daß man den Beschuldigten von neuem der Folter unterwerfen müsse *). Die peinliche Frage hat ihn gereinigt, und sie hatte ihn auch nicht gereinigt.

Man hatte also die Folter beibehalten, ungeachtet man die Gründe verworfen hatte, unter deren Begünstigung sie war eingeführt worden; aus dieser Veränderung der Einsichten hatten nun nothwendig solche und mehrere andere Widersprüche bei ihrem Gebrauche entstehen müssen. Wir dürfen uns darüber nicht wundern; nichts ist gewöhnlicher, als daß die Menschen nach Grundsätzen handeln, die sie nicht mehr für wahr halten, daß sie die Folgen noch annehmen, wenn sie ihre Gründe längst verworfen haben. Das einzige Mittel, wonach man in solchen Fällen greift, um doch einigermassen den Schein zu haben, als ob man vernünftig denke, ist, daß man den verworfnen Gründen solche unterschiebt, die dem Geiste der Zeiten gemässer scheinen. Man konnte die Folter nicht mehr als ein Gottesurtheil beibehalten; man behielt sie also, als ein Zwangsmittel, wodurch man das Bekenntniß der Wahrheit erpressen zu können glaubte. So erklärt ein Schriftsteller **) noch in unsern Zeiten, das

*) I. Sam. Fr. Boehmer Comment. ad C. C. C. Art. LXIX.

**) Gesch. der Kreuzzüge I. Th. S. 550.

Bluten der Wunden eines Ermordeten, wodurch man ehemals den Mörder zu entdecken glaubte. Da er dieses als eine ausgemachte Thatsache voraussetzt, und es doch natürlich erklären will: so nimmt er eine Sympathie zwischen den Atomen der Körper des Ermordeten und des Mörders an, die so unbegreiflich als unerwiesen ist. Es würde eben so thörigt seyn, den Erfindern dieses Aberglaubens eine solche atomistische Philosophie zuzuschreiben, als wenn man annehmen wollte, daß man bei der Einführung der peinlichen Frage gerade so philosophirt habe, als diejenigen philosophiren, die itzt ihre Beibehaltung vertheidigen. Statt sich durch diese Beibehaltung in die abentheuerlichsten Widersprüche verwickeln zu lassen, würde man gewiß dem ganzen Verfahren entsagt haben, wenn nicht die Macht der Gewohnheit so gewaltig, das Vorurtheil des Ansehens so allgemein, und das Geständniß sich geirrt zu haben, auch bloß um das Interesse des Ordens, so peinlich wäre.

Doch es lassen sich noch andere Widersprüche dieses Verfahrens mit dem Geiste unserer Zeiten angeben. Von den Gründen, die sich in den Zeiten ihrer Einführung zur Entschuldigung einer so barbarischen Behandlung verdächtiger Menschen anführen ließen, läßt sich itzt kein einziger mehr anführen. In jenen Zeiten der Zerrüttung und der Unordnung konnte es vielleicht mißlicher seyn, einen Uebelberüchtigten der Unter-

suchung

suchung entgehen zu lassen, als in den unsrigen, wo die Handlungen eines jeden Bürgers bemerkt werden, wo die aufsehende Macht von dem Gewerbe, dem Nahrungszustande und den Verbindungen desselben genau unterrichtet seyn kann, wo es Bösewichtern, die ohne Habe und Heerd herumschweifen, schwerer wird, sich zusammen zu rotten und Schlupfwinkel zu finden, wo sie der Wachsamkeit der Gesetze entgehen könnten. Die große Maxime des gekrönten Weltweisen: daß es besser sey, daß zwanzig Schuldige der Strafe entgehen, als daß Ein Unschuldiger leide, kann also mit geringerer Gefahr befolgt werden.

Eben die Ordnung, so wie die daraus entstehende Kundbarkeit der Handlungen und Verbindungen machen auch die peinlichen Untersuchungen weit leichter als ehemals. Man kann einen Verbrecher leichter auf allen seinen Schritten verfolgen, und dadurch seine Angaben und Aussagen so genau beleuchten, ihn dadurch so in die Enge treiben und in solche Widersprüche verwickeln, daß er die Unnützlichkeit seines Läugnens einsieht, und, da er sich überwiesen fühlt, selten sein Geständniß zurücke hält, um sich durch eine beleidigende Hartnäckigkeit nicht des Mitleids seiner Richter unwürdig zu machen.

Zu dieser Leichtigkeit der Untersuchungen in unsern Zeiten kömmt endlich noch die grössere Geschicklichkeit unserer Richter in diesem beschwer-

lichen und traurigen Geschäfte. Schon die Zuflucht zu so mißlichen Mitteln als gerichtliche Proben und Folter, beweiset die Rohigkeit und Unwissenheit unserer Vorfahren in der Aufklärung einer zweifelhaften Thatsache. Ihre Ungeduld scheuete sich ohne Zweifel, sich in eine langwierige und mühsame Erörterung einzulassen; und das Gefühl ihrer Unwissenheit gab ihnen wenig Hoffnung, eine Untersuchung auf eine oder die andere Art befriedigend zu vollenden, die sie mit ihren gerichtlichen Proben in wenig Stunden ohne Mühe abthun konnten.

Nach dieser Vergleichung der Umstände und der Zeiten bleibt, denke ich, nicht der geringste Grund übrig, womit sich itzt ein Gebrauch rechtfertigen ließe, den die Menschlichkeit immer verdammt hat, und der nur eine Entschuldigung aus dem Geiste der Zeiten, der seine Aufnahme beförderte, erhalten konnte.

Anecdote

welche

den Ursprung zur Abschaffung der Folter

in Europa gegeben,

von

Wekhrlin.

Die Anecdote welche den Ursprung zur Abschaffung der Tortur in Europa gegeben, ist eine der interessantesten für alle Jahrhunderte.

Dieser berühmte Misbrauch, welcher Jahrhunderte lang die Welt betrog und die Menschlichkeit seufzen machte, fiel auf den Wink eines Philosophen.

Man weis, daß, England (und Dännemark) ausgenommen wo sie niemal war, und Preußen, wo die Philosophie ihre Rechte ergrif, sobald sie sich auf den Thron setzte, die peinliche Frage in den übrigen europäischen Ländern seit der Erscheinung des Werks von Verbrechen und Strafen aufhörte.

Nachdem ihre Grundsäulen, wo sie am stärksten waren — in Moskau und Frankreich

— zuerst erschüttert wurden, so folgte ihr Sturz in Oesterreich, Schweden und allen übrigen Staaten des gesitteten Europa. Wenn man diese Furie, deren Hände von Blut träufen, noch irgendwo antrift, so ist es in einigen Winkeln Teutschlands, in Pohlen, in der Schweiz, kurz in solchen Gegenden, wohin der Lichtstrahl der Philosophie und der Gesetze noch nicht gedrungen hat, und die vom Schicksal zur ewigen Barbarei bestimmt zu seyn scheinen.

Die Marchesin von Beccaria wurde zu Turano, einem Landgute des Grafen Calderari, eines Freundes ihres Gemals, krank. Sobald der Marchese die Nachricht hievon erhielt, so schickte er den Arzt Mainone nebst dem berühmten Professor Mosati an die junge Marchesin. Indem die zween Eskulape durch das Thal Marignano reisen, so werden sie von dem famosen Sartorello, einem Banditen, angehalten und beraubt.

Bei ihrer Zurückkunft von Turano, belangen sie den Marchese Beccaria wegen Schadloshaltung ihres Verlusts. Der Marchese läßt auf die Thäter streifen, und man haschet den Sartorello.

Er wird, den Criminalgesetzen gemäs, auf die Tortur gebracht, und läugnet sich frey.

Zween Monate ſpäter fängt die Polizei zween Banditen ein, die zween Gehilfen des Sartorello beim Raube im Thale Marignano. Dieſe ſagen dem Sartorello die That ins Geſicht, und er geſtehet ſie ein.

Dieſer Vorfall erweckt beim Marcheſe Beccaria Nachſinnen. Er ergreift die Feder, und ſchreibt ſeine vortrefliche Schrift von Verbrechen und Strafen.

Die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen aus Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts vertheidigt von Hofrath Runde.

So nothwendig auch Strafen an und für sich zur Erhaltung des Ansehens der Gesetze sind; so giebt es doch unter allen bei Menschen gewöhnlichen keine einzige, die so vollkommen zweckmäßig wäre, so genaue Beziehung auf die Natur des Verbrechens hätte, so richtig nach dem Maasstabe der Strafwürdigkeit des Verbrechens abgemessen wäre, daß nicht gegen dieselbe von irgend einer Seite noch Einwendungen übrig blieben. Sollen diese Einwendungen für etwas mehr, als einen Beweis von der Unvollkommenheit aller menschlichen Anordnungen gelten; sollen sie als Beweise von der Verwerflichkeit und Unnützlichkeit solcher Anordnungen angesehen werden: so würde man damit alle Strafen ohne Unterschied weg-

philosophiren. Verlust der Ehre! er kann nur dem ein abschreckendes Motiv seyn, der noch lebhaftes Gefühl für wahre Ehre hat. Nur der Rechtschaffene empfindet dieses; aber ihn binden schon sanftere und edlere Bande an die Beobachtung der Gesetze. Die Ehrfurcht für seine Pflicht und Liebe zur Tugend, reizen ihn stärker, als Verlnst der Ehre. In dem Bösewicht wird dieses Gefühl der wahren Ehre nach und nach stumpf, und verschindet endlich in eben dem Grade ganz, in welchem seine Bosheit zunimmt. Je fürchterlicher und gefährlicher diese dem Staat wird, je unkräftiger wird dieses Mittel zur Erhaltung der gemeinen Sicherheit. Es ist ein Mittel, das oft da, wo es gebraucht wird, gerade seiner Absicht zuwider wirkt, oder wenigstens dieselbe zur Hälfte vereitelt. Dem an seiner Ehre gebrandmarkten Verbrecher, sind alle Mittel, wieder ein nützliches Glied der bürgerlichen Gesellschaft zu werden, benommen. Und dennoch kann es Fälle geben, in welchen die gesetzgebende Klugheit den Gebrauch dieses Mittels anräth, weil andere davon zu erwartende Vortheile, für das Wohl des Staats, alle jene Unbequemlichkeiten aufwiegen. Landesverweisung! Sie ist eine unkosmopolitische, feindselige Operation gegen den Nachbar, gegen welchen der Staat einen solchen Auswurf der bürgerlichen Gesellschaft ausspeiet. Sie setzt grosse, nirgend anderswo wie-

wieder zu findende Vortheile und Vorzüge der Staatsverfassung voraus, die mit dem Bürgerrecht verlohren gehen. Sie ist nur bei attischer oder römischer Vaterlandsliebe fühlbar; eine edlere Pflanze, die nimmermehr neben dem Verbrechen wächst und blühet, sondern beim ersten Keim des letztern verdorret. Der Staat verliert ferner mit dem Böswicht auch den Arbeiter, den er in ihm hätte haben können. Der Verbrecher selbst wird in einen neuen verdachtlosen Zirkel gesezt, der es ihm leicht macht, andere zu berücken. Brennt ihr ihm aber, um dieses zu hindern, das Kappa an die Stirn, so schneidet ihr ihm alle Wege ab, auf welchen er dereinst vielleicht zum Tempel der bürgerlichen Tugend hätte zurückkehren können. Doch kann uns alles dieses nicht berechtigen, eine allgemeine Regel von der Verwerflichkeit der Landesverweisungen zu formiren. Vermögens- und Geldstrafen! Der Begüterte allein kann sie empfinden. Und wie oft dürfte dieser sie wohl für nichts anders halten, als für einen durch Gesetze privilegirten Handel, darin er sich die Erlaubniß, Verbrechen zu begehen, erkauft *)?

Je

*) Man erinnere sich an das Gesetz der zwölf Tafeln: *Si injuria alteri faxit, viginti quinque aeris poenae sunto*, und die Art, wie ein gewisser L. Neralius dasselbe eludirte: Fuit egre-

Je reizender die Farben sind, mit denen seine Phantasie die That ausmahlt, je vortheilhafter wird ihm dieser Kauf scheinen; und je gröſser die Masse seines Geldklumpens ist, je bereitwilliger wird er sich zu selbigen entschliessen. Noch bleibt ihm dabei die Hofnung, vielleicht seinen Handel so heimlich zu treiben, daß der Staat dadurch um den Kaufpreis betrogen werde. Dennoch zeigt die Erfahrung bei manchen Verbrechen heilsame Wirkungen von der Bestrafung durch den Verlust der Güter. Gefängnißstrafen! Oeffentliche Arbeiten! Körperliche Züchtigungen! sind allen vorigen Einwendungen blosgestellt, und haben überdem noch ihre eigene Unbequemlichkeiten, über welche wir, so viel zum gegenwärtigen Zweck gehört, noch in der Folge Betrachtungen anzustellen Gelegenheit finden werden; und dennoch sind sie oft von überwiegendem Nutzen.

Jede

egregie homo improbus, atque immani vecordia. Is pro delectamento habebat, os hominis liberi manus suæ palma verberare. Eum servus sequebatur crumenam plenam assium portitans; & quemcunque depalmaverat, numerari statim secundum duodecim tabulas quinque & viginti asses jubebat. *Gellius* N. A. L. XX, c. 1.

Jede Art der Strafe hat also ihre eigenthümlichen Mängel; ja! jede ist an sich selbst ein wahres Uebel, das man nur zu Vermeidung eines größeren Uebels gebraucht. Sie wird alsdann das Gewicht eines wirklichen Guts erhalten, wenn ihre Unterlassung oder Veränderung größere, und mehrere Uebel für den Staat veranlaßt hätte.

Alle Strafen, welche die höchste Gewalt in der bürgerlichen Gesellschaft ausübt, sie mögen in dem Maas ihrer Schwere noch so sehr von einander unterschieden seyn, beruhen, so viel das Recht sie zu bestimmen und auszuüben betrift, am Ende auf einerley allgemeinen Gründen. Stößt man diese Gründe in der besondern Absicht um, daß eine Gattung der Strafen als unrechtmäßig wegfallen solle, so fällt mit dieser einen, zugleich die Rechtmäßigkeit aller übrigen, weil ihr gemeinschaftlicher Grund sinkt. Spricht man also der höchsten Gewalt das Recht diese oder jene Art der Strafen zu gebrauchen ab, und leugnet dabei den Grund, worauf sie alle ruhen, so greift man in der That das Recht zu strafen überhaupt an.

Auf diese Grundsätze scheinen diejenigen zu wenig Rücksicht genommen zu haben, welche in neueren Zeiten die Todesstrafen als eine an sich unrechtmäßige und unnützliche Art der Strafen ansehen, und auf ihre Abschaffung dringen. Sie thun dieses nicht ohne sehr scheinbare Grün-

Gründe, die, durch ein lebhaftes, aber irre geleitetes Gefühl von Mitleiden und Menschenliebe unterstützt, manchen Leser bis zu einer vermeinten Ueberzeugung hinreissen. Man höre, aber prüfe auch ihre Gründe; vielleicht führt kältere Ueberlegung und Prüfung der Sache, die sich beleidigt glaubende Menschheit von einem Irrthume zurück, der ihr sehr nachtheilig werden könnte, und gibt ihr den richtigeren Maaßstab zu Bestimmung des politischen Werthes oder Unwerthes der Todesstrafen in die Hände. Sind die Einwendungen der Gegner nur vorerst gehoben, so mag eine weise Gesetzgebung ferner davon Gebrauch machen.

Fern sey es übrigens von mir, wenn ich hier einen Versuch wage, den Gebrauch der Todesstrafen gegen einen Theil der ihm bisher gemachten Vorwürfe zu vertheidigen, daß ich damit zugleich alle und jede mit Blut geschriebene Gesetze alter und neuer Drakonen vertheidigen wollte. Die Frage wird hier ohne Beziehung auf einzelne Verbrechen und deren Bestrafung abgehandelt, und als Beispiele nur solche gebraucht, die, wenn Todesstrafen einmal an und für sich für rechtmäßig zu achten sind, ungezweifelt zu der Klasse der Kapitalverbrechen zu zählen sind. Die Theorie der Gesetzgebung muß die einzelnen Fälle, in welchen man mit Nutzen zu diesen Strafen schreiten kann, genauer bestimmen.

Die Urheber dieser Meinung, von der Verwerflichkeit der Todesstrafen, sind Gelehrte von entschiedenen Verdiensten. Die Meinung fliest aus einer Ehrfurcht verdienenden Quelle, und sie ist auch bald, nachdem sie bekannt worden ist, einer höhern und vorzüglicheren Aufmerksamkeit der Gesetzgeber *) und des Publikums gewürdigt worden, als sich sonst dergleichen in Schriften gewagte Einfälle der Gelehrten nicht leicht zu rühmen haben. Alles dieses gebietet den höchsten möglichsten Grad der Bescheidenheit des Widerlegers.

Der erste, welcher damit hervortrat, war ein Teutscher, — von Sonnenfels **)! — aber seine Stimme erregte vielleicht eben deswegen, weil er ein Teutscher war, nur in einer teutschen Provinz Aufmerksamkeit, und, als eine Neuerung und schädlicher Irrthum, auch sogleich öffentliche Anfechtung. Den übrigen Ein-

*) S. der großen Kaiserin von Rußland, Katharinen II. Instruktion zu Verfertigung eines neuen Gesetzbuches §. 210 - 212. Welche Stelle fast wörtlich aus dem gleich anzuführenden Buch des Marchesi de Beccaria genommen ist.

**) S. dessen Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft. Th. 1. §. 348.

Einwohnern Teutschlandes schien die Meinung ihres Landsmannes nicht weit genug her zu seyn. Bald nach ihm sagte ein gleichs, in einer zwar hinreissenderen Sprache, aber mit wenigerer Gründlichkeit und Schein der Wahrheit, ein Ausländer; — der Marchese de Beccaria! — *) und nun vernahm es nicht nur beinahe ganz Europa, sondern auch in allen Winkeln Teutschlandes wurde es gehört, und sein Buch in aller Eil auch in Teutschland zweymal übersetzt **), und mit Noten und einzelnen Abhandlungen begleitet.

Was von diesen beiden Schriftstellern, von Sonnenfels und M. de Beccaria, nebst allen anderen, die ihnen hierin gefolgt sind, gegen die Todesstrafen ist eingewandt worden, betrift theils die Gerechtigkeit, theils den Nutzen und die Nothwendigkeit derselben. Meine Absicht geht vorjetzt vorzüglich dahin, dasjenige, was

*) in seinem Buch: Dei delitti e delle pene §. 26.

**) Die erste Uebersetzung erschien zu Hamburg bei Bock 1766 in 8. Die andere bei Bartholomäi in Ulm 1767. in 8. Der Verfasser dieser letzten hat vorzüglich durch seine Anmerkungen bewiesen, daß er den Beccaria nicht verstanden habe.

man gegen die Gerechtigkeit derselben einwendet, zu prüfen.

Diese Gattung von Einwürfen sind vom M. de Beccaria zuerst rege gemacht worden. Herr von Sonnenfels bedient sich ihrer nicht, sondern hat sie vielmehr selbst in der zweiten Auflage seines vorhin genannten Werks für unzulänglich erklärt. Sie besteht darin, „daß man das Recht der höchsten Gewalt über ihrer Unterthanen Leben überhaupt läugnet. „Auf den Grundvertrag,„ sagt man, „ müssen sich alle Rechte der höchsten Gewalt zurückführen lassen, sonst sind sie Usurpation. Auf diesen Grundvertrag, worauf die höchste Gewalt selbst beruhet, kann sich aber das Recht Todesstrafen auszuüben um deswillen nicht gründen, weil die höchste Gewalt nur den allgemeinen Willen aller einzelnen Bürger vorstellt; das Ganze ist aus den kleinsten Opfern der Freiheit eines jeden zusammengesetzt. Man kann nicht mit Grunde annehmen, daß in diesem kleinsten Opfer eines jeden, auch das gröste Gut, das der Mensch hat — sein Leben — sollte mit begriffen gewesen seyn. Und gesetzt, es wäre dem also, so hat der Bürger hier über eine Sache disponirt, die seiner Willkühr nicht überlassen ist. Er darf sich ja selbst nicht tödten, wie sollte er das Recht ihn zu tödten einem andern, oder auch der höchsten Gewalt im Staat haben übertragen können.„

Diese

Diese Einwürfe sind in der That, mehr kühn, als wahrscheinlich. Herr von Sonnenfels und andere haben zwar schon verschiedenes dagegen erinnert. Es wird aber doch nicht überflüßig seyn, dieselben hier etwas ausführlich zu untersuchen und die Schwäche derselben zu zeigen, da doch noch viele denenselben ein großes Gewicht beilegen.

Bei der Frage: Wie es zugehe, daß einzelne Menschen, die doch kein Recht haben, mit ihrem eigenen Leben nach Belieben zu verfahren, dieses Recht der höchsten Gewalt überlassen können? hat schon Rousseau *) bemerkt, daß es nur deshalb schiene, als ob sie schwer zu beantworten sey, weil sie nicht recht vorgetragen werde. Man müste also die Frage besser bestimmen. Alle Schwierigkeit in Beantwortung derselben, scheint daraus zu erwachsen, daß man sich einbildet, es sey hier die Rede von einer unbedingten willkührlichen Gewalt über Leben und Tod der Unterthanen. Dergleichen hat freilich der Mensch über sich selbst nicht; und da er sie selbst nicht hat, so ist eine sehr natürliche Folge, daß er sie auch keinem anderen, wer dieser andere auch sey, über sich einräumen könne. Und derjenige, welcher sich eine solche willkührliche Gewalt anmaßt, verdient den Namen eines Tyrannen. Die Rede ist hier aber von einer

*) *Contract. Social. chap.* 5.

bedingten Gewalt über das Leben der Menschen; ob der Mensch diese über sein eigen Leben habe? ob er diese folglich der höchsten Gewalt übertragen könne? Darauf muß diese Frage gerichtet werden, und dann wird es folgende genauer bestimmte Frage seyn: Ob man nicht wegen überwiegender Vortheile, solcher Vortheile wegen, die so hoch, ja höher als das Leben selbst zu achten sind, oder ohne welche das Leben selbst nicht mit Sicherheit zu geniessen wäre, sein Leben wagen oder verpfänden könne, ohne dadurch ein Selbstmörder zu werden? Nun wird die Bejahung dieser Frage keine Schwierigkeit haben, und eben so wenig die aus der Antwort gezogene Folgerung, daß man auf eben diese Bedingung einem Anderen Rechte über sein Leben einräumen könne. Wer hat den Held, der sein Leben für das Vaterland wagt, wer den Märterer, der es für Wahrheit und Religion aufopfert, für Selbstmörder gehalten? Wer erklärt den für einen Selbstmörder, der um einer Feuersgefahr zu entkommen, zum Fenster herausspringt, und sein Leben, um es zu retten, in Gefahr setzt? Hat nicht also ein jeder ein Recht sein Leben zu verpfänden oder zu wagen, um es desto sicherer zu erhalten und zu geniessen, oder um das zu erhalten, was ihm theurer ist, als das Leben selbst? Wer aber sein Leben, auf den Fall, da er gewisse grosse Verbrechen begehen würde, dem Staat zum Pfande setzt, thut in

der

der That noch weit weniger, als das ist, wozu sich der Held, der Märterer oder jeder in Lebensgefahr sich befindende entschließt. Um einer beständigen Todesgefahr zu entkommen, um einer unnnterbrochenen Furcht vor dem Verlust von Ehre, Leben oder Vermögen überhoben zu seyn, setzt er sein Leben dem Staat zum Pfande, und dieses noch unter wenigeren Zweifeln, und folglich mit höherem Rechte, als in jenen Beispielen, denn er thut es in einer Sache, deren Ausgang völlig in seiner Gewalt ist. Wer sich zu sterben verbindlich macht, im Fall er ein Meuchelmörder, Strassenräuber, oder rebellischer Störer der gemeinen Sicherheit wird, der thut es, um selbst vor Meuchelmördern, Strassenräubern und Rebellen sicher zu seyn. Dieses Recht, das wir der höchsten Gewalt über unser Leben anvertrauen, ist also in der That nichts anders, als ein Mittel dasselbe zu erhalten. Menschen haben aber nicht allein ein ungezweifeltes Recht auf die Erhaltung ihres Lebens; sondern sie sind innerlich sogar dazu verpflichtet. Sie sind also auch, vermöge dieses Rechts auf ihre Selbsterhaltung, zu diesem Vertrage mit der höchsten Gewalt, darin sie derselben Rechte über ihr Leben anvertrauen, berechtigt. So wie aber nur ihr Können ausser Zweifel ist, so ist um so weniger an ihrem Wollen zu zweifeln. Man lege jedem rechtschaffenen Bürger diese Frage vor: Willst du lieber in steter Gefahr und

Angst vor Meuchelmördern und Räubern leben; oder willst du, bei Verlust deines Lebens, versprechen, nie eines von jenen beiden gegen deine Mitbürger zu seyn? Er wird antworten: ich will, wenn es möglich ist, einen zehnfachen Tod leiden, wofern ich mich als Meuchelmörder oder Räuber betreten lasse, schafft mir dagegen nur Sicherheit für mein Leben und Vermögen.

Also ist in dem kleinsten Opfer der Freiheit jedes einzelnen Bürgers allerdings das Recht über das Leben mit begriffen, weil wir die höchste Sicherheit für dieses dem Staat verpfändete Kleinod darin finden. Der allgemeine Wille, welcher aus dem besonderen Willen aller einzelnen entsteht, fordert, und gibt dieses Opfer. Es ist, von dieser Seite betrachtet, ein sehr richtiger Gedanke, wenn Rousseau sagt: Das Leben der Bürger höre auf eine Wohlthat der Natur zu seyn, und werde zu einem bedungenen Geschenk des Staats. Der Missethäter, der die Bedingung, unter welcher er Sicherheit für sein Leben zu erwarten hatte, nicht erfüllt, stirbt also mit Recht. Wer die Beweiskraft dieses Grundes der Rechtmässigkeit der Todesstrafen leugnen will, der muß dem Menschen auch das Recht absprechen, irgend ein Geschäft zu unternehmen, oder sich einer Lebensart zu widmen, mit welcher Lebensgefahr verbunden ist; er muß der höchsten Gewalt das Recht absprechen, Soldaten zu werben, oder auch Freiwillige

ge anzunehmen und Krieg zu führen; er muß den Staat wehrlos machen!

Dieses ist aber nicht die einzige Stütze des Rechts der höchsten Gewalt über das Leben der Unterthanen. Die andere, auf welche sich auch Herr von Sonnenfels in demjenigen, was er gegen diesen Grund des M. de Beccaria erinnert, gelehrt hat, ist eben so wichtig; jedoch aber nicht neu, denn schon Hobbes *) Treuert **) und andere haben sich derselben, zur Rechtfertigung der Todesstrafen, sehr gut zu bedienen gewußt. Es ist folgender Grund: Niemand bezweifelt den Kindern der Natur das gränzenlose Recht der Nothwehr. Ihr Leben dürfen sie schützen, auch, wenn anders keine Sicherheit für dasselbe zu hoffen ist, bis zum Tode des ungerechten Angreifers schützen. Wenn diese Kinder der Natur in bürgerliche Gesellschaften zusammen treten, so entsagen sie diesem Rechte der Selbsthülfe und eigenen Rache ***), weil die-

 selbe

*) *Leviathan cap.* 28.

**) In den Anmerkungen zum Pufendorf *de officio hominis et civis pag.* 564.

***) Ich bediene mich hier und im Folgenden des Wortes Rache (vindicta) nach der bei Schriftstellern über das Natur- und Völkerrecht angenommenen sehr üblichen Bedeutung. Ich nenne also nicht, den allezeit ver-

selbe mit ihrer bürgerlichen Verfassung nicht bestehen kann. Sie übergeben es der höchsten Gewalt, um durch sie Sicherheit zu erhalten. Die höchste Gewalt enthält also das Aggregat — die Summe — von den Rechten der Selbsthülfe eines jeden einzelnen Menschen im Stande der Natur. Sie tritt an eines jeden Beleidigten Stelle, schützt jedes Unterthanen Leben, und verfolgt den Mörder oder Räuber aus eben dem Recht, aus welchem jeder Beleidigte im Stande der Natur ihn würde rechtmässig verfolgt haben.

verwerflichen Affect der Seele, der sich an dem Anblick des Elendes weidet, das man seinem Gegner zugefügt hat; sondern den nothwendigen Exzeß in der genommenen Genugthuung, welcher den ungerechten Beleidiger und andere von künftigen Vergehungen gegen mich abschrecken, und meine Sicherheit befördern soll. Bei dieser Bestimmung des Wortes gibt sich die Antwort auf die Frage, ob es erlaubt sey, sich zu rächen? von selbst. Rache wird ein Mittel zu Beförderung meiner Sicherheit. Herr Barkhausen hat in seiner Abhandlung wider die Rechtmässigkeit der Todesstrafen verschiedene Einwendungen, die bei einer richtigen Erklärung des Wortes Rache gänzlich verschwinden müssen.

ben. Hier findet er den Hauptvorzug des gesellschaftlichen und bürgerlichen Zustandes vor dem natürlichen. Er wird geschützt und gerächt, ohne dabei sein Leben oder Güter weiter zu wagen. Der Staat ist mächtiger ihn zu schützen und zu rächen, als er selbst im Stande der Natur ist. Ihm kann der Frevler nicht so leicht entkommen, als dem Beleidigten; die Genugthuung wird also gewisser. Er rächt den Beleidigten auch dann noch, wenn es dem Verbrecher gelungen wäre, den Beleidigten umzubringen, oder in einen Zustand zu setzen, in welchem er keine Rache von ihm weiter zu fürchten hätte. Das Recht der höchsten Gewalt, den Beleidigten zu schützen oder zu rächen, ist dabei so unbegränzt, als das Recht des Beleidigten. Was sie also gegen den Beleidiger thut, ist nichts anders, als was jener selbst im Stande der Natur würde gethan haben, wenn ihm die Kräfte dazu nicht gefehlt hätten. Der Unterschied zwischen beiden Fällen liegt nur in dem Namen, nicht in der Sache. Was im Stande der Natur Selbsthülfe und Rache heißt, nennt man, wenn es in den Händen der höchsten Gewalt ist: Strafe. Es ist beides in Abstracto so unbegränzt, als die Beleidigungen des ungerechten Angreifers seyn können.

Diese Gründe für die Gerechtigkeit der Todesstrafen, möchten hinreichend seyn, dasjenige zu beantworten, was der M. de Beccaria da-

gegen

gegen eingewandt hat. Allein einige von seinen Anhängern haben, um ihre Sache weiter zu treiben, und insonderheit die Beweiskraft des letztern Grundes zu schwächen, (denn der erste ist bisher, so viel mir bekannt ist, noch wenig gebraucht, und von niemanden in das gehörige Licht gestellt, und hat also auch nicht viele Anfechter gefunden) noch folgende zween Einwendungen gemacht, die hier nicht unbeantwortet bleiben dürfen.

Die erste ist folgende: „Dieser Grund hebe den Einwurf von der Unrechtmässigkeit der Todesstrafen nicht, indem man daraus nicht folgeren könne, daß der Unterthan, weil er sein Recht der Selbstvertheidigung der höchsten Gewalt übertragen habe, auch auf den Fall, da er selbst der beleidigende Theil werden sollte, ihr das Rachschwert gegen sich selbst überliefert, oder freien Willen über sein Gut und Leben eingeräumt habe." *) Dieser Einwurf würde, wenn er gegründet wäre, nicht die Rechtmässigkeit der Todesstrafen allein, sondern aller Strafen ohne Unter-

*) Auch für den Herrn Landsyndicus zu Celle, A. L. Jakobi ist dieses, wie man aus seiner Apologie der Todesstrafen (Lemgo 1776 in 8.) §. 29. sieht, ein Stein des Anstosses gewesen, der ihn hinderte das Gewicht dieses Arguments zur Rechtfertigung der Todesstrafen zu empfinden.

Unterschied umstossen. Es benimmt aber der Beweiskraft des vorhin ausgeführten zweiten Grundes im mindesten nichts. Denn wir gründen in demselben die Gerechtigkeit der Todesstrafen nicht auf die Einwilligung des strafwürdigen Beleidigers, sondern auf den Uebertrag des beleidigten Theils, obgleich diese Einwilligung des Verbrechers sich nach dem vorhin ausgeführten ersten Grunde sehr wohl vertheidigen läßt. Wie ist es aber möglich, sich einen Uebertrag des Rechts der Selbsthülfe dieses beleidigten Theils an die höchste Gewalt zu gedenken, ohne ihr zugleich das Recht zuzugestehen, daß sie, vermöge dieses Uebertrags, auch gegen den Beleidiger eben so verfahren dürfe, als jener, vor dem geschehenen Uebertrage, gegen diesen zu verfahren berechtigt gewesen. Laß es also seyn, daß der Verbrecher der höchsten Gewalt, wenn sie strafen will, einwende: „Ich habe euch zwar erlaubt, mich gegen andere zu schützen; aber euch keine Erlaubniß gegeben, gegen mein Leben und Güter etwas zu verfügen, wenn es andere, die ich beleidigt habe, fordern.“ Man wird ihm antworten können: Wir bedürfen deiner Einwilligung, um dich zu strafen, so wenig, als dich der beleidigte Theil im Stande der Natur erst fragen wird, ob du ihm erlauben willst, oder erlaubt habest, von dir seine Genugthuung zu fordern, und Rache an dir zu üben.

Der

Der zweite gegen eben diesen Grund von der Rechtmässigkeit der Todesstrafen gemachte Einwurf, ist folgender: Man sagt: „Wir geben zu, daß die Selbsthülfe und Rache im Stande der Natur gränzenlos sey, und oft nicht eher, als mit dem Tode des Beleidigers befriedigt werde: es folgt aber nicht nothwendig daraus, daß sie in den Händen der bürgerlichen Themis eben so gränzenlos seyn müsse, weil hier die Bedingung, unter der sie es im Stande der Natur ist, wegfällt. Diese besteht darin, daß kein anderes gelinderes Mittel, als der Tod des Beleidigers, zu unserer Sicherheit weiter übrig sey. So gewiß man im Stande der Natur in diesem Falle sich finden kann, so gewiß isis, sagt man, daß der Staat in diesem Falle sich nie befindet. Er hat Gefängniß und Menschen, die den, der anderer Ruhe und Leben gefährlich ist, bewachen können. Er muß also mit dem geringeren Grade der Rache zufrieden seyn, weil dieser schon zureicht, Sicherheit gegen Beleidigungen zu verschaffen. Jede Strafe ist ein Uebel, und unter mehreren Uebeln muß das geringste gewählt werden. Wer den geringsten hinreichenden Grad der Selbstvertheidigung überschreitet, und ohne Noth ein höheres Mittel wählt, der wird aus einem Beleidigten selbst der Beleidiger. In diesem Falle findet sich der Staat, wenn er Todesstrafen übt, da er doch seinen Zweck durch gelindere Mittel hätte erreichen können."

Die dieses vorgeben, scheinen nicht zu überlegen, daß erstlich ewige Gefängnisse und Bewachung der Delinquenten eine sehr kostspielige Sache sind, daß folglich dem Staat der Aufwand dazu eben so wenig, als eine vollkommene Pflicht, zugemuthet werden kann, wie man im Stande der Natur verpflichtet ist, lieber Kosten auf die zuverlässige Verwahrung seines Feindes zu wenden, anstatt daß man seine Sicherheit dadurch auf einmal dauerhaft machen könnte, wenn man seinen gefährlichen Gegner aus der Welt schafft. Zweitens aber liegt hier die Präjudicialfrage zu beantworten, ob Gefängnisse oder Arbeitshäuser im Staat so beschaffen seyn können, daß dadurch so wohl dem Beleidigten, als jedem anderen Sicherheit für ferneren Beleidigungen verschafft werden, mithin ein gelinderes, und doch zweckmässiges Mittel vorhanden sey, welches an die Stelle der Todesstrafen treten könne. Wenn nun bei dieser Untersuchung sich finden sollte, daß erstlich keinem Gefangenen die Hofnung und Gelegenheit sich wieder in Freiheit gesetzt zu sehen, und aufs neue die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu stören, dadurch völlig abgeschnitten werden kann; daß zweitens viele andere, in deren Herzen schon der erste Keim zu einer gleichen Gesinnung verborgen liegt, diese Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit für kein solches Uebel halten, dessen Vorstellung ein zureichendes Motiv wäre, sie von ähnlichen Verbrechen oder An-

griffen

griffen auf das Leben und Vermögen anderer Menschen abzuhalten: wo bliebe alsdann die vermeinte öffentliche Sicherheit bei diesem verminderten Grade der Strafe?

Die Untersuchung dieser Dinge gehört eigentlich in das Feld der Politik, und würde in einer besonderen Abhandlung über den Nutzen der Todesstrafen in der bürgerlichen Gesellschaft, dergleichen ich hier eigentlich nicht schreibe, anzustellen seyn *). Das Recht der höchsten Gewalt Todesstrafen zu erkennen und auszuüben, würde eigentlich durch die unterlassene Beantwortung dieser letzten Einwendung nicht wankend gemacht werden. Ich will daher auch, ohne diese Materie erschöpfen zu wollen, nur folgendes, zu meinem Gegenstande näher gehöriges, gegenwärtig berühren.

So wie eine weise Gesetzgebung bei ihren Strafen allemal einen gedoppelten Zweck vor Augen hat: Die Züchtigung des Verbrechers, und das schreckende Beispiel für andere, und hiervon bei der Wahl der Strafen sich leiten läßt:

*) Eigentlich handeln hiervon Hr. Prof. Klaproth in der Vorrede zu der ersten Fortsetzung seines Entwurfs eines Gesetzbuchs. Hr. Landsyndicus Jakobi in dem Versuch einer Apologie der Todesstrafen. Und ein Ungenannter im zehnten Stück des deutschen Museums v. J. 1776.

läßt: so sollten auch diejenigen, welche den Nutzen einer Art von Strafen abmessen wollen, nicht allein auf die Wirkungen, welche die Strafe bei dem Verbrecher hervorbringt, sondern zugleich ganz vorzüglich auf den Eindruck, den sie bei den übrigen hervorbringt, merken, und dadurch sich bei ihrem Urtheil über den politischen Werth eines Strafmittels regieren lassen. Aber diese letzte Wirkung haben alle, die bisher gegen den Nutzen der Todesstrafen deklamirt haben, ganz aus ihrem Gesichtskreise verloren. Wollte man indessen nach dieser Meinung auch annehmen, daß es unter Missethätern bisweilen so ausserordentliche Phänomene gebe, die so weit alles Gefühl der Menschlichkeit abgelegt haben, daß sie, dem Anschein nach, mit einer völligen Unempfindlichkeit die Strafe des Todes ausstehen, so hört doch deshalb die Todesstrafe noch nicht auf zweckmässig zu seyn. Für den grossen Haufen ist der Tod, zumal unter so furchterweckenden Vorkehrungen, dann doch immer das Schrecklichste unter allem Schrecklichen; folglich das wirksamste unter allen Strafmitteln, dessen der Gesetzgeber sich da bedient, wo ihm alle andere Mittel fruchtlos scheinen. Kann der Gesetzgeber nicht beide Zwecke der Strafen mit Zuversicht vereinigt zu sehen hoffen; so muß er mehr auf diesen grossen Haufen, als auf die Empfindungen des Missethäters Acht geben. Die Todesstrafe ist alsdann vorzüglich ein Mittel zu

Verhütung künftiger Verbrechen. Ewige Gefängnisse und öffentliche Arbeiten auf Zeitlebens machen bei dem grossen Haufen keinen so grossen Eindruck, als die Todesstrafen verschaffen. Schließt man nemlich den Verbrecher auf ewig ein, so ist alles Schreckhafte dieser Strafe, mit ihm eingeschlossen, und vor den Augen des Publicums verborgen. Wenn also gleich dieses Mittel für den Missethäter, nach der fast nicht zu ändernden gewöhnlichen Beschaffenheit der Gefängnisse, nichts anders, als eine langsamere und martervollere Todesstrafe wäre; so stellt sie sich doch dem gemeinen Haufen unter diesem grauenvollen Bilde nicht dar. Seine Phantasie erschafft ihm tausend mögliche Wege, auf denen er sich wieder in Freiheit zu setzen denkt. Hält man ihn aber, wie der gemeine Vorschlag ist, um für den Staat den Arbeiter zu gewinnen, zu öffentlicher Arbeit an; so geschieht dieses wieder entweder in verschlossenen Häusern, und dann ist gleichfalls das abschreckende Exempel, als ein Hauptzweck aller Strafen, mit verschlossen; und man trete, nach dem Rath des Herrn Jakobi *) nur zuweilen vor die verschlossenen Behältnisse der Züchtlinge, sehe den Arbeiten der Gefangenen zu, man wird über ihren Leichtsinn, über ihren frohen Muth, über ihre scherzhaften Unterredungen erstaunen lernen, und ge-

stehen,

*) In seiner Apologie von Todesstrafen S. 77.

stehen, daß hier auch nichts für den gemeinen Haufen Schreckhaftes verschlossen sey. Soll aber der Verbrecher vor den Augen des Publicums zu öffentlicher Arbeit angehalten werden; so denke man nur nicht, daß der Staat hievon Vortheil haben werde. Seine Arbeit erfordert erstlich einen müssigen Zuschauer, der ihn bewacht. Was also der Staat durch die Arbeit des einen gewinnen mögte, das verliert er durch den Müssiggang des andern. Zweitens beträgt der Unterhalt für den, der bewacht wird, und den, der ihn bewacht, gewiß viermal so viel, als durch die Arbeit gewonnen wird. Man müste nie Zeuge von der Trägheit solcher Arbeiter gewesen seyn, wenn man anders urtheilen wollte. Sodann, drittens, ist zwar an sich richtig, was Herr von Sonnenfels bemerkt, daß wenn man den meisten Verbrechen nachspürt, und nur diejenigen ausnimmt, welche von Rache und Fanatismus erzeugt werden, die Quelle der übrigen Müssiggang und Abscheu vor der Arbeit ist. Aber daraus folgt keinesweges, daß also Arbeit für diese Arten der Verbrecher eine härtere Strafe, als der Tod sey. Es ist nicht Verachtung des Todes, die den Bösewicht, wenn auch das Gesetz mit der Todesstrafe drohet, dennoch die That zu begehen, anspornt; sondern die zuversichtliche Hoffnung, nicht entdeckt, oder wenn er entdeckt ist, begnadigt zu werden; ein Gedanke, den ein Regent durch die Unwach-

samkeit der Polizey, und den allzufreigebigen Gebrauch seines Begnadigungsrechts, sehr leicht befördern kann, wodurch er aber auch das Ansehen seiner Gesetze auf die gefährlichste Weise untergraben würde. Wenn der, welcher aus Abscheu für Arbeit oder Müssiggang, der Todesstrafe würdige Verbrechen begeht, keine Todesstrafe mehr zu fürchten hat, oder ihr sehr leicht zu entkommen sich Hofnung machen darf; so wird sehr natürlich dieser Gedanke entstehen: „Warum sollte ich die That nicht unternehmen? Das ärgste, was mir begegnen kann, ist, daß man mich zur Arbeit zwingt, die ich scheue. Aber dazu will mich schon izt der Mangel unwiderstehlich zwingen. Ich will also versuchen, ob einige kühne Thaten gegen etliche reichscheinende Reisende, mich nicht diesem gedoppelten Zwange, davon der gegenwärtige gewiß, der künftige aber nur ungewiß ist, zu entziehen vermögen. Endlich, viertens, ist der Zustand vieler solcher zu ewiger Arbeit verdammter Verbrecher, in den Augen der niedrigsten gegen Ehre und Freiheit gleichgültigen Gattung von Menschen, oft viel erträglicher, als ihnen ihr eigener zu seyn scheint. Einen auf diese Art bestraften Verbrecher quälen keine Sorgen, wie er einer hungrigen und nackenden Familie Brod und Kleider schaffen will. Sein Brod wird ihm täglich, zwar dürftig, aber desto gewisser, gereicht. Welcher Vortheil zur Zeit einbrechender

Theurung, und welche mächtige Einladung, zu eben dieser Zeit Verbrechen zu begehen, welche, statt der Strafe, mit diesem Vortheil belohnt zu werden scheinen! Die Arbeit des Verbrechers preßt ihm nie den sauren Schweiß aus, mit welchem das Angesicht des unschuldigen armen Taglöhners bedeckt ist. Er hat Kleidung gegen widrige Witterung und Blösse; ein zwar hartes, aber sicheres Lager; im härtesten Winter ist er gegen marternden Frost gesichert. Bei seiner Arbeit ist er ein gemeiner Gegenstand der Barmherzigkeit aller vorübergehenden schwachen Personen, die er um Allmosen anspricht, und von ihnen desto eher erhält, je weniger er sie verdient; viel leichter erhält, als ein anderer ehrlicher Dürftiger. Hier sind lauter Vortheile, die manchem Armen bei aller seiner Tugend abgehen. Der abschreckende Eindruck, welchen dieses Strafmittel machen soll, muß alsobald verschwinden, wenn das Bild davon mit Wahrheit gezeichnet, und aus seinem rechten Standpunkte betrachtet wird. Die Erfahrung zeigt auch, was für widrige Wirkungen dasselbe an den Verbrechern selbst hervorbringen könne. Man hat mir von einem Verbrecher erzählt, welchem, nachdem er die schweren Fesseln, die ihm auf Zeitlebens zu tragen zuerkannt waren, nun vierzig Jahre getragen, und dabei öffentlich gearbeitet hatte, wider seine Erwartung die Freiheit angeboten

wurde. Aber er verbat sich diese Gnade, und wünschte in seinem Zustande zu bleiben, damit er auf den Rest seines Lebens nicht in Mangel geriethe. *) Man zeige mir dagegen ein Beispiel, daß ein Missethäter sich für die Gnade bedankt habe, welche ihm in dem Augenblick seiner Hinrichtung angeboten worden, und lieber

*) Wem dieses Beispiel unglaublich oder wenigstens singulär scheinen mögte, den verweise ich auf das, was Herr Professor Dohm in seinen Miscellaneen statistischen und historischen Inhalts, nach einem Zeugniß des Ustariz, von Spanien anführt, daß es, wegen mangelnder Gelegenheit seinen Unterhalt zu verdienen, daselbst eine Menge Menschen gegeben habe, die sich für einen äusserst geringen Lohn, auf die Galeeren für gewisse Jahre oder auf Lebenszeit verdingen, wo sie eben die Arbeit verrichten, und eben so strenge sich müssen behandeln lassen, als diejenigen, welche wegen ihrer Verbrechen auf die Galeeren verdammt sind. Nun haben alle unsere Arbeitshäuser bei weitem das Furchtbare der Galeerenstrafen nicht. Da aber diese sogar, als ein Mittel sich für den Hunger zu retten, gesucht werden; was für Hofnung wollen wir uns von der abschreckenden Kraft unserer öffentlichen Arbeiten machen!

ber hätte sterben wollen. Sollte dieses aber gezeigt werden können, so wäre eine unerwartete Ausnahme der Regel, die man auf eine sehr unphilosophische Weise, dem Gesetzgeber als Regel vorzuschreiben sich bemühet hätte.

Wie kann man nun nach allem diesem noch sagen, daß die Bedingung der gränzenlosen Rache im Stande der Natur wegfiele, so bald wir bei Eintretung in die bürgerliche Gesellschaft, alle Rache der höchsten Gewalt überlassen. Oder: Wie kann man behaupten, daß der Staat durch gelindere Mittel in allen Fällen seinen Zweck erreichen könne, und folglich kein Recht auf Todesstrafen habe? Dieser Punkt wird freilich, wie schon erinnert worden, erst alsdann seine völlige Erledigung finden, wenn der Nutzen der Todesstrafen gehörig erwogen, und die dagegen gemachte Einwendungen beleuchtet werden. Indessen kann der Nutzen der Todesstrafen aus dem bisher ausgeführten rechtlichen Gesichtspunkte schon a priori eingesehen werden; weil wahres Recht, und das Wahrhafte, in aller Absicht Nützliche, nach einer gesunden Philosophie über das Recht, keine sich widersprechende, sondern vielmehr einander wechselsweise aufklärende Begriffe sind. Die Schuld liegt an unsern nicht tief genug sehenden Augen, wenn uns das, was recht ist, nicht nützlich, oder das, was wahrhaftig ist, nicht recht scheint. Man kann also mit eben so vieler Befugniß sagen: die Todes-

strafen sind gerecht, wie können sie unnütz seyn? als man vorhin zu fragen Ursach zu haben glaubte: die Todesstrafen sind ungerecht, wie könnten sie nützlich seyn?

Ich begnüge mich voritzt hier das Recht der höchsten Gewalt, Todesstrafen anzudrohen und auszuüben, überhaupt, gegen die bisher gemachten und mir bekannt gewordenen Einwürfe zu vertheidigen, wozu ich mich derjenigen Gründe bedient habe, welche, nach meiner Einsicht, die bündigsten zu seyn scheinen. Es ist mir übrigens nicht unbekannt, daß noch andere Gründe für die Rechtmässigkeit der Todesstrafen pflegen gebraucht zu werden. Einige berufen sich auf eine göttliche Anordnung derselben in der heiligen Schrift. Andere betrachten dieses zwar nicht als einen allgemein verbindlichen Befehl; aber doch als ein zur Rechtfertigung dienendes grosses Beispiel. Andere wollen in dem Grundvertrage des Staats einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebertrag dieses Rechts an die höchste Gewalt finden. Wieder andere beziehen sich auf ein inneres um Genugthuung und Strafe schreiendes Gefühl, welches durch kein gelinderes Mittel befriedigt würde. Noch andere berufen sich auf das Gleichgewicht zwischen Verbrechen und Strafen, welches ohne Todesstrafen nicht zu erreichen stünde; und es ist vielleicht eben dieses, wenn einige die Talion, oder das Recht der Wiederveltung, bei dem Erweis der

Recht-

Rechtmässigkeit der Todesstrafen zum Grunde legen. Vielleicht könnte auch wohl aus der Natur des gesellschaftlichen Vertrags, nach welcher die bürgerliche Gesellschaft, das Unrecht, welches einem ihrer Glieder angethan worden, als ein ihr selbst zugefügtes Unrecht anzusehen und dafür Genugthuung zu fordern befugt ist, ein nicht ganz zu verwerfender Grund für die Rechtmässigkeit der Todesstrafen hergeleitet werden. Allein alles, was in diesen Gründen, nach meiner Einsicht, treffendes liegt, findet sich schon in denen von mir ausgeführten Gründen, und ist hier nur mit andern Worten ausgedruckt. Das übrige aber getraue ich mir nicht zu einem solchen Grade der Evidenz zu bringen, daß im allgemeinen Staatsrecht, wohin doch die Beantwortung dieser Frage von der Rechtmässigkeit der Todesstrafen eigentlich gehört, damit Ueberzeugung hervorzubringen stünde. Doch leugne ich damit nicht, daß aus diesen Gründen nicht zum Theil sehr wichtige Betrachtungen hergenommen werden können, wenn die Staatsklugheit den Nutzen der Todesstrafen so wohl im Allgemeinen, als in jedem besondern Verbrechen abwägen, und darnach in der gesetzgebenden Rechtsgelahrtheit theils die Fälle, in welchen Todesstrafen zu gebrauchen sind oder nicht, theils auch die Art und Weise, wie sie gebraucht werden müssen, bestimmen soll.

Uebrigens sey es mir erlaubt, dem Schlusse dieser Abhandlung noch den Wunsch beizufügen, daß diejenigen, welche über diesen wichtigen Gegenstand noch künftig Untersuchungen anstellen wollen, mehr durch kalte und ruhige Prüfung, die allemal den nächsten und richtigsten Weg zur Wahrheit führt, sich mögten leiten lassen. Den mehresten, welche bisher über diesen Gegenstand geschrieben haben, scheint in der That mehr an der Art, wie sie etwas sagen, als an den Sachen selbst, die sie sagen sollten, gelegen gewesen zu seyn. Und ob ich gleich der Meinung allerdings bin, daß, wenn etwas gesagt werden soll, es so gut, als möglich ist, gesagt werde; so kann ichs doch nicht für gut ansehen, wenn ich finde, daß man uns witzige Sprünge und Wendungen, und unerwartete Einfälle, für Wahrheit, — für eine Wahrheit, auf welche so sehr viel ankommt, verkaufen will. Das beste Sophisma eines Hippias befriedigt doch nur für die erste Minute, in der er uns, in sorgloser Verfassung überrascht. Was hilfts, daß jemand einen Strassenräuber reden, und um seine That zu entschuldigen, gegen die Ungleichheit der Güter deklamiren läßt? Oder kann es wohl zur richtigen Bestimmung der Wahrheit etwas beitragen, was ein Ungenannter im 12ten Stück des deutschen Museums (v. J. 1776.) eine Kindermörderin vor den Ohren ihrer Richter peroriren läßt? Gesezt alle Umstände träfen einmal

pünktlich so zusammen, wie sie da angegeben sind, so ist denn doch wohl nicht jede Kindermörderin eine solche verunglückte Tugend, als hier erscheint. Die meisten Personen dieser Art, sind, wenn man ihren vorigen Lebenslauf untersucht, verabscheuungswürdige Menschen, die durch ein lange geführtes lüderliches und dem Staat höchst nachtheiliges Leben alles Gefühl von Moralität und Menschlichkeit abgelegt haben, die das Kind, das sie zur Welt bringen, nur für eine Hinderniß in der Fortsetzung ihres mehr als viehischen Lebens ansehen, und über die Seite schaffen. Zuverlässig sinkt die menschliche Natur in keinem Falle unter ihrer Würde tiefer herab, als in diesem. — Ein unschuldiges! wehrloses Kind! — Die Mutter ihr Kind! Ihr neugebohrnes Kind! — Wie leicht wäre es, dieses unschuldige, wehrlose, neugebohrne Kind unter dem Messer seiner barbarischen Mutter gleichfalls eine winselnde Deklamation halten zu lassen, um seiner Mutter zierlichen Standrede etwas entgegen zu setzen. Aber Deklamation ist — Dunst, der, wenn er auch noch so aromatisch riecht, doch nur die zum menschlichen Leben nöthige reine Luft verfälscht und allemal narkotische Wirkungen hervorbringt. Ferner sollten die Gegner bedenken, daß der Gesetzgeber bei Abfassung seines Gesetzes ohnmöglich auf jeden besondern Umstand einzelner und ungewöhnlicher Fälle Rücksicht nehmen kann.

kann. Er macht eine Regel nach Maaßgabe derjenigen Fälle, welche die gewöhnlichen sind, und für die ausserordentlichen und ungewöhnlichen ist das Begnadigungs- oder Dispensationsrecht ein eben so wesentliches Stück der höchsten Gewalt, als die Gesetzgebung für die gewöhnlichen. Wenn also auch einmal wirklich eine Juristenfakultät aus unkluger Ehrfurcht für jene Regel ein Urtheil sprechen sollte, dergleichen im angeführten Stück des deutschen Museums S. 1068 steht; so wird doch dasselbe nie ohne vorgängige Bestätigung der höchsten Gewalt executirt, und wenn diese in verständigen Händen ist, so hat es mit jenem Urtheil mehr nicht zu sagen, als daß darüber gelacht wird. Wenn daher auch sich der Fall bisweilen ereignen sollte, daß ein Mensch aus Ueberdruß seines Lebens, einem andern das Leben raubte, um sich hiedurch den Weg aus der Welt zu öffnen; so wäre freilich für diesen der Tod keine Strafe; aber wer wird sie ihm auch zuerkennen? Oder wie kann man daraus schließen, daß alle Mörder ihres eigenen Lebens müde wären? Endlich scheinen sich die Vertheidiger der gegenseitigen Meinung auch noch besonders auf ihre politische Sparsamkeit mit dem Leben und Blut der Unterthanen sehr viel zu gute zu thun; aber wahrhaftig sie verstehen sich auf die wahre Sparkunst, die, nach der Maxime des Syrus beim Terenz zur rechten Zeit eine Kleinigkeit nicht achtet, um dadurch desto-

mehr zu gewinnen, sehr wenig. Wer steht uns für den Erfolg, daß nach Aufhebung der Todesstrafen nicht gegen das ersparte Leben eines Nichtswürdigen, das Leben, oder welches einerley ist, die Ruhe und Sicherheit des Lebens und Vermögens, von zwanzig rechtschaffenen und nützlichen Bürgern verloren gehen werde? Heißt das nicht gleich jenem dummen Geitzhalse handeln, der um einen Heller zu ersparen, die Gelegenheit, wo er Thaler gewinnen könnte, vorbei läßt? oder der, um die Kosten zur Wegnehmung einer faul gewordenen Schwelle seines Hauses zu ersparen, sich lieber der Gefahr aussetzen will, daß ihm das Haus über dem Kopfe zusammen fällt? Die wahre kluge politische Sparkunst äussert ihre heilsamen Wirkungen zunächst bei den nützlichen Gliedern des Staats; die schädlichen, bei welchen keine Hoffnung mehr übrig ist, sie zur Klasse der nützlichen zurück zu bringen, gibt sie gern als ein Opfer für die gemeine Ruhe und Glückseligkeit hin. Dieses war auch Jupiters Sparsamkeit, als er im hohen Rathe der Götter überlegte, was mit den himmelstürmenden Rebellen zu machen sey:

Cuncta prius tentanda: sed immedicabile vulnus
Ense recidendum est, ne pars sincera trahatur.

Ueber die Abschaffung der Todesstrafen;

Probe eines Kommentars

über den Beccaria;

von

Viktor Barkhausen.

Ausser dem Geist der Gesetze (esprit des loix) des Hrn. v. Montesquieu haben wir für die Gesetzgebung wohl kein wichtigers Werk, als das kleine Büchlein des Marchese v. Beccaria: Von den Verbrechen und Strafen (dei delitti e delle pene). — — Inzwischen will ich doch nicht läugnen, daß nicht zuweilen der Marchese von Beccaria von der Lebhaftigkeit und Größe seines Genies fortgerissen, auf Sätze gerathen sey, die widerlegt werden können, oder mehr auseinandergesezt und genauer bestimmt zu werden verdienen. Wenn er z. B. im Anfang des §. 4. behauptet, daß die Gewalt die peinlichen Gesetze zu erklären, nicht auf die peinlichen Richter ankommen dürfe, weil sie keine Gesetzgeber sind; so könnte man darauf antworten:

„Die

„Die Richter sind zwar allergings keine Gesetzgeber! Wenn aber, wie doch bei peinlichen Gerichten oftmals wirklich der Fall ist, der Regent selbst das Urtheil erst konfirmiren und unterschreiben muß; so sind gewissermaßen der Richter und Gesetzgeber kombinirt, und das peinliche Gericht legt gleichsam auch die Auslegung des Gesetzes dem Regenten zwar nicht als Gesetzgeber zur Konfirmation vor. Inzwischen scheint es doch allerdings besser, wenn, um selbst den Schein der Ungerechtigkeit desto stärker zu vermeiden, so verschiedene Sachen, wie Gebung der Gesetze und die Rechtsprechung darnach, auch schon durch Verschiedenheit der Kollegien separirt würden; und daß die peinlichen Höfe (und mit ihnen alle andre ähnliche) denen doch eigentlich nur das Amt, Vorschläge der Gerechtigkeit zu thun, anvertrauet ist, sich nicht zugleich mit Vorschlägen der Gesetzgebung (denn dahin gehört die Erklärung einer dunklen Stelle, so bald sie wenigstens wirklich nöthig ist) abgeben dürfte, (da zumal der Regent bei der Unterschrift einer Sentenz nie daran denkt, daß er eine gesetzgeberische Erklärung mit unterschrieben habe, und wo der Regent bei der Gesetzgebung Konkurrenten hat, scheint eine zugleich erklärende Unterschrift um so viel ungerechter, da die Natur der Sache mit sich bringt, daß Konkurrenten der Gesetzgebung auch zur Erklärung konkurriren und also vor der Unterschrift

schrift berathfragt werden müsten): sondern daß für die Gesetzgebung besonders gesorgt würde, und so bald einem Gerichte die Intention oder vielmehr der Sinn des Gesetzes wirklich dunkel und unverständlich wäre, müste es billig nicht selbst eine Erklärung sich machen, sondern bei dem Gesetzgeber (mit Inbegrif aller etwa zur Gesetzgebung Konkurrirenden) ausdrücklich nachfragen, und müste dann eine solche wie ein Gesetz entstandene Erklärung auch eben wie das Gesetz selbst öffentlich bekannt gemacht werden."

„Hiebei erwächst denn noch eine sehr wichtige Frage, ob nämlich mit Gerechtigkeit ein Inquisit nach einer solchen nach der That erst eingeholten Deklaration könne gerichtet werden? Hiewider sind wirklich groſse Schwierigkeiten im Wege. War gleich das Gesetz an sich schon vor der zu richtenden Handlung da, so war es doch so dunkel, daß eine Auslegung nothwendig war, und das Gesetz konnte daher doch auch von dem Thäter dunkel, unverstanden, oder gar falsch verstanden gewesen seyn. Wie will man denn die frühere Handlung nach der spätern Auslegung, nach dem gleichsam späteren Gesetze richten? Noch mehr: Oftmals sind solche Veränderungen vorgefallen, daß der alte Gesetzgeber selbst nicht mehr existiret, und der Nachfolger oder Afternachfolger ꝛc. kann oft die Absicht und den wahren Sinn der Worte, zumal nach

völlig

völlig veränderten Zeiten, nicht wissen, oder wenns auch derselbe Gesetzgeber noch wäre, so hat er auch wohl seine eigentliche Meinung vergessen, versteht wohl oft das Gesetz selbst nicht, und blos, weil nun einmal erklärt werden muß, wird gleichsam wie durchs Loos irgend etwas angenommen, und etwas ohne wahres Verstehen der Worte für nichts gesagt. Das aber heißt oft ein gänzlich neues, ein gänzlich verändertes spätteres Gesetz geben. Eine solche Erklärung des Gesetzes aber auf vergangene Fälle ziehen, scheint wohl im Grunde nichts anders zu seyn, als wahre Ungerechtigkeit. "

Auser solchen Anmerkungen glaube ich, daß auch oft ein ganzer Paragraph mit einem ausführlichen Kommentar versehen zu werden verdient. Auch hievon will ich eine Probe vorlegen, und zwar über eine der wichtigsten Materien, nämlich einen Kommentar über den §. XXVIII.

Von der Todesstrafe.

„ Ob Todesstrafen in einem Staat seyn sollen, beruht auser der speziellen Lage hauptsächlich von den Fragen, ob sie nothwendig? ob sie nur nützlich oder wenigstens doch gerecht sind? "

„ Sie sind aber nicht nothwendig, und ich würde hier aus dem Eindruck, den die Strafen

machen, aus der Art wie sie wirken, aus den Leidenschaften und der ganzen Natur des Menschen zu zeigen suchen, daß gelinde, aber unausbleibliche, unveränderlich, schnell erfolgende und gleichsam aus dem Genie, dem Geist der Verbrechen und den Motiven selbst hergeholte Strafen hinreichend seyn müßten, wenn nicht die Erfahrung, die Beispiele vieler Jahrhunderte und vieler Völker, schon mehr als alle Gründe jedwedem einleuchten müßten."

„Aber die Todesstrafen sind auch nicht einmal nützlich. Ich nenne die Strafen eigentlich erst alsdann nützlich, wenn sie mehr als alle andere zum Zweck führen. Der Zweck der Strafen aber ist nicht ein grausames Schauspiel, schauderichte Bewegungen, Mitleiden und Seligpreisung oder auf die Person gehende Verabscheuung und Flüche, sondern daß etwas dem Zweck des Verbrechens entgegen arbeitendes und die intendirte Belohnung der That aufwiegendes und dadurch davon abhaltendes Motiv da sey. Den Vorzug, diesen Zweck am besten zu erreichen, hat keine einzige Strafe, die wegen Unwissenheit der wahren, passenden, als Universalmedicin für alles gebraucht wird, und die Todesstrafen gewißlich nicht. Wenn auch ihre Rauhigkeit die Nation nicht verwilderte, das doch gewiß ist, wenn die Wirksamkeit einer Strafe auf bloße Härte gebauet wird,

so

so werden doch die Menschen eben an die Härte gewöhnt, und eine Härte wird bald eine neue stärkere nach sich ziehen müssen, und gleichwohl unwirksam werden oder seyn, wie denn die Rauhigkeit der Gesetze selbst vermuthlich vieles dazu beitrug, daß in Japan Kleinigkeiten hinreichten, sich den Bauch aufzuritzen: wenn auch die Todesstrafe selbst nicht als wahre Beispiele von Mordthaten betrachtet werden könnten; wenn auch nie der Bevölkerung, dem Gewerbe und dergleichen von Todesstrafen Schaden erwachsen könnte: so hat doch in Absicht der Wirksamkeit selbst die Strafe mit dem Tode nichts weniger als einen ausgemachten Vorzug vor andern Strafen, zumal wenn man abrechnet, wie doch die Natur der Sache selbst mit sich zu bringen scheint, was nicht von der bloßen, reinen Strafe des Todes, sondern von zufälligen damit verbundenen Nebensachen herrührt, z. B. von Schimpf oder Kränkung der Ehre, die betrübte Lage der Nachbleibenden und dergleichen. So soll ja eben daher der englische ganz ehrliche Galgen lange die Kraft nicht des deutschen und andrer unehrlichen Strafen haben. Dergleichen zufällige oft sehr wirksame Nebensachen muß man aber nicht mit der Strafe an sich vermischen, da sie auch getrennt gebraucht werden können. Welche Strafen nun aber insbesondere als wirksamere und bessere wie die mit dem Tode zu achten sind, läßt sich

nicht wohl allgemein entscheiden; bald wird es Verlust an Vermögen, bald an Ehre, bald an Freiheit, bald an Ruhe, bald dies bald jenes seyn: nur Eins ist nöthig, daß der Gesetzgeber die Personen, Umstände, Geist, Genie und Motiven der Verbrechen etwas genau zerlege, und darnach die Strafen anpasse. Ueberhaupt aber — noch eine Reflexion will ich hinzusetzen — beruht die Wirksamkeit und Nützlichkeit einer Strafe nicht so wohl auf der Härte, als auf der Unausbleiblichkeit, schnellen Erfolg und langen Dauer derselben, daß sie sich zum Verbrechen wie Wirkung und Ursach verhalte, und als nothwendig, gewiß und unveränderlich angesehen werde.

„Es wird vermuthlich nicht undienlich seyn, das gesagte exemplarisch noch in die Augen fallender zu machen.

„Den Kindermord also hat man als ein gräuliches Verbrechen auch nothwendig mit einem sehr harten Tode strafen zu müssen geglaubt. Aber so sehr sichtbar muß denn doch die Gräulichkeit der Handlung wohl nicht seyn, da ihn viele Völker gleichsam oder auch wohl wirklich erlaubt haben, ja, wo Kinder Eigenthum und gewissermassen eine Waare sind, scheint es so gar eine nothwendige Folge. Ueberdem liesse sich auch wohl nach dem Gesetz der Natur vieles zur Vertheidigung des Kinder-

mor-

mordes sagen. Wenn auch die Analogie andrer aus Instinkt handelnden und doch die Kinder oder Jungen erwürgenden Thiere hier wenig beweisen könnte: so scheint im Grunde doch wohl nur wenig Unterschied, ob eine Person das Leben derjenigen aufhören macht, die blos durch ihre Handlung ihre menschliche Existenz und das Leben erhielten, oder ob diese Person durch Gelübde oder freiwillige Enthaltsamkeit verhindert hätten, daß die Entstehung kleiner Menschen gar nicht geschehen wäre, welches doch allenthalben frey steht. Inzwischen regt sich doch auch wohl unsre innere Stimme der Natur deutlich genug wider den Kindermord, und wenigstens will ich die bürgerlichen Gesetze nicht tadeln, daß sie ihn zum Verbrechen gemacht haben. Nur die gewöhnliche Art ihn zu strafen, ist etwas, so viel ich wenigstens sehe, das wohl Schrecken erregen oder vermehren wird, wenn die Seele nach der vollbrachten That zurücksieht, aber zur Zeit des Vorhabens selbst wohl schwerlich grossen Eindruck machen kann. Nämlich der Kindermord setzt bei uns wohl immer oder doch gewöhnlich einen ganz ausserordentlichen Zustand voraus, wo die Seele so ganz von Vorstellungen der Schande überwältigt wird, daß nicht Tugend mehr, noch Laster, nicht der Tod, noch das Leben, noch irgend etwas ähnliches auf der Welt auf sie Wirkung haben kann. Blos Schimpf und Schande, Ehre und guter Name

sind ihr, wie es scheint, nur noch gegenwärtig. Aller andern menschlichen Gefühie, aller andern Gedanken beraubt, ihrer selbst nicht mächtig und wohl fast nicht bewust, wagt dann die Gebährerin eine That, die sie allein von der Schande zu retten scheint, nämlich den Kindermord oder auch den Selbstmord, wenn sie ja zu dem Erstern bei noch zu vielem Verstande und Bewustseyn zu schwach, zu mütterlich ist, aber eben deswegen dann in einer vielleicht noch größern Erschütterung sich zu retten verzweifelt. In dieser Lage, in einer solchen Fassung sollen denn die so gar gewissermassen ebenfalls von der Schande errettenden oder sie doch endenden Todesstrafen gegenwärtig seyn, gefürchtet werden, und vom Kindermorde abhalten können? Wer sieht nicht vielmehr, daß man lieber nach dem löblichen Muster philosophischer Gesetzgeber, den für die Schande so sehr empfindlichen Seelen ein anders Rettungsmittel verschaffen sollte, oder will man auch strafen, daß man wenigstens die Strafen eben auf diese Schaam und unbeschreibliche Furcht der Schande bauen und durch Furcht einer noch viel größern, viel öffentlichern Beschimpfung und Prostitution vom Kindermorde abzuhalten suchen sollte."

Wie übrigens beim Kindermord, so bin ich auch von den Mordthaten überhaupt zu glauben geneigt, daß Todesstrafen wohl wenig helfen möch-

möchten, indem der Mord so unnatürlich, so ganz wider alles Gefühl menschlicher Empfindung scheint, daß er vielleicht nur dann möglich ist, wenn entweder schlechte Kenntniß und Dummheit ihn als erlaubt vorspiegelt, dergleichen Beispiele es doch giebt, oder wenn Leidenschaft ausser Stand gesezt hat, der Vernunft und der Empfindung zu gebrauchen. Gefahr und Furcht der antreibenden Leidenschaft, das Gegentheil der Intention oder doch etwas für eben die Leidenschaft schmerzhaftes und sie kränkendes, scheint also wohl dasjenige zu seyn, was am ersten von den Verbrechen abhalten würde. Hier aber finde ich doch ein neues sehr großes Problem vor mir, wie nämlich jene antreibende Leidenschaft in die verlangte Furcht zu setzen sey? Sehr vieles würde inzwischen helfen, wenn die Strafen so adäquat und passend wären, daß sie nach den Motiven des Verbrechens als gefährlich vorschweben müßten. Noch mehr müßte wirken, wenn man zugleich irgend ein Institut oder nur den Wahn davon hätte, wodurch die Hofnung, daß die verübte That verborgen bleiben solle, sehr benommen würde. Hieher gehört insbesondere ein Gesetz, wodurch den Komplizen Strafloſigkeit, und in gewissen Fällen auch wohl Belohnung gegeben würde, wenn sie noch ausser dem Gefängnisse und freiwillig das vorseyende oder schon geschehene Verbrechen an-

zeigten, und darin verwickelte Personen entdeckten.

Von dieser Seite scheinen auch die venetianischen geheimen Inquisitoren und Spionen des Staats ziemlich vortheilhaft. Aber ich weis doch nicht, ob es nicht rathsamer ist, lieber auch den Nutzen solcher Anstalten zu entbehren, als die Nation zu argwöhnisch zu machen. Wenigstens würde eine ganz erstaunliche Behutsamkeit bei Einführung eines solchen Mittels erfordert werden.

Aber ich kehre zu den Strafen selbst zurück. Sie so nützlich und dem Verbrechen so angemessen zu machen, als ich hier verlange, wäre freylich für den Gesetzgeber nicht so bequem, erforderte mehr Kenntnisse, mehr Untersuchung und genauere Bestimmung der Fälle und Verbrechen, als allgemein zu sagen:

„Der Mörder oder Todtschläger hat das Leben verwirket" Aber die Verminderung der Verbrechen wäre doch auch Lohn genug, sich wohl noch viel mehr Mühe zu geben.

Doch ich gehe nun weiter zu der dritten Frage über, ob die Todesstrafen wenigstens nur Gerechtigkeit für sich haben? Auch hieran muß ich zweifeln, eben deswegen schon, weil die Todesstrafen härter, als nöthig ist, sind, und

gleich-

gleichwohl nicht einmal vollkommen nüzlich, auch oft härter als die Beleidigung selbst scheinen. Ueberdem aber weis ich auch nicht, ob selbst das Recht auf das Leben, und wenigstens als Strafe betrachtet, irgend ein stichhaltendes Fundament vor sich habe. Dieß zu zeigen, will ich die vornehmsten Gründe durchgehen und die Zweifel, welche sich noch dawieder machen liessen, vortragen.

Man beruft sich also zuweilen auf die Gesetze und das Beispiel der in einer Art von Theokratie lebenden Juden. Aber Gesetze der Juden sind doch nicht unsre Gesetze und haben es nicht seyn sollen oder können, da wir ein Volk von ganz anderm Karakter und Denkungsart sind, in einem ganz andern Lande und Klima wohnen, jetzt wenigstens weit mehr verfeinert sind, eine ganz andre Verfassung, keine Bluträcher, fast lauter andre Sitten, Lebensart, Gebräuche und dergleichen haben, die jüdischen Gesetze aber mit solchen Dingen in Beziehung stehen. Freylich gelten bei uns noch manche mosaische Gesetze, aber nicht nur wegen der gedachten Verschiedenheiten unter mancherlei Modifikationen, sondern auch nicht als göttliche, blos als freiwillig von uns rezipirte, wie etwa die römischen Gesetze, und können deswegen eben so gut wie alle andre rezipirte Gesetze alle Tage mit vollem Recht verändert und abgeschaft werden,

woraus man sich auch bei den Todesstrafen um so viel weniger hat Bedenken machen können, da die mehrmals angegebene bewegende Absicht (z. B. 5 Mos. 17, 7.) daß der Böse von uns gethan werde, keine Applikation bei uns hat, oder doch in den gewöhnlichen Fällen auf viel leichtere und gelindere Weise erhalten werden könnte. Gewissermassen ist auch schon der ganze alte Bund durch den neuen aufgehoben worden; ja noch mehr: der Stifter unserer Religion selbst erklärt sich deutlich genug wider die Todesstrafen, wenn er zurückhält, eine Ehebrecherin der Steinigung schuldig zu erkennen, und endlich, da man auf seinem Ausspruch beharret, verlangt, daß derjenige die Exekution anfange, wer unter ihnen selbst ohne Sünde wäre. (Joh. 8, 3—11.) Da aber keiner sich ohne Sünde fühlen konnte, und Jesus nach unserm System dieß doch wissen muste, so liegt hierin gleichsam eine Aufhebung der vom Moses so ausdrücklich verordneten und so häufigen Todesstrafen. Ueberdem aber könnte auch das Beispiel der göttlichen Gesetze gewiß noch gar nichts beweisen, so lange nicht gezeigt wäre, daß dieselbigen äussere und innere zu Todesstrafen bewegende Umstände da wären. Aber wie Pilati sehr richtig sagt (della riforma d'Italia p. 313.): „Als der göttliche Gesetzgeber die Gesetze für die Hebräer gemacht hatte, sagte er zu ihnen: Ich habe euch Gebote gegeben, die nicht gut sind,"

womit

womit er sagen will, daß diese Gesetze ihrer Natur nach, nicht sehr gut, aber doch solche wären, die sich für dieß harte und verkehrte Volk schickten. Und wenn denn auch Gott in einer Theokratie noch so viel Todesstrafen in gleichen Umständen mit uns verhängte, so hätte deswegen diese Macht doch noch in keinem einzigen Falle ein menschlicher Regent.

Man hat nun zwar auch behauptet, Gott selbst habe den Regenten das Schwerdt in die Hände gegeben, und sie sitzen an Gottes Stelle. Aber welche herrliche Gründe! O, die Tyrannen werden also wohl morden können, weil doch nicht sie, weil Gott selbst es ist, der durch sie mordet. Aber man sag' es doch den Reichsständen der freyeren Staaten, man sag' es den englischen Lords, daß ihr Oberhaupt nicht von ihnen, sondern von Gott selbst seine Macht habe, ja so gar an Gottes Stelle sitze, dessen unbeschränkte Gewalt ausübe, und nur dem Verantwortung schuldig sey! Nur ein Pabst, zumal in vorigen dunklen Zeiten, oder ein Dalai Lama könnte mit einigem Schein so etwas behaupten. Doch bei uns und nunmehr ist es wohl ausgemacht, daß gewiß nicht unmittelbar Gott, sondern nur Macht oder List oder Vertrag und Herkommen uns die Regenten gibt.

Es war also auch natürlich, daß man das Recht des Todes auf einen stillschweigenden

Ver-

Vertrag zu gründen suchte, welchen die höchste Gewalt mit den Bürgern und Unterthanen (oder will man, auch diese unter einander) geschlossen haben soll. Allein die Existenz eines solchen Kontrakts ist eines Theils die unbegründetste willkührlichste Assumtion von der Welt, und bei so wichtigen Sachen könnte man doch wohl erwiesene Wahrheit verlangen; und dann — wie kann doch ein Bürger das Recht über sein Leben abtreten, darüber er das Recht zu disponiren selbst nicht hat. Aber auch gesetzt, der Mensch habe so volle Gewalt über sein Leben, daß er überlegt und bei kaltem Blute den Selbstmord begehen dürfte, welches freilich, so bald man eignes Recht über das Leben annimmt, so gar geschehen müßte, wenn jemand glaubte, daß er eine nach seinen Grundsätzen des Todes werthe Handlung begangen habe: so scheint es doch unbegreiflich, wie man irgend jemanden, oder auch mehreren, das heist endlich der ganzen übrigen Sozietät oder dem Staat, sollte freye Gewalt gegeben haben, nach willkürlich nicht nur schon erfundenen, sondern auch fort zu erfindenden gar nicht aus der Natur der Sache selbst geschöpften Rechten, für gewisse Handlungen ohne Noth und ohne Nutzen des Lebens zu berauben. Das Leben muß vielmehr jedem nach der inneren Empfindung etwas ganz unschätzbares scheinen, das er ohne Noth und Nuzen keiner fremden Gewalt

wird

wird freiwillig überlassen wollen. Soll also hier ein Kontrackt angenommen werden, so würde er wohl nur dahin gehen, daß dem Staat Gewalt über das Leben unsrer Nebenmenschen gegeben würde, das heist, Recht über eine Sache verschenken, das man selbst nicht hat, und also auch nicht durch Vertrag überlassen kann. Zwar, damit ich nichts verschweige, man könnte auch wohl die Ueberlassung der Gewalt über unser eignes Leben als ein Opfer, als einen Preis ansehen für die eigne Sicherheit, das auch wohl hätte geschehen können, indem doch niemand zum Voraus es als einen möglichen Fall denken würde, daß das eigne Leben je dadurch in Gefahr kommen könnte, wie denn dieß auch wohl wenig erwogen würde, wenn Furcht vor andern uns zittern machte: Allein eben dies setzt doch voraus, daß die Todesstrafen, wo nicht unentbehrliche, doch wenigstens die dienlichsten Mittel wären, die Sicherheit zu erhalten. Ich habe aber, wie ich glaube, schon hinreichend gezeigt, daß Todesstrafen weder nothwendig, noch auch vor allen andern Strafen nützlich sind, sondern vielmehr oft ganz unwirksam seyn müssen.

Auf einen gleichen und um nichts mehr erwiesenen stillschweigenden Vertrag könnte man das Recht über Leben und Tod bauen, wenn man sagte, daß die höchste Gewalt, die väter-

liche

liche Gewalt über die ganze Nation durch Uebertragung bekommen habe, und müßte also, wie die Väter vieler Völker in der Familie, auch in der ganzen Nation Gewalt über Leben und Tod haben. Aber solche unbeschränkte väterliche Gewalt ist blosse Thatsache, und bürgerliches Gesetz und Volkssitte nicht schon natürliches Recht, und wenn diese Gewalt selbst auf Weiber sich erstreckt, die ausser der Stärke natürlicher fast als gleiche Rechte habende Personen angesehen würden, so scheint es vielmehr widernatürliche Gewaltthätigkeit. Ja selbst die Kinder scheinen, so bald sie selbst sich helfen können, freye, niemanden und also auch den Eltern nicht unterworfene Geschöpfe zu werden. Blosse Pflichten der Dankbarkeit beweisen wenigstens noch keine unbeschränkte Gewalt.

Aber ich gehe weiter zu einem neuen Grunde fort, worauf man das Recht des Staats zu den Todesstrafen bauet, nämlich die Talion oder das Vergeltungsrecht aller einzelnen Bürger, das der Staat gleichsam in eines jeden Namen aus einer stillschweigend geschehenen Uebertragung ausüben soll.

Dieß würde also blos gegen einen Mörder die Todesstrafe rechtfertigen, und freilich wäre auch das eine schon immer genug. Allein es fehlt noch viel, daß der Beleidigte dem Staat die Ausübung seiner Rechte könne aufgetragen haben,

haben, da die ganze Beleidigung erst durch das Ende seines Lebens ihre Existenz erhielt. Wollte man aber auch setzen, daß die an den Staat durch Vertrag geschehene Uebertragung der Rechte des Beleidigten als auf einen künftigen möglichen Fall zum Voraus geschehen angenommen werden müssen: so wäre dieß nicht nur wieder eine unerweisliche Vermuthung; sondern wenn auch die durch die Ermordung mir zugefügte Beleidigung noch bei meinem Leben präexistirt hätte, so würde doch noch aus einem andern Grunde das Recht der eignen Vergeltung wegfallen müssen. Dadurch nämlich, daß wir in einem Staat, wie die unsrigen leben, haben wir uns an alle Institutionen des Staats gebunden und hiedurch dem Grund der Talion, aller Selbsthülfe und eigenmächtigen Vergeltung entsagen müssen. Der Staat aber, dünkt mich, sollte sich schämen, sein Recht auf etwas zu gründen, was er gewissermassen schon als sträflich ansehen muß. Ja, es scheint auch gewiß, daß dem Richter bei dem sogenannten Tallionsrecht billig weiter nichts als die Erkenntniß zustehen sollte. Blos dem Beleidigten müßte es zukommen, sowohl auf sein Recht zu bestehen, als auch die Vergeltung nachzulassen, zu vergeben. Was aber der durch seine Ermordung Beleidigte wolle, können wir unmöglich erfahren, zumal da wir annehmen müssen, daß in

man-

manchen Stücken jenseits wohl ganz anders als diesseits mag gedacht werden.

Aber wenn ich auch die Talion wie jede andre Strafe betrachten, und, ohne weitern Grund zu fordern, blos auf das Recht und die Pflicht des Regenten oder Gesetzgebers, für das gemeine Beste zu sorgen, bauen wollte, so hat doch auch die Talion, so viel ich wenigstens sehe, auch in Absicht der eigentlichen Gerechtigkeit und ihrer Billigkeit noch vielmehr wider sich, als uns viele Lobredner derselben nicht ohne Schein, überreden wollen. Es wird daher hier ganz Recht seyn, sie auch von dieser Seite etwas genauer zu prüfen.

Der Hauptgrund also für die Talion, ist die völlige Gleichheit und genaue Abwägung der Strafe gegen die That des Verbrechers. Aber eben diese Gleichheit ist doch nicht so völlig vorhanden, wie der erste Anschein es uns vorlügt: denn der Fall ist bekannt genug, daß z. B. ein Einäugiger einem Zweiäugigen Eins seiner Augen ausschlüge. Nach der Talion, nach dem Grundsatz, Auge für Auge, würde denn der Einäugige gänzlich blind gemacht werden müssen. Ich denke, dieß wäre doch wohl Ungleichheit, da der Verbrecher nicht ganz blind gemacht hatte, wie er es gemacht werden muß. Aber nehmt auch nur einen gleichen natürlichen Zustand, so erwächst doch, in Absicht der Empfin-

pfindung, oft wahre Ungleichheit. Mir wird unerwartet, nicht lange vorhergesehen, das Auge ausgeschlagen. Der nach dem Talions-recht zu bestrafende Thäter kann nicht so gut wegkommen. Er wird den bevorstehenden Verlust des Auges vorher wissen, muß den Schmerz und Alles oft lange vorausseh̃n, und wird oft lange und oft sehr bittre Vorempfindung davon haben müssen. Dieß ist denn doch auch wohl Ungleichheit! Nun läßt sich diese zwar auch als eine Strafe, als ein Uebriges betrachten, das die Obrigkeit um desto sicherer von Verbrechen abzuhalten, hinzusetzt. Aber dann sehe man es nur nicht als die reine, als die so billige auf den blossen Grund: Gleich, das heißt auch für Schmerz, gleichen Schmerz sich stützende Vergeltung an, und preise die Talion nicht wegen der Gleichheit, so lange die Abwägung falsch, trügend oder auch nur unmöglich anzustellen ist.

Wenn man nun für die Talion gleich anführen kann, daß sie diese Ungleichheit doch mit allen unsern Strafen gemein habe, so sehe ich doch nicht, was es bewiese, wenn auch fast alle unsre Strafen nicht die besten und fehlerhafte wären. Die Talion selbst sollte gerettet, nicht blos als eine Strafe gezeigt werden, die eben so fehlerhafte Geschwister hätte. Ueberdem aber ist auch bei beiden andern Strafen der peinliche Ersatz und gleiche Vergeltung, gar nicht einmal

die Intention, sondern blos daß ein Schade, und zwar so groß da sey, daß er den vermeinten Vortheil, weswegen eine böse Handlung geschieht, oder geschehen möchte, überwiegt, und die Handlung unterlassen werde. Es kömmt hier nicht drauf an, daß der Verbrecher dasselbe bekomme, was er gegeben hat, sondern nur daß das mit ihm geschehe, was am mehrsten in dem Geist des Verbrechens gegründet ist, am leichtesten und sichersten davon abhält. Stützte sich endlich die Talion auf wirklich gerechte und billige Grundsätze, so sollte sie auch ein allgemeines nicht nur bei Leibesverletzungen und Morden geltendes Recht seyn, dann würden aber Ehebruch und viel andre Beleidigungen nicht nur wegen fremdes Interesse unmöglich vorzunehmende, sondern auch zu verwickelte, grausame und oft recht empörende Vergeltungen seyn, und die Stimme der Natur schreit zu laut dawider, als das man je hier hätte taub seyn und auf Talionen denken können. Das heißt aber im Grunde, daß die Talion nichts anders als ein blosses odiöses Privilegium gewisser Verbrechen sey, und nichts weniger als einen allgemeinen wirklich gerechten und billigen Grund für sich habe.

Ein diesem Talionsrecht sehr ähnlicher und noch viel weiter sich erstreckender Grund für die Todesstrafen, ist nun auch das Privatkriegsrecht, nach welchem nemlich jeder im Stande

der

der Natur das Recht haben soll, ihm zugefügte Beleidigungen zu rächen, und daß diese Rache nach Kriegsart keine Grenzen kenne, ja bis zum Tode nach eignem Ermessen hinausgehen könne. Durch Verbindung in einen Staat sey dieses demselben so überlassen, daß er gleichsam die jedem zustehende Rache besorge. Man kann eben nicht sagen, daß dieses System der Rache sehr schmeichelhaft für die höchste Gewalt sey. Sie würde nach demselben den Tod zuerkennen, nicht eigentlich, weil es das beste, gerechteste und nützlichste wäre, sondern um rachsüchtige Leidenschaften andrer zu befriedigen. Und dann scheint es doch auch unerweislich, daß im Stande und nach dem Recht der Natur sich die Rache über die Gefahr und den Schaden hinaus erstrecken dürfe, und es würde selbst entsetzlich seyn, da auch bei Kleinigkeiten dann kein Grund wäre, irgend ein Ziel festzusetzen. Aber es kann hier nicht darauf ankommen, ob nicht im natürlichen Zustande die Rache wohl so ausschweifend fortgehe, sondern ob sie es auch mit Recht thue. Hab ich erst die mit Recht zukommende Genugthuung, ist die Gefahr gänzlich vorüber, hab ich gar meinen Feind überwältigt, ihn in meiner Gewalt, dann diesen wehrlosen, diesen mir nicht gefährlichen zu nehmen, und ihm den Hals gleichsam abzuschneiden — o gewiß, mich dünkt, dawieder schreit die Stimme der Natur, und wohl selbst, wenn auch die Beleidigung in des

Nächsten Blutsvergiessung bestünde. Adam, wenigstens Seth und die andern ersten Menschen wagten es nicht, Kain wegen Abels Mord wieder zu erschlagen, und Gott machte vielmehr nach Moses Erzählung an Kain ein Zeichen, daß er ja nicht in Gefahr kommen sollte, auch selbst von irgend jemand unwissend erschlagen zu werden, und scheint also, auf göttliche Veranstaltung, Kains Leben nach dem Morde noch mehr in Sicherheit gestellt, und dadurch den übrigen Menschen deklarirt zu seyn, da noch zur Zeit kein andres Gesetz als das natürliche gelte, und sie auch selbst durch Kains Leben in keine Gefahr kämen, daß sie nicht befugt wären, Abels Tod mit dem Tode zu rächen. Und wirklich, wäre ich denn weniger ein Mörder, weil der von mir Ermordete auch ein Mörder war? Oder wird der Mord durch einen neuen Mord ungeschehen? Oder sollte der Staat sich nicht vielleicht schämen, der blossen Rachsucht eines Privatmannes nachfolgen und wieder morden zu wollen? O! gewiß, es fehlt viel, daß die höchste Gewalt bei Entstehung des Staats die Rache eines jeden Einzelnen übernommen habe; sie übernimmt vielmehr dafür zu sorgen, daß ein jeder von der Rache und eignen Hülfe abgehalten werde. Aber noch mehr: nehmen wir einmal die Rache zum Grunde, und soll die Strafe in einer Vollstreckung derselben für jeden bestehen; so könnten wir eigentlich wohl nicht allgemeine

gemeine Todesstrafen festsetzen, sondern müsten auch dem Rächer oder Beleidigten erst um diejenige Rache fragen, welche er eigentlich verlangte und nach seinem Schmerz der Beleidigung gleichschätzen könnte. Dann würden aber nicht nur auf manche Todschläge ganz unerhört grausame, oft wohl ganz empörende Strafen stehen müssen, sondern auch viel andre selbst geringe zu achtende Dinge müsten auf die unmenschlichste Weise gerächt werden. Nehmt z. B. einen religiösen und Ehre habenden Vater, nehmt eine solche Mutter, nehmt das arme Mädchen selbst, das nicht etwa genothzüchtigt ist, sondern nur dem Versprechen der Ehe oder der weiblichen Schwäche ihre Ehre oder Unschuld aufgeopfert hat, und dann von dem Betrüger oder Treulosen verlassen und vergessen wird. Mich dünkt, daß dies doch nach vieler zarten Denkungsart und Gefühl wohl bitterer seyn kann, wie selbst des Nächsten Blutsvergiessung, zumal für ein solches armes, unglückliches Mädchen selbst, indem ja wohl Beispiele genug vorhanden sind, daß auf dergleichen Dinge oft Wahnsinnigkeit, welche sich endlich in Selbstmord entwickelt hat, gefolgt ist. Und dennoch wird wohl jeder Gesetzgeber in sich was fühlen, wowider er es schwerlich wird wagen können, zur Genugthuung des Schmerzens einer solchen bisher doch meistens bei uns fast aller Wege zum Glück beraubten Person oder zur Befriedigung der ge-

kränkten Verwandten wider bloſſe verführende und verlaſſende Liebhaber Todesgeſetze zu geben.

Endlich nimmt man für die Todesſtrafen auch zu einer inneren Empfindung des Böſen ſeine Zuflucht, daß ſich nämlich in jedem ein gewiſſes Gefühl regen ſoll, das um Vergeltung, und Rache, und Strafe ſchreye, und für gräuliche Verbrechen, beſonders Mord, auch gräuliche Ahndung, auch Wiedertodtmachung fordere. Die Wahrheit einer ſolchen antipathetiſchen angebohrnen Empfindung der Verbrechen, will ich, ſo wenig ſie auch ſchon hinreichend erwieſen ſeyn mag, hier nicht beſtreiten: aber das ſcheint mir doch unleugbar, daß hier ſehr viel Mitwirkung der Erziehung und öffentlichen Lehre ſich darunter miſche. Das natürliche Gefühl würde höchſtens blos um Strafe ſchreyn: allein ſtatt deſſen wird dann genauer diejenige Strafe gedacht, die nach den Geſetzen des Landes verdient ſcheint und im Lande gebräuchlich iſt. Wie könnte es auch ſonſt geſchehen, daß Völker, die der Natur mehr überlaſſen, ihr noch viel näher, viel getreuer als wir ſind, der Todesſtrafen oft ganz entbehren, und andre in dieſem Stande entbehrt haben. Man beweiſe und ſtudiere nur die Wilden, und höre ihre Geſetzlieder, man leſe auch nur Geſchichtbücher und alte Ueberbleibſel der Geſetze, und man wird faſt überall finden, je näher dem natürlichen Zuſtande, je mehr

nur blosses natürliches Recht, destoweniger kennt man Todesstrafen, man wird finden, daß selbst jeder Todschlag gleichsam nur nach dem Werth, nach dem äusseren Interesse der Verwandten erstattet und mit Geld oder Geldeswerth ihnen bezahlt wird.

Wenn also, wie aus dem bisher gesagten, zu folgen scheint, das Recht des Todes als Strafe mit nichts zu beweisen ist, wenn der Tod als Strafe weit entfernt, unentbehrlich und nothwendig zu seyn, nicht einmal vor andern Strafen nützlich und wirksam ist: so möchte ich fast von der andern Seite es als unleugbar ansehn, daß die Todesstrafen im Grunde wohl nichts anders sind, als Morde, die ungestraft sind, weil sie gesetzlich, nach vorgeschriebenen Formalitäten und vom Staat selbst begangen werden, ja daß sie gleichsam Eingriffe in die göttlichen Rechte scheinen, indem es nur vor Gott gehöre, die Menschen vor der Zeit abzurufen, und daß nur in einer Theokratie, Todesstrafen gerecht seyn würden, nicht aber bei uns, da das theokratische Naturrecht gar keine Todesstrafen kennt, sie auch wohl nicht haben durfte, da die Todesstrafen auch oft den göttlichen Absichten, besonders in Rücksicht auf die Bevölkerung zuwider seyn könnten, und vielleicht konnte auch aus diesem Grunde Kain, Lamech und andre am Leben bleiben müssen. Noch jetzt ist die Welt

nicht angefüllt und übervoll. Und wer würde nicht über das entsetzliche, gräuliche Verfahren schreien, wenn man eine Person, die im Begriff schon wäre zu gebähren, hinrichten lassen wollte? Diesen Grund hat man billig schon auf alle Schwangre ausgedehnt. Dieß aber ist eine blosse Abstufung, deren Grund noch viel weiter fortgeht, und mit gleichem Rechte auch von denen gelten müste, die in Zukunft noch schwanger werden könnten, so lange bis die Hoffnung künftiger Zeiten zessirte, zumal da wir auch nicht wissen, ob nicht schon jeder Embrion oder Saame beseelt ist, und nur ohne eine gewisse Veränderung nicht in grosse menschliche Glieder herauswachse, da dann durch eine einzige Hinrichtung, viele blos nur noch nicht entwickelte Menschen oder Embrionen hingerichtet und gleichsam ihre Ermordungen begangen werden könnten. Aber wenn wir auch diese freilich durch Nichts bewiesene Hypothese als Absurdität verwerfen wollen, so erstreckt sich denn doch schon unser Grund der Schonung der Schwangern als Bevölkerungspolitik, so weit als Möglichkeit oder wenigstens Hoffnung davon da ist, und deswegen nicht nur auf die Weiber, sondern wegen der Konkurrenz gewissermassen und wenigstens etwas, zumal damit die Geschlechter gleich gehalten werden, auch auf die Männer. Ist es nun aber wirklich hart, die Embrionen mit Fleiß gleichsam umzubringen, oder doch die gewisse

oder nur mögliche Vermehrung und Entstehung vernünftiger, zum Glück bestimmter, dem Staat weniger nützlicher Geschöpfe, das ist, der Menschen zu hindern, so muß es auch an sich schon hart scheinen, auch denen das Leben ohne Noth und Nutzen zu nehmen, die schon existirten, und vielleicht auch wohl noch gebessert, glücklich, oder doch wenigstens dem Staat nützlich gemacht werden könnten.

Auch ist schon wirklich wegen Wichtigkeit der Person für den Staat oder das gemeine Beste die Todesstrafe mehrmals gleichsam erlassen. Hier ist aber wieder blosse Abstufung und der Grund bleibt derselbe bei allen Bürgern, durch deren Tod dem Staat viel Werke, Arbeiten und nützliche Handlungen entzogen werden können, und also ohne Ziel und immer.

Nun könnte ich auch nach diesen vorausgeschickten Grundsätzen alle die besondern mit dem Tode bestraften Verbrechen durchgehen, und mich in den Geist ihrer besondern Bestrafungen einlassen, wie ich beiläufig schon oben über den Kindermord etwas gethan habe: Allein es würde mich hier in gar zu weitläuftige Untersuchungen abführen. Aber ich hoffe auch Vergebung, wenn ich eine gleichsam zur Sache gehörende und die Strafen des Todschlags gewissermassen erleuternde Fabel hieher setze. Hier ist sie:

Halsgericht der Kinder der Natur.

In einem Lande, wo noch alle im Stande der Natur lebten, wo noch kein Regent war, wo die einzelnen Familien noch unter ihren Vätern lebten, trug es sich zu, daß irgend ein Bösewicht einen andern Mann erschlug. Die Kinder eines alten weisen Mannes erzählten es mit Schrecken ihrem Vater. Ein aufgenommener Fremdling, der viel andre Länder gesehen hatte, besann sich nicht lange, und sprach: Freunde und Brüder, wir müssen uns wider ihn in Sicherheit setzen; er könnte mehrere, er könnte mich, er könnte auch euch erschlagen. Sollte das zu befürchten seyn? sprachen mit Zittern und mit Thränen die Kinder der Natur. Gar sehr, fuhr der Gast fort, ich habe dergleichen in manchen Ländern gehört, und wir müssen ihm zuvorkommen und ihn wieder erschlagen, damit er nicht uns erschlage. Ach! aber, seufzten jene, so würden wir ja selbst solche Mörder. Und wir können uns doch mit der Flucht retten, und können selbst an ganz andre Orte ziehen. Auch da kann er uns finden, sprach der Fremdling, er kann uns aufsuchen. Erstaunt antworteten die Unschuldigen: Und dieß sollte zu befürchten seyn, und dieses sollte er thun, blos in der Absicht, uns Menschen, die ihn nie beleidigten, umzubringen. Du redest doch auch von einem Menschen, Freund? Eben deswegen, und ich rede von dem, was ich in andern Ländern ge-

sehn oder gehört habe, war die Antwort. Nein, du irrest dich und wenigstens hier, sprach eins der Unschuldskinder; er sah, gleich nach dem Morde, so flüchtig und furchtsam aus, als wenn er nicht wüste, wohin er fliehen sollte. Kommt, wir wollen, wenn er nicht vielleicht schon freiwillig entflohen ist, ihn aus unsrer Gegend verjagen, und dann sicher hier wohnen bleiben. Nein, Kinder, sprach der alte Vater der Familie: Was haben uns Horst, Rolf und die andern guten Nachbarn zuwider gethan, daß wir ihnen einen gefährlichen Mann der Bosheit zuschicken sollten? Indeß wär es allerdings auch möglich, daß dieser Mörder noch mehr mordete, da er sich vielleicht allenthalben fürchtet, ermordet zu werden. Wir wollen ihn also, wo möglich, zu fangen suchen, aber auch damit zufrieden seyn, ihn ausser Stand zu setzen, uns weiter zu schaden, nnd wenn wir ihn nicht vielleicht bessern oder uns doch nützlich machen können, alles übrige dem Allvater überlassen. Dieß schienen der ganzen Familie und auch ihrem Gaste Worte der Weisheit zu seyn.

Wenn ich übrigens aus allen den angeführten Gründen die Todesstrafen gänzlich verwerfe, so leugne ich doch damit gar nicht, daß es Fälle gebe, wo jemand des Lebens beraubt werden müsse, wenn nämlich jemandes Leben selbst gefährlich für den Staat oder schädlich ist. Becca-

ria

ria und andre nehmen dieß als Ausnahmen an, wo Todesstrafen statt hätten. Ich aber möchte das lieber auch nicht Strafe nennen, was keine eigentliche Strafe ist, und will lieber wahre Strafe mit dem Tode, die ich verworfen habe, von denjenigen Fällen trennen, die nicht so wohl Strafen als bloße nützliche Beraubungen des Lebens oder Ausrottungen sind. Denn hier ist nicht eigentlich die Frage, ob dieß oder jenes Verbrechen begangen, sondern vielmehr, ob die Fortdauer des Lebens dieses oder jenes Thäters gefährlich sey. Denn jedwede nicht anders abzuhelfende Noth könnte freilich auch selbst ohne Verbrechen, gewisser Personen Leben Aufopferung nothwendig und gerecht machen. Ich will hievon ein recht starkes Beispiel geben. Für uns ist wohl nichts revoltirender, als Menschen zur Nahrung und Speise zu schlachten. Aber man nehme den Fall, daß ein Schiff durch irgend einen Zufall mitten auf der See aller Nahrung beraubt sey, auch keine Wege und Mittel habe, aus dem Wasser sich Thiere zur Nahrung heraufzuschaffen, daß keine andre Hoffnung sey, das Leben nur von einigen zu erhalten, als daß man anfange, einige der Menschen auf dem Schiffe zu schlachten und zur Speise zu gebrauchen: so würde ich einen solchen Schritt etwa nach dem Loose Menschen zu fressen nicht nur für nicht unerlaubt, sondern selbst fast für Schuldigkeit halten. Zumal wenn das Staatsinteresse und

Wohlfahrt mit darin verwickelt wäre, und so fern nicht durch Nationaldenkungsart entstandenes Gefühl es unmöglich gemacht haben könnte. Oder man nehme auch nur den Fall weniger revoltirend, einen Kahn, der unter der blossen Menge Menschen versinken wollte, wo man, um ihn zu erleichtern, ohne Bedenken eine so grosse Anzahl Personen als hinreichend wäre, herausstürzen müste. Dergleichen Fälle lassen sich mehrere denken, wo blos die schreckliche Wahl übrig bleibt, ob alle und jede sollen verlohren seyn, oder einige von ihnen aufgeopfert werden, damit die übrigen vielleicht dadurch noch gerettet würden, und dieses ist fast dasselbe, als wenn z. B. im Kriege oder bei Feuersbrunst ꝛc. einzelner Bürger Güter aufgeopfert werden müsten, zum Besten des Ganzen, blos mit dem Unterschied, daß ein solcher Verlust billig nachher auf die übrigen, die Vortheil davon gehabt haben, mitvertheilt werden muß, ein Leben aber an sich schon unersetzlich und auch unschätzbar ist. Solche Beraubung des Lebens aber in Nothfällen oder wegen Gefährlichkeit der Person, ich sag es noch Einmal, hat nicht die Strafe zur Intention, sondern augenblickliche Abwendung der Gefahr, am wenigsten ist Strafe die Hauptsache. Es scheint vielmehr billig, daß man auch in Kollegien eine Trennung mache, und daß die Gewalt, wegen Gefahr das Leben zu nehmen, nicht dasjenige Kollegium ausüben sollte,

welches für Bestrafung der Verbrechen zu sorgen hat, sondern ein Kollegium, dem die höchste Gewalt im Staate oder doch die Regierung zum Besten des Ganzen anvertrauet wäre. Verbrecher können zwar auch hier das Leben verlieren, nur nicht als Verbrecher, sondern als Personen, deren weiteres Leben Gefahr bringt, und so starben z. B. Parmenio, die Grachen, Wallenstein, Karl II, Peter III, (wie wenigstens viele glauben) und Iwan ohne Unterschied begangener und nicht begangener, bewiesener und nicht bewiesener Verbrechen, und wenn die Gefahr nicht anders abzuwenden war, wohl sämtlich mit Recht. Vielleicht scheint es doch bei einigen, daß der blosse Wahn ihres Todes hätte hinreichend seyn können: aber wie dürfte der Staat sein Wohl auf einen so unsichern Betrug bauen?

Nun glauben zwar vielleicht manche, daß auch die mehrsten Verbrecher gefährliche Leute wären, nur unsicher verwahrt würden, und also ausgerottet werden müsten: aber wenn auch das keinen gerechten Anstoß gäbe, daß alsdann die geringeren Verbrecher, blosse Diebe und dergleichen Gesindel, viel gewisser getödtet werden müsten, als viele der gräulichsten Verbrecher, weil sie aus Handwerk viel besser die Künste zu entwischen und auszusteigen verstehen; so werden doch hier unter gefährlichen Personen eigentlich nur solche verstanden, wo fast jeder Augenblick des Lebens gefürchtet werden muß, und wo augen-

blicklich die Gefahr unvermeidliches Verderben werden könnte, wie das Leben der Empörer und dergleichen Personen. Aber diese Gefahr fällt denn doch bei Dieben und allen Verbrechern der Privatglückseligkeit weg, und wäre wirklich für sie keine Verwahrung mehr sicher, so wäre auch die Gefahr schon von Anfang, oft schon vor ausgemachter oder doch vor hinlänglich untersuchter Sache vorhanden. Die Inquisiten würden also, statt eines langen Verhaftes während des Prozesses, lieber geschwind todtgeschlagen werden müssen, wie es bei einem Wallenstein und solchen Staatsverbrechern freilich sehr nöthig oder wenigstens rathsam seyn konnte. O Gesetzgeber, Gesetzgeber! Auf welche Sätze, zu welchen unnöthigen Blutschulden könnte solche Furcht der Gefahr von der Entwischung bloßer Privatverbrecher euch führen? Im Grunde aber bedaure ich vielmehr das Land, wo die höchste Gewalt so schwachen oder kleinen Geistes ist, daß sie keine sichere Verwahrungsörter für Privatverbrecher zu schaffen weiß. Wenn denn auch keine Wand, kein Drat, noch Riegel und Schloß mehr fest genung zu machen wären, wie sie es doch gewöhnlich gewiß zu machen sind, so sollten doch statt der Ausrottungen und Todesstrafen schon wohl Lähmungen und dergleichen hinreichend sichern können.

Vielleicht scheine ich übrigens manchen, dieß will ich zum Schluß noch hinzusetzen, in einem zu entschei-

scheidenden Ton und in zu heftigen Ausdrücken wider die Todesstrafen gesprochen zu haben, da ich es mehr wie blosse Zweifel wider dieselben hätte vortragen können. Aber ich glaubte, daß man nicht laut genung reden könnte, wenn man bewirken will, daß Gesetzgeber aufmerksam gemacht werden, wider einen gewöhnlich sie umgebenden Schwarm blos römischer oder theologischer Religionsgeschichte und Religionslehren falsch verstehender oder falsch anwendender Juristen, die fast unfähig sind, dem von Jugend auf eingesognen System zuwiderlaufende Meinungen zu prüfen, sondern sie gleichsam aus Profession zum voraus verwerfen, und durch Geschrey auch die gesetzgebende Gewalt zu verblenden, sie von der Prüfung abzuhalten und Muthwillen bei ihr zu erwecken suchen, wider auch noch so redliche und patriotische Männer, welche glauben, daß Sätze, die Beccaria mit so starken Gründen vorgetragen und die zum Theil auch schon Montesquieu nicht undeutlich insinuirt hat, zu vieles für sich haben, als daß sie geradezu verworfen werden könnten, daß ihre Falschheit sich nicht wohl so leicht beweisen lasse, daß sie vielmehr alle Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Gewalten verdienen, wenn uns ja die Gründe noch nicht so völlig beweisen sollten, daß sie gleich befolgt werden könnten. Aus diesem billigen Gesichtspunkt, hoffe ich, wird man auch diese Vertheidigung des Marchese v. Beccaria betrachten.

Bei der ganzen Frage über die Todesstrafen ist es vor allen Dingen nöthig, daß man sich über den Begrif verstehe. Ich habe es mit andern für überflüßig gehalten, mich darüber zu erklären; es wäre es aber, wie es scheint, nicht so gänzlich gewesen. Denn man hört oder liest zuweilen, daß es falsch sey, daß Elisabeth Petrowna keine Todesstrafen gebraucht haben solle, indem an der Strafe der Knute doch manche gestorben. Dieß Faktum mag meinetwegen immerhin wahr seyn: wenn man das aber schon als Todesstrafe betrachten will, da es blos zur Würdigung und Fixirung des Werths der Knute gehört; so müßte man eben sowohl Gefangenschaft und alles Todesstrafe nennen, was zumal wegen irgend eines Fehlers Ursach seyn könnte, daß jemandes Leben auf irgend eine Weise, wärs auch nur um eine einzige Stunde, verkürzt würde, ja, die höchste Gewalt kann dann, zumal wegen der etwa übersehenen oder nicht zugleich verbesserten Fehler vielleicht gar keine so gelinde Strafe anordnen, die nicht irgend einmal einen etwas früheren Tod hervorbringen und sich in Todesstrafe verwandeln könnte. Aber dergleichen Zufälle und Erfolge mögen Fehler beweisen, aber sind doch unstreitig noch nicht die Sache selbst. Um wirklich zu beweisen, daß Katharina II. nebst andern Zeugen das Publikum hintergangen, wenn sie vorgegeben, daß Elisabeth Petrowna keine To-

desstrafen gebrauchen lassen, *) wäre zu zeigen, (dieß verstehe ich unter Todesstrafen, und mit mir jeder und zwar nach aller Sprachen Gebrauch) daß nach Recht durch Prozeß und Urthel Begeher gewisser Missethaten, worauf Todesstrafen gestanden, und also nicht durch bloßes Privilegium, **) das Leben verloren haben. Dieß hat bis auf den heutigen Tag, so viel ich weis, noch niemand aus öffentlichen Urkunden, nämlich aus Gesetzen, oder nur aus Aktenstücken, oder nur durch gültige Zeugnisse darzuthun vermocht, oder nur unternommen, und also ist es bis itzt für eine unleugbare Wahrheit zu halten, daß es unter Elisabeth Petrowna in Rußland keine Todesstrafen gegeben habe; und

*) Katharina II, hat es nicht zuerst behauptet, daß unter Elisabeth Petrowna keine Todesstrafe in Rußland gebräuchlich gewesen: aber durch Wiederhohlung dieser Behauptung in ihrer Instruktion zur Verfertigung eines neuen Gesetzbuchs hat sie selbige öffentlich bestätigt und gleichsam ein authentisches Siegel der Wahrheit darauf gedrückt.

**) Wäre Todesstrafe durch bloßes Privilegium unterblieben, so müste es vielleicht so gar noch mehr beweisen. Nach den Ausdrücken scheint aber doch dieß nicht die Meinung zu seyn.

und daß es ohne Nachtheil geschehen, muß man ebenfalls diesem authentischen Zeugniß, der allergültigsten Autorität, so lange glauben, als noch niemand das Gegentheil bewiesen hat.

Wenn man das Recht mit dem Tode zu strafen der höchsten Gewalt ableugne, das hieße, meint einer meiner Gegner, ihr alles Recht zu strafen absprechen. Das wolle aber Gott nicht, daß ich einen Satz, woraus so etwas folgte, behauptet hätte! Ich habe mit andern allerdings Gründe zu entkräften gesucht, worauf das Recht, das Leben zu nehmen, gebaut wird; und dieß sind zum Theil Gründe, die auch für das Recht zu andern Strafen angeführt werden können. Aber ich traue schon zum Voraus dergleichen Sätzen nicht viel, wo man eine Lehre nur damit widerlegt, daß ihre Wahrheit zugleich auch die Wahrheit nachtheilig scheinender Dinge darthun würde. Die Sache der Wahrheit halte ich nicht für so schlecht, daß sie sich nicht selbst beweisen lasse, und wenn wovon die Falschheit nicht durch stichhaltende Gründe gezeigt werden könnte, so würde es auch wohl für wahr gehalten werden müssen. Was die gegenwärtige Frage betrift, so wäre wenigstens erstlich zu zeigen, daß es ausser den angegriffenen Gründen gar keine andre gebe, worauf das Recht der Strafen gebaut werden könnte, wenn man auch schon gebrauchte andre Gründe ab-

leugnete, wobei ich mich aber um so weniger zu verweilen brauchte, da überdem auch ein Grund, der in Absicht einer gewissen Strafe, wie hier der mit dem Tode, angefochten ist, deswegen doch noch nicht in Absicht aller andern Strafen angefochten wird, indem, was das Mehrere nicht beweist, doch ganz wohl das Mindre beweisen kann, so wie auch oft ein Instrument für jemanden kein Recht auf eine ganze Erbschaft, wohl aber auf einen Theil dieser Erbschaft und auf ein Legat und kurz auf alle andre Rechte beweisen kann. Völlig so verhält es sich mit den Beweisen des Rechts der Strafen. Ein andres ist es, einen Grund in Absicht aller Strafen verwerfen, und ein andres, es nur in Absicht einer gewissen, wie der mit dem Tode, es thun; ein andres ist es, einen Grund verwerfen, welches ein gemeinschaftlicher und ein andres, welches der gemeinschaftliche der Strafen ist, und sie fallen weg, nicht wenn ein gemeinschaftlicher, sondern wenn der gemeinschaftliche, was nämlich zugleich der einzige ist, einstürzen gemacht wird. Wenn man dieß übersieht und behauptet, weil alle Strafen einerlei Grund in Absicht des Rechts sie anzuordnen hätten, so würde mit Ableugnung des Rechts zur Todesstrafe das Recht zu strafen überhaupt, geleugnet, dann mögte ich auch wohl fragen, ob sich denn etwa gar keine ungerechte Strafen anordnen lassen? Denn dieß scheint nach dieser zur

Rec-

Rettung der Todesstrafe gebrauchten Schlußart zu folgen, weil alle Strafen, so viel ihre Anordnung betrift, auf einerlei und bloß gemeinschaftlichen Gründen und gleichmäßig beruhen sollen, daß ungerechte Strafgesetze Undinge, ja Unmöglichkeiten seyn müßten, so daß nach Willkühr auf eine Ohrfeige und wohl noch viel geringere Dinge die Todesstrafe gesezt werden dürfte.

An sich sind ungerechte Gesetze eine ganz mögliche Sache. Weil man mir diese Wahrheit aber abgeleugnet zu haben scheint und mir die angeführte Lehre entgegen setzt, die, so gut sie auch gemeint seyn mag, mir doch gefährlich dünkt, eine Lehre, die nicht allein den morgenländischen Despotism, sondern selbst jede nur ersinnliche Tyranney gerecht machen würde, so bald der höchsten Macht Tyranney gut dünkt, so wird es wohl nicht undienlich seyn, es kürzlich zu berühren, wie es zugeht, daß von der gesetzgebenden Macht Ungerechtigkeit begangen werden kann.

Wo jemand sich selbst die Rechte macht oder nur dazu konkurrirt und bewilligt, da könnte man nicht ohne Schein behaupten, daß alle Gesetze gerecht wären, weil jeder über sich selbst statuiren könnte, was er wolle. Man kann zweifeln, ob dieß ohne alle Einschränkung richtig sey; aber ich will mich izt nicht dabei

aufhalten und es einmal annehmen. Man erwäge aber nur dieß, daß die zur Gesetzgebung Konkurrirenden zugleich Repräsentanten von andern, wenns auch nur von ihrer Familie wäre, *) sind, und also auch aus Vollmacht, aus einer Art eines ihnen anvertrauten Amtes zur Gesetzgebung konkurriren. Wer aber ein Amt hat, ist nicht befugt, die ihm verliehene Macht, die vorgeschriebenen Gränzen seines Amtes zu überschreiten. Solche Gränzen sind nun für jeden Konkurrenten zur Gesetzgebung wirklich vorhanden: das sind die von der ewigen Ordnung, die von der Natur, von der Gottheit dictirten Regeln der Gerechtigkeit. Kein Fürst, keine andere höchste Gewalt hat die Gesetzgebung als eignes Recht, sondern blos als gegebenes Amt, und behält daher immer Verpflichtungen, mit was für großer Vollmacht es auch gegeben wäre. Ein Auftrag mit ungebundener Gewalt ist eine Chimäre, und würde allenfalls auch unverjährliche Rechte der Nazion und jedes Bürgers verletzen.

Hieraus ergibt sich denn auch von selbst, wie wenig der Grund für die Todesstrafe beweisen könne, den, (wie ich aus einer Rezension ersehe) der

*) Selbst von der Nachkommenschaft sind sie gewissermassen Repräsentanten, da die Gesetze auch bei den Nachkommen verbindlich bleiben,

der Verfasser des Traktats della impunità legitima vorgebracht, und den in Deutschland auch Hr. Jakobi gebraucht hat, daß nemlich den Unterthanen Abzug gestattet werde, und daß sie auswandern könnten, wenn ihnen die im Lande eingeführten Todesstrafen nicht gefielen. Eine sonderbare Forderung in der That, daß die, welche das Amt der Gesetzgebung gegeben, wegziehen sollen, wenn diesem Amte nicht gehörig Genüge geschehen sollte; gleich als wenn die Unterthanen der Obrigkeit wegen, der von ihnen oder nur für sie angeordneten höchsten Gewalt wegen, und nicht vielmehr umgekehrt diese der Unterthanen wegen da wären; gleich als wenn der höchsten Gewalt alles nur ersinnliche selbst alle Verbrechen freistünden, wenn nur die einzige Vorsicht dabei gebraucht würde, Abzug zu verstatten. Ueberdem ist es auch nicht einmal völlig richtig, daß der Abzug so gänzlich freistehe; und wenigstens, wenn er denn auch nicht, wie in vielen Ländern, als Deserzion betrachtet wird, pflegt er doch mit Verlust verknüpft zu seyn, welches man denn doch sicher nicht außer Acht lassen kann. Und wie, wenn man denn allenthalben und wenigstens da, wohin man auszuwandern gelegen fände, dieselben oder dagegen andere Mängel wahrnähme? Soll mans doch nicht tadeln, nicht auffordern, die Mengel zu verbessern, und alles der Vollkommenheit so nahe als möglich

zu bringen? Soll man, weil man zweifeln muß, ob gleich was Untadelhaftes zu Stande gebracht wird oder werden kann, lieber, freilich eine sehr gemächliche Methode! — auch diejenigen Fehler lassen, die man sieht und wenigstens geringer machen könnte? Endlich würde auch die Auswanderung das nicht so gänzlich heben, warum die einsichtvollsten, rechtschaffensten Leute oft Gesetze getadelt haben. Dieß ist nicht so wohl, daß sie selbst Nachtheil davon befürchtet, und wenigstens, was wahre Verbrechen betrift, ganz und gar nicht, als welche sie ohnehin schon nicht begehen möchten: aber sie können auch andere nicht gleichgültig leiden sehen, und wenns die größten Verbrecher wären, sind sie ihnen doch nicht so rechtlos, daß alles gegen sie freistünde, daß die Gesetzgeber gar keine Rechte gegen sie zu beobachten hätten.

In der unterlassenen Auswanderung im Aufenthalt an einem Ort liegt denn auch gar keine stillschweigende oder thätliche Billigung eines jeden Gesetzes, sondern blos eine Unterwerfung unter alle die daselbst geltenden Rechte, und selbst dieß nicht ohne Einschränkung, da die Gesetze bei uns für die mehresten eine ihnen unbekannte und also unmöglich überdachte und durch Wohnung eingewilligte Sache sind. Nur das kann man mit dem Aufenthalt beweisen, daß ein Land, so viel Mängel es auch habe,

durch

durch alle andere Umstände und nach aller Lage doch noch mehr anziehende als fortstossende Kraft für jemanden haben müsse. Ich selbst, der ich bis jetzt in Deutschland geblieben, protestire gar sehr dawieder, daß man daraus folgere, daß ich die Verfassung und Gesetze der deutschen Länder, wo ich bis jetzt gewesen oder seyn mögte, für die gerechtesten und besten erkläre, oder denen von allen andern Ländern vorzöge; ich erkläre vielmehr, daß ich z. B. die Verfassung und Gesetze von Großbritannien, sollte ich auch nie einen Fuß hineinsetzen, doch für unendlich vollkommner halte; und was insbesondere die Todesstrafen betrift, so muß ichs sehr verbitten, daß man aus den Orten meines Aufenthalts beweise, daß ich meiner öffentlichen Bestreitung der Todesstrafe ungeachtet sie für gut, besonders für legislatorisch gerecht und nützlich halte.

Wer den Zweck will, sagt man ferner nicht ohne Scheinbarkeit, will auch die Mittel. Ich könnte allgemein gesprochen, sagen, daß ich einen Zweck aufgeben könnte, weil mir das Mittel misfalle. Inzwischen ist dieß doch hier der Fall nicht. Wichtiger ist, daß die Todesstrafe nicht das einzige Mittel des Zwecks ist, die Verbrechen zu hindern. So bald es aber wozu mehr Mittel gibt, werde ich sie doch nicht sämmtlich gebrauchen wollen, sondern oft von unzähligen alle bis auf ein einziges, das

mich vielleicht allein gerecht und billig ꝛc. kurz das Beste dünkt, verwerfen.

Eben so kann ich auch nicht den Schluß machen, daß das Mittel der Todesstrafe gerecht seyn müsse, weil ihr Zweck gerecht sey. Es ist z. B. gerecht, den Zweck zu haben, keine Landstreicher zu dulden: aber wäre denn auch das Mittel gerecht, daß man sie unverhört todtschlagen liesse, da nicht allein noch mehrere, sondern auch noch bessere Mittel diesen Zweck erreichen würden? Wer sollte doch nicht sehen, daß Zweck und Mittel ganz verschiedene Eigenschaften haben können, daß an sich ganz wohl gerechte Zwecke bei ungerechten Mitteln, wie auch gerechte Mittel bei ungerechten Zwecken seyn können! Daß eben dieß auch von andern Prädikaten gelten müsse, daß man daher auch nicht von der Nüzlichkeit des Zwecks der Todesstrafe auf die Nüzlichkeit dieses Mittels schliessen könne, versteht sich von selbst.

Ich selbst bin übrigens unvorsichtig genug gewesen, einen ähnlichen Paralogism zu machen, da ich mit andern die Unnüzlichkeit der Todesstrafe als einen Grund gebraucht, daß sie ungerecht sey. Ein Ungenannter *) und nach ihm Herr Professor Runde ist dadurch veranlaßt, umgekehrt zu fragen: Die Todesstrafen sind nüz-

*) Im Oct. des Museums vom 1776 Jahr.

nüzlich; wie können sie ungerecht seyn?
*) Ob ich gleich die Nüzlichkeit, so, wie ich mich darüber erklärt habe, noch immer verwerfe und

*) Der Ungenannte, dessen Abhandlung jüngst Herr — gegen mich für das Beste erklärte, was seither über die Kapitalmaterie erschienen sey, hat vielleicht nur gegen einige unbestimmte Sätze Erinnerungen machen wollen, ohne die Todesstrafen gradezu zu billigen. Wenigstens bin ich zweifelhaft, ob er den Tod in andern Fällen, als ich, angethan haben will: vielleicht daß wir in speziellen Fällen ziemlich oder fast einerlei Meinnng haben und blos verschiedene Wege zum Ziel nehmen.

Ueberhaupt bedaure ich, daß die Apologisten der Todesstrafen nicht die Gränzen angeben, wo der Tod statt haben soll, wie es von der andern Seite geschehen ist, damit die Verschiedenheit gewiß sey und damit der Streit, in engere Gränzen eingeschlossen, leichter übersehen werden könnte. Auf dem Unbegränzten und ohne gewisse Wege geht man zu leicht, statt einander zu begegnen, neben einander her. In allen Fällen wird denn doch gewiß niemand Todesstrafen gebraucht wissen wollen! Deswegen sollte man angeben, wo, oder wo nicht, die Todesstrafen statt haben sollten?

und worüber ich auch noch einiges sagen werde; so muß ich doch bekennen, daß ich ganz passend durch meine eigne Schlußart angegriffen bin. Durch Zurücknahme meiner Schlußart, durch gehörige Absonderung der Begriffe, wird der Fehler verbessert und damit der ganze Streich abgewandt. Denn dergleichen stoische Paradoxe, wie die, daß allein das Nützliche gerecht sey, oder, daß allein das Gerechte nützlich sey, veranlassen einen bloßen Zirkelgang um einander herum, und sie sind vielleicht nicht eher bewiesen, bis erst die Gerechtigkeit so wohl als die Nüzlichkeit der Strafe, jede schon getrennt, dargethan worden, und also der Schluß von einer auf die andre schon überflüßig gemacht ist. An sich aber, und nimmt man die Worte nicht im Begrif der stoischen Philosophie, sondern der gewöhnlichen Sprache, sind nützlich und gerecht, so gut sie auch neben einander bestehen, doch ganz verschiedene Begriffe, die keines das andre beweisen, und wenigstens nicht, wenn Nutzen und Gerechtigkeit in verschiedenen Subjekten vorhanden sind, und ich kann gewiß nicht schliessen, weil etwas für A. nüzlich sey, so müsse es gegen B. gerecht seyn. Jedes Verbrechen, z. B. Diebstahl hat, wenns von statten gegangen, dem Verbrecher unstreitig Nuzen geschaft: wer kann aber an der Ungerechtigkeit in Absicht des Bestohlnen zweifeln? Wenn man denn auch vom Nutzen auf die Gerechtigkeit der

Straf-

Strafe schliessen wollte; so könnte man doch nicht so schliessen, daß der Staat von der Todesstrafe Nuzen habe, und daß sie folglich in Absicht dessen gerecht seyn müsse, der den Tod leide. Ob der Tod in Absicht dessen, der Nutzen davon hätte, nämlich in Absicht des Staats, gerecht sey, das ist gar die bestrittene Frage nicht, sondern, ob er gegen den gerecht sey, der Schaden davon hätte, der den Tod leiden sollte, nämlich gegen den Verbrecher. Man würde sich also so ausdrücken müssen, daß die Todesstrafe demjenigen nüzlich sey, der ein Leben zu verlieren hätte, und also gegen eben diesen auch gerecht seyn müsse. Ich bin aber sicher, daß dieß, daß man demjenigen was Nützliches oder eine Wohlthat erweise, dem man das Leben nehme, niemand gegen mich behaupten wird. Hiemit, hoffe ich, wird der von mir gemachte Paralogism verbessert und dieselbe gegen mich umgekehrte Schlußart hinreichend beantwortet seyn.

Ein Grund, worauf man sich zur Vertheidigung der Todesstrafen recht viel zu thun scheint, ist die Nothwehr. Wenn von Ausrottung wegen Gefährlichkeit eines Lebens die Rede wäre, so mögte dieß allerdings Beweiskraft haben. Allein man geht viel weiter und schliest, weil die Nothwehr im natürlichen Stande unstreitig

zum

zum Tode des Anfallenden berechtige, so müsse doch auch der Staat mit dem Tode zu rächen befugt seyn. Aber sind denn Nothwehr und Rache Eins? Fallen sie nicht vielmehr sogar in zwei ganz verschiedene Zeitpunkte? Ist nämlich das Unrecht noch nicht geschehen, soll die Vollendung der Beleidigung noch abgehalten werden, so würde ich freilich im Stande der Natur, wenns erfordert würde, mit dem Tode des, der mir drohte, mich in Sicherheit stellen dürfen, aber auch sicher schon bei so geringen Beleidigungen, wo selbst kein Tyrann den Tod würde als Strafe gebraucht haben wollen. Denn niemand ist schuldig, Unrecht stillsitzend anzunehmen, und seine Wehr dagegen hat nicht eher Gränzen, bis die Gefahr abgewandt ist. Dieß sind also dieselben Grundsätze, die noch izt in unsern Kriegen gelten, und nach denen ich selbst dem Staat das Recht zugeschrieben habe, ihm gefährliche Leute auszurotten, und es ist einerlei, wenn unsre Juristen vom Moderamen inkulpatä Tutelä sprachen, als welches so sehr im Naturrecht selbst gegründet ist, daß man aller politischen Einschränkungen ungeachtet es doch nirgend und nie hat ganz versagen wollen oder können. Durchaus anders verhält sich aber die Sache in dem nachfolgenden zweiten Zeitpunct, wo das Uebel geschehen, die Gefahr aber vorbei ist. Nunmehr leiden die Grundsätze von unbegränzter Nothwehr keine fernere

An-

Anwendung, sondern an ihre Stelle tritt nur Rache. Diese ist nichts weniger als ein unbegränztes Recht, Böses zu versetzen, sondern blos Genugthuung, nemlich Bezahlung alles Interesse, allenfalls auch Sicherheit fürs künftige zu fordern. Freilich ist es wahr, daß im natürlichen Stande der durch Beleidigung Entflammte, der nach Rache Dürstende, ihm zugefügte Beleidigungen, und zwar, wie gering sie auch seyn mögen, zuweilen mit dem Tode des Beleidigers rächen wird: allein eine solche Rache ist als Thatsache, nicht schon als Recht zu betrachten. Auch könnte man es billigen, daß der Gesetzgeber in dem ersten Feuer der Rache begangene Verbrechen von der Strafe befreyete, welches ich hier nicht untersuchen will: allein es geschähe wenigstens nicht, um solche Rache für rechtmäßig zu erklären, sondern weil man solche Leute in der Wuth der durch Beleidigung verursachten Leidenschaft wie Verrückte achtete, und als solchen selbst Todtschlag ihnen zuzurechnen sich nicht getrauete. Sobald aber der Mensch wieder vernünftig und seiner mächtig geworden, hat er gewißlich kein Recht, unbegränzte oder äußerste Rache vorzunehmen, und er hat ein solches Recht desto weniger, je mehr Zeit verflogen ist und die Verrücktheit also aufgehört haben muß. Da nun, um jemanden, der die Beleidigung vollbracht hat, das Leben zu nehmen nicht nur Rache, sondern eine ausserordentlich

deutlich große oder äußerste Rache erfordert wird, so glaube ich, konnte ichs mit Recht für unanständig halten, darauf das Recht zu einer Strafe zu gründen. Hiemit hebt sich auch von selbst der Vorwurf, den mir der Hr. Prof. Runde gemacht, daß ich das Rache nicht in der unter den Naturrechtisten angenommenen Bedeutung gebraucht. Es ist genug, daß meine Bedeutung von äusserster Rache allein die Todesstrafe rechtfertigen könnte. Wollte man diesen Exzeß der äussersten Genugthuung aber als Werk des Verstandes und kalter Abwägung, nicht als Werk der Leidenschaft ansehen, desto besser, indem der Verstand doch sicher noch viel weniger dahin ausschweifen dürfte, wo sogar schon Leidenschaft zu weit gegangen wäre und Tadel verdiente, so wie auch eine That der Bosheit strafbarer ist, als wenn sie nur Leidenschaft wäre! Ueberhaupt geben auch Schriftsteller über ein und dasselbe Wort sehr variante Erklärungen. Wollte man daraus gleich auf Verschiedenheit der Begriffe folgern, so müßte man nach jeder Erklärung besonders drüber reden. Aber es hätte nichts lächerlichers seyn können, als zu sagen, daß Rache die Todesstrafe nicht rechfertigen könne, wenn sie im Sinn des A. genommen würde, noch auch im Sinn des B. noch auch im Sinn des C. ꝛc. und so alle Erklärungen und jede auch die geringste Verschiedenheit durchgegangen und diese noch mit noch

ver-

vermutlichen vermehrt, die man denen unterge
schoben hätte, welche keine Erklärung ausdrück-
lich angegeben. Ich brauche mich hiebei um so
weniger zu verweilen, da der Grad der Rache
selbst, auch ohne auf ihren doch so sichtbaren
Unterschied von der Nothwehr zu sehen, um
bis zum Tode fortzugehn, doch größer ausfällt,
als wozu rechtmäßige Genugthuung, nämlich
Bezahlung alles Interresse und Sicherheit des
Beleidigten vor dem Beleidiger fürs künftige
Grund gibt, und alles mehrere, weit entfernt
an den Staat übertragen zu seyn, um so mehr
für kaßirt zu achten ist, da es an sich schon die
erlaubten Gränzen übersteigt. Noch wichtiger
scheint, daß Rache und Nothwehr eben so wohl
von der Strafe ganz verschieden ist, wie jene
unter einander, und daß sich eben so wenig von
dem einen auf die andre ein Schluß machen läßt.
Denn Rache und Nothwehr ist eine Beziehung
des Beleidigten zu dem Beleidiger; Strafe hin-
gegen ist eine Beziehung einer höhern Gewalt
gegen die Untergebenen, sie sey nun zwischen
Staat und Unterthanen, Herrn und Dienen-
den, oder endlich Eltern und Kindern. Eltern
würden sich aber schämen, ihr Strafrecht als
ein Vollstreckungsrecht für ein Kind, das von
einem andern Kinde beleidiget worden, anzu-
sehn; vielmehr strafen sie das beleidigende Kind
aus eignem Rechte. Eben so ist denn im Staat
Strafe keinesweges eine Umwandlung der Rache

oder Nothwehr, sondern eine mit dem Staat ganz neu entstandene Beziehung, setzt eine durch Einstimmung verliehene Gewalt, ein Amt voraus, wenn dieß Strafrecht rechtmäßig seyn soll. *) Wie es sich mit dieser Gewalt nun verhalte, daß sie insbesondre an die Regeln der Gerechtigkeit gebunden sey, habe ich schon erinnert. Vielleicht könnte man auch sagen, daß die Herleitung eines Strafrechts aus einem Rachrecht ꝛc. auch von der Seite unschicklich sey, weil der Staat dadurch zum Repräsentanten des Beleidigten und Richter zugleich und also gewissermassen in eigner Sache wird. Ein wahrer Wiederspruch scheint es dabei, wenn man den Staat sich auf das Recht des Beleidigten stützen läßt, und ihm zugleich das Recht der Begnadigung beilegt; indem ja der Staat nicht begnadigen dürfte, wenn er deswegen strafte, weil er die Rechte des Beleidigten zu verwalten und zu besorgen und ihn zu rächen hätte, da es

*) Vielleich können von dieser Seite einige scheinbare Gründe wider mich selbst gewandt werden. Aber die Sache verhält sich so: Amicus Plato sed magis amica veritas, ist mein Hauptgrundsatz. Auch wäre es doch nur blosse Scheinbarkeit, und wirklich beweisen wird man auch von dieser Seite die Gerechtigkeit der Todesstrafen nicht können.

es sich gar nicht denken läßt, daß der Beleidigte Vollmacht gegeben, die ihm zuständige Rache, die er wünscht und warum er solche Vollmacht ertheilt hätte, freiwillig zu erlassen, und sollte der Staat sich auf eine Art von Kommißion des Beleidigten stützen, so dürfte er solche nicht überschreiten. Von der Begnadigung selbst werde ich noch reden; hier sage ich vors erste nur, daß man mit solchen Vorschlägen Inkonvenienzen der Todesstrafe eingesteht, und sie so gehoben wissen will, daß die Rechte des Beleidigten und das Amt sie zu besorgen verletzt würden. Aber die Rechte des Beleidigten gehn nicht so hoch, daß eine Verlezung seines Rechts nöthig wäre.

Doch man will den Staat auch zum Selbstbeleidigten machen, wenn eines seiner Mitglieder beleidigt worden, und als solcher soll der Staat sich mit dem Tode des Beleidigers rächen können. Aber die Sache bleibt dieselbe und insbesondre hat auch hier alles seine volle Anwendung, was ich über den Unterschied zwischen Rache und Nothwehr und Strafe gesagt habe. Ueberdem scheint es mir bedenklich, ein System zu lehren, das alle Privatverbrechen zu Hochverrath und den Bürger selbst zur blossen Waare des Staats machen würde. Es wird vermutlich nicht ganz überflüßig seyn, ein Paar Anmerkungen über die natürliche Beschaffenheit der Staatsverbrechen zu machen.

Allerdings giebt es Staatsverbrechen, wo nämlich die ganze bürgerliche Gesellschaft oder ihr Wohl angegriffen wird. Hier könnte der Staat denn als beleidigte Person handeln, und würde alles, da kein Richter über diesen Beleidigten und den Beleidiger vorhanden wäre, blos nach Kriegsrecht gehen, wo der Staat die eine, der Beleidiger die andre Parthei wäre. Freilich oft ein sehr ungleicher Krieg; aber der Beleidiger hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er Ursach zu einem solchen Kriege gegeben, und wenn Danzig oder irgend ein ganz kleiner Staat den König von Preussen beleidigte, würde dieser ganz gerecht Genugthuung fordern oder Kriegsrecht gebrauchen können. Dieß führt nun wieder auf meine Folgerungen aus der Gefährlichkeit, indem Kriegsrecht allerdings Befugniß gibt, einen Gefährlichen wegzuschaffen, und bei subsistirender Gefahr ihn sogar, wenns nöthig ist, zu vertilgen. Nachdem die Gefahr aber vorbei ist, darf man mit Recht außer Schadensersetzung nur dahin sehen, daß der Feind nicht von neuem gefährlich werde.

Staatsverbrechen nicht nach Regeln des Kriegs, sondern der gewöhnlichen Justiz zu beurtheilen, scheint in Schwierigkeiten verwickeln zu müssen. Man könnte sie als Beleidigungen vielmehr jedes als aller betrachten. Dann hätte jeder Recht zu klagen. Wie kann aber jeder

Recht

Recht der Klage aus der Staatsbeleidigung, nämlich zu mehr, als die allgemeine Beleidigung ihn selbst angeht, zu mehr, als zu seinem Antheil haben? Freilich könnte durch Vertrag und Gesetz demjenigen Vollmacht aus Aller Beleidigung gegeben werden, der die Klage zuerst erhöbe, und wenn man besorgte, daß ein solcher erster Kläger auch wohl mit dem Verbrecher kolludiren, ihn begünstigen, schlecht verklagen ꝛc. mögte, daß vielleicht auch niemand Klage erhöbe, wenn zumal Nachtheile davon für den Kläger zu besorgen wären und daß dadurch mancher Verbrecher ungestraft, oder, wo der Richter, nicht das Gesetz, den Ausspruch thut, mit gelinderer Strafe davon käme; so könnte der Kläger denen, die gleichfalls Recht der Klage gehabt hätten, Verantwortung wie von einem Amte schuldig seyn; auch könnte bei manchen Verbrechen der, welcher das natürlichste Interesse zu klagen haben müßte, und sich innerhalb legaler Zeit dazu nicht qualifizirt hätte, als Mitverbrecher oder Kolludent angeklagt oder zur Verantwortung gefordert werden, oder es könnte auch eine Person angestellt werden, die das Amt hätte, Kläger in deren Namen zu seyn, die klagen sollten und solchen Verantwortung schuldig seyn müßte.

Ich will nicht untersuchen, was diese und dergleichen Mittel ausrichten mögten, da doch

immer andre Schwierigkeiten in Absicht des Richters übrig bleiben würden. Denn wer könnte Richter seyn, wenn jeder zu einem gewissen Antheil wie Beleidigter zu achten wäre, und also in gewissermassen eigner Sache nicht sollte entscheiden dürfen? Dieser Anstoß könnte freilich — wenigstens größtentheils verschwinden gemacht werden, wenn nämlich der Richter nicht die Größe der Strafbarkeit zu bestimmen, sondern nur zu entscheiden hätte, ob die Strafbarkeit, da sey, ob jemand die vom Gesetz selbst schon bestimmte Strafe verdient habe, ob er schuldig oder nicht schuldig sey, indem doch niemand, wenn er unpartheyisch ist, ein Interesse hat, ob jemand und dieser oder jener der Verbrecher sey, wohl aber die Größe der Strafe nach Leidenschaft bestimmen wird, zumal wenn Feuer, starker Haß gegen alles Böse, Eifer es auszurotten ꝛc. ihn entflammt, gegen den Verbrecher erhitzt, und heist Gutes anzurichten, Grausamkeiten oder wenigstens Ungerechtigkeiten begehen läßt. Vielleicht werden aber doch immer noch in dem Verfahren und ganzen Prozeß Dinge übrig bleiben müssen, wo der Richter Parthei nehmen kann. Dieß zu heben kann man den Richter beeidigen lassen. Allerdings wird dadurch das Mitinteresse und die auf den Richter fallende Porzion der allgemeinen Beleidigung gewissermassen abgelobet, allein was hilft ablohen, was sich nicht abloben läst? Abloben,

Mit-

Mitleid oder Haß oder überhaupt Leidenschaften zu haben, die von äußern Umständen, von Temperament, Philosophie und dergleichen abhängen? Abloben, daß man aufhören wolle, empfindlich und Mensch zu seyn? Ich will hiemit nicht sagen, daß der Eid ohne Einfluß sey; ich behaupte nur, daß er nicht hinreichend sey, ganz unpartheyisch und uninteressirt zu machen, wenn dagegen die Sache selbst Interesse und Parteilichkeit giebt. Daß es daher auch eben so wenig hinreichen kann, wenn ein Richter den Verbrecher nicht persönlich kennt, wie man unter andern für das Ende des Processes durch Verschickung der Akten zu erhalten sucht, ist so klar, daß es keines Beweises bedarf. Der Anstoß, keinen schicklichen Richter bei öffentlichen Verbrechen bekommen zu können, läßt sich also durch Eid und dergleichen Mittel so wenig gänzlich heben, als Todfeindschaft, wenn sie abgelobt worden, wieder Fähigkeit Richter oder Zeuge zu seyn verschaffen könnte.

Selbst mit der Bestellung des Richters sieht es nicht viel anders aus. Denn da schon blos durch die Wahl des Richters Parthei für oder wieder jemand genommen werden kann, so scheint es, wenn jeder durch ein Verbrechen mitbeleidigt ist, dürfte niemand den Richter über ihn und den Beleidiger wählen. Freilich liesse sich auch dieser Anstoß mildern, wenn beide Partheien sich die Richter wählten, und der mitbe-

leidigte Staat nur nebst andern Beleidigten die Richter zur Hälfte und die andre der Beleidiger wählten; wenn überdem mit Angabe der Ursach jeder vom andern Gewählte verworfen werden könnte; wenn endlich auch, weil Angabe der Ursach bedenklich scheinen, auch wohl die Ursach mehr in gegründetem Mistrauen als in deutlicher Erkänntniß ihren Grund haben könnte, verstattet würde, noch eine gewisse nicht zu geringe Anzahl ohne Angabe der Ursach zu verwerfen. Auf solche Weise scheint es, daß man endlich Richter bekommen müßte, die für völlig unpartheyisch zu achten wären, da sich von keiner Seite das geringste habe dagegen einwenden lassen, zumal wenn noch eine auf den gegenwärtigen Fall gehende Beeidigung hinzugefügt würde. *) Allein das System der Mitbeleidigung verwickelt doch in eine neue Schwierigkeit. Denn dann hätte der Inquisit für jeden eine Ursach,

*) Auch ohne mein Erinnern wird hier jeder die Aehnlichkeit mit der Einrichtung meiner alten Vorfahren bemerken. Es ist traurig, daß sie nur da noch übrig geblieben ist, wohin sie durch selbige gebracht ward — in England. Ich liebe diese Einrichtung unsrer Brüder, und mir ekelt für unserm römischdeutschen peinlichen Rechte dagegen, und solches hat vielleicht durch und durch nichts so vortreffliches.

sach, ihn zu verwerfen, weil nämlich jeder Mitintereſſe hätte, und müßte alſo dieß Syſtem der Mitbeleidigung, wie man ſich auch wenden und drehen möchte, bei Staatsverbrechen nichts als Kriegsrecht übrig laſſen, man möchte denn Richter nehmen, die keine Mitglieder des Staats wären, Richter, die zwiſchen dem beleidigten Staat und dem Beleidiger zu entſcheiden hätten, ohne ſelbſt beleidigt zu ſeyn.

Leute, denen aus Studium nur römiſche Sitte, und zwar nur die des ſpätern Reichs gefällt, möchten vielleicht ſagen, daß der Staat, der Mitbeleidigung ungeachtet, den Richter ohne Bedenken beſtellen könnte, indem ja der Richter für keine ſpezielle Fälle, ſondern ein für allemal und auch für künftige nicht vorherge-ſehene Fälle beſtellt werde. Gleich als wenn es nicht geſchehen könnte, daß gerade bei einem Vorfall ein Richter zu beſtellen wäre; gleich als wenn es nicht abſichtlich ſich ſo veranſtalten lieſſe, daß eine Richterſtelle von neuem zu be-ſetzen wäre; gleich als wenn nicht auch Leute zu Richtern genommen werden könnten, von denen der Anſtellende verſichert wäre, daß ſie ihm ge-fällig ſeyn, auf alle mögliche Weiſe ſeinen Wil-len erfüllen und ſeine Wünſche begünſtigen wür-den, zumal da ſie auch durch beſtändiges Ge-halt und tauſend andre Sachen in erſtaunlicher Dependenz von der höchſten Gewalt zu ſeyn pflegen! Daß dergleichen Einfluß in die Juſtitz

haben könne, wird jeder begreifen, und daß es ihn wirklich habe, auch davon werden manchem gewisse oder sehr wahrscheinliche Beyspiele einfallen. Und wenn denn auch die Bestellnng der Richter noch so sehr ohne Bedenken von statten geben könnte, so bleibt wenigstens die Schwierigkeit, daß das Mitintresse jeden untüchtig machen müße, zum Richter bestellt zu werden.

Daß es sich bei den Zeugen in Absicht des Mitintereſſe sehr ähnlich verhalte, fällt in die Augen, und es ist unnöthig, mich dabei aufzuhalten.

Nun könnte man zwar die Sache auch so vorstellen, daß der Staat mitbeleidigt sey, wie Aeltern durch Beleidigung ihrer Kinder. Aber der Vater hätte doch nur geringeres Recht als das Kind selbst, könnte also auch unmöglich Todesstrafe fordern, wenn das Kind selbst kein solches Recht hätte, wie es denn nicht hat. Und daß eben dieß auch vom Staat gelten müsse, ist unstreitig. Zudem ist es gleich viel, auf was für Weise der Staat mitbeleidigt seyn soll; genug, daß diese Qualität doch immer zum Richter in eigner Sache ꝛc. macht. Ich kann und will nichts desto weniger nicht leugnen, daß der Staat durch Todtschlag wegen eines verlohrnen Bürgers lädirt sey. Aber es darf doch nicht der gerechte Grad der Genugthuung

über-

überschritten werden. Zudem schaft Todesstrafe den verlohrnen Bürger nicht wieder, sondern der Staat gibt sich vielmehr nur noch einmal eben diesen Verlust. Nur dann würde dieser Verlust aufgewogen, wenn gezeigt werden könnte, daß die Todesstrafe, wenn auch nicht das einzige, doch das zuverläßigste Mittel sey, dergleichen Verlust seltener zu machen, worüber ich noch einiges sagen werde.

Eine nicht außer Augen zulassende Absurdität scheint auch daraus zu erwachsen, daß man den Staat sich auf das Recht des Beleidigten stützen läßt, ohne auszumachen, ob jemand nur über sein eignes Leben zu disponiren Macht habe. Denn das ist und bleibt aller gebrauchten und noch fort zu brauchenden Sophismen ungeachtet eine ewige Wahrheit, wenn jemand über eine ihm selbst zugehörige Sache, über ein eignes Leben, nicht zu disponiren hätte, vielweniger müste er über eine ihm nicht zugehörige Sache, über ein fremdes Leben, disponiren können. Freilich ist die Hauptfrage, ob der Mensch über sein eignes Leben Gewalt habe, etwas, worüber sich viel streiten läßt. Aber ich möchte denn auch nur mich hierin geirrt haben; so könnte es doch gegen die Verfechter der Todesstrafen, wenigstens was die mehrsten betrift, genug seyn, sie aus dem gewöhnlichen und präsumtivisch eignen System anzugreifen.

Man

Man sucht zwar dadurch auszubeugen, daß man sagt, der Mensch habe nur keine unbedingte, wohl aber eine bedingte Gewalt, über sein Leben: allein ich muß gestehen, daß ich nicht sehe, was mit einer solchen Auskunft geholfen werden könne. Anstatt daß es vorher geheissen: Der Mensch kann keine Macht übertragen, die er selbst nicht hat, und also, da er selbst keine Macht über sein eignes Leben hat, auch diese nicht; würde es nunmehr nur etwas verändert heissen müssen: der Mensch kann nicht mehr Macht übertragen, als er selbst hat, und also unter allen denen Bedinguugen, unter welchen er nicht die Macht hat, selbst sich das Leben zu nehmen, kann er eine solche Macht auch nicht übertragen. Wenn also der Prof. Runde den Selbstmord für eine unerlaubte Handlung hält, und also, wenn ihn ein Verbrecher beginge, solchen als Hinzufügung eines wo nicht größern doch neuen Verbrechens betrachtet, so wird er, wenn er aufrichtig handeln will, behaupten müssen, daß niemand Macht über sein Leben einem andern, und also auch dem Staat nicht, übertragen könne *). Auf die unerwiesenen Vors

*) Ausser andern Abhandlungen über den Selbstmord steht in Engels Philosophie für die Welt, eine Abhandlung hierüber; unstreitig von Garve. Jedem empfehle ich auch

Vorausſetzungen, daß Todesſtrafen die einzigen oder ſicherſten Mittel wären, keinen Selbſtmord zu begehen, nämlich das Leben zu erhalten ꝛc. brauche ich weiter nichts zu antworten, als daß es, wie mich dünkt, Vorausſetzungen und zwar falſche ſind.

Für einen von den wichtigſten Gründen haben viele die Talion gehalten, und ob ſie gleich, ſo viel ich weis, noch niemand gegen meine Einwürfe gerettet hat, ſo wird es doch wegen ihrer Scheinbarkeit nicht überflüßig ſeyn, noch einiges darüber beizubringen.

Die Talion ſcheint auch von Seiten der Arithmetik oft keine Gleichheit zu beobachten. Ein Jüngling nämlich erſchlage einen Greis. Iſt der Jüngling nun zumal von einer Geſundheit, wie der Greis ſie nie gehabt hat, ſo wird ihm ſtatt der zu fordernden wahrſcheinlich gleichen Anzahl von Jahren ein großer Ueberfluß von wahrſcheinlichem Leben genommen. Man würde alſo auch bei einem ſolchen Jünglinge warten müſſen, bis er ein Alter erreichte, wo

er

auch eine Rezenſion über Moſes Mendelsſohns Phädon in der N. Bibl. der ſchönen Wiſſenſch. ꝛc. die vermuthlich von eben dieſem Denker herrührt, und in dieſer eine hieher gehörige kurze Stelle für den March. von Beccaria.

er nach Wahrscheinlichkeit nicht länger leben würde, als wozu der Greis nach Wahrscheinlichkeit gehabt hätte. Um ihn also mit Talionsgerechtigkeit strafen zu können, würde man ihn etwa im Gefängniß aufbewahren müssen, und, da das Gefängniß schon selbst ein Uebel ist, müste der Werth dieses Uebels wieder bezahlt, oder von der gebührenden Strafe wieder abgezogen und selbige um so viel vermindert werden, als das Gefängniß Strafe wäre. Das schlage an, wer da kann! Ich weis dazu keinen Maßstab. Zugleich wäre dabei der Nachtheil unvermeidlich, daß die Aufsparung bis auf die Zeit, da Talion anfinge mehr Wahrscheinlichkeit der gleichen Vergeltung zu bekommen, auch große Gefahr bringen müste, daß durch frühern natürlichen Tod oder andre Zufälle ein Mörder fast von aller Strafe befreit bliebe.

Eben solche Schwierigkeiten scheint auch die beiderseitige Porzion des Glücks zu machen. Aber es thut nicht Noth, dieß weiter aus einander zu setzen.

Die Ungleichheit der Talion kann sich aber auch gewissermassen umgekehrt äußern, daß zu wenig vergolten zu seyn scheint. So kann es geschehen, daß ein kränklicher Greis einen gesunden Jüngling erschlägt. Schon Solon hat einen ähnlichen Fall vor Augen gehabt, daß nämlich ein Zweiäugiger einem Einäugigen sein

noch

noch übriges Auge ausschlüge. Er suchte diese Ungleichheit damit zu heben, daß dem Lädirer beide Augen ausgeschlagen würden. Doch hatte derselbe nur Eins ausgeschlagen, und wenn blos Auge für Auge gegeben werden soll, dürften ihm nicht zwei Augen für ein Auge entrissen, doppelter Schmerz und ganze doppelte Talion gegeben werden. Ist es so gar nothwendig des Verlezers Schuld, daß der Lädirte mit Verlust des einen Auges schon blind wurde? Solons Auskunft mag übrigens ganz vortreflich seyn: aber sie ist wenigstens nach andern Grundsätzen zu retten. Ich greife sie nur als Talion an.

Ich sehe indeß ganz wohl, was man für die Talion noch sagen könnte: daß die Sache an sich gleich sey, daß blos der Eindruck und die Folgen für den Empfänger verschieden wären; daß auch wohl eine Summe Geldes in Absicht deß, der bezahlt und deß, der bezahlt bekömmt, zumal nach der verschiedenen Zeit des Borgens und des Zurückgebens einen sehr verschiedenen Werth haben könne: aber es sey genug, daß es an sich einerlei sey, und es bleibe doch immer gerecht und billig, daß eben das bezahlt werde, was geliehen ist, ohne daß man sich um den Werth in Rücksicht auf Zeit und Personen zu bekümmern habe.

Dieß ist vielleicht nicht ohne Schein. Inzwischen läßt sich doch auch noch Unterschied

genug

genug in der Sache angeben. Bei dem Gelde muß nicht mehr und nicht weniger als dieselbe Summe zurückgegeben werden, weil der Kontrakt eine solche Bezahlung vorschreibt; und es kann doch der Kontrakt auch anders seyn. Aber über das Ausschlagen des Auges ist kein Kontrakt vorher gemacht. Ueberdem ist hier auch die große Verschiedenheit zu bemerken, daß ich das vorgestreckte Geld wirklich selbst wiederbekomme und von neuem gebrauchen kann. Ein verlornes Auge bekomme ich aber nie wieder, wenn auch noch so viele ihre Augen verlieren müßten, so wenig als der, welcher das Auge ausschlug, ein Auge mehr bekam, als er vorhin gehabt. Der eine, der mit Talion belegt wird, leidet nur Schaden, ohne daß der andre, der von ihm Verletzte, das geringste dadurch gebessert würde.

Die Talion darf ich aber doch noch nicht verlassen, weil sie, wie viel andre Dinge, einem fabelhaften Geschöpf gleich ist, das immer unter veränderter Gestalt wieder hervorkommt, und nachdem ich mancherlei Blössen der Talion aufzudecken gesucht habe, seh ich sie schon im Begrif, sich in ein Recht der natürlichen Gleichheit zu verwandeln, daß nämlich, was dem einen recht, auch dem andern nicht unrecht sey, und also der Mörder, der das Leben genommen, auch solches wieder verliehren müsse, der das

Leben

Leben versagt, auch solches wieder versagt bekommen müsse, damit Beleidiger und Beleidigter in gleichem Rechte stünden. Das Trügliche solcher Schlüsse läßt sich aber ohne Mühe aus seiner Hülle ziehn. Nämlich es würde hiedurch vorausgesetzt, daß Motive und Ursach des Mordes eben so in dem Ermordeten oder dessen Repräsentanten, wie in dem Mörder sey, daß sie in eben derselben Lage wären, und daher dasselbe Recht haben müßten. Dieses Recht der natürlichen Gleichheit könnte aber vielleicht eher einen Grund wider die Todesstrafen abgeben. Wenn z. B. ein Stamm eines Volks, wie bei den Israeliten, nicht etwa einen andern Stamm, sondern nur einen einzelnen Menschen eines andern Stamms umgebracht hätte, so wäre der ganze Staat unstreitig befugt, über eine solche Universität Gericht zu halten. Schreibt nun das Gesetz Todesstrafen vor, so würde die ganze verbrochenhabende Universität, jedes durch Beschliessung oder Einwilligung verbrochenhabende Mitglied derselben hingerichtet werden müssen. Aber von der menschlichen Natur selbst unterstützte Politik bebt zurück und verbietet solche für den Staat so nachtheilige Strafe, und also misbilligt man gleichsam selbst das Gesetz durch dessen Durchlöcherung, und geht von der Gleichheit des Rechts ab. Oft straft man nur die Anführer, oft nach dem Loose, oft nach Auszählung, und straft wohl desto härter, um andere

gar nicht zu strafen: gleich als wenn nur die Anführer verbrochen hätten, oder als wenn es in Absicht angeführter Diebesbanden ꝛc. eben so gehalten würde, und als wenn niemand gestraft würde, wenn man die Anführer nicht hätte oder wüste; gleich als wenn das Loos oder die Auszählung durch eine Art von Wunder gerade die Anführer oder die Schuldigsten anzeigen würde; gleich als wenn die übrigen Antheilhabenden dadurch die verdiente Strafe gleichmäßig mitbekämen; gleich als wenn an einigen Komplitzen auch die Strafe der ungestraften oder doch begünstigten Mitschuldigen vollzogen werden könnte; und gleich als wenn in Absicht andrer Komplizen Verbrecher zu ganzen Banden gelindere Strafen, als wenn sie getrennt und nicht auf Einen Zweck wirkend gehandelt hätten, oder gar Erlassung der Strafe verdienten! Misbilligt man aber bei Universitäten Todesstrafen, so scheint man sie auch bei einzelnen zu misbilligen. Denn es ist blos mehr und weniger Tod, blosse Abstufung von der größten Universität bis zum Einzelnen; die Sache selbst ist aber Eins, und ein Nachtheil, der vom Verlust von Hunderten erwachsen würde, würd eeben so wohl, wenn schon im Verhältniß von $\frac{1}{100}$ gegen $\frac{100}{100}$ aber doch wirklich erwachsen, und giebt der Verlust von $\frac{100}{100}$ einen Grund wider Todesstrafe, so thut es eben so wohl, wenn schon verhältnißmäßig, auch der Verlust von $\frac{1}{100}$ aus

einer

einer solchen Universität, und also auch der Verlust jedes Einzelnen einer noch größern Universität, endlich des ganzen Staats.

Ich habe schon in meiner Ankündigung der Uebersetzung des M. D. B. etwas über die Mittel einfliessen lassen, womit man die Inkonvenienzen der gesetzlichen Strafen überhaupt zu heben sucht, und zum Theil ihren Gebrauch recht sehr anpreist. Die Begnadigung und andre ähnliche Mittel gehen nicht die Todesstrafen allein an. Weil man sich aber doch zuweilen auf einige dieser Mittel beruft, und andres wenigstens zur Aufklärung dieser Materie dienen kann, so wird es doch wohl keine überflüßige Ausschweifung seyn, die Begnadigung und dergleichen Mittel etwas genauer zu untersuchen, damit niemand sich wider mich, die Fehler und Nachtheile der Todesstrafen zu vertheidigen, auf Auskünfte berufe, die wider mich erst selbst gerettet werden müssen, die ich eben so wohl, wie die Todesstrafe selbst, verwerflich finde, oft selbst das, womit man heben will, schlimmer finde, als das, was man heben will.

Begnadigungen, diese so oft gepriesene Panacee, dieser so oft erhobene Beweis der Güte und Sanftmut des Regenten, sind wirklich in meinen Augen ein Beweis einer schwachsinnigen, ungerechten, alles zerrüttenden Regie-

rung, oder sonst eines solchen Abschaums von Gesetzen, daß es besser ist, sie einstürzen zu machen, und gleichsam ein öffentlich autorisirtes Beispiel zu geben, daß Gesetze nichts für den sind, der hinreichende Macht hat.

Zur genaueren Prüfung der Sache scheint es nöthig, zuförderst zu untersuchen, ob das Recht der Gnade ein Theil der rechtsprechenden oder gesetzgebenden Justitz seyn könne? Die rechtsprechende hat ein kalter Untersucher des Falls und ein unverrücklicher dem vorhandenen Gesetz schnurstracks nachkommender Vollstrecker seiner Entscheidung. Der Richter, und wenn der Gesetzgeber Richter zugleich ist, auch dieser in solcher Qualität und so fern er Richter ist, hat sich nicht drum zu bekümmern, wie die gesetzliche Entscheidung billig oder hart ausfalle, sondern was für eine Vorschrift da sey, nicht wie gut, wie menschlich der Ausspruch ausfalle, sondern wie er dem Willen des Gesetzgebers treu, dem daraus für jeden erwachsenden Rechte gemäß sey.

Sollte nur mit einigem nicht zwar Recht aber doch Rechtsschein begnadiget werden, so würde es gleichsam voraussetzen, daß vorher durch die gesetzgebende Gewalt mit Zuziehung aller Konkurrenten und nach allen vorgängigen Erforderlichkeiten das vorhandene Gesetz abgeschaft und statt dessen ein andres gegeben würde, nach wel-

welchem hiernächst der Verbrecher von der nach diesem Gesetz rechtsprechenden Gewalt ungestraft durchkommen müste. Dann würde zwar nach dem Gesetz gerichtet, aber die Begnadigung bekäme doch zugleich eine andre Inkonvenienz, daß der Verbrecher nicht nach dem vorhin vorhandenen, sondern nach einem neuern Gesez, als die That, gerichtet würde. In Absicht der Nation selbst, scheint die Begnadigung eine Verletzung gleichsam eines derselben geschehenen Versprechens, indem in der Publikation der Gesetze auch ein Angeloben zu liegen scheint daß jedesmal genau nach diesen Gesetzen gesprochen werden soll, und niemanden dawider zu privilegiren. Diese Wahrheit ist so unleugbar, daß die Ungerechtigkeit der Begnadigungen einem jeden sogleich aufzufallen scheint. Auch das unwissendste Volk schreit, die und die That hätte nicht so ungestraft hingehn sollen; es sey vorhin einmal dieselbe That begangen worden, und damals sey sie so und so bestraft worden; eben so hätte es nun wieder bestraft werden müssen, wenn es anders damals gerecht gewesen; und dergleichen mehr. Und wie, wenn denn auch Bürger bei einem Verbrecher Mitinteresse haben, und als Lädirte durch peinliche Anklagen Strafe fordern könnten? Begnadigung scheint daher Absagung der Rechte der lädirten, beleidigten Bürger; und ihr Interesse verschwindet auch nicht dadurch, daß sie nicht Klage angestellt,

da sie sich getrost auf unsre Verfassung und darauf verlassen konnten, daß die Klage des öffentlichen und bestellten Klägers auch zu ihrem Interesse und zu ihren Rechten verhelfen müste. Von Rechten, die erst mit der Verdammung sich äußern können, will ich nicht einmal reden. Das Recht, Strafe zu erlassen, scheint aber, wie das Recht zu strafen, ein Recht aller Bürger, enthält also außer der Porzion der höchsten Gewalt auch die Porzionen aller andern Mitglieder des Staats. Der eignen Porzion könnte freilich der Regent, oder wer sonst die Majestät hat, entsagen, aber deswegen nicht auch schon den Porzionen, die ihm anvertraut sind und andern zugehören, wo er vielleicht nur Auftrag hat, den Porzionen eines jeden Genüge leisten zu lassen, nicht aber eben sie zu annulliren oder dem Beleidiger hinzugeben. Denn als eine wahre Hingabe fremder blos zur Verwaltung anvertrauter Porzionen, ist wirklich Begnadigung zu betrachten. Ja, der Bürger muß auch vor den Begnadigungen noch von einer andern Seite zittern. Denn wenn erst die Justitz durch günstige Privilegien abgeändert wird, was könnte doch wohl sichern, daß ein andresmal die Justitz nicht eben so wohl durch odiöse abgeändert würde. Denn wirklich dieselbe Macht, welche begünstigen, wider das Gesez schützen kann, müste doch auch wohl berechtigt seyn, zu misbegünstigen, ohne Gesetz zu strafen, ja,

Tugend

Tugend selbst zu strafen, wenn dieß solcher Macht gut scheinen sollte. Ueberdem bedenke man, daß die ganze Wirksamkeit der Strafe durch die Verwirrung und Ungewißheit, welche durch Begnadigungen entsteht, erschüttert, zerstört, oder wenigstens geschwächt wird. Denn wie wenig mag oft eine Strafe Eindruck machen, die nicht gewiß ist, wo die Hoffnung der Gnade um so leichter wirkt, da der Mensch ohnehin schon bis an den letzten Athemzug gern zu hoffen pflegt, ohnehin schon die Gefahr leicht als vermeidlich ansieht, und nun dadurch noch viel sicherer gemacht wird, daß er weis, daß die schwachen, gegen einzelne Personen gnädigen, das heist, gegen die ganze, Vollziehung der Gesetze fordernde Nazion, ungerechten, harten, grausamen, unmenschlichen Regenten vom schwachen, weiblichen und männlichen, Weibsvolk als recht christliche, gutherzige, menschliche Regenten ausposaunt werden. Im Grunde beklage ich jedes Volk eines gnädigen von den Gesetzen durch Pardonnirungen errettenden Herrn. Bei alle dem kann und will ich doch nicht leugnen, daß es Fälle geben könne, da Vollstreckung der Strafe keine Wohlthat für die Nazion seyn würde, wie es Fälle geben kann, wo jemand, trotz aller Gründe wider Todesstrafen, das Leben verlieren müste. Ich zweifle aber, ob es überall oder wenigstens oft Fälle gebe, wo Gnade anders als durch schlechte Gesetze

nothwendig würde. Ungerechtigkeit, jemandes natürliche Rechte verlezende oder nur zu nichts dienende Härte eines Gesetzes kann freilich vor dessen Vollziehung zittern machen, und hier mögte vielleicht Begnadigung nicht so sehr zu misbilligen seyn. Aber man sollte wenigstens damit Aufhebung oder Verbesserung des schlechten Gesetzes verknüpfen. *) Allerdings kann es, wie es Fälle gibt, wo jemandes Leben gefährlich wird, auch Fälle geben, daß nicht allein die Strafe mit dem Tode, sondern auch mit andern Strafen, für den Staat nachtheilig oder gefährlich werden könnte. Dieß trift besonders bei Personen, deren Dienste keine andre Person dem Staat ersetzen könnte, z. B. im Kriege eines Feldmarschalls. Aber vielleicht könnte man doch solche Personen auf eine Art von der Strafe eximiren, daß man durch irgend einen falschen für wahr ausgegebenen Umstand sie dem

Gesetz

*) Wenn gegen schlechte Gesetze begnadigt wird, so wird der Fehler weniger bemerkt und wird gelassen. Hat keine Begnadigung statt, so wird dieß ein starker Antrieb der Verbesserung. Hier kömmt es darauf an, ob der gegenwärtige Nachtheil wichtiger ist, oder daß mit Begnadigung das Gesetz eher bleibt, und in der Folge, wenn auch geringere aber dagegen viel Nachtheile ꝛc. erwachsen können.

Gesetz gemäß gestraft glaubte, oder daß man wohl sie so gar für unschuldig hielte, das heist man sollte nur mit Vermeidung des Scheins der Begnadigung begnadigen; vielleicht wäre es zuweilen genug, daß man Verbrechen nicht bemerkte, oder die Aufklärung der Untersuchung hinausrückte; nicht als wenn dergleichen ohne Bedenklichkeiten wäre, sondern daß sie nur vielleicht geringer seyn würden, als offenbare Begnadigung. Hieher gehört, wenn in England die Exekuzion aufgeschoben wird, und zwar nicht nur auf bestimmte Zeit, sondern auch mit der Klausel: nach Gutbefinden des Königs. Wenn wirklich wo Begnadigung nothwendig werden sollte, so würde ich wenigstens so etwas vorschlagen, daß nämlich die vorigen Verdienste nur gleichsam einen Beweis von der Fähigkeit zur Begnadigung gäben, daß ihre wirkliche Erlangung aber zum bedungenen Geschenk für gewisse künftige Verdienste, zur Belohnung künftiger Tugend gemacht würde, und könnte dieß dann nach bestimmter Zeit untersucht und durch dazu gesetzte Richter entschieden werden müssen, ob dieser Bedingung ein Genüge geschehen sey, oder allenfalls doch Verlängerung des Termins verdiente. So gäbe Begnadigung für ihre Nachtheile wenigstens den Nutzen wieder, daß sie, da die Strafe nur durch Verdienste abgekauft werden könnte und müste, eifrig machte, nichts zu unterlassen, wodurch man ein Recht

erlangte, vom Staat Begnadigung zu bekommen. Aus solchem Gesichtspunkte ist auch Begnadigung für das Verdienst zu betrachten, wenn jemand zum allgemeinen Besten böse Vorhaben zeitig genug verräth, seine Komplitzen anzeigt und dergleichen, zumal wenn eine solche Begnadigung nicht nur speziell, sondern allgemein und gesetzlich wäre, damit sie von Verbindungen abhielte. Vielleicht könnte es selbst dienlich seyn, so gar Belohnungen zu solchen Begnadigungen hinzuzusetzen, das als Belohnung nicht sowohl für Verrätherey, als für Rückkehr zur Tugend zu betrathen wäre.

Wenn ich übrigens Begnadigung misbillige, so verwerfe ich sie auch da, wo sie unter einem etwas andern Schein vorkommt, z. B. als Abolizion des Processes. Inzwischen scheinen doch ihre Nachtheile geringer, sofern es noch in der Dunkelheit ist, ob jemand Strafe verdient hat. Aber neben dem Gebrauch der Begnadigung vermeht sie ihren Nachtheil, da nun doppelte Hoffnung der Impunität da ist.

Nichts kann aber tadelhafter seyn, als, wie sehr oft geschehen ist, gewisse Freuden mit allgemeiner Begnadigung zu feiern. Denn so wird nicht einmal erwogen, ob die Verbrecher Leute sind, die Verdienste haben, und ohne vorhandenes Gesetz der Impunität werth wären. Es ist, als wenn man glaubte, daß die Freude

der

der Nazion zu groß wäre, daß man, um sie wieder zu kränken, vom Gesetz abgehn und Verbrecher, die der Nazion vormals Grund zur Betrübniß gegeben, wider die zum gemeinen Besten gemachten Gesetze schützen müste.

Es versteht sich auch von selbst, daß die bisher vorgetragenen Gründe wider Begnadigung überhaupt auch wider Parzialimpunität oder Milderung der Strafen gelten müsse. Denn es ist, wenn schon mindre, doch wahre Begnadigung.

Was nun Begnadigung in Absicht schon begangener Verbrechen ist, das ist gewissermassen Dispensation oder vorgängige Erlaubniß, ehe sich jemand zu einer That entschliest. Die Gründe, aus denen ich mich wider Begnadigungen erkläre, scheinen mir auch wider Dispensation hinreichende Beweiskraft haben zu müssen, indem die ganze Beschaffenheit der Sache dieselbe und nur der Unterschied ist, daß das eine für das andre nach der That ertheilt wird.

Es ist gar kein ungegründeter Sillogism, den man machen kann: Entweder ist das Vorhaben an sich was Böses, so darf keine Erlaubniß dazu gegeben werden: Oder es ist, wenn auch nicht was Gutes, doch zum wenigsten was Gleichgültiges; und so sollte es auch niemanden verboten werden. Denn wenn gleichgültige,

wenn zugleich oft nützliche Dinge verboten und mit denen in Eine Klasse gesetzt werden, die an sich unerlaubt sind, so hat dieß leicht den Erfolg, daß beide an sich gleich geschätzt werden; daß man daher, wenn man sieht, daß vom erstern Verbot dispensirt wird, auch Dispensirung vom andern für möglich hält, daß die Gesetze diskreditirt werden, weil man sieht, daß die Strafen vielmehr willkührliche als nothwendige Folgen sind, weil man sieht, daß einiges Verbotenes an sich nichts Böses, vielleicht auch nichts Schädliches sey, daß man das an sich und nothwendig Unerlaubte in eine Klasse setzt, es gleichfalls als willkührlich ansieht, und daß man, weil man einzelne von einigen Gesetzen dispensirt werden sieht, sich gleiches Recht zu haben, sich eben so gut zu seyn dünkend, auch ohne Dispensirung und auch die andern Gesetze zu übertreten weniger Bedenken hat.

Ich sehe übrigens ganz wohl ein, daß vielleicht auch Dispensation als ein Rettungsmittel wider schlechte Gesetze angesehen werden könnte. Allein wenn Dispensation ein solches Bekenntniß über Schlechtheit der Gesetze enthalten soll, so ist sie damit noch gar nicht gerechtfertigt. Denn da Dispensation aufs künftige geht, auch, um keine unrechtmäßige Verletzung der Gesetze zu seyn, alles erfordern würde, was zur Aufhebung und Veränderung des Gesetzes selbst gehörte, so sollte man, dächte ich, auch lieber,

statt

statt das Gesetz bey einem Vorfall, der dessen Fehler zeigt, gleichsam aufzuheben und gültig zu lassen, es für alle verbessern.

Wirklich scheint schon die Wahrheit dieser Grundsätze anerkannt zu werden, wenn schwerlich jemals zu den natürlichen, wenigstens den gräulichern Verbrechen Dispensation ertheilt worden ist. Urtheilt man aber hier recht, so sollte man auch in denen Fällen nicht dispensiren, die erst durch gesetzliche Verfügung Verbrechen geworden sind. Sind die natürlichen und willkührlichen Verbrechen sich darin gleichgemacht, daß beide wirklich verboten sind und gestraft werden, so sollten sie auch darin gleichgehalten werden, daß von dem einen so wenig wie von dem andern dispensirt würde, zumal da auch gewöhnliche Köpfe den Unterschied zwischen natürlichen oder nothwendigen und willkührlichen Gesetzen nicht recht fassen, und was sie an den letztern sehen, auch an den erstern für möglich halten oder verlangen.

Nach diesen Grundsätzen wird nun jeder schon von selbst beurtheilen können, was ich davon denke, wenn zuweilen Obrigkeiten Nachsicht gegen gewisse Personen gebrauchen, konniviren, oder wie man spricht, durch die Finger sehen, das man richterliche Blindheit nennen könnte.

Der Richter oder vielmehr das Gericht oder auch der Gesetzgeber darf aber nie blind seyn, darf nie die Augen zuthun, und am wenigsten zu dergleichen zum Voraus Versicherung geben, wenn Gesetze und Strafen nicht gänzlich ihre Kraft zu verlieren in Gefahr kommen sollen; er muß unerbittlich und hart wie ein Fels, und scharfsichtig wie ein Luchs seyn, daß keine Hoffnung sey, auf irgend eine Weise ungestraft durchzuwischen.

Ich weis übrigens ganz wohl, wie man diese und alle dergleichen Abweichungen von Gesetzen zu vertheidigen pflegt. Der Geber des Gesetzes, meint man, habe einen solchen Fall vielleicht bei dessen Verfertigung nicht vor Augen gehabt, und man habe anzunehmen, daß er in Rücksicht auf selbigen andre Verfügungen getroffen haben würde. Aber es kömmt nicht drauf an, wie das Gesez gemacht seyn könnte, sondern wie es wirklich gemacht ist. Ist ein Gesetz für den vorliegenden Fall vorhanden, so muß dem nachgekommen werden; und spricht das Gesetz wirklich von einem andern Fall, fehlt es an Vorschrift zum Ausspruch, an bekannt gemachtem Willen des Gesetzgebers, so kann der Richter auch solchen nicht anwenden, und muß man sagen: wo kein Gesetz ist, ist auch kein Richter, kein Applizirer des Gesetzes. Jede andre Modification des Gesetzes als die Worte enthalten, ja ich sage, eine andre, als

als es der Verbrecher selbst *) oder jeder verstanden haben kann, ist ein gleichsam neueres Gesetz, und würde, da es noch kein dem Verbrecher bekannt gemachtes Gesetz wäre, ungerecht auf ihn angewandt. Was die Härte eines Gesetzes in einem speziellen Fall betrift, so kann man nicht besser antworten, als was ein Alter (nach den Fragmenten im corp. jur. civ. Rom.) gesagt hat, daß das Gesetz zwar hart, daß es aber doch so vorgeschrieben sey; oder mit einem andern weisen Mann, daß es besser sey, daß von einigen wenigen auch eine billige Ausnahme nicht angenommen, als daß von allen einige versucht werde. (Satius — a paucis etiam justam exceptionem non accipi, quam ab omnibus aliquam tentari. Seneca de benef.)

Aber ich will mich nicht länger bei diesen dem Recht der natürlichen Gleichheit gewissermassen widerstreitenden Auskünften aufhalten. Es sey mir

*) Pares curiae sind also eine nothwendige in der natürlichen Billigkeit gegründete Sache, und sollte niemand so rechtlos seyn, daß er andre, als seines Gleichen, nämlich andre als Leute zu Richtern hätte, die seine Einsicht ꝛc. aus ihrer eignen kennten; daß also unwissende Bauern nur von Bauren, von wahrscheinlich der Gesetze eben so unwissenden ꝛc. gerichtet werden dürften ꝛc.

mir genug zu sagen, daß der ganze Grund des gleichen Rechts auch zur Vertheidigung der Todesstrafe bei Mördern keine Anwendung leidet, da ein Mörder doch den Mord nicht wird als ein Recht begangen haben sollen, daß er deßwegen eben dieses Recht wider sich gelten lassen müsse. Nach dem göttlichen oder natürlichen Gesetz kann Unrecht keine weitere als die Befugniß geben, durch Zwangsmittel vom Unrecht abzutreiben und zu nöthigen, mir das mir zuständige Recht zu geben, nebst allem, was dem anhängt, nicht aber auch die Befugniß, dasselbe Unrecht, als nunmehr zu Recht geworden, zu versetzen. Es ist gleichsam eine gerade Linie vorgezeichnet. Der Beleidiger tritt aber aus derselben heraus nnd macht eine Krümme. Nun soll die gerade Linie wieder hergestellt werden. Dieß würde aber nichts weniger als dadurch erlangt, wenn der andre gleichfals aus der Bahn tretten und zur vorhandenen Krümme noch eine neue hinzusetzen wollte. Die Linie würde dadurch vielmehr nur noch krümmer werden. Der Beleidigte kann also aus diesem Gesichtspunkte kein Recht bekommen haben, gleiche Krümme zu machen, sondern nur in Absicht des Künftigen Rückkehr in die vorgezeichnete Linie fordern und in Absicht des Vergangenen, daß die in der Krümmug zurückgelassenen Spuren durch den Beleidiger wieder ausgefüllt werden, und daß er alles in der geraden Linie Versäumte

nach-

nachhohle, das heist, daß der verursachte Schade ersetzt und alles Interesse prästirt werde. Dieß scheint natürliches Recht aller Verbrechen und Strafen, und scheint allein angewendt werden zu können, wenn es je wo an gesetzlicher Vorschrift fehlen sollte. Es aber zu regu-liren, ist freilich nicht ohne Schwierigkeiten und ich werde mit ein Paar Worten darüber sprechen, weil es mich doch wieder nach meinem Zweck hinbringen wird.

Wem also und wie ist der Schade eines Mords natürlich zu ersetzen? Der eigentlichste Lädirte ist nicht mehr vorhanden. Aber man kann annehmen, daß er Repräsentanten hinter-lasse, die wie sein Vermögen auch alle seine Rechte erben. Dagegen ist aber das zu erinnern, daß dieß vorauszusetzen scheint, daß jemand belei-digt wäre, und daraus Rechte hätte, und solche übertragen könnte, was erst mit dem Aufhören seines Lebens wirklich würde. Indeß könnte man mit einem jenseitigen Leben auch das nicht ohne Schein annehmen, daß zu präsumiren sey, der Ermordete wolle, daß sein Erbe in alle seine Rechte trete und seine ganze Person repräsentire, und daß also präsumtiver Uebertrag der zuge-fügten Beleidigung da sey. Aber wie dürfte man Beweisgründe aus einem jenseitigen Le-ben herüber holen, das man gar nicht kennt? Aber mit noch mehr Schein könnte man vielleicht

doch annehmen, daß der Ermordete eventuell die durch seine Ermordung ihm zugefügte Beleidigung seinen Erben gleichsam vermacht habe, und daß solche dadurch, daß sie die Erbschaft anträten, auch die Verfolgung seines Rechts übernähmen. So sehr dieß auch ins Ungewisse übergeht, so will ich doch nur setzen, es sey. Aber es zeigt sich gleich die andre Schwierigkeit, wie ein Schade des Mordes zu ersetzen, wie viel ein Leben werth sey? Nun könnte man zwar Grundsätze festsetzen oder ergrübeln, ein Leben zu taxiren, wie viel nämlich jedes Jahr Leben werth sey, und selbst mit Unterschied, nachdem damit mehr oder weniger Vermögen, Gesundheit, Ehre ꝛc. kurz, jedes Glück verknüpft oder nicht gewesen, wozu man allenfalls auch wie zu Taxirung andrer Schäden beeidete Taxatoren bestellen könnte, wodurch sich denn ein wahrscheinlicher Werth des geraubten Lebens durch Zusammenrechnung des Werths aller Jahre nach der wahrscheinlichen Anzahl aller entrissnen Jahre bestimmen liesse. Allein, wie trüglich wäre dieß? Und wie, wenn jemand die wahrscheinliche Lebenslänge schon überlebt hätte? Wie, wenn jemandes Leben weniger als Werth gehabt hätte? Wie wenn jemanden sogar wegen Erwartung eines bessern Lebens durch den Tod eine Wohlthat erwiesen wäre? Ich mögte dergleichen auch nicht mit unsern Todeserklärungen und andern ähnlichen Dingen in unsern Gesetzen ver-

vertheidigen, da sie vielleicht selbst zu tadeln wären und kein Fehler einen andern rechtfertigen kann. Aber es scheint eine durch keine Subtilität wegzudisputirende Wahrheit, daß der Regel nach für jeden Inhaber des Lebens, er sey jung oder alt, Fürst oder Bettler ꝛc. das Leben etwas ist, was er über allen Preis erhoben halten wird. Am wenigsten können Betrachter den inneren Werth eines fremden Lebens angeben, da jeder nur nach dem Gefühl des Werths des eignen Lebens urtheilen könnte, und davon die Anwendung auf ein fremdes Leben ohngefähr so viel wäre, als wenn jemand ein fremdes Haus nach dem Werth des eignen Hauses anschlagen wollte. Aber es kann uns genug seyn, daß der Regel nach das Leben jedem unschäzbar ist, und so wenig Hoffnung des Lebens er auch nur noch vor sich hätte, doch wahrscheinlich auch für alles, was auch der Mörder hätte, würde hingeben wollen, indem das Leben für jeden einen Werth der Affektion hat. Der Mörder würde also vielleicht alles hingeben sollen, was nur für den Ermordeten einigen Werth gehabt hätte, und weil er dadurch in Unmöglichkeit gesetzt wäre, den Forderungen des Lädirten ein Genüge zu thun, so würde Mord eine Art von Bankrott verursachen.

Zu diesem Bankrott kömmt noch ein frischer Bankrott. Ausser dem Werth des Lebens, in Absicht des Ermordeten selbst, hat es auch

Werth für die Erben oder Freunde, und sind sie als Mitbeschädigte zu betrachten. Nach Amtsgehalt, allem wahrscheinlichen persönlichen Erwerb, nebst der Zahl der wahrscheinlich entrissenen Lebensjahre mit Abzug der ohngefähren jährlichen Konsumzion, liesse sich zur Noth ein etwaiger Ueberschlag machen, wie viel die Erben durch den Mord ärmer geworden. Es muß der Erbe, zumal ein Gatte oder Kind ꝛc. aber auch ebenfalls einen Affektzionspreis fordern können. Wollte man hiewider anführen, daß ein Erbe auch wohl durch des Erblassers früheren Tod wahrscheinlich reicher geworden seyn könnte, daß auch wohl Disaffektion eintreten könnte, so wäre dieß wenigstens was ungewöhnliches und unwahrscheinliches, und würde auch wohl nicht mehr Gewicht haben können, als wenn jemand ingeheim ein Mitverschworner gewesen oder jemandes Tod befördert hätte. Aber es scheint vielmehr genug, daß der Regel nach angenommen werden muß, daß auch in Absicht des Erben, des wahrscheinlich Liebenden, durch Mord wahrer Bankrott gemacht wird.

Endlich wird dieser Bankrott auch in Absicht des Staats vermehrt, als welcher wegen des entzogenen Bürgers und der durch dessen Tod nun ausbleibenden Kontribution zur Bevölkerung eine Entschädigung zu fordern, das Recht bekömmt. Wie viel aber ein Leben für den

Staat

Staat werth sey, ist wieder eine Sache der Berechnung nach noch wahrscheinlichem Leben und wahrscheinlichem Beitrag zu des Staats Besten. Es scheint offenbar, daß auch hier so wohl wegen des Werths einer jeden dem Staat vermuthlich gar nicht zu bezahlenden Person, als auch wegen des Werths der ausbleibenden Personen von Geschlecht zu Geschlecht für den Mörder ein Bankrott sich ergeben müsse. Nun könnte zwar auch in Absicht des Staats es seyn, daß jemandes Leben gar keinen Werth oder selbst weniger als Werth hätte. Das könnte aber doch niemand als der Staat selbst entscheiden und in Betracht des Mörders hat jedes Leben, so lange ihm der Staat dessen Unwerth nicht bekannt gemacht hat, den Werth, den ein solches Leben natürlich haben muß. Ja der Staat wird als Landesvater natürlich sowohl als der leibliche Vater auf jedes Leben den Affektionspreis den Werth der Unschätzbarkeit setzen. Wenigstens würden es vorausseyend die Gesetze nicht anders thun können.

Da ich denn nun deutlich genug gezeigt zu haben glaube, daß ein Mörder wenigstens einen dreifachen Bankrott mache, nämlich, in Absicht des Ermordeten, in Absicht der Angehörigen, und in Absicht des Staats, so kann ich jetzt zu einer neuen Untersuchung und zu näherer Application fortgehn, ich meine, wie weit Todes-

strafen nach Grundsätzen des Bankrotts bestehen können.

Wer Bankrott ist, kann nicht bezahlen, und wenn nicht bezahlt werden kann, muß doch zum Theil und das bezahlt werden, was noch bezahlt werden kann, und der Gesetzgeber hat dahin zu sehen, daß, so viel es wichtigere Pflichten erlauben, niemand verkürzt werde, daß jeder so sehr vor Schaden bewahrt werde, als es sich nur möglich machen läst.

Es ist darüber gestritten, ob einst bei den Römern der leibliche Körper der Bankrotten zerschnitten und ihr Fleisch zur Bezahlung unter die Gläubiger vertheilt sey? Wäre es aber geschehen, so wäre es wenigstens eine Strafe gewesen, wodurch die Gläubiger selbst vernachtheiligt worden. Denn wir finden doch nicht, daß unter den Römern Menschenfleisch oder Menschenknochen ꝛc. eine köstliche Waare gewesen und wegen irgend eines Gebrauchs hätte höher angeschlagen werden müssen, als der Schuldner lebend hätte verschaffen können. Vielmehr wird niemand zweifeln, daß der Schuldner lebend hätte höher genutzt werden oder mehr erwerben können. Derselbe Fall ist es aber ohngefähr, wenn der durch jemandes Mord angerichtete Schaden dadurch gehoben werden soll, daß der Körper eines Mörders den Beschädigten gleichsam zur Bezahlung gegeben, und die Seele,

so

so ihn bisher besessen, depossedirt und ausgetrieben, das heist, dem Mörder das Leben genommen würde. Dadurch würde die Erstattung nur noch unmöglicher gemacht und es wäre ohngefähr eben so, als wenn ein Dieb, der nicht alles bezahlen könnte, auch das an fremde Nichtbestohlne wegeben müste, was er noch hätte, oder von andern wieder bestohlen würde, als wodurch der erste durch Diebstahl Beschädigte nichts gebessert wäre, und vielmehr wegen des dem Diebe Wiedergestohlnen ꝛc. nur noch weniger Hoffnung bekäme, daß ihm das Gestohlne erstattet werden könnte.

Da also Todesstrafen den Bankrott eines Mörders vermehren und machen, daß nun der zugefügte Schade gar nicht erstattet werden kann; so giebt der durch Todtschlag erwachsende Bankrott eines Mörders einen neuen Grund wider die Todesstrafen ab, so lange noch nicht hat dargethan werden können, daß dieß Interesse durch ein andres grösres Interesse und durch andre Entschädigungen beim Tode aufgewogen werde.

Ich vermuthe, daß mancher vielleicht denken wird, daß doch auch umgekehrt ein fortgesetztes Leben des Mörders den Bankrott vermehren könnte, wenn er nämlich so untüchtig zu allem wäre, daß er mehr Kosten machen würde, als er lebend einbrächte. Ich will nicht untersuchen,

wie weit dieß möglich sey: ich will nicht weitläuftig beweisen, daß es höchstens eine ganz ungewöhnliche Ausnahme seyn würde: es ist aber genug, daß es sich in allen andern Schuldsachen nicht anders verhält: und doch wird schwerlich jemand, wenn z. B. ein bankrottgewordener Kaufmann auch lebend die Schuld um weniger als nichts minderte, solchem deswegen gleich das Leben nehmen wollen. Denn die Stimme der Natur gibt dem Gläubiger, der vom Schuldner keinen Nuzen hat und ihn nicht ernähren mag, nur die Freiheit ihn zu abandonniren, und mehr Recht kann aus dieser Qualität auch der Staat nicht haben. Findet mans aber aus andern Gründen nicht gut, einen Bankrotten, der den Bankrott noch mehr vermehren würde, und in dieser Qualität auch einen Mörder zu abandonniren, so kann man sich auch nicht entsagen, ihm Nahrung zu geben.

Der Regel nach, ich wiederhole es, vermehren Todesstrafen den Bankrott, da manche andre Strafen ihn noch vermindern könnten. Von dieser Seite sind also Todesstrafen in Vergleichung mit vielen andern, die gebraucht werden oder werden könnten, nicht nüzlich zu nennen, zumal wenn man auch auf die durch Todesstrafe oft ausbleibende Fortpflanzung Rücksicht nimmt. Wenn der Verbrecher selbst auch in keiner Absicht ein in der Kette nüzliches Glied werden

würde,

würde, so ist doch das schon wichtig, daß es doch die Nachkommen werden können. So sind bekanntlich, wie jüngst einer meiner Freunde sagte, aus fremden Ländern herbeigelockte Kolonisten für sich vielleicht oft beinahe dem Staat blos nachtheilige Leute, als der Auswurf der benachbarten Länder und wol zum Theil Auswurf des ganzen menschlichen Geschlechts. Gleichwohl werden Regenten wie der König von Preussen vermuthlich nie aufhören, solche zu Kolonisten aufzunehmen. Denn man kann mit Recht erwarten, daß sie durch Noth und in andern Verhältnissen sich zu bessern lernen und wenigstens daß sie sich nach einigen Generationen veredeln, daß von ihnen auch nützliche Bürger fallen. Ueberdem können auch die Verbrecher schon selbst als nützlich betrachtet werden, weil sie doch zum Ausfüllen dienen, und an ungesunde oder gefährliche Posten sich hinstellen lassen, wohin sonst nützlichere und bessere Glieder gestellt werden müsten. Hieraus erhellet denn, daß Todesstrafe oft nothwendige Ursach seyn kann, daß auch nützlichere und bessere Glieder dem Tod durch Verkürzung ihres Lebens aufgeopfert werden müssen, und oft so gar mit grosser Härte, wenn Leute wider Willen an solche gefährliche Posten hingestellet werden. So sind Bergwerke, Arsenikhütten, und tausend andere Sachen Schuld an vieler Menschen frühzeitigem Tode, und viele könnten erhalten werden, wenn

Verbrecher, statt gleich des Lebens beraubt zu werden, an Posten hingestellt würden, wo ihrer ein wahrscheinlich frühes Ende wartet, als wodurch viele der Bessern bewahrt und zu einem späten Tode erhalten würden. Es versteht sich hiebei aber auch von selbst, daß zugleich dahin gesehen werden müste, daß dergleichen Posten durch den Gebrauch der Verbrecher nicht in Schimpf geriethen, da man doch wol der Verbrecher nicht genug haben würde, andrer Leute in diesen Posten stets entbehren zu können. Man könnte daher solche wegen begangener Verbrechen an gefährliche Posten gestellte Leute durch Fesseln, durch besondre Kleidung und dergleichen in die Augen fallend von andern und ehrlichen Arbeiteren unterscheiden. Ohne diese Vorsicht könnte es vielleicht geschehen, daß entweder unschuldige Arme, die sich zu einer solchen Beschäftigung verdungen hätten, gleichfalls als Verbrecher und Unehrliche durch Irrthum geachtet würden, oder daß umgekehrt Tugend und Ehre der Armen auch den Verbrechern mitgetheilt würde.

Endlich wenn man ja grobe Verbrecher durchaus getödtet haben wollte, so könnte man sie wenigstens auf eine der Gesellschaft nützlichere Weise aus dem Leben bringen, daß man sie nämlich Aerzten übergäbe, sie durch medizinische Experimete zu tödten und ihre Wissenschaft zu ver-

vervollkommnen und geschickter zu werden, andern Bürgern das Leben oder Gesundheit zu erhalten.

Aber ich gehe weiter zu einigen Erinnerungen über den Nutzen der Todesstrafen in Absicht ihrer Wirksamkeit fort.

Die Erfahrung, sagt man, lehrt, daß der große Haufe nur durch starke Eindrücke gerührt werde, und daß von allen Arten der Furcht die Furcht des Todes am allgemeinsten und stärksten auf den Menschen wirke. Dieß ist wieder sehr scheinbar, ja falsch oder wahr, nachdem man sich darüber erklärt. Der Hunger des großen Haufens entsteht sowohl nach Stufen als aller Leute Hunger, und er geht nicht vom Sattseyn gleich in die durch Hungersnoth endlich entstehende Raserey über, ohne die Zwischenstufen durchgegangen zu seyn. Und was sind denn starke Eindrücke. Das kömmt erstaunlich aufs Spezielle, auf Personen und Umstände an: für den einen dieß, für den andern das; in der einen Lage dieß, in der andern das. Immerhin mag der Tod etwas seyn, was jeder von Natur fürchtet, und immerhin auch am mehrsten, aber doch nicht allezeit und immer; sondern nur in gleichgültiger, ruhiger Fassung, das heißt, noch ausser der Zeit, wo jemand sich zu einem Verbrechen entschließt, wo also noch keine abhaltende

Furcht nöthig ist, wo auch schon ein sehr geringes Uebel gefürchtet werden und abhalten müste. Hingegen zur Zeit der antreibenden Leidenschaft, z. B. zur Zeit des Gefühls von der Schande vor dem Kindermorde wird schwerlich der Tod den stärkern Eindruck machen und den Zweck die Abhaltung von dem Vorhaben am leichtesten erreichen. Der große Haufe unterscheidet sich im Grunde von andern Leuten nur dadurch, daß die antreibende Leidenschaft nicht mit gleicher Leichtigkeit entsteht und fortwährt. Ist sie aber in gleicher Stärke und mit den gleichen Eigenschaften vorhanden, nämlich so, daß sie zu einerley Verbrechen bewegt, so muß man einerley Mittel gebrauchen, daß nämlich der Zweck, der bei allen derselbe ist, verfehlt werde. Auch die Aerzte sehen hauptsächlich nur auf die Beschaffenheit der Krankheit, um die Mittel zu wählen, die für das Uebel gehören, China fürs Fieber, Rhabarber für überladenen Magen ꝛc. denn das Fieber hat bei allen einerlei Qualität, wie der Kindermord ꝛc. einerlei Geist. Nur die Dosis ist nach Personen verschieden; und wie die Beschaffenheit der Krankheit Grund zum Gebrauch gewisser Arzneien gibt, so gibt der Geist des Verbrechens Grund zum Gebrauch gewisser Strafen. Die Mittel möchten einerlei Verbrechen allenfalls in der Intension oder Extension, nicht aber in der Art verschieden seyn, und die Mittel müssen allenthalben da angebracht werden,

wo

wo der Fehler sizt, und man darfs nicht machen, wie die Quacksalber, der mir einst recht selbst genügsam erzählte, wie er einen kranken Zeigefinger durch Abnehmung eines gesunden kleinen Fingers gerettet habe. Mögen denn doch von zehn Kindermörderinnen nicht eine mit der andern gleiches Temperament und Denkungsart haben, mögen neun oder auch alle vor der Heranahung ihrer Schande den Tod am mehresten gefürchtet haben: aber wir können deswegen, weil die verschiedenen Kindermörderinnen vorhin verschiedenes Temperament und Denkungsart gehabt, nicht verschiedene Gesetze für sie alle machene Dieß würde eine Gesetzgebung nicht für die Nation, sondern für jede verschiedene Person verlangen. Nein, die Gesetze können nicht nach dem Geist der Personen, sondern nur nach dem Geist der Verbrechen gemacht werden, und es ist genug, daß alle zehn Kindermörderinnen bei aller vorherigen Verschiedenheit endlich sich doch vereinigen, und alle zehn die gewaltigste Furcht der Schande bekommen, und alle deswegen ihren Kindern das Leben nehmen.

Es wird vermutlich nicht ganz überflüßig seyn, noch einen Augenblick beim Kindermord zu verweilen, weil es vielleicht nirgends sich deutlicher zeigt, wie nothwendig es sey, den Geist der That nicht auffer Augen zu lassen.

Ich habe also die Strafbarkeit des Kindermords etwas herunterzustimmen gesucht, weil er mir so richtiger gewürdiget schien, weil ich es für zu niedrig hielt, meine Sache durch Sophismen zu vertheidigen. Wollte ich aber nur meinen Saz behaupten, so thät ich vielleicht besser, wenn ich Gründe zu ergrüblen suchte, welche zu beweisen schienen, daß der Kindermord das Strafwürdigste aller Strafwürdigsten sey, wenn ich die Motiven nicht als gering und die That nicht als That der Leidenschaft, des Wahnsinns und der Verzweifelung, sondern als That der Vernunft, der inneren Bosheit und kalter ruhiger Ueberlegung geschildert hätte, um dann weiter zu folgern, was doch Todesstrafe gegen Verbrechen des heisseren Bluts, gegen starke Motiven ohne Geist des Verbrechens ausrichten wolle, wenn sie schon bei geringen Motiven, bei allem Selbstbewustseyn und bei kaltblütiger Abwägung der Vortheile und Nachtheile eines Verbrechens davon nicht abhalten könne? Aber dieser Gebrauch, den ich von vergrösserter Abscheulichkeit des Kindermordes hätte machen können, wäre im Grunde doch nur Sophisma gewesen, das sich für einen Untersucher der Wahrheit nicht schickt. Und auch schon bei minderer Abscheulichkeit beweist der Kindermord und so wie ich ihn vorgestellt habe hinreichend, daß die Todesstrafe hier vor der That schwerlich fruchten werde, da sie den Geist der That nicht hat.

Der Kindermord, halte ich wirklich dafür, sollte nicht so wohl gestraft als verhindert werden, daß nämlich die Ursach des Kindermords weggeschaft würde, und da nun einmal gewiß nie zu erhalten seyn wird, daß die Schwangerschaft und Geburt allezeit zeitig genug bekannt werde, so sollte man vermuthlich den Zweck auf einem andern Wege zu erhalten suchen.

Das erste Mittel möchten wohl gute Findelhäuser seyn an abgelegenen Orten und so eingerichtet, daß man unbemerkt etwa durch schellende Rollen die neugebornen Kinder zu jeder Zeit und besonders auch Nachts hineinbringen könnte. Ich muß den neueren und aufgeklärteren Zeiten gebührendes Lob ertheilen, daß man schon wirklich dergleichen anzulegen bedacht gewesen ist.

Aber das Findelhaus ist allein doch noch nicht hinreichend: sondern man hätte zugleich dafür zu sorgen, daß auch die Schwangerschaft oder Geburt geheim bleiben könnte ohne durch Abtreibung oder Kindermord verheimlichet werden zu müssen; ich meine, dieß könnte durch eine gemeine Anstalt erhalten werden, wo Personen, die so unglücklich sind, ihre Jungferschaft verscherzt zu haben, sich ingeheim aufhalten und niederkommen könnten, eine Art von Kloster, wo jede solche Unglückliche eine eigne Zelle bekäme und Personen zur Wartung hätte, die nebst

den Aerzten und Geistlichen auf Verschwiegenheit beeidigt wären, ja wo keine zu entdecken brauchte, wer sie wäre, woher sie gekommen, wohin sie wieder gedächte.

Hiebei sind übrigens mehr Fälle möglich. Manche Unglückliche, die Vermögen hat, wird ihr Kind behalten wollen, um es einst zurückzufordern. Dann muß natürlich für alles bezahlt werden. Wollte eine Arme ihr Kind behalten, so müste dieß angehn, wenn sie durch Arbeit bezahlte. Sonst bliebe ein solches Kind eine Art von Eigenthum dieser Anstalt oder des Staats, bis es nämlich selbst die Kosten abverdient hätte oder irgend jemand durch Bezahlung des Vorschusses, nämlich aller auf Nahrung, Kleidung und Erziehung gewandten Kosten es lösete.

Eine solche Anstalt könnte freilich das nach sich ziehen, daß eine Mannsperson leichter ungewiß würde und in Zweifel geriethe, ob die Braut oder Frau nicht vorhin schon einer andern Mannsperson sich preisgegeben. Ich will dies keinesweges mit der Aehnlichkeit der folgenden Ehen vertheidigen, da die vorige Ehe nicht allein der neue Gatte wuste und zufrieden war, sondern auch ein Liebhaber, der todt ist, ganz ein andres ist, als ein noch lebender und vielleicht noch begünstigter. Aber unglücklicher Mann, der blos die schwerere Verbergung der Schwangerschaft und Niederkunft zum Beweis der Unschuld oder

Treue

Treue seiner Geliebten hat! Weis er deswegen, ob nicht blos der Erfolg gefehlt habe? Weis ers, ob nicht selbst Schwangerschaft vor der Zeit gehoben? Ja vielleicht könnte man anführen, daß jetzt bei uns die Frauensperson keinen stärkern Beweis von der Tugend oder Treue ihres Geliebten habe; wiewohl es doch auch scheinen möchte, daß dasjenige Geschlecht, welches nach der natürlichen Einrichtung minder fähig sey, seine Untreue zu verbergen, auch zu einer viel unverbrüchlichern Tugend oder Treue bestimmt sey.

Eine gute Bestimmung der Rechte aus dem Beischlaf könnte ebenfalls vielleicht zur Verhütung des Kindermords gute Dienste thun. Aber die Gränzen dieser Abhandlung verlangen, daß ich mich nicht gar zu sehr auf Nebenwege verliere, da ich über das oben gesagte noch einiges vorzutragen habe.

Ein sehr geschätzter Schriftsteller, der aber bei allen seinen unstreitigen Verdiensten leider den Fehler zu haben scheint, daß er Pluderhosen den unsrigen vorzieht, nämlich, daß er alles langbestandene oder gar schon abgekommene zu vertheidigen sucht, weil unsre Vorfahren doch auch keine Narren gewesen, hat auch die Schande der Huren und Hurenkinder in seinen Schuz genommen *). Die Frage, meint er, sey

*) Patriot. Phantas. v. J. Möser II. XXXXIII.

sey nicht schlechterdings von der Stimme der Natur und von den Rechten der Menschheit, wenn es auf bürgerliche Rechte ankomme. Dieß ist auch allerdings wahr, wenn von Verwaltung der Justiz die Rede ist, als wo die schon angeführte goldene Regel eines alten Juristen gelten muß, daß das Gesetz zwar hart aber doch so vorhanden sey. Ganz anders aber ist die Frage in Absicht der Legislazion, wenn ausgemacht werden soll, ob das Gesetz selbst zu ändern sey, weil es wider Politik oder gar wider Rechte der Menschheit, wider Stimme der Natur verstosse.

Eben so ist es ferner ein andres Schande der Mutter und ein andres Schande des Kindes. Von beiden will ich ein Paar Worte sagen.

Die Schande der Mutter soll politischnützlich seyn, weil sie die Ehen befördre. Die Vortheile und Nachtheile der Ehe, wie selbige bei uns eingeführt ist, zu untersuchen und mit dem zu vergleichen, was sie nach der Natur ist, und was sie in jeder Rücksicht seyn sollte, würde mich ohne Noth in ein weitläuftiges Feld abführen. Ich will die Nützlichkeit unsrer Ehe voraussetzen, und selbst, daß es auch nützlich sey, sie durch äussere Mittel zu befördern: ists denn aber schon gleich viel, was für welche gebraucht werden? Können nicht andre Nachtheile ein Mittel widerrathen? Und dieß scheint grade hier

der

der Fall. Die Schande benimmt nicht nur den unglücklichen Müttern fast alle Wege einer bessern Lebensart, und kann dadurch dasjenige Bedürfniß werden, da ohnehin, (wie eine erfahrne Philosophin, oder vielmehr Wieland, der nicht genug studirt werden kann, durch den Mund seiner philosophirenden Danae, bemerkt oder doch insinuirt hat,) jeder Mensch früh oder spät Bedürfniß hat, irgend etwas zu lieben, und Liebe natürlich in Genuß überführt; — dasjenige, sage ich, kann Bedürfniß und endlich Gewerbe werden, wozu erst Zufall, Leidenschaft, Ueberraschung, Versprechen einer bleibenden Verbindung, und dergleichen Aussichten verführten; oder sie zwingt, wegen der vorgefallnen grossen Veränderung in eine nun unfreiwillige Enthaltung des andern Geschlechts, wodurch denn auch Männer, wegen der ohngefähren Gleichzählichkeit der Geschlechter genöthigt werden, sich zu enthalten, oder, da viele zu heisses Blut haben, nur verbotener Liebe zu geniessen, oder hievon die Nothwendigkeit für andre zu vermehren: sondern die Schande ist auch, wie ich schon gesagt habe, zumal bei übrigens sittsamen und gegen den ihnen nie zu ersetzenden Verlust ihrer Unschuld und Ehre sehr empfindlichen Müttern, die einzige oder wenigstens gewöhnliche Ursach, daß sie sich auf andre Weise zu retten verzweifelnd, Kindermörderinnen werden, oder daß sie, was in Absicht der Folgen

ähnlich ist, Abtreibungsmittel gebrauchen. Wenn also die Schande der unverehelichten Mütter auch noch so sehr ein Antrieb der Ehe werden könnte, so wäre sie doch vielleicht das unpolitischte von allen, die sich gebrauchen liessen; ein Mittel, das die Ehe, wenn sie von der einen Seite befördert, von der andern Seite wieder hindert; ein Mittel, das, wenn in der Ehe mehr Geburten als ausser derselben geschehen würden, (worüber sich jedoch vielleicht noch streiten läßt, wenn man die Folgen der Schande abzieht) doch die Bevölkerung geringer macht, da es nach dem geschehenen Anfang doch auch den Fortgang der Bevölkerung abbricht; das endlich wenigstens die mehreren Geburten der Ehe durch den Verlust durch Kindermord und Abtreibungsmittel wieder aufwiegen würde. Dieß Alles hat mir um so mehr über den Kindermord zu Bestärkung meiner Meinung zu sagen nöthig geschienen, da ich nicht ohne Befremden gefunden habe, daß man den Kindermord auch ganz anders, nämlich, wie es scheint, als blosse Wirkung der grösten Leichtfertigkeit betrachten will. Man zeige doch nur, wie es sich mit diesem System vertrage, daß den Kindermord ꝛc. nicht nur keine Verehelichte, sondern auch keine Personen zu begehen pflegen, welche in liederlicher Lebensart schon grössere Fortschritte gethan und keine Ehre mehr zu verlieren haben, daß nämlich der Kindermord nur

bei

bei den ersten und nicht bei den nachfolgenden Geburten zu geschehen pflegt.

Ueberdem ist diese unnöthige Schande auch noch von einer andern Seite unpolitisch: wer verachtet, verworfen, gebrandmarkt ist, wird leicht niederträchtig, wird leicht anfangen, Verachtung, Verwerfung, Brandmark zu verdienen, kann denken, daß er doch nur wenig zu verlieren habe.

Dieses trifft nicht nur die Mütter, sondern auch besonders die unehelichen Kinder. Zugleich scheint ihr Schandfleck eine Strafe der Unschuld, ein Leiden für fremde Thaten, und das nicht aus der Sache selbst erfolgt. Man hat sich darauf, es zu vertheidigen, berufen, daß nach den göttlichen Gesetzen die Kinder bis ins vierte Glied ihrer Väter Missethaten tragen müsten. Paste dieß aber so geradezu hieher, so müste dieser Gesetzgeber gewiß ein sehr ungöttlicher Gott seyn, da er offenbar vom Gott der Natur und Vernunft verschieden wäre, ihm zu widersprechen nicht scheuete. Denn das Kind würde nach einer solchen Anwendung auch das Leben verlieren müssen, wenn einer der Vorfahren bis ins vierte Glied das Leben verwirkt hätte. Nein gewiß hat eine Religion, die wegen ihrer Vortreflichkeit mit Recht gepriesen ist, keine solche Lehre. Allenfalls möchten hier blos natürliche Folgen verstanden werden, so wie die Nachkommen durch die Folgen der Verschwen-

dung mitbetroffen werden. Am wenigsten past eigentliche Strafe der Nachkommen bei Verbrechen, die nicht an sich Verbrechen, sondern nur aus Politik dazu gemacht sind, und nur als ein solches zum höchsten wäre Hurerey zu betrachten. Man meint zwar ferner, daß hier den Kindern keine Rechte der Menschheit genommen würden, sondern daß blos eine Ausschliessung von gewissen Wohlthaten eintreten: allein will man unpartheyisch sprechen, so raubt Schande allerdings Rechte, nämlich etwas, was allen andern Mitbürgern durch die Geburt gemein ist, stößt sie aus der Reihe dergleichen Mitbürger heraus. Soll also der auf die unschuldigen Kinder fallende Fleck als eine blosse Ausschliessung von gewissen Wohlthaten betrachtet werden, so würde man eben sowohl es als gerecht und billig ansehen können, jedes andre und ähnliche Kind davon auszuschliessen, ja ihm sogar ein Brandmark vor die Stirn zu setzen, weil es doch nur eine Ausschliessung von gewissen Wohlthaten nämlich der Ehre sey, und dürften eben so Kinder auch von Erbschaften und allen ihren Rechten ohne allen Grund nach Willkühr ausgeschlossen werden. Auf solche Weise könnte man die Wirklichkeit aller Strafen wegphilosophiren. Aber es ist genug, daß unsre Unehlichkeit sowohl wie Brandmark ꝛc. eine Schande gibt, die keiner andern Unschuld gemein ist, und daß Unehlichkeit eine Ehre oder Unschande raubt, die jedem gemein ist. Man beruft sich zwar auf ähnliche Sitte bei den Mis-

heurathen. Allein die verdient vielleicht selbst Tadel, kann wenigstens als selbst nicht natürlich die Entziehung natürlicher Rechte als eine ähnliche natürliche Billigkeit nicht rechtfertigen. Dann ist auch Adel und zwar Vollbürtigkeit nichts, das allen gemein wäre, das also den, welchem man dieses versagte, unter alle andre, ohne Schuld des Verachteten, herunterseßte. Laßt aber erst alle und jede vollbürtigen Adel haben, stoßt dann jemand aus dieser Reihe heraus, versagt ihm die allen andern zustehende Rechte; so ist es doch gewiß ein Uebel, das nur als verdiente Strafe gebilligt werden könnte.

Doch ich wende mich zur Strafe der Kindermörderinnen selbst zurück. Es ist hiebei mir nicht genug die Strafe des Kindermords gewürdigt zu haben, sondern meine Absicht geht hiebei ein wenig weiter: ich fordre zugleich jeden auf, mir irgend eine That zu zeigen, wo Todesstrafe im Geist des Verbrechens in dessen Motiven den Grund habe, und also der Seele bei solchem Vorhaben gegenwärtig und also wirksam, kurz, dem Verbrechen angemessen seyn müsse, so wie ich beim Kindermord deutlich genug entwickelt zu haben vermeine, daß die Todesstrafe gar nicht angemessen sey! So lange man einen solchen Fall nicht wird geben können, so scheint die Wahrheit meiner Behauptung von ihrem verhältnißmäßig geringen Eindruck zur erforderlichen Zeit, zur Zeit der That, unleugbar. Ich sehe indeß ganz wohl einen Fall,

worauf man sich berufen könnte, wo nämlich ein Verbrechen begangen würde, ein Leben zu erhalten, das man zu verlieren fürchtete, so daß die Liebe des Lebens die Motive der That würde. Allein was ist dieß denn für ein Fall? Nothwehr und dergleichen kann man doch nicht hieher bringen: was bleibt also noch übrig ausser dem Fall, wo Todesstrafen in diese Gefahr gesetzt und dadurch zu einem zweiten Verbrechen bewogen haben? Dann ist dieß aber ein Grund vielmehr wider als für die Todesstrafen, da sie selbst die Motiven eines zweiten und wohl sogar grössern Verbrechens sind. Oft begeht vielleicht jemand ein Verbrechen, weil keine solche Strafe darauf gesetzt war, die der movirenden Leidenschaft vor der That gegenwärtig gewesen, oder den intendirten Vortheil wo nicht entrissen, doch noch die der Seele gegenwärtigen Motive selbst überwogen und dadurch abgeschreckt hätte. Nach begangenem ersterm Verbrechen und erreichter Intenzion wird wahrscheinlich erst die anderartige Gefahr recht gegenwärtig, das Leben deswegen zu verlieren. Durch Mord eines Zeugen ꝛc. würde die Gefahr vermieden oder geringer, da ohne selbigen das Leben ohne Rettung seyn würde, und durch ihn nur das riskirt wird, mit etwas mehr Schmerzen und langsamer ein Leben zu verlieren, das schon unerrettlich ist. Motive genug, diesen Mord ꝛc. das zweite ꝛc. Verbrechen zu begehen, um der grössern Gefahr einer schon äussersten Strafe vielleicht noch zu entkommen!

men! Wenn Strafen festgesetzt werden sollen, kann überhaupt die höchste Stufe nicht vorsichtig genug gebraucht werden, damit noch Unglück genug übrig bleibe, von mehr Verbrechen abzuhalten. Ist nun Todesstrafe der Seele gegenwärtig, so muß sie vielleicht ein solches Uebel scheinen, daß sie gar keine Idee mehr von anderm oder grösserm übrig läßt, das hienächst noch gefürchtet würde. Insbesondre sollte dahin gesehen werden, daß die Strafen solche wären und nur solche Intension hätten, daß sie neben einander bestehen oder nach einander vollzogen werden könnten, damit von Hinzufügung noch eines Verbrechens die dafür zu erwartende Hinzufügung noch einer dem hinzuzufügenden Verbrechen angepaßten Strafe abhalten könnte, und ein bedenklicher ja offenbar nachtheiliger Grundsatz ist der in unsrer Justitz geltende, daß das grössere Verbrechen alle die kleinern mit sich nimmt, und einschlingt, daß nur die Strafe dafür verstärkt wird. Ausser dem Willkührlichen hiebei ist die grössere Strafe oft eine ganz anderartige, als die jedem verbundenen oder simultanen Verbrechen zukommende und dafür schickliche seyn würde. Es scheint natürlich, daß Verbrechen vielleicht sehr dreist gehäuft werden möchten, wenn die Strafe nur eine einzige bleibt, der Lohn aber nicht blos vergrössert, sondern auch vervielfältigt, zugleich auch wohl die Gefahr geringer wird, als wenns bei einem einzigen Ver-

brechen gelassen würde. Warum künstelt man doch und bleibt nicht bei dem Natürlichen, daß jedes der Verbrechen für sich gestraft werde, daß sie, wo ihrer mehr sind, da sie nach oder neben einander verübt sind, auch nach oder neben einander untersucht und jedes mit der auf jedes gesetzten und dafür schicklichen Strafe belegt werden! Vielleicht könnte man auch sagen, daß die blosse Verstärkung der Strafe einige Ungerechtigkeit gegen die Nazion sey, als welche berechtiget zu seyn scheine, daß die für jedes Verbrechen festgesetzte und dafür gehörige Strafe auch bei jedem vollzogen werde, ohne durch ein konkurrirendes Verbrechen gewissermassen, nämlich bis auf die gänzlich willkührliche Verstärkung der Strafe eines andern Verbrechens, zessirend gemacht zu werden. Es können überdem auch mehrern zugleich Privatsatisfakzionen zustehn, und zwar verschiedene, und zwar dem einen aus diesem, dem andern aus jenem der kumilirten Verbrechen. Hier ist es doch augenscheinlich, daß man jedem die ihm zustehende Privatsatisfakzion geben muß, und nicht aller Satisfakzionen in eine einzige, gröste, vielleicht nur einem einzigen, zukommende Satisfakzion verschmelzen darf. Erkennt man dieß in Absicht der Privatsatisfakzionen für gerecht und billig, so sollte man es auch überhaupt bei Zutheilung des jedem Verbrechen zukommenden Lohns oder Strafe so halten: denn die Sache ist im Grunde dieselbe. Vielleicht sollte man zugleich die Ordnung

sukzessiver Strafen nach der Ordnung sukzessiver Verbrechen zu reguliren suchen, indem doch nichts natürlicher und billiger seyn kan, als daß der ältern Obligazion eher Genüge geschehe als der jüngern. Da nun dieß alles sich nicht mit Todesstrafen verträgt, indem wer einmal sein Leben verloren hat, es nicht für ein kumulirtes oder konkurrirendes Verbrechen nochmals verlieren noch nach verlornem Leben eine andre Strafe für ein andres Verbrechen leiden kann; so sind dieß lauter Gründe, warum man Todesstrafen abschaffen sollte. Ich gestehe übrigens, daß auch bei andern unsern Strafen die Strafe des grössern Verbrechens die des geringern wol zuweilen verschlingen oder aufheben möge. Aber eben dieß ist und bleibt doch ein Fehler und es zeigt sich auch der grosse Unterschied, daß es bei den andern Strafen wol nur ein ganz unnöthiger Fehler ist, bei der Todesstrafe hingegen die Natur der Sache selbst es so mit sich bringt; bei andern Strafen scheint es ein Fehler unsers Gebrauchs, bei der Todesstrafe ist es ein Fehler der Sache selbst. Endlich ist hier auch nicht zu übersehen: sukzessivisch können die Strafen ins Unendliche fortgehen, und bis der Tod einen Verbrecher den Strafen entzieht, welcher Tod hier also nicht zu befördern scheint, kann jedes Verbrechen sukzessivisch bestraft werden. In Absicht des Masses sind aber Gränzen, und der Schmerz statt unaufhörlich zu wachsen, geht vielmehr endlich in Fühllosigkeit über und macht Empfind-

pfindlichkeit aufhören, so daß also der Schmerz der Todesstrafe nicht ohne Ziel wachsen und von Hinzufügung neuer Verbrechen abhalten kann, indem endlich das Maaß des Schmerzens grösser wird, als daß der Wachsthum empfunden oder gedacht werden könnte. Die äusserste Strafe des Todes scheint also für hinzugefügte Verbrechen nur Gewinn und gar keinen Nachtheil übrig zu lassen; nicht zwar als wenn Todesstrafe Hinzufügung anderer Verbrechen nothwendig nach sich ziehn müste: aber wenn es unterbleibt, ist es Wirkung andrer zufälliger Ursachen und nicht dieser äussersten Strafe.

Manche glauben nun auch ganz vortreflich die Todesstrafen zu retten, wenn sie Anfälle auf andre Strafen thun, wenn man eine von ihnen an die Stelle der Todesstrafen setzen wollte. So hat man alles gewonnen zu haben vermeynt, weil die Gefangenschaft kein Verhältniß beobachte, indem von zwei völlig gleichen Bösewichtern der eine lang der andre kurz lebe. Wird aber bei der Gefangenschaft die Nothwendigkeit dergleichen Strafe für gleiche Verbrecher urgirt, so müste man sie auch bei der Todesstrafe anerkennen. Da nun von zwei völlig gleichen Verbrechern der eine länger der andre kürzer würde gelebt haben und folglich der eine mehr der andre weniger Leben durch Todesstrafe würde verloren haben, so verräth es eine grosse Einsichtigkeit,

wenn

wenn man nicht wahrnimmt, daß der Grund, der wider die Gefangenschaft beweisen soll, wenigstens eben so sehr wider die Todesstrafe beweisen würde. Fern sey es übrigens von mir, daß ich leugnen wollte, daß Gefangenschaft oder jede andre Strafe sich fehlerhaft gebrauchen lasse. Aber es ist zu zeigen, daß die Fehler in der Sache, wie ich von der Todesstrafe behaupte, und nicht blos in der Anwendung liegen. Ueberdem verlange ich auch nichts weniger, als daß man irgend eine andre Strafe geradezu an die Stelle jeder Todesstrafe setzen solle. Ich sage nicht, daß man Gefängnißstrafe oder Leibesstrafe, oder ꝛc. was es auch für eine sey, an die Stelle der Todesstrafe setzen solle; sondern man setze Gefängnißstrafe und Leibesstrafe und mancherley andre Strafen, sie mögen nun schon gebraucht seyn, oder sich gebrauchen lassen, bald diese bald jene aus allen Strafen, je nachdem entweder die eine oder die andre für jedes Verbrechen past, und man wird wirklich gute mehrere Strafen statt der nicht guten einzigen Strafe der Panazee der Todesstrafe bekommen können. Immerhin möchte jede andre Strafe an die Stelle aller Todesstrafen gesetzt noch weniger Wirkung thun als Todesstrafe: ich brauche dieß nicht zu untersuchen; aber muß man eben Panazeen haben? Ich bitte zu vernünftigen Aerzten zu gehen: die werden besser räsonniren lehren. Wenn Todesstrafe auch noch so

sehr

sehr die gemeinnützlichste Strafe für alle Verbrechen seyn würde, so wäre sie deswegen um nichts weniger zu verwerfen, wenn sie nicht auch speziellnützlichste Strafe für jedes Verbrechen wäre, oder wenigstens irgendwo mehr als jedes andre Uebel wirkte. Dieß hat aber noch niemand gezeigt, sondern alle sind dabei stehen geblieben, daß sie andre Panazeen an die Stelle der Panazee der Todesstrafe gesetzt präsupponirt haben. Indeß wird es doch nicht überflüssig seyn, noch einiges hierüber zu sagen.

Man hat unter andern die abschreckende Kraft öffentlicher Arbeiten abgeleugnet, weil einst einmal ein dazu verdammter Verbrecher angebotene Gnade und Erlassung der Strafe ausgeschlagen habe, damit er nicht in Noth und Mangel geriethe; niemand soll aber die Gnade des geschenkten Lebens ausgeschlagen haben. Und ich sage, daß dieß geschehen sey, und man hat mir folgenden Vorfall mitgetheilt: Eine Kindermörderin zu Wizenhausen im Hessischen sollte enthauptet werden, ehe aber der tödtliche Streich geschahe, kam jemand herzugeritten und verkündigte Begnadigung. Die Mörderin aber verbat das Leben und ward hierauf enthauptet. Ob sie ihr Leben hätte verlieren sollen geht mich hier nichts an; genug daß sie ein vermeintlich angebotenes Leben verbat *). Zudem bedarf es nicht

*) Ich bins der Aufrichtigkeit schuldig, anzuzeigen,

nicht einmal eines solchen Beispiels. Denn an sich ist doch Befreyung von der Sklaverey ein Glück und ohne andres Elend oder Melancholie so wohl ein natürlich erwünschtes Gut, wie das Leben selbst. Auch gibt hier der Selbstmord hinreichenden Beweis. Wer im Stande ist, sich selbst das Leben zu nehmen, ich denke, für den muß doch das Leben kein Gut mehr seyn, und daß ein solcher Missethäter ein angebotenes Leben ausschlagen werde, dieß kann man schon ohne Beispiel wissen, so wie auch, daß oft unser ganzes Verfahren und Gefängniß das Leben verhaßt machen könne. Ja man pflegt auch den zu Begnadigenden nicht zu fragen, ob er nicht lieber sterben wolle, sondern ihm wird ungefragt Gnade ertheilt, ja, ich sage,

wenn

zeigen, daß ich dieß Beispiel nur aus mündlicher Erzählung habe, und nur als solche soll es beweisen. Schwerlich hätte man bei wirklicher Begnadigung die Todesstrafe doch zu vollziehen wagen dürfen. Aber es beweißt genug, wenn auch die Mörderin nur dem Ausruf eines Unkommittirten, eines Unabgesendeten glaubte, es als Botschaft der Begnadigung verstand und die Gnade verbat. So nur hat man mich berichtet und so schon ist es hinreichend.

wenn er sie auch verbäte, sollte sie doch nichts weniger gegeben werden *), indem man es als einen Beweis der Melancholie oder Verrückung ansehen könnte. Darauf will ich mich nicht einmal berufen, daß so gar in der Absicht Verbrechen bei uns begangen seyn sollen, um ohne Selbstmord aus dem Leben zu kommen, mit dem Tode gleichsam begnadiget zu werden. Aber ich würde mich schämen, mit dergleichen Gründen beweisen zu wollen, daß der Tod kein Uebel sey, keine schreckende Kraft habe; sondern ich stütze mich auf ganz andre Gründe, besonders darauf, daß der Tod nur in einem einzigen Fall den Geist des Verbrechens haben könne, und daß dieser Fall nichts beweisen könne.

Immerhin mögen auch in Spanien, wie der Prof. Dohm aus Ustariz anführt und welches man für die Todesstrafe hat anwenden wollen, sich einige Leute auf die Galeeren verdungen haben! Wozu kann man sich nicht verdingen? Man verdingt sich zu Todesgefahren selbst und zu tausenderley andern gefürchteten Uebeln. Hört dadurch irgend etwas auf, ohne verakkordirte Bezahlung oder andre Belohnung dafür ein Uebel zu seyn?

Immer-

*) Es wird gewiß auch allenthalben so gehalten werden.

Immerhin mögen denn auch öffentliche Arbeiten in der Folge ihr Bittres verlieren. Dergleichen beweist die Kraft der Gewohnheit, und keineswegeS, daß etwas nicht an sich die Wirkung des Bittern thue, kein Uebel sey, nicht den Zweck der Strafe erfülle, nämlich vorhergesehn keine abhaltende Kraft habe *).

Immerhin möchte so gar ohne alle Ausnahme jeder Missethäter auf dem Richtplatz Begnadigung mit Dank annehmen! Natürlich muß man, so bald man wieder kaltes Blut bekommen hat, auch die Verschonung mit jedem andern und dem geringsten Uebel als Glück ansehen, und wenn es bei öffentlichen Arbeiten sich zuweilen anders gefunden, so hat es andre Ursachen zum Grunde, und kann nichts mehr beweisen, als wenn auch Pazienten das Bittre süß scheint.

Ueberhaupt müssen spezielle Fälle nur sehr vorsichtig zum Beweis der Wirksamkeit einer Strafe gebraucht werden. Fälle, sagt man, müssen mehr als Hypothesen beweisen. Ich muß aber doch nicht eben eins von beiden wählen. Zudem gibt man uns nicht die blossen Fälle, sondern

*) Der wahre Zweck aller guten Strafgesetze ist Abhaltung durchs Vorhersehn der Strafe, und ihre Vollziehung ist nur deswegen nothwendig, damit das Gesetz nicht aufhöre seine Wirkung zu thun!

dern auch wohl sehr willkührliche Folgerungen aus den Fällen. Was kann mehr Hypothese seyn als eben die? Insbesondere sind die Fälle oft nicht ein einziges Factum? und die Folgerungen gehen auf ein einziges; man beweißt nämlich mit kompvnirten Strafen, was man mit einfachen einzigen beweisen müste. Wenn auch ein Verbrechen nicht schon ohne alle Strafe vielleicht unterblieben wäre, so wird doch die Todesstrafe nicht treffend genug vertheidigt, wenn nicht zugleich gezeigt wird, daß sie habe Wirkung thun müssen, daß es vom Verlust des Lebens und nicht von einem Nebenumstande von einer verknüpften Strafe herrühre, die auch ohne Tod hätte gebraucht werden können. Es müste also billig zugleich gezeigt werden, wie die Todesstrafe den Erfolg gehabt hätte, damit nicht was nicht die Ursach gewesen, für die Ursach angesehen würde, damit hier nicht nach dem scholastischen Ausdruck causa non causa ut causa sey.

Ich könnte noch manche andre mit der Untersuchung über die Todesstrafen in Verbindung stehende, meine Meinung bestärkende oder aufklärende Materien mitnehmen. Aber vielleicht habe ich schon zu viel ausgeschweift. Allenfalls kann es noch künftig geschehen. Nur noch eine Reflexion will ich izt hinzufügen. Alle Augenblicke zu irren, war von je her das Schicksal der Menschlichkeit, ist es noch und wird es auch immer seyn. Wer kann doch mit Gewißheit sa-

gen,

gen, daß er Recht habe, daß ihm nichts entwischt sey, was vielleicht die ganze Sache verändert. So meinen wir oft heute, daß etwas so sey, und morgen sehen wir es schon anders ein und nehmen unsre Meinung zurück, um sie übermorgen abermals zurücknehmen zu können und so dann ferner. Dieß soll uns billig behutsam machen, nicht zu dreist zu urtheilen, uns wenigstens so zu verhalten, daß wir ohne Beschämung und unerröthend verbessern können. Aus demselbigen Gefühl der menschlichen Schwäche, aus dem Bewustseyn, daß irgend etwas in oder ausser uns Ursach seyn könne, daß wir uns irren, sollte aber auch der Gesetzgeber zittern, dem Richter Vorschriften zu solchen Entscheidungen zu geben, die einmal geschehen nie sich wieder gut machen lassen, zumal wenn man hinzudenkt, daß man unter den Menschen und sogar unter den Richtern selbst zuweilen recht arge Racker antrifft. Entrißnes Vermögen läßt sich nach entdecktem Irrthum oder Bosheit erstatten, Ehre läßt sich wieder herstellen, ja, alles dergleichen läßt sich wohl sogar noch vermehren: aber einem Todten kann nicht mehr geholfen werden, und ein Fehler, es sey nun Irrthum oder Bosheit dran Schuld, wodurch ein Leben einem Unschuldigen oder auch nur einem nicht hinreichend Schuldigen entrissen worden, läßt sich ewig nicht wieder redressiren! Es fehl, nicht ganz an solchen Beispielen; aber man sagt

zuweilen, es sey blosse Schuld der Richter. Gut denn; was hilft dieß aber dem Hingerichteten? Unverbesserlicher Schuld sollte die höchste Gewalt vorbeugen, sollte es vorher wissen, daß die Richter nicht aus Göttern, noch von Göttern; sondern aus Menschen und von Menschen ausgesucht werden müssen. Nicht immer ist auch blosse Schuld des Richters. Auch andre Zufälle haben ihren Einfluß. Was kann doch der Richter dafür, wenn ein Umstand zu spät an den Tag kömmt, da er nach Wahrscheinlichkeit verfahren muß? Freilich sagen unsre Juristen oft, daß es klärer wie der lichte Mittag seyn müsse: wer weis aber nicht, daß die mehrste vorgebliche Gewißheit genauer untersucht höchstens Wahrscheinlichkeit ist? — — O Geist des Sokrates, vergib es, wenn ich wo aus Temperament und wider Willen zu dreist, zu entscheidend gesprochen; und leite mich, daß ich nach deinem Beispiel zweifelnd, zwar nicht was Wahrheit, was Gewißheit ist, aber doch dasjenige finde, was das wahrste und beste zu seyn, was die mehrsten Gründe für sich zu haben scheint!

Ueber die Wirkungen eines unvollkommnen Beweises in peinlichen Sachen,

von

G. A. Kleinschrod,

öffentlichen Lehrer der Institutionen und des peinlichen Rechts zu Wirzburg.

Bei der Untersuchung einer Sache ist vor allem nöthig, daß man sich von der Wahrheit des in Erwägung gezogenen Satzes überzeugt. Aber sehr oft leuchtet einem die Wahrheit davon nicht sogleich ein: deßwegen ist erforderlich, dieselbe zu entwickeln, und dadurch deutlich zu machen. Und diese Deutlichmachung heißt man Beweis. Dieser hat viele Gattungen sowohl in Ansehung seines Grundes, als auch seiner Form. Aber die Erörterung alles dieses würde mich von meinem Zweck zu weit ab, und in Sachen führen, welche schon lange vor mir sind untersucht und bestimmt worden. Ich gehe also gleich zu jener Abtheilung des Beweises in den vollständigen und unvollständigen über. Die Ueberzeugung

nämlich, welche der Beweis hervorbringt, giebt den Grund zur Entscheidung, ob er ganz oder halb, vollkommen oder unvollkommen ist. Die Eigenschaft des ganzen Beweises muß diese seyn, daß er die Wahrheit der Sache, von welcher die Rede ist, in ein so helles und unbezweifeltes Licht setzt, daß man das Gegentheil davon zum wenigsten nach dem gewöhnlichen Laufe der menschlichen Dinge unmöglich annehmen kann. Diese Wirkung wird von den Gesetzen hauptsächlich diesen drei Gattungen beigelegt, nämlich dem Geständnisse, den Urkunden und Zeugen. Das Geständniß, das erste aller Beweismittel, kann aus dem Grunde als überzeugend angesehen werden, weil die menschliche Natur viel zu heftig auch den Gedanken erstickt, sich freiwillig eines nicht begangenen Verbrechens zu beschuldigen, und sich durch diese Lüge in den grösten meist unersetzlichen Schaden zu stürzen. Freilich sind der Fälle nicht wenig, daß einer seines Jammers und Mühseligkeiten müde, den schrecklichen Entschluß faßt, die ihm beschwerliche Bürde des Lebens durch ein falsches Geständniß abzuwerfen: aber wir dürfen doch der Regel nach sicher darauf bauen, daß ein Mensch nicht mehr gesteht, als er gethan hat.

2. Eine ähnliche moralische Gewißheit liegt in den Urkunden. Setze man den Fall, daß ein Mensch eine Schrift für die seinige erkennt, so ist der im Allgemeinen richtigste Schluß dieser,

daß

daß er sie wirklich geschrieben habe: hier fällt alle Furcht vor Täuschung deßwegen hinweg, weil eine fremde Schrift unmöglich jener des Beklagten so ähnlich seyn wird, daß er aus einem Irrthume sie für die seinige erkennen könnte: doch ist diese Unmöglichkeit weder metaphysisch noch physisch, sondern blos moralisch.

Unsicherer als diese beiden Gattungen, aber doch gesetzmäßig, volle Gewisheit wirkender Beweis ist der durch Zeugen. Die Ursache seiner Unsicherheit liegt darinn; weil zwei Mängel ihn schwächen können, einmal die mögliche Täuschung der Sinne der Zeugen, und dann ihre Bosheit oder Dummheit, welche die Triebfedern werden können, die Wahrheit zu unterdrucken oder nicht einzusehen. Sollen also Zeugen Gewisheit verschaffen, so muß die gute Beschaffenheit ihrer Sinne und ihre Redlichkeit außer Zweifel gesetzt seyn.

Voller Beweis erfüllt allein die Bedingungen, unter welchen die Gesetze erlauben, über eine Criminalsache ein volles entscheidendes Urtheil zu fällen. Und dieß fodert die ausserordentliche Wichtigkeit des Verfahrens in peinlichen Sachen, der große Schaden, der daraus für den Staat oder einzelne Mitglieder entstehen kann, daß man Niemanden die ganze Bitterkeit eines peinlichen Gesetzes schmecken läßt, als bis Richter und Gericht vollkommen über-

zeugt sind, daß er der Verbrecher ist. Auf vollen Beweis also stützt sich der Richter, wenn er den schrecklichen Ausspruch thun will: Du sollst sterben!

3. Aus der Idee eines vollen Beweises erhellt ohne viele Untersuchung, daß er dann unvollkommen sey, wenn volle moralische Gewisheit mangelt. Je größer also oder geringer dieser Mangel ist, desto mehr oder weniger nähert sich unvollkommner Beweis seiner Vollkommenheit. Die Gattungen davon lassen sich leicht von selbst gedenken, und alle Arten desselben besonders des halben Beweises fliessen in jene zusammen, welche in den Anzeigen besteht Art. 30. der Peinl. Ger. Ord., und in Criminalsachen der Anfang zu fernern Maaßregeln ist, die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu erhalten. Unter Anzeige (Indicium) verstehe ich jeden Umstand, von dem sich ein wahrscheinlicher Schluß auf ein begangenes Verbrechen oder dessen Urheber ziehen läßt. Die Nähe oder Ferne des Umstands macht den Schluß mehr oder weniger glaublich, macht den Unterschied zwischen nahen und fernen Anzeigen. Aus dem Schlusse entsteht Vermuthung gegen den Thäter, daher die Worte Anzeige und Vermuthung als gleichbedeutend hergenommen werden. Art. 19. d. P. G. O.

4. Dieses vorausgesetzt denke man sich in die Lage, die sich so unzählichemal zuträgt, daß der

Richter

Richter bei der Inquisition nicht so glücklich war, zur vollen Gewisheit zu gelangen: der Beweis ist unvollkommen, aber die Mittel, ihn zu vollenden, mangeln: der Inquisit ist mit Vermuthungen gegen sich überhäuft, aber Unschuld oder Erhaltungstrieb — und wie sehr ist der natürlich? — verleiten ihn zu einem hartnäckigen Läugnen: was hat der Richter zu thun? Hier muß man drei Fälle unterscheiden: es ist nämlich der vorhandne Beweis entweder mehr als halb, oder gerade halb, oder weniger als halb (probatio plus vel minus quam semiplena, vel semiplena tantum) nach Verschiedenheit dieser Fälle muß man die Verschiedenheit des Verfahrens bestimmen.

Ich nehme nun den Fall an, daß der Beweis mehr als halb ist: hier ist die erste Frage: Kann auf diesen Strafe erkannt werden? Die Entscheidung ist nicht die nämliche, wenn wir die römischen und die teutschen Gesetze nachschlagen. Und zwar scheint wieder in jenem Rechte selbst leinige Verschiedenheit zu herrschen: denn betrachtet man die L. 4. C. Si ex falf. instrum. L. 16. C. de poen. so findet man die Verordnung, daß der Richter ohne helle Probe, welche alle Zweifel des Gegentheils aufhebt, keine peinliche Strafe erkennen soll; denn es ist besser, sagt der vortrefliche Trajan L. 5. D. de poen., daß ein Missethäter ungestraft bleibe, als daß ein Unschuldiger gestraft werde.

Zieht man hingegen die L. 22. C. ad L. Cornel. de falf. L. 2. C. quor. apell. L. 34. C. ad L. Iul. de adult. L. 25. C. de probat. zu Rathe: so verfügen diese in gewissem Betrachte das Gegentheil; denn sie erlauben dem Richter, auf Leib- und Lebensstrafe zu erkennen, wenn ihn die Umstände in einen so großen Grad von Wahrscheinlichkeit versetzt haben, daß ihm zur völligen Ueberzeugung fast nichts mehr fehlt, als das Geständniß der Inquisiten. So sehr man sich auch bemühen will, diese beiden Meinungen in dem Satze zu vereinigen, daß ohne ganzen Beweis niemand peinlich verurtheilt werden solle; 1) so bleiben doch für den andern Grundsatz, daß schon auf starke Vermuthungen peinliche Strafe erkannt werden dürfe, gesetzliche Gründe übrig. Man muß also mit Böhmern 2) gestehn, daß das römische Recht den Anzeigen, welche mit einer hohen Stufe von Wahrscheinlichkeit begleitet werden, einen größern Wirkungsgeist beigelegt habe, als es die allgemeinen Grundsätze des peinlichen Rechts erlauben können.

5. Eine eben so grosse und noch grössere Kraft, wie sie die Gesetze Justinians erlaubt haben, ward auch den Vermuthungen bei den Teut-

1) Tabor ad art. 22. C. C. C. hat einen solchen Versuch gemacht, der aber nicht glücklich ausgefallen ist.

2) Meditat. ad C. C. C. art. 22. § 4.

Teutschen besonders des Mittelalters beigelegt. Sie dachten wenig daran, sich bei vorkomment den Fällen Gewisheit zu verschaffen, und waren schon zufrieden, wenn nur Wahrscheinlichkeit vorhanden war. Eine auch nach unsern Grundsätzen ungültige Zeugenaussage, ein auch nicht durch Umstände unterstütztes Geständniß war schon hinlänglich, einem Menschen auf eine feierliche Art das Leben zu nehmen. Der Besitz der gestohlnen Sache, die bewiesene Anklage eines Mords mit der dem Gerichte geschehenen Darlegung des erschlagenen Leichnams war schon für sich Grund genug, einen für Dieb oder Mörder zu erklären, ohne zu untersuchen, ob er die Sache selbst gestohlen habe, ob die zugefügte Wunde tödtlich gewesen sey, oder nicht. 3) Ich übergehe die sogenannten Gottesurtheile, welche offenbar gegen alle Vernunft stritten. Aber was konnte man anders von Leuten erwarten, die ohne feste Grundsätze handelten, und sich gegen grobe Verbrechen nicht besser als mit vielen und schweren Lebensstrafen zu schützen wußten?

6. Viel philosophischer und menschenfreundlicher ist hierinn die Verordnung der P. G. O. Art. 22. welche ausdrücklich befiehlt: „daß „Nie-

3) De Boehmer ad Carpzov. qu. 114. obs. 1. Reichard Diss. de delinquente neque confesso neque convicto condemnando. §. 3.

„Niemand auf bloſſe Vermuthungen und Arg-
„wohn zu peinlicher Strafe verurtheilt werden,
„ſondern dieſes nur auf eigenes Bekenntniß
„oder Beweiſung geſchehen ſolle.„ Dieſe Ver-
fügung wird in ein vortheilhaftes Licht geſetzt,
wenn man bedenkt, wie groß die Gefahr bei
Strafe auf bloſſe Anzeigen iſt. Wie oft geſchieht
der mögliche Fall, daß gegen einen Unſchuldigen
vielfältiger auch naher Verdacht entſteht? Es
kann z. B. der beſte Bürger zur Zeit eines began-
genen Diebſtahls bei dem Orte des Verbrechens
geſehen worden ſeyn; er kann eine ihm eigen-
thümliche Sache dort verlohren; das dort ge-
ſtohlne Gut auf die ſchuldloſeſte Art an ſich ge-
bracht haben: wollte man nun einen ſolchen die-
ſer Umſtände wegen mit der vollen Strafe des
Diebſtahls belegen, wie wenig würde da der
Staat ſeinen Mitgliedern die Sicherheit leiſten,
welche ſie von ihm mit ſo vielem Rechte ſo zuver-
ſichtlich hoffen? Der wahre Grund des 22. Art.
liegt in dem großen unerſetzlichen Schaden, wel-
chen peinliche Strafen mit ſich führen, bei deren
Anwendung man mit der äuſſerſten Behutſam-
keit und Gewisheit zu Werke gehen muß. Alſo
iſt nach den Gründen der Satz richtig, daß pein-
liche Strafen auf bloſſe Vermuthungen nicht ge-
gründet werden dürfen. Aber was erfordert
das Amt des Richters bei dieſen Umſtänden für
ein Verhalten? Dieſe Frage iſt dann bald ent-
ſchieden, wenn die Zuflucht zur Tortur offen iſt:

wie

wie aber, wenn die Gesetze den Weg verschlossen haben? Ich werde weiter unten meine Meinung hierüber eröffnen.

7. Bisher war die Rede blos von grossen Verbrechen, und deren Folgen von peinlichen Strafen: aber nun kehre man den Fall um, und denke sich in folgende Lage: Es wird eine Inquisition geführt über ein Verbrechen, dessen Strafe bei vollem Beweise eine bürgerliche oder leichte peinliche seyn würde: der Beweis mangelt zwar, aber die Vermuthungen sind gegen den Inquisiten so stark, daß der Richter ohne Vorwurf des Gewissens mit festem Muthe jenem ins Gesicht sagen kann: Du bist der Verbrecher! du mußt es seyn! Sollte hier nicht Strafe statt finden? Hier fällt der Grund des 22. Art. die Furcht großen Nachtheils weg: und dann spricht das Gesetz nur von peinlicher Strafe; gegenwärtig ist aber nur die Frage von einer bürgerlichen oder leichten peinlichen, welche kaum diesen furchtbaren Namen verdient: hierüber verfügt die P. G. O. nichts; was kann uns also hindern, Hilfe im römischen Rechte zu suchen? 4) Aus diesen Gründen hat der Gerichtsgebrauch dem Richter Strafe zu erkennen erlaubt, und meines Erachtens läßt sich hiewider nichts einwenden. Denn es ist doch gefährlich, einen Inquisiten unter solchen Umständen, wie ich sie eben angegeben habe, ganz los-

zu-

4) Reichardt Diss. cit. §. 5.

zusprechen, und durch ihn den Staat mit einem sehr wahrscheinlich gefährlichen Menschen zu vermehren; auf der andern Seite kann auf keinen Fall an Tortur gedacht werden; Territion ist auch in vielen Fällen unzuläßig und in allen mit wenigem Nutzen verbunden; also weiß ich kein besseres Mittel als Strafe.

Wenn man diesen Satz so allgemein betrachtet, so kann man ihn nicht von Unbilligkeit ganz befreien; denn einen Menschen wegen bloßen obgleich starken Vermuthungen strafen wollen, klingt immer etwas hart. Aber wenn man die Bedingungen zugleich mit erwägt, welchen diese Meinung unterworfen werden muß, so wird man ihr geneigter werden.

8. Ich setze hier zum voraus, daß die Wirklichkeit des Verbrechens außer Zweifel gesetzt ist; wer wird strafen, wo man noch nicht weiß, ob ein Verbrechen begangen worden ist? Zweitens, daß der Beklagte durch unerlaubte strafbare Handlungen Anlaß zum Verdachte gegeben hat: es ist ja die erste Pflicht des Criminalrichters, zu untersuchen, ob der angegebene Verbrecher auch ein solcher Mensch sey, zu dem man sich, wie die Gesetze sagen, der That versehen mag, ob der Verdacht in seinem Lebenswandel Grund habe.

Aber als eigentliche Bedingungen, unter welchen man Strafe auf Vermuthungen erlauben kann, sehe ich folgende an:

I. Die

I. Die Anzeigen müssen, nachdem sie dem Beklagten bekannt gemacht, aber von ihm nicht geschwächt worden sind, so stark seyn, daß sie mehr als halben Beweis ausmachen, und zur ganzen Gewisheit nichts weiter abzugehen scheint, als das Geständniß. Bei halbem Beweise steht juristische Schuld und Unschuld, Verdammung und Losprechung völlig im Gleichgewichte: hier scheint es mir zu hart zu seyn, jemanden mit Strafe zu belegen, da doch der Richter bei völliger Gleichheit eher zum Lossprechen als zum Verdammen geneigt seyn muß.

II. Die Strafe muß gelinder seyn, als welche das Gesetz auf das Verbrechen im Allgemeinen setzt. 5) Denn es scheint mir sehr natürlich, daß ein Gesetz, welches ein Verbrechen auch mit geringer Strafe belegt, dazu, daß man diese ganze gesetzliche Strafe anwenden könne, vollen Beweis erfodert. Wollte man einen wegen Vermuthungen die ganze Bitterkeit eines peinlichen Gesetzes schmecken lassen wie muß man den bestrafen, der des Verbrechens ganz

5) J. C. Quistorps rechtliches Erachten, wie in Ermangelung eines vollständigen Beweises wider einen Angeschuldigten bei vorhandenem genugsamen Verdachte zu verfahren sey, besonders an denjenigen Orten, wo die Tortur abgeschaft worden. Rostock 1774. Seite 14.

ganz überwiesen ist? Hier muß man, dünkt mich, eine Proportion zwischen Strafe auf einer, und vollkommenem oder unvollkommenem Beweise auf der andern Seite festsetzen, und ganze gesetzliche Strafe auf ganzen Beweis, gemilderte auf unvollständigen erkennen. Freilich hat es keinen Einfluß auf moralische Schuld oder Unschuld, ob der Beweis ganz oder halb sey; aber so, wie der Mangel des Beweises auch dem wirklichen Mörder zu gut kommen muß, so muß auch ein gleicher Mangel dem Vollbringer eines geringern Verbrechens Vortheil bringen, und geringere Strafe nach sich ziehn.

Diese Verminderung läßt sich bei geringern Strafen — und von solchen ist hier nur die Rede — ziemlich genau bestimmen. Denn die Hauptgattungen davon bestehen in einem kurzen Gefängnisse, Zuchthausstrafe auf einige Zeit, Ruthenzüchtigung, Bezirk, oder Stadträumung auf bestimmte Jahre, Geldbusse u. s. w. 6) Wenn nun das Gesetz für ein Verbrechen, z. B. Gefängnißstrafe von einem halben Jahre bestimmt, so kann man sehr leicht bei unvollkommenem Beweise zwei oder drei Monate abziehn, und so bei andern Strafen.

Unter diesen Einschränkungen glaube ich, daß weder die Unschuld große Gefahr einer un-

ver-

6) Quistorp S. 15.

verdienten Kränkung, noch der Staat Straflosigkeit und Vermehrung der Verbrechen zu fürchten hat.

9. Ich gehe nun zu der Lage der Sachen über, wo der Beweis völlig halb ist: hier entsteht wieder die Frage, was der peinliche Richter zu thun habe? Die geschwindeste Beantwortung dieser Frage ist freilich die, daß man bei schweren Verbrechen Tortur, bei leichten außerordentliche Strafe erkennt. Aber wie, wenn die Landesgesetze die Tortur aufgehoben, oder wenn sie selbige auf die schwersten Verbrechen eingeschränkt haben? oder wenn der Verbrecher wegen Krankheit oder Würde nicht gefoltert werden kann? — Hier theilen sich die Schriftsteller des peinlichen Rechts: der eine Theil fällt in tiefes Stillschweigen, der andre in die verschiedensten Meinungen: es sey mir erlaubt, meine Gedanken mit der Bescheidenheit eines jungen Autors mitzutheilen.

10. Ich nehme also zuerst den Fall an, daß Landesgesetze die Tortur abgeschaft haben, was tritt an deren Stelle? Meinem Bedünken nach muß man zwei Classen von Verbrechen unterscheiden. Die erste besteht in jenen Verbrechen, welche die Ruhe und Sicherheit des Staats zunächst und unmittelbar stören, als Mord,

Raub, Brand, Hochverrath u. s. w. *) welche allein nach den Grundsätzen der Criminalpolitik Todesstrafe nach sich ziehn. Die zweite Klasse begreift alle andere Verbrechen, deren Strafe nicht Tod ist.

Ist bei Verbrechen der ersten Classe der Richter mit aller seiner Mühe zu nichts mehr als halbem Beweise gelanget, und unterstützt der böse dem Staate gefährliche Lebenswandel des Inquisiten den entstandenen Verdacht, so ist man völlig berechtigt, das zu thun, was man auch dem Richter gegen einen, der die Tortur ausgehalten hat, zu verfügen erlaubt, nämlich den Angeschuldigten auf ewig verwahren zu lassen.

Die Rechtfertigung dieser Meinung liegt in der großen Gefahr, welche dem Staate bevorsteht, wenn man einen Menschen wieder auf freien Fuß stellte, dessen unstreitig böser Charakter gegründeten Verdacht fernerer Uebel erregt. Das Wohl des Ganzen ist das höchste Gesetz, es erlaubt, wahrscheinlichen Verbrechen zuvorzukom-

*) Diesen setzt Quistrop im Entwurf zum Gesetzbuche in peinl. Sachen Th. II. S. 104. gefährlichen Diebstahl, die churfächsische Criminalinstruktion vom 2. Nov. 1770, §. 3. Giftmischung, Nothzucht und gewaltsamen Diebstahl bei.

zukommen, und der Richter leistet dem Staate einen Dienst, wenn er nach den Regeln der Gerechtigkeit jenes vornimmt, was in allem Betrachte das meiste Gute stiftet, wenn er dem Inquisiten fernere Gelegenheit zu schaden benimmt.

II. Aber dieses ewige Gefängniß muß nicht Strafe, nur Mittel zur Sicherheit seyn. Daraus folgt sehr natürlich, daß der Ort der Verwahrung nichts weniger als ungemächlich oder gar der Gesundheit nachtheilig seyn dürfe: sondern er muß leidlich, gesund, und wohl gar in seiner Art bequem seyn: und dann muß man den Gefangenen nicht zur genauen Vollendung einer täglichen Arbeit verdammen, oder wohl gar mit Schlägen anhalten, wie es beim Gefängnisse, das als eigentliche Strafe erkannt worden, gewöhnlich ist. Aber doch ist es sehr rathsam, daß man ihm einige Arbeit auflege, damit er sein Leben nicht im Müßiggange dahin bringe, damit er doch etwas zu den schweren Kosten beitrage, die zu seiner Erhaltung nöthig sind. Kann er nach dem Abzuge dieser Kosten noch etwas durch ein Handwerk oder auf andere Arten verdienen, so sehe ich keine vernünftige Ursache, ihm dieß zu verwehren; vielmehr muß ihm freie Erlaubniß, sich Geld zu verschaffen, und über dasselbe zu schalten, gelassen, aber doch immer Bedacht darauf genommen werden, daß man ihm sorgfältig alle Mittel zu entfliehen

abschneide. Aber wenn endlich Hoffnung wahrer Besserung sich beim Gefangenen zeigt, wenn die Furcht neuer Verbrechen schwindet; so muß die Gefangenschaft aufgehoben werden, weil der Grund derselben wegfällt. 7)

12. Ein zweites Mittel, das man bei einem gefährlichen aber halb überwiesenen Inquisiten sich erlaubt, ist die Wegweisung aus dem Lande, wo die Inquisition geführt worden. Aber folgende Gründe halten mich ab, dieses Mittel zu billigen: einmal läßt sich kein Grund aus dem Völkerrechte angeben, der das Recht, einem benachbarten Lande gefährliche Leute zuzuweisen, billigte: zweitens kann dies benachbarte Land, besonders, wenn es groß ist, dieses Recht zehenfach gegen uns ausüben, und statt eines verdächtigen Menschen zehn in unser Land jagen: dann hätten wir einfache Gefahr vertrieben, und uns zehnfache zugezogen. Und will man jemanden aus einem Lande verstoßen, wo er Familie, Wohnung und Güter hat, so ist es ein wahrscheinlicher gar nicht seltener Fall, daß man ihn um alle erlaubte Nahrungsmittel bringt, und in die traurige Nothwendigkeit versetzt, sich mit Rauben und Stehlen den Unterhalt zu verschaffen. 8)

13. Also

7) De Böhmer ad Art. 61. §. 1.

8) Wielands Geist der peinlichen Gesetze Theil I.

13. Also ewige Gefangenschaft allein halte ich für das beste Verfahren, wenn der böse Lebenswandel des Inquisiten dem Staate Gefahr droht. Aber nicht die nämliche Entscheidung paßt auf den Fall, wenn der Beschuldigte das bewährte Zeugniß eines guten Lebenswandels für sich anzuführen hätte, wenn er noch nie eines schweren oder dem in Frage stehenden ähnlichen Verbrechens wäre bezüchtigt worden: wenn also aus diesen Gründen das gemeine Wesen wahrscheinlich nichts von ihm zu fürchten hätte. In dieser Lage der Sachen fällt der (§. 10.) angegebene Grund des ewigen Gefängnisses weg: aber doch wäre es auf der andern Seite übel angewandte Gelindigkeit, den Inquisiten sogleich loszulassen. Hier muß meiner Meinung nach auf einen Mittelweg gedacht werden. Und dieser scheint mir in einem zwei- bis dreijährigen Gefängnisse zu liegen, *) welches nach der (§. 11.) gemachten Beschreibung eingerichtet wäre. Die Absicht desselben muß, meinem Bedünken nach, nicht hauptsächlich darinn bestehn, um nähere Erkundigung einzu-

*) J. C. Quistrop setzt in seinem Entwurfe zum peinlichen Gesetzbuche Th. II. S. 104. in diesem Falle nur einjährige Verwahrung. Diese Zeit scheint mir aber zu der angegebenen Absicht des Gefängnisses zu kurz zu seyn.

ziehen: denn der Richter muß schon in der Inquisition alle mögliche Vorsicht gebraucht haben, um sich Gewißheit zu verschaffen, er muß alles gethan haben, was er menschlicherweise verrichten könnte. Doch sollte etwas wider Vermuthen unterlassen seyn, was zur Aufklärung dienen könnte, so darf es der Richter nicht unterlassen nachzuholen. Eben so natürlich ist es, daß man jeden neuen Umstand von Seiten des Gerichts ergreifen wird, um dem Beweise aufzuhelfen. Aber die Hauptabsicht des Gefängnisses, glaube ich, kann füglich seyn, den Inquisiten zu demüthigen, und ihm die fernere Lust zu Verbrechen zu benehmen.

Diese Absicht paßt freilich nur auf den Fall, wenn der Inquisit wirklich der Verbrecher ist. Aber wenn er auch unschuldig seyn sollte, so muß man diese kleine Kränkung der Unschuld dem Staate vergeben, welcher auf seine Sicherheit denkt, und zuweilen genöthigt ist, zwar nicht unbillige aber doch harte Mittel zu ergreifen, um seinen Bürgern die versprochene Sicherheit auf die bestmöglichste Art verschaffen zu können.

In unserm Fall ist der Inquisit ein Mensch, der ein gutes untadelhaftes Leben geführt hat: also ist wahrscheinlich zu vermuthen, daß, wenn er das Verbrechen auch begangen hat, Mangel an Ueberlegung, Verführung, oder andere die Größe des Vorsatzes schächende Affekten die Ursachen

sachen seiner strafbaren Handlung gewesen sind. Sollten bei einem solchen nicht die Beschwernisse des Gefängnisses, das doch immer Gefängniß ist, so erträglich man es auch macht, die vortrefliche Wirkung haben, daß er die Schwärze seiner Handlung und ihre Folgen einsähe, daß er jeden Trieb zu fernern Vergehungen im Keime erstickte, und den herzlichen Entschluß faßte, sein Leben als treuer tugendhafter Bürger zu beschliessen? Sind die Jahre der Gefangenschaft verflossen, und hat der Beweis durch den Lauf der Zeit nichts gewonnen, so wäre der Beschuldigte meines Ermessens von der Instanz loszusprechen, jedoch unter den Einschränkungen, daß er starke Caution durch Bürgen oder Pfänder bestellte, und damit dem Gerichte verspräche, sich allezeit zu stellen, und daß man ihm unter harter Strafe auflegte, sich binnen einiger Jahre nicht aus dem Gerichtsbezirke zu entfernen.

Nebst diesen beiden Fällen ist noch ein dritter möglich. Der Inquisit kann nämlich einen halben Beweis in Ansehung der in Frage stehenden Missethat gegen sich haben: aber sein voriger Lebenswandel kann so unbekannt seyn, daß man unmöglich bestimmen kann, ob er zuvor in Lastern oder in Tugenden seine vorigen Tage zugebracht habe. In diesem Falle gebt die Meinung Quistorps im peinl. Gesetzbuche Th. II.

S. 105. dahin, daß man die Jahre der Gefangenschaft verdoppeln, folglich einen solchen ganz unbekannten Inquisiten noch einmal so lange im Gefängnisse behalten solle, als man einen Inquisiten verwahrt, dessen voriger Lebenswandel mit keiner Beschuldigung eines Verbrechens beschwert werden kann. Aber da meinem wenigen Bedünken nach die Absicht der Gefangenschaft nicht sowohl in der Hoffnung einiger Aufklärung, sondern in der Demüthigung des Inquisiten besteht, wenn er das ihm angerechnete Verbrechen begangen haben sollte, da man in diesem dritten wie im zweiten Falle nicht wissen kann, ob man nicht einen Unschuldigen im Gefängnisse schmachten läßt: so würde ich in diesem Falle die Jahre der Verwahrung nicht verdoppeln, die Gefahr, die Unschuld unverdient zu kränken, nicht vergrößern. Folglich ist meiner Ueberzeugung nach auch hier zwei- bis dreijähriges Gefängniß in Anwendung zu bringen.

14. Es scheint zwar widersinnig zu seyn, einen Menschen, der eines Verbrechens von der schwersten Gattung beschuldigt ist, auf freien Fuß zu setzen, und von ihm nur Caution zu begehren, die er allemal eher als seinen Kopf aufs Spiel setzen wird. Aber was will man mit einem auch dem ärgsten Verbrecher anfangen, wenn der Beweis nicht mehr als halb ist? man kann ihm nichts Böses beweisen, also

nicht

nicht ewig verwahren: Wegweisung aus dem Lande ist meiner Ueberzeugung nach unzweckmäßig (§. 12.): ein halber Beweis läßt wegen dem völligen Gleichgewichte zwischen Schuld und Unschuld keine Strafe zu (§. 8.); wollte man auch eine erkennen, so müßte sie äußerst gering seyn: und dann wäre sie unbillig hart, wenn der Beklagte unschuldig befunden würde: und wäre das Verbrechen begangen, so stünde sie mit demselben in keinem Verhältnisse, und entzöge den Missethäter der verdienten gesetzlichen Strafe 9): die Tortur ist nach der vorausgesetzten Hypothese verbothen: was ist also übrig, als das von mir in Vorschlag gebrachte Mittel?

15. Bei der Zweiten Klasse von Verbrechen (§. 10.) mache ich den Unterschied, ob sie mit harter körperlichen Strafe belegt werden, oder mit einer geringern. Bei jenen Verbrechen wäre ein Gefängniß von einem Jahre (§. 10. 11.) meines Ermessens nicht zweckwidrig, und nach dessen Verlaufe folgte dann die Lossprechung von der Instanz nach vorgängiger etwas gemäßigtern Caution (§. 13.), Beschränkung des Aufenthalts des Beschuldigten in dem Gerichtsbezirke auf einige Jahre. Eben diese Lossprechung von der Instanz, kürzere Begränzung des Inquisiten mit einer wieder geringen Caution,

9) De Böhmer ad Art. 131. §. 4.

jedoch ohne Gefängniß, kann bei Verbrechen der letzten Art in Anwendung gebracht werden. Ist der Inquisit in den drei benannten Fällen die Caution nicht durch Bürgen oder Pfänder zu leisten im Stande, so tritt nach der Analogie der Rechte 10) Gefängniß ein, welches also in den zwei ersten Fällen fortgesetzt, in den letzten auf eine kurze Weile erkannt werden müßte.

16. So kann, dünkt mich, der Richter in den Ländern, wo keine Tortur mehr ist, verfahren, ohne daß er weder der Unschuld zu nahe tritt, noch durch übertriebene Gelindigkeit dem Saate Schaden und Gefahr zuzieht. Leichter ist das Verfahren in den Ländern, wo die Tortur beibehalten, aber nur auf die gröbsten, Todesstrafe nach sich ziehenden Verbrechen (§. 10.) eingeschränkt ist. Hier muß bei Vergehungen dieser Art Folter erkannt werden, deren Dauer, Grade, und andre Eigenschaften schon vor mir hinlänglich bestimmt worden sind, welches ich also füglich übergehen kann. — Ist die Frage von Verbrechen, welche nicht mit dem Tode belegt werden, so wiederhohle ich obigen Unterschied (§. 15.) unter jenen, welche mit harter Leibesstrafe, und den andern, die geringer bestraft werden, und glaube, daß hier eben so Lossprechung von der Instanz nach vorgängiger und starker Caution, oder mit geringerer Caution

ohne

10) Art. 14. d. P. G. O.

ohne Gefängniß, doch immer mit Beschränkung des Beschuldigten in den Gerichtsbezirk eintreten können. (§. 15.)

17. Nebst diesen beiden Fällen, nach welchen die Tortur entweder ganz oder großentheils aufgehoben ist, giebt es Lande, welche sie ganz beibehalten haben. Aber auch hier kann die Frage entstehen, was man bei halbem Beweise erkennen müße, dann nämlich, wenn Würde oder Leibs- und Seelenzustände den Inquisiten von der Tortur lossprechen?

Das römische Recht befreit Adeliche, Soldaten und andere angesehene Personen von der Folter 11); aber es ist eine bestrittene Frage: ob es in seinem Umfange bei den Teutschen anwendbar sey? Auch jene, welche hier die bejahende Meinung annehmen 12), erkennen so viele Ausnahmen, daß die Anwendung der Regel selten wird. Deßwegen scheint mir der Mittelweg der beßte, daß zwar obbenannte Personen torquirt werden können, aber nur nach vorgängiger Erlaubniß des Landesherrn und in den schwersten Verbrechen 13); denn, wenn es je

wahr

11) L. 11. 12. C. de Quaest. L. 10. C. de Dignitat. L. 3. §. 1. D. de re milit.

12) Mev. conf. 83. n. 126. Leyser sp. 632. m. 1.

13) De Böhmer Art. 59. §. 2.

wahr ist, daß Verbrechen alle Würden aufheben, so muß man es dann behaupten, wenn öffentliche Ruhe und Sicherheit aufs empfindlichste gekränkt sind. Aber wenn nun Jemand von höherer Würde eines nicht zur gröbsten Klasse gehörenden Verbrechens beschuldigt wird, und die Sache zum halben Beweise gekommen ist? Hier läßt sich weder Strafe noch ganze Lossprechung gedenken: ich würde daher zu der schon öfter genannten Lossprechung von der Instanz rathen, nachdem der Beschuldigte hinlängliche nach der Größe des Verbrechens zu bestimmende Caution geleistet, und damit dem Gerichte versprochen hat, sich allezeit zu stellen, und den Bezirk desselben nicht zu verlassen. Dieser Mittelweg scheint mir um deßwillen desto mehr Statt zu finden, da man im Allgemeinen bei halbem Beweise wenig oder nichts gegen einen Inquisiten vornehmen kann, und, wenn man dieses auch könnte, die Schonung, welche hohe Würde fodert, nicht jedes Verfahren in dem Grade zuläßt, wie es gegen Inquisiten geringern Standes erlaubt ist. Denn, gleichwie viele Strafen von Verbrechern hohen Standes ungleich härter empfunden werden, so treffen auch viele Arten des Criminalverfahrens jenen viel härter, als diesen: mithin ist es höchste Regel der Billigkeit, daß man ein dem Vornehmen viel nachtheiligeres Verfahren nicht unter den Umständen und der Ausdehnung unternimmt,

wie

wie man es sich gegen gemeine Verbrecher erlaubt 14).

18. Nach der Vernunft sind Wütende, Narren, im höchsten Grad Melancholische, Taub- und Stummgebohrne u. s. w. in keinem Falle mit der peinlichen Frage anzugreifen. Die natürliche Ursache liegt darinn, weil man von solchen Leuten wegen Mangel oder äußerster Schwäche der Vernunft wenig Wahrheit erhalten kann, und weil solche Menschen ein Verbrechen selten mit dem Vorsatze und der Kenntniß von Recht und Unrecht begehen können, wie es Gesetze erfordern, um Strafe erkennen zu können. Also läßt sich in ihrem jezigen Zustande nie Verbrechen, und hätten sie es auch bei voller Vernunft begangen, izt nie Strafe gedenken. Aber wie verhält man sich bei solchen Personen? Meinen Einsichten nach sehr wohl so, daß man sie ewiger strenger Aufsicht unterwirft. Denn von Rechts wegen sollte eine solche Unterwerfung sogleich ihnen auf dem Fuße nachfolgen, so bald sie in die Lage verfallen sind, in welcher der Gebrauch der Vernunft entweder ganz aufhört, oder äußerst eingeschränkt

14) Georg Fridr. Jak. Meisters Abhandlung über den Einfluß, welchen der Stand des Verbrechers auf die Strafen und das Verfahren in Strafsachen hat. Göttingen 1784. §. 2. und 7.

schränkt worden ist. — Wollte man solchen Menschen ihre Freiheit lassen, so muß man sich's selbst zuschreiben, wenn sie Handlungen unternehmen, welche dem Staate Schaden und Gefahr bringen; denn man kann ihnen in den meisten Fällen so wenig eine Handlung zum Verbrechen anrechnen, als einem unvernünftigen Thiere, das nach dem Triebe seiner Lüste handelt.

19. Noch giebt es eine Klasse von Menschen, bei welchen die allgemeinen Grundsätze der Tortur keine Anwendung haben können. Dahin gehören Epileptiker, durch hohes Alter Geschwächte, schwangere Mütter, mit Wunden und Leibsschäden Behaftete u. d. gl. Aber da der Zustand solcher Leute meist nicht Aufhebung der Tortur, sondern nur Milderung oder Veränderung der Grade oder Aufschub wirket, so kann hier nicht die Frage über die Wirkung des halben Beweises entstehn, da dieser hier, ohne Rücksicht auf besondere Gesetze, den Richter darauf führen muß, Tortur, aber freilich in einem geringern oder veränderten Grade zu erkennen, oder sie auf eine gewisse Zeit zu verschieben. Es würde mich zu weit führen, den Gebrauch der Tortur bei allen einzelnen Personen dieser Klasse zu zeigen, zumal da es von Böhmer vor mir gethan hat 15); es sey mir also erlaubt auf das

15) In Diss. de eo, quod circa torturam valetudina-

das große Ansehen dieses Mannes mich zu stützen.

20. Ich gehe also zur dritten und letzten Gattung des Beweises über, nämlich zu dem weniger als halben, und dessen Wirkung in Strafsachen: in welcher Untersuchung ich desto kürzer seyn kann, je weniger Zweifeln dieselbe unterworfen ist.

Wenn nun der Beweis nicht die Hälfte seiner Vollkommenheit erreicht hat, oder wenn der Inquisit die gegen ihn streitenden Anzeigen so weit vertilgt hat, daß jenes, was er nicht durch Gegenbeweis entkräften kann, weniger als halber Beweis ist, so ist der Unterschied zu machen, ob der Inquisit ein Mensch ist, von dem man einen Meineid befürchten kann, oder nicht: in diesem Falle wird, zumal bei geringern Verbrechen, gewöhnlich Reinigungseid erkannt, in jenem Territion. Eben diese tritt auch dann ein, wenn die Art des Verbrechens oder der Zustand des Inquisiten Tortur nicht erlaubt 16). Aber wenn Gesetze die Tortur aufgehoben haben, so ist auch ein gleiches mit der Tortur geschehen, da beide auf gleichen Gründe beruhn,

beide

dinariorum justum est, und ad Carpz. Qu. 118. Obs. 3.

16) Koch institut. iuris criminal. L. 3. C. 20. §. 856.

beide ein gleich verdächtiges Geständniß herauszwingen: ferner wenn die Würde des Verdächtigen Tortur hindert, so ist auch Territion unzuläßig: daher tritt in beiden Fällen an die Stelle dieser der Reinigungseid. Wenn man aber über den Werth desselben nur ein wenig nachdenkt, so muß einem gleich das einfallen, daß der Trieb, Leben, Ehre oder Freiheit zu erhalten, zu heftig in dem Menschen ist, als daß er ihn nicht oft verleiten soll, sich in Sicherheit zu setzen, sollte es auch durch einen Meineid seyn. Dieß ist bei einem Inquisiten desto eher der Fall, je roher seine Erziehung, je schwächer seine Empfindungen für Tugend und Religion sind. Diese Betrachtungen sollten wirklich einen Richter schüchtern machen, auf Reinigungseid zu erkennen.

21. Ist aber der Richter nun einmal verbunden, in gewissen Fällen Reinigungseid aufzulegen, so thut er wohl, wenn er die Ablegung desselben, so viel er kann, mit fürchterlichen Feierlichkeiten verbindet. Diese haben doch bei einem oder dem andern Inquisiten die Folge, daß sein Gewissen, durch die äußern Sinne geweckt, dem Meineide widersteht. Die gewöhnlichen Feierlichkeiten bestehen nach der Meinung des Ludovici 17) hauptsächlich darinn, daß man

17) In diss. de sollemnibus inramentorum C. 1. §. 24.

man das Zimmer schwarz behängt, auf den Tisch ein Krucifix in die Mitte angebrannter Kerzen und einen Todtenkopf stellt, ein bloßes Schwerd dazu legt, und den Beschuldigten mit gebogenen Knien schwören läßt, nachdem ihm Geistliche, was allezeit geschehen muß, das Gewissen geschärft, und die Strafe des Meineides mit den lebhaftesten Farben geschildert haben.

22. Ein viel besseres, der Sicherheit des Staats viel dienlicheres Mittel ist die Lossprechung von der Instanz. Den Nutzen, den diese leistet, erweiset schon die einzige Betrachtung, daß durch sie die vorhandenen Anzeigen, nicht verlöschen, sondern nur einige Zeit ruhen, und dann mit doppelter Kraft erwachen, so bald sie mit neuen Vermuthungen verbunden werden. Aber wenn der Reinigungseid einmal geschworen ist, so sind alle Anzeigen verschwunden, und können nie wieder von einiger Wirkung sein. Sollten also neue Vermuthungen entstehn, so ist die Sache wie zuvor: wenn sie von einigem Gewichte sind, so kann zwar die Inquisition wieder angefangen werden; aber mit welchem Erfolge? Der Ausgang ist fast der nämliche wie zuvor: und was gewiunt der Staat dabei? Gewis nichts. Also die Befreiung von der Instanz ist in vielem Betrachte besser, als Reinigungseid 18).

23.

18) Quistorp in der (§. 8.) angezogenen Abhandlung S. 23.

23. Aber ist auch jene nach der Specialinquisition zulässig? Böhmer behauptet, sie habe nur vor derselben Statt. 19) „Denn, sagt „er, wenns zur besondern Untersuchung kömmt, „so ist es ein Zeichen, daß der Inquisit genug„same Anzeigen gegen sich hat, also ist es widersprechend, ihn loszusprechen, als wenn er keine gegen sich hätte. Aber einmal weis ich kein Gesetz, welches die Lossprechung von der Instanz nach der Specialinquisition verböthe: und zweitens ist es freilich wahr, daß ein Angeschuldigter genugsame Anzeigen gegen sich haben müsse, wenn man ihn mit allen übeln Folgen der Specialinquisition beladen will: aber der Grund, der Befreiung von der Instanz ist gerade nicht allezeit der Mangel zur Specialinquisition hinlänglicher Vermuthungen, sondern man spricht den Verdächtigen deßwegen von der Instanz frei, weil die Vermuthungen nicht stark genug sind, um etwas darauf erkennen zu können. Dazu kömmt das Beste des Staats, welches die Grundregel des peinlichen Prozesses ist, und dem Richter die Nothwendigkeit auflegt, unter mehrern Mitteln das zu wählen, was immer den grösten Nutzen stiftet: aber wer verkennt die Vorzüge, welche die Lossprechung von der Instanz vor dem Reinigungseide hat: diese werden desto sichtbarer, wenn man vom loszusprechenden Beschuldigten eine hinlängliche Caution

19) Art. 99. §. 1.

Caution fodert, oder es ihm zum Gesetze macht, sich nicht über die Gränzen der Gerichtsbarkeit zu entfernen.

24. Bei der Lossprechung von der Instanz ist noch eine Untersuchung übrig, wer die Kosten zu tragen habe? Von jenen Kosten, welche auf Nahrung und Vertheidigung des Inquisiten verwendet werden, kann die Frage nicht seyn, da solche allezeit vom Beschuldigten, wie billig, getragen werden müssen 20). Eben so wenig von den Criminalunkosten im strengsten Verstande 21), welche allezeit jener auszulegen verbunden ist, der die peinliche Gerichtbarkeit hat 22). Also nur die Kosten des peinlichen Prozesses kommen hier in Betracht, sie mögen gerichtliche oder außergerichtliche seyn. 23) Die Beantwortung der Frage, wer sie tragen müsse, beruht hier auf dem Grundsatze, daß der dazu verbunden sey, welcher sie durch Verschuldung veranlaßt hat. Es liegt keine Unbilligkeit darinn, weil man den Beschuldigten, der durch unerlaubte Handlungen den Grund zum Verdachte selbst gelegt hat, in die Prozeßkosten

20) Koch institut. iur. crimin. L. 3. C, 35. §. 992.

21) Meister princip. iur crimin. Sect. 3. C. 30. §. 894.

22) Koch I. c. §. 990. 991.

23) Meister I. c. §. 893.

verdammt. Hat einer das gestohlene Gut wissentlich gekauft, so kann ers dem Richter unmöglich verargen, daß er ihm die Bezahlung dieser Kosten auflegt, da er, wie der Art. 61. sagt, zum Verdachte Ursache gegeben hat. Aber wenn die Anzeigen zwar in verdächtigen aber gleichgültigen Handlungen bestehn, dann wird es Härte, den Beklagten in die Prozeßkosten zu verurtheilen. Man denke sich den treuen redlichen Bürger, wie er seine Tage mit voller Ehrfurcht gegen die Gesetze im Schooße seiner Familie in Unschuld und Ruhe fortlebt: was kann er dazu, daß Zufall oder Verläumdung verdächtige Umstände gegen ihn zusammenketten? Man kann ihm nicht die geringste unerlaubte Handlung zur Last legen, warum soll er noch einen Theil seines Vermögens für Proceßkosten hingeben? Warum sollen die unschuldigen Frau und Kinder noch gestraft werden? Ist es nicht für ihn Schaden genug, daß seine Ehre einen so großen Stoß erlitten, oder zu fürchten hatte? daß ohne alle Schuld seine häusliche Ruhe so empfindlich gekränkt worden ist? Und man will ihm noch sein so sauer erworbenes Vermögen rauben? Gegen ein solches Urtheil erhebt sich die Unschuld mit lauter Stimme, sie klagt über unverdiente Kränkung, sie fleht um die ihr so heilig versprochene, so theuer gekaufte Sicherheit: und wer kann ihr das verargen? — —

Fest-Ins Vaterland vorzüglich An-
denken von Dir

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Plitt, Johann Friedrich

Repertorium für das peinliche Recht

Bd.: 1

Frankfurt am Mayn (1786)

Crim. 204 a-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395210-7
VD18 80253865-001